This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

92. e. 23
NS 12 ADDS c 14

Vermischte Schriften

von

Friedrich Carl von Savigny.

Vierter Band.

Berlin.
Bei Veit und Comp.

1850.

Inhalt des vierten Bandes.

Seite.

Dritte Abtheilung. Geschichte des Deutschen Rechts.

XXXVI. Rechtsgeschichte des Adels 1836 1

Vierte Abtheilung. Criminalrecht.

XXXVII. De concursu delictorum formali 1800 74

Fünfte Abtheilung. Gelehrtengeschichte.

XXXVIII. Zur Lebensgeschichte des Cujas 1805 169
XXXIX. Lettre sur l'histoire de Cujas 1822 173
XL. Der zehente Mai 1788 — 1838 195
XLI. Erinnerungen an Niebuhr's Wesen und Wirken 1839. 209

Sechste Abtheilung. Lehranstalten betreffend.

XLII. Recension von Schleiermacher über Universitäten 1808. 255
XLIII. Wesen und Werth der Deutschen Universitäten 1832. 270
XLIV. Juristischer Unterricht in Italien 1828 309

XXXVI.

Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa.

Vorbemerkung.

Diese Abhandlung wurde gelesen in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 21. Januar 1836.

Erste Ausgabe in den Abhandlungen der Akademie 1836 Berlin 1838, S. 1 — 40. der historisch-philologischen Classe.

Der Gegenstand dieser Schrift ist späterhin in mehreren, theilweise sehr ausgezeichneten, Werken bearbeitet worden, und dabei hat diese Schrift vielfache Anfechtung erfahren. Allein auch meine Gegner sind in den Hauptfragen noch keineswegs zu einer Einigung gelangt, und eine befriedigende Lösung derselben steht vielleicht noch auf bisher unbetretenen Wegen zu erwarten. Unter diesen Umständen schien es nicht angemessen, hier in einem bloßen Nachtrag einzelne Aeußerungen niederzulegen über einen Gegenstand, der so tief in die Deutsche Geschichte eingreift. Auf der anderen Seite aber schien auch der unveränderte neue

Abdruck der vorliegenden Schrift nicht ganz unnütz, indem darin Eine Ansicht der Sache vertreten wird, deren Berücksichtigung auch von künftigen Bearbeitern nicht wohl wird umgangen werden können.

Eine Frage besonders scheint bis jetzt nicht so, wie sie es verdient, gewürdigt worden zu seyn. Wir finden seit Jahrhunderten den Grundsatz als unzweifelhaft anerkannt, daß Personen des hohen Adels vollgültige Ehen nur mit Personen desselben Standes schließen können. Einen Anfang dieses Grundsatzes, etwa in Folge eines irgend einmal gegebenen willkürlichen Gesetzes, kennen wir nicht. Wie ist derselbe entstanden? Es ist schwer zu glauben, daß er ganz in der Stille, auf unvermerkte Weise, aus bloßen Gründen der Nützlichkeit entstanden seyn sollte, da andere Stände ein eigenes Interesse dagegen geltend machen konnten. Ich habe zur Erklärung dieser Entstehung zwei vereinigte Behauptungen aufgestellt: 1) den historischen Zusammenhang des hohen Adels neuerer Zeit mit dem Deutschen Uradel, 2) das Daseyn jenes Grundsatzes in dem Deutschen Uradel, nach einem Zeugniß aus dem neunten Jahrhundert, welches sich auf den Sächsischen Volksstamm bezieht. Beide Behauptungen sind bestritten worden [1]). Ich finde aber nicht, daß meine Gegner die

[1]) Das erwähnte alte Zeugniß aus einer Schrift von Rudolf nad Meginhart (Abhandlung Abschn. 2. Num. I.) wird von Mehreren als irrig verworfen, indem die ungleichen Ehen nur unter Freien und Unfreien verboten gewesen seyen, niemals unter Edlen und Freien. So Sybel Entstehung des deutschen Königthums Frankfurt 1844 S. 95. und Maurer Wesen des ältesten Adels München 1846 S. 121. — Andere lassen jenes alte Zeugniß als wahr gelten, wollen es aber ausschließend auf den Sächsischen Stamm beschränkt wissen. So Waitz deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 1. Kiel 1844. S. 84.

Frage, die ich durch dieselben lösen wollte, auf irgend eine andere Weise zu lösen auch nur versucht hätten.

Wenn in den Untersuchungen über die Geschichte des Adels der Begriff desselben nicht selten unbestimmt oder schwankend erscheint, so liegt der Grund davon zwar zum Theil in einer mangelhaften Forschung, zum Theil aber darin, daß der Adel selbst bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten etwas ganz Verschiedenes gewesen ist, und daß er zugleich in dieser Verschiedenheit eine bald mehr, bald weniger bestimmte Gestalt angenommen hat. Bestimmter aber und gleichförmiger, als die Geschichte selbst, darf der Geschichtsforscher in den Resultaten seiner Untersuchung nicht seyn wollen.

Sind wir nun genöthigt, uns im Eingang der Untersuchung mit dem sehr unfruchtbaren Begriff des Adels als eines mit Vorzügen begabten Standes zu begnügen, so wird es doch für den Erfolg vortheilhaft sein, wenn zwei Charaktere dieses Standes aufgestellt werden, auf welche die Forschung vorzugsweise zu richten ist, mag es auch vorläufig noch ungewiß bleiben, wie viel für den einen oder den andern zu gewinnen seyn wird.

Vermischte Schriften

von

Friedrich Carl von Savigny.

Vierter Band.

Berlin.
Bei Veit und Comp.

1850.

Inhalt des vierten Bandes.

Seite.

Dritte Abtheilung. Geschichte des Deutschen Rechts.

XXXVI. Rechtsgeschichte des Adels 1836 1

Vierte Abtheilung. Criminalrecht.

XXXVII. De concursu delictorum formali 1800 74

Fünfte Abtheilung. Gelehrtengeschichte.

XXXVIII. Zur Lebensgeschichte des Cujas 1805 169
XXXIX. Lettre sur l'histoire de Cujas 1822 173
XL. Der zehente Mai 1788 — 1838 195
XLI. Erinnerungen an Niebuhr's Wesen und Wirken 1839. 209

Sechste Abtheilung. Lehranstalten betreffend.

XLII. Recension von Schleiermacher über Universitäten 1808. 255
XLIII. Wesen und Werth der Deutschen Universitäten 1832. 270
XLIV. Juristischer Unterricht in Italien 1828 309

XXXVI.

Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa.

Vorbemerkung.

Diese Abhandlung wurde gelesen in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 21. Januar 1836.

Erste Ausgabe in den Abhandlungen der Akademie 1836 Berlin 1838, S. 1 — 40. der historisch-philologischen Classe.

Der Gegenstand dieser Schrift ist späterhin in mehreren, theilweise sehr ausgezeichneten, Werken bearbeitet worden, und dabei hat diese Schrift vielfache Anfechtung erfahren. Allein auch meine Gegner sind in den Hauptfragen noch keinesweges zu einer Einigung gelangt, und eine befriedigende Lösung derselben steht vielleicht noch auf bisher unbetretenen Wegen zu erwarten. Unter diesen Umständen schien es nicht angemessen, hier in einem bloßen Nachtrag einzelne Aeußerungen niederzulegen über einen Gegenstand, der so tief in die Deutsche Geschichte eingreift. Auf der anderen Seite aber schien auch der unveränderte neue

Abdruck der vorliegenden Schrift nicht ganz unnütz, indem darin Eine Ansicht der Sache vertreten wird, deren Berücksichtigung auch von künftigen Bearbeitern nicht wohl wird umgangen werden können.

Eine Frage besonders scheint bis jetzt nicht so, wie sie es verdient, gewürdigt worden zu seyn. Wir finden seit Jahrhunderten den Grundsatz als unzweifelhaft anerkannt, daß Personen des hohen Adels vollgültige Ehen nur mit Personen desselben Standes schließen können. Einen Anfang dieses Grundsatzes, etwa in Folge eines irgend einmal gegebenen willkürlichen Gesetzes, kennen wir nicht. Wie ist derselbe entstanden? Es ist schwer zu glauben, daß er ganz in der Stille, auf unvermerkte Weise, aus bloßen Gründen der Nützlichkeit entstanden seyn sollte, da andere Stände ein eigenes Interesse dagegen geltend machen konnten. Ich habe zur Erklärung dieser Entstehung zwei vereinigte Behauptungen aufgestellt: 1) den historischen Zusammenhang des hohen Adels neuerer Zeit mit dem Deutschen Uradel, 2) das Daseyn jenes Grundsatzes in dem Deutschen Uradel, nach einem Zeugniß aus dem neunten Jahrhundert, welches sich auf den Sächsischen Volksstamm bezieht. Beide Behauptungen sind bestritten worden [1]). Ich finde aber nicht, daß meine Gegner die

[1]) Das erwähnte alte Zeugniß aus einer Schrift von Rudolf und Meginhart (Abhandlung Abschn. 2. Num. I.) wird von Mehreren als irrig verworfen, indem die ungleichen Ehen nur unter Freien und Unfreien verboten gewesen seyen, niemals unter Edlen und Freien. So Sybel Entstehung des deutschen Königthums Frankfurt 1844 S. 95. und Maurer Wesen des ältesten Adels München 1846 S. 121. — Andere lassen jenes alte Zeugniß als wahr gelten, wollen es aber ausschließend auf den Sächsischen Stamm beschränkt wissen. So Waitz deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 1. Kiel 1844. S. 84.

Frage, die ich durch dieselben lösen wollte, auf irgend eine andere Weise zu lösen auch nur versucht hätten.

Wenn in den Untersuchungen über die Geschichte des Adels der Begriff desselben nicht selten unbestimmt oder schwankend erscheint, so liegt der Grund davon zwar zum Theil in einer mangelhaften Forschung, zum Theil aber darin, daß der Adel selbst bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten etwas ganz Verschiedenes gewesen ist, und daß er zugleich in dieser Verschiedenheit eine bald mehr, bald weniger bestimmte Gestalt angenommen hat. Bestimmter aber und gleichförmiger, als die Geschichte selbst, darf der Geschichtsforscher in den Resultaten seiner Untersuchung nicht seyn wollen.

Sind wir nun genöthigt, uns im Eingang der Untersuchung mit dem sehr unfruchtbaren Begriff des Adels als eines mit Vorzügen begabten Standes zu begnügen, so wird es doch für den Erfolg vortheilhaft sein, wenn zwei Charaktere dieses Standes aufgestellt werden, auf welche die Forschung vorzugsweise zu richten ist, mag es auch vorläufig noch ungewiß bleiben, wie viel für den einen oder den andern zu gewinnen seyn wird.

Der erste Charakter ist der eines bestimmten Standesvorzugs. Gerade nun hierin wird der Erfolg der Forschung oft unbefriedigend bleiben; aber es wird sich auch nicht selten ergeben, daß in einer früheren Zeit sehr bestimmte Vorrechte vorhanden waren, die erst später verschwunden sind, und nur noch den allgemeinen Eindruck eines bevorzugten Standes zurück gelassen haben.

Der zweite Charakter des Adels ist der eines dauernden Standes. Der Name eines Standes also wird auf ihn in einem andern Sinn angewendet, als da, wo er blos Beschäftigung und Beruf bezeichnet, wie bei Beamten, Gelehrten, Künstlern, Handwerkern, mögen auch mit diesem Beruf Ehrenvorzüge verbunden seyn; denn ein solcher Beruf ist sogar in dem Leben desselben Menschen dem Wechsel unterworfen. Der Adel aber wird vielmehr stets als ein erblicher Stand gedacht werden müssen, so daß auch der persönliche, d. h. auf die Lebensdauer eines Einzelnen beschränkte Adel nur neben dem Erbadel, und als künstliche Nachbildung desselben, vorkommen wird [1]). Mit dem Grundcharakter des

[1]) Ich sage: der auf die Lebensdauer eines Einzelnen beschränkte Adel. Denn freilich, bei dem Germanischen Ritteradel, dessen Grundlage die ritterliche Lebensweise war, hatte der Eintritt jedes angesehenen Freien in diesen Stand zunächst auch einen persönlichen

Erbadels aber sind noch die vielfältigsten Modificationen vereinbar, besonders darin, daß er bald mehr, bald weniger geschlossen seyn wird, je nachdem der Eintritt in denselben für den Fremden leicht oder schwer oder gar unmöglich ist.

Die Perioden der Adelsgeschichte werden weniger durch die Veränderungen in diesem Stande selbst bestimmt, als durch die Nachrichten, die uns zu Gebote stehen. Darnach lassen sich drei Perioden annehmen: die Urzeit, die Zeit der Völkergesetze, die neuere Zeit.

Erster Abschnitt.

Die Urzeit [1]).

Für die Urzeit sind wir auf die Angaben des Tacitus beschränkt. Dieser ist nun von allen neueren Schriftstellern so allgemein benutzt worden,

Charakter, bis es sich zeigte, ob sein Stamm dieselbe Lebensweise fortführen werde.

[1]) Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 226—228. S. 265. bis 281. (umfaßt auch die Zeit der Völkergesetze). Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (für die Rechtsgeschichte des Deutschen Adels der wichtigste Schriftsteller). Auf die Urzeit bezieht sich bei ihm Th. I. §. 14. b. Es wird hier überall die vierte Ausgabe seines Werks angeführt.

daß man an der Möglichkeit verzweifeln möchte, ihm noch eine neue Seite abzugewinnen. Dennoch ist schon der Umstand von großem Einfluß, welche unter seinen Angaben als Grundlage der übrigen behandelt werden sollen.

In den Deutschen Völkerstämmen nimmt er vier Stände an: Nobiles, Ingenui, Libertini, Servi. Dieses sagt er zuerst bei den Deutschen überhaupt [1]), dann noch besonders bei den Suionen [2]). Nun bilden offenbar die Libertini keinen bleibenden Stand, sondern nur den Uebergang aus dem untersten Stand zu den Freien, indem die Nachkommen des Libertinus (so wie in Rom) Ingenui wurden. Also sind nur drei bleibende Stände übrig, Adel, Freie, Unfreie; und da die zwei letzten entschieden geschlossene, forterbende Stände waren, so ist auch unter dem Adel etwas diesen Gleichartiges zu denken, also ein forterbender Stand in bestimmten Gränzen, nicht blos das unbestimmte Wesen der Vornehmeren oder Angesehneren unter den Freien. Könnte man hieran

[1]) Cap. 25. „*Libertini* non multum supra *servos* sunt . . . exceptis dumtaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super *ingenuos* et super *nobiles* ascendunt: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt."

[2]) Cap. 44. „arma . . . clausa sub custode et quidem *servo* . . . enimvero neque *nobilem*, neque *ingenuum*, ne *libertinum* quidem, armis praeponere regia utilitas est."

noch zweifeln, so würde eine andere Stelle desselben Schriftstellers jeden Zweifel entfernen. Unter der Regierung des Kaisers Claudius kamen Cheruskische Gesandte nach Rom, um den Italicus (Brudersohn des Arminius), der in Rom lebte, zum König ihres Volkes zu begehren. Die Veranlassung dieses Entschlusses lag darin, daß er allein aus dem Königsstamm übrig, der Adel des Volkes aber in den inneren Kriegen umgekommen war [1]). Diese letzte Thatsache jedoch ist nicht nothwendig von gänzlicher Ausrottung, sondern auch schon von großer Verminderung zu erklären. — Von den Servi übrigens hat Tacitus einen sehr bestimmten Begriff. Er beschreibt sie, so wie sie in der Regel vorkommen, als einen Stand höriger Bauern, die von ihrem Hofe dem Grundherrn Getreide, Vieh, oder Kleidung als Abgabe entrichten (Cap. 25.). Ausnahmsweise kommen auch Sclaven vor, die für Geld verkauft werden; Das giebt er nur an bei Freien, die erst ihr Vermögen, dann ihre Freiheit, im Spiel verlieren (Cap. 24.). Ohne Zweifel gehörten dahin aber auch die Kriegsgefangenen, insofern sie nicht auf einem Hofe angesiedelt wurden. Er kennt also schon

[1]) *Taciti* Annales XI. 16: „amissis per interna bella nobilibus."

verschiedene Stufen der Unfreiheit, so wie sie in der späteren Zeit stets vorkommen [1]).

Als bestimmter Vorzug des Adels wird wörtlich nur Dieses erwähnt, daß in den von Königen beherrschten Staaten die Könige, aber nicht die Heerführer, aus dem Adel genommen werden [2]). Das kann einen doppelten Sinn haben; entweder waren es Wahlreiche, mit ausschließender Wählbarkeit des Adels, oder das Wort sumunt ist in einem allgemeineren Sinne zu nehmen, so daß nur der Gegensatz von Erbrecht und Wahl gemeint wäre, und daß die ganze Stelle diesen Sinn hätte: Die Königswürde wird erlangt durch Erbrecht, also durch die Geburt aus dem edlen Königsstamm, die Feldherrenwürde

[1]) Verschiedene Stufen der Unfreiheit sind auch sonst aus alter Zeit bekannt. Eichhorn I. §. 49. — Wenn nicht Tacitus so bestimmt den regelmäßigen Zustand der Servi als die mildere Form der Unfreiheit beschriebe, und unmittelbar neben ihnen die Libertini, als von den Servi nicht viel verschieden, nennte (Cap. 25.), so könnte man annehmen, er wollte durch die Ausdrücke Libertini und Servi die beiden Stufen der Unfreiheit (mildere und strengere) unterscheiden, so daß dann seine Libertini die Liti der Völkergesetze wären.

[2]) Cap. 7. „Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. — Eichhorn I. §. 14. p. versteht die duces von denjenigen Staaten, die keine Könige hatten. Dann wäre der Sinn der Stelle dieser: Wo Könige herrschen, sind diese erblich, und ihr Geschlecht ist dann das edelste, in den übrigen Staaten werden in jedem einzelnen Falle Heerführer gewählt, ohne Rücksicht auf Geburt.

durch Wahl, welche nicht auf Geburt, sondern nur auf Tapferkeit Rücksicht nimmt.

Weit ausführlicher spricht Tacitus von der Einrichtung der Gefolge. An einen Princeps oder Häuptling schließen sich ganz freiwillig comites an; im Kriege bilden sie ein Heer, im Frieden seine glänzende Umgebung [1]); dafür giebt er ihnen Pferd und Waffen und Platz an seiner Tafel (Cap. 14.). Dieses Band ist fest durch Ehre und Kriegslust, sonst beruht es auf freiem Willen, auch der Austritt scheint frei, und am wenigsten ist es ein erblicher Dienst [2]). Die Principes haben große politische Vorrechte; die kleineren Geschäfte der Nation werden von ihnen allein besorgt, größere von ihnen für die Versammlung der Nation vorbereitet; in dieser hält bald der König, bald ein Princeps den Vortrag (Cap. 11.). In derselben Versammlung werden auch die richterlichen Obrigkeiten erwählt, und zwar lediglich aus der Zahl der Principes [3]).

[1]) Cap. 13. „In pace decus, in bello praesidium."

[2]) Cap. 22. „Sed et de . . . *adsciscendis Principibus* . . . plerumque in conviviis consultant."

[3]) Cap. 12. „Eliguntur in iisdem conciliis et Principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt." Diese

Wer sind nun aber diese Principes? Und wie verhalten sie sich zu dem Adel? Wir finden hier auf der einen Seite drei Stände angegeben, deren erster der Adel ist, auf der andern Seite in der Verfassung eine Aristokratie mit großen Vorrechten. Es ist aber undenkbar, daß der Adel dieser Aristokratie ganz fremd gewesen wäre, indem die Theilnahme an derselben blos von einem an sich zufälligen und veränderlichen Umstand (der Bildung eines Gefolges) abgehangen hätte. Dieser Widerspruch verschwindet, wenn man annimmt, es sey eben das Vorrecht des Adels gewesen, ein Gefolge von Freien zu halten, und es habe jeder Edle seinen Einfluß in der Verfassung nur insofern geltend machen können, als er jenes Vorrecht benutzt und auch wirklich ein Gefolge gebildet hätte. Dann wäre da, wo Tacitus die Verfassung der Staaten beschreibt, unter den Principes eben nur der Adel zu denken, und es wäre

Stelle läßt zwei Erklärungen zu, erstlich: Es werden Personen zu Richtern erwählt, welche Principes genannt werden; zweitens: Es werden einzelne Principes (aus dem ganzen Stande derselben) ausgewählt, um das Richteramt zu verwalten. Nach der ersten Erklärung wäre hier Princeps der Amtstitel; eben deshalb ist aber diese Erklärung zu verwerfen, weil unmöglich angenommen werden kann, daß Tacitus denselben Ausdruck mit ganz willkürlicher Abwechselung bald von den erwählten Richtern, bald von den ganz verschiedenen Häuptlingen oder Gefolgsführern gebrauchen sollte.

so der vollständigste Zusammenhang unter den verschiedenen Angaben hergestellt.

Aber nicht blos die Nothwendigkeit des innern Zusammenhangs spricht für diese Erklärung, sondern es fehlt dafür auch nicht an einzelnen bestätigenden Stellen. So werden einmal geradezu die Principes als der junge Adel bezeichnet [1]). Ferner heißt es in einer oben angeführten Stelle (aus Cap. 12.), daß jedem zum Richteramt erwählten Princeps Hundert Männer ex plebe beigegeben würden. Der Ausdruck plebs bildet einen befriedigenden Gegensatz nur, wenn man in dem Princeps, dessen Begleiter sie sein sollen, die nobilitas stillschweigend voraussetzt. Eben so wird auch anderwärts die plebs den Principes entgegengesetzt [2]). Zweideutiger ist eine andere Stelle, die jedoch durch meine Voraussetzung den befriedigendsten Sinn erhält [3]). Mit der ersten,

[1]) Cap. 14. „Si civitas . . otio torpeat, plerique *nobilium adolescentium* petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt; quia . . . magnum *comitatum* non nisi vi belloque tueantur."

[2]) *Taciti* annales I. 55: „Segestes . . . suasitque Varo . . . nihil ausuram plebem, principibus amotis."

[3]) Cap. 13. „Insignis nobilitas, aut magna patrum merita, Principis dignationem etiam adolescentulis adsignant: ceteri robustioribus ac jam pridem probatis adgregantur. Nec rubor, inter comites adspici." Die Lesart ceteri anstatt ceteris scheint durch den Zusammenhang nothwendig.

halb unreifen Jugend (sagt er) ist die Würde eines Princeps nur ausnahmsweise vereinbar, wenn entweder der besondere Glanz des Geschlechts (*insignis* nobilitas), oder das ausgezeichnete Verdienst des Vaters, diese Ausnahme rechtfertigen; in der Regel aber fängt auch der junge Adel damit an, in dem Comitat eines Andern, schon Reiferen zu dienen, auch gilt dieser freigewählte Dienst nicht als Herabwürdigung des Standes.

Faßt man diese Angaben zusammen, so erscheint darin der Adel als ein erblicher Stand von zwiefachem Einfluß: durch das Gefolge, welches ihm eigenthümlich und gewöhnlich war, und durch bedeutende Vorrechte in der Verfassung. Innere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß auch priesterliche Vorrechte mit dem Adel verbunden waren [1]), aber Tacitus sagt davon Nichts.

Zweiter Abschnitt.

Die Zeit der Völkergesetze.

In dem folgenden Zeitraum werden die Nachrichten besonders darin bestimmter, daß sie sich auf

[1]) Eichhorn I. §. 14b.

einzelne Völkerstämme beziehen. Unter diesen aber ist vorzüglich der Unterschied zu beachten, ob wir sie zur Zeit jener Nachrichten noch in ihren Deutschen Wohnsitzen finden, oder vielmehr in Römischen Ländern, worin sie sich als Eroberer angesiedelt haben. Dieses letzte Ereigniß hat aus zwei Gründen den größten Einfluß auf die Standesverhältnisse gehabt, erstlich durch die in den eroberten Ländern sehr erweiterte königliche Macht, zweitens durch den überwiegenden Einfluß der Gefolgschaften auf die Eroberung, woraus nothwendig folgte, daß in dem neuen Verhältniß diese eine, mehr zufällige, Seite des Adelstandes sichtbarer hervortrat, als die rein nationale Seite desselben. Beides zusammengefaßt aber führte auf das ganz neue Verhältniß, in welchem der Adel mit seinen Gefolgen in die allgemeine und bleibende Gefolgschaft des Königs kam, — ein Verhältniß, das der ursprünglichen Verfassung (so weit wir sie aus geschichtlichen Zeugnissen kennen) fremd war, bald aber alle anderen Verhältnisse überwog [1]).

Zur ersten Classe der Völkerstämme gehören die

[1]) Der zweite unter den hier angegebenen Gründen findet auch schon Anwendung auf die in Deutschland, also nicht in Römischen Ländern, durch Eroberung gegründeten Staaten; auch hier also zeigten sich ähnliche Erscheinungen, nur in geringerem Grade.

Sachsen, Friesen, Thüringer, Alemannen, Bayern; zur zweiten Classe die Burgunder, Franken, Longobarden.

I. Sachsen.

Bei den Sachsen haben wir den Vortheil, alte und bestimmte historische Nachrichten mit dem Inhalt der Gesetze verbinden zu können.

Nithard, dessen Werk um die Mitte des neunten Jahrhunderts geschrieben ist, giebt als Bestandtheile der Sächsischen Nation drei Stände an: Edhilingi, Frilingi, Lazzi [1]). Die Rechte derselben bestimmt er nicht. Bemerkenswerth aber ist hier das älteste unzweifelhafte Vorkommen der Namen Edelinge und Frilinge, wodurch die Meinung widerlegt wird, nach welcher der Name der Freien erst weit später und nur in Folge der verfallenden Verfassung als Standesname gebraucht worden seyn soll [2]).

[1]) *Nithardi* hist. IV. 2. in *Pertz* monum. Germ. T. 2. p. 668.: Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit; sunt enim inter illos qui *edhilingi*, sunt qui *frilingi*, sunt qui *laxxi* illorum lingua dicuntur; latina vero lingua hos sunt: nobiles, ingenuiles, atque serviles."

[2]) Möser Osnabrückische Geschichte II. 2. §. 11. — Dasselbe behauptet er eben so unrichtig von dem Ausdruck liberi (I. 3. §. 32. Note e.), wofür er die Stelle des Nithard anführt, weil darin ingenuiles steht, nicht liberi. Allein liberi kommt ja in den

Dieſelben Stände, mit denſelben Namen, finden ſich in dem Leben des H. Lebuinus, geſchrieben um die Mitte des zehnten Jahrhunderts [1]). Zwei Zuſätze aber machen dieſes Zeugniß merkwürdig: erſtlich, daß die Sachſen niemals ein Königthum hatten, zweitens, daß jeder Gau einen Princeps hat. Dieſes iſt nun offenbar die auch bei Tacitus erwähnte richterliche Obrigkeit, nur daß ihr hier der Name Princeps beſtimmt als Amtstitel beigelegt wird, was bei Tacitus nicht angenommen werden darf.

Dagegen zählt Ruodolfus, deſſen kleines Werk bald nach der Mitte des neunten Jahrhunderts, alſo gleichzeitig mit Nithard, geſchrieben iſt [2]), vier Stände, indem er, ganz wie Tacitus, die Freigelaſſenen als einen beſonderen Stand einſchiebt. Die Deutſchen Namen der Stände hat er nicht. Allein er ergänzt die eben angeführten Schriftſteller durch

Sächſiſchen Geſetzen aus der Zeit Carl's des Großen vor, wovon ſogleich die Rede ſeyn wird.

[1]) Ex vita S. Lebuini, in *Pertz* monumenta Germ. T. 2. p. 361.: „Sed erat gens ipsa, sicuti nunc quoque consistit, ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua *edlingi*, sunt qui *frilingi*, sunt qui *lassi* dicuntur, quod in latina sonat lingua, nobiles, ingenuiles, atque serviles."

[2]) Translatio S. Alexandri auctoribus *Ruodolfo* et *Meginharto*, in *Pertz* Monumenta Germaniae hist. T. 2. p. 673.

die höchst wichtige Nachricht, daß die Ehe nur unter Personen eines gleichen Standes erlaubt gewesen, und daß die Uebertretung dieses Gesetzes mit dem Tode bestraft worden sey [1]).

Adam von Bremen (aus dem elften Jahrhundert) wiederholt ganz wörtlich die Nachricht des eben angeführten Schriftstellers, so daß er denselben vor Augen gehabt haben muß [2]). Auch er fügt die Nachricht von der Todesstrafe für die Uebertreter jenes Gesetzes hinzu.

Die Lex Saxonum, gesammelt im J. 802, aber aus älteren Materialien [3]), bestimmt das Wehrgeld für den Todtschlag in folgender Abstufung nach dem Stand des Getödteten; für den Nobilis 1440 Solidi, für den Freien 240, den Litus 120 [4]),

[1]) *Pertz l. c.* p. 675.: „Quatuor igitur differentiis gens illa consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus conjungatur libertae, et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat."

[2]) *Adami Bremensis* hist. eccl. I. 5. bei *Lindenbrog.* Scr. rer. Germ. p. 4.

[3]) *Eichhorn* I. §. 144. 146.

[4]) Lex Saxonum T. 2. §. 1. 3. Vgl. über die sehr schwere Stelle Grimm S. 273. Eichhorn I. §. 47. Note c.

also im Verhältniß von 12., 2., 1. Dagegen kommen mehrere Strafen vor, die nach dem Stande des Uebertreters abgestuft sind: Für unterlassene Kindtaufe 120, 60, 30 Solidi, für verbotene Ehe, heidnische Superstition, jedesmal 60, 30, 15 Solidi [1]), für versäumtes Placitum 4, 2, 1 Solidi [2]). Hier erscheint überall das Verhältniß von 4, 2, 1. Offenbar wollte man also den Adel dadurch begünstigen, daß man ihn von den niederen Ständen stärker unterschied, wenn er eine Strafe zu empfangen, als, wenn er eine solche zu zahlen hatte [3]). — In keinem dieser Gesetze werden die Freigelassenen als abgesonderter Stand erwähnt, so daß also hierin die Angabe mehrerer Geschichtschreiber durch die Gesetze keine Bestätigung erhält. Nach dem Ausdruck der angeführten Kapitularien, die stets von ingenuis reden, möchte man die Freigelassenen noch zu den Liten rechnen; dagegen wird in der Lex dem Nobilis

[1]) Capitulatio de partibus Saxoniae (a. 789.) Cap. 19. 20. 21. (Georgisch p. 582.).

[2]) Capitulare Saxonum a. 797. Cap. 5. (Georgisch p. 600.).

[3]) Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer S. 20. 163. nimmt es so, als wäre das Wehrgeld des Edeln in der ältern Zeit stets doppelt so stark, als das des Freien gewesen, und Carl der Große habe es auf das Sechsfache erhöht. Allein bei Gesetzen, die so wenige Jahre aus einander liegen, wie die hier angeführten, ist eine so starke Neuerung ohne besonderes Zeugniß nicht anzunehmen, und der im Text bemerkte Unterschied der Fälle erklärt Alles ganz natürlich.

der liber homo entgegen gestellt, und unter diesen Ausdruck paßt auch der Freigelassene [1]). — Einmal kommen neben einander Servi und Liti als verschiedene Personen vor [2]).

Eines der hier angeführten Gesetze belegt die verbotene Ehe mit einer mäßigen Geldstrafe [3]). Das kann allerdings allgemein, unter andern auch von dem Fall der nahen Verwandtschaft, verstanden werden. Da aber dabei gerade die drei Stände genannt werden, zwischen welchen nach dem angeführten geschichtlichen Zeugniß die Ehe verboten war, so liegt es weit näher, eben auf dieses Verbot jene Strafe zu beziehen. Dann läge darin eine wichtige Bestätigung jener Nachricht der Geschichtschreiber; nur müßte die von denselben behauptete Todesstrafe, wenn sie nicht überhaupt auf einem Mißverständniß beruht, auf viel ältere Zeiten bezogen werden, auf

[1]) Lex Saxonum Tit. 17.: „Liber homo, qui sub tutela nobilis cuiuslibet erat" etc. — Liberi homines, mit diesem Namen, und als Mitglieder eines besonderen Standes, die allein durch ihr Zeugniß eine Schenkung bekräftigen können, kommen noch vor in einer Urkunde vom J. 1256. Wohlbrück von dem Geschlechte von Alvensleben Th. 1. Berlin 1812 S. 52.

[2]) Lex Saxonum Tit. 2. §. 4.

[3]) Capit. de part. Sax. Cap. 20.: „Si quis prohibitum vel illicitum conjugium sibi sortitus fuerit, si nobilis solidos LX. si ingenuus XXX. si litus XV. componat."

Zeiten also, von welchen jene Schriftsteller um so weniger sichere Nachrichten haben konnten.

II. Friesen.

Das Gesetz der Friesen, dessen Abfassung mit der des Sächsischen gleichzeitig ist [1]), bestimmt die Strafe des Todtschlags nach dem Stande des Erschlagenen; das Wehrgeld beträgt für den Nobilis 80 Solidi, den Liber $53\frac{1}{3}$, den Litus $35\frac{5}{9}$ (nämlich $26\frac{2}{3}$ für den Herrn, $8\frac{8}{9}$ für die Verwandten). Mit überflüssiger Umständlichkeit wird für jeden dieser drei Fälle bestimmt, daß diese Strafe bezahlt werden solle, wenn der Thäter dem ersten Stande, aber auch, wenn er dem zweiten, und eben so, wenn er dem dritten Stande angehöre [2]). Dabei liegt zum Grunde das Verhältniß von 9, 6, 4 [3]), und hatte man einmal dieses Grundverhältniß angenommen, und

[1]) Eichhorn I. §. 144. 145.

[2]) Lex Frisionum Tit. 1. §. 1—10. Der solidus hatte drei denarii. Tit. 8. Tit. 9. §. 3. 17. Tit. 16. Vgl. überhaupt Lex Frisionum ed. Gaupp. Vratislav. 1832 p. XVII—XIX. p. 40. 41. und Gaupp das alte Gesetz der Thüringer S. 161.

[3]) Doch kann man sich die Sache auch so vorstellen: Das Grundverhältniß war 3, 2, 1, oder 80, $53\frac{1}{3}$, $26\frac{2}{3}$, und die Zahlung von $8\frac{8}{9}$ an die Verwandten kam nur noch nebenher als Zusatz hinzu. Für diese Vorstellungsweise spricht theils der Ausdruck der Gesetze, worin beide Summen getrennt neben einander stehen (§. 4. 7. 10.), theils der Parallelismus in der Zahl der Eidhelfer (§. 2—10.).

zugleich für den Adel das Wehrgeld auf 80 bestimmt, so erklären sich daraus leicht die Summen für die anderen Stände, deren Bestimmung in gebrochenen Zahlen auf den ersten Blick kleinlich und zwecklos erscheint. In einigen Gegenden jedoch galt das Verhältniß von 4, 2, 1, wobei das Wehrgeld der Freien wenig oder gar nicht verändert, wohl aber das des Adels erhöht, so wie das der Liten vermindert erscheint [1]). — Diese drei Stände waren die Bestandtheile der Nation, und jedes Mitglied derselben war durch ein eigenes Wehrgeld geschützt. Daneben aber kommen noch Sclaven vor, die nicht der Nation angehören, sondern, so wie andere Sachen, im Eigenthum des Herrn sind. Wurde ein Sclave getödtet, so hatte der Thäter dem Herrn den Werth zu bezahlen, und es kommt nur der untergeordnete Unterschied vor, daß in einigen Gegenden der Werth des Sclaven besonders taxirt, in anderen zur Hälfte des gesetzlichen Wehrgeldes eines Litus angeschlagen wurde [2]).

In späterer Zeit sind mehrere Friesische Rechts-

[1]) Lex Fris. Tit. 1. §. 10. Ueber eine spätere kleine Veränderung vgl. Add. Sapientum Tit. 3. §. 58. — Für den Litus war hier das Wehrgeld in eine einfache Summe zusammen gezogen (Tit. 1. §. 10.), wovon Zwei Dritttheile an den Herrn fielen. Tit. 15. §. 3.

[2]) Lex Fris. Tit. 1. §. 11. 12. Tit. 4. §. 1. Tit. 15. §. 4.

bücher in der Landessprache abgefaßt worden. Ein solches, das Asega-Buch aus dem dreizehnten Jahrhundert, ist gedruckt [1]). Von einem Wehrgeld ist hier nicht mehr die Rede, aber bei den Eideshelfern wird einmal gesagt, daß Vier aus jedem der drei Stände schwören sollen. Die Namen dieser Stände heißen hier Frilinge, Ethelinge, Lethslachthe [2]). Dabei ist merkwürdig theils die völlige Uebereinstimmung mit den Sächsischen Benennungen, theils die späte Erhaltung der drei Nationalstände mit ihren alten Namen.

III. Thüringer.

Im Gesetz der Thüringer kommen drei Stände vor: Adalingi, Liberi, Servi. Diese letzten stehen in dem Wehrgeld für den Todtschlag weit geringer, als anderwärts die Liten; sie sind also Unfreie geringerer Art, und nicht, wie die Liten, als eine Abtheilung der Nation zu betrachten. Das Wehrgeld beträgt nämlich für die drei Stände 600, 200, 30 Solidi [3]). Daneben wird noch ein besonderes Wehr-

[1]) Asega-Buch herausg. von Wiarda. Berlin und Stettin 1805. 4.

[2]) Asega-Buch Abschn. 1. §. 8. S. 16. In anderen Friesischen Rechtsbüchern heißen sie Friheren oder Frimennen, Edele man, oder Ethele men. Vgl. Wiarda S. 49 — 51. Im lateinischen Text: nobiles, liberi, minus nobiles. (Aus einer brieflichen Mittheilung von Richthofen, welcher die verschiedenen Texte dieser Rechtsbücher herauszugeben im Begriff ist.)

[3]) Lex Angliorum et Werinorum Tit. 1. §. 1. 2. 4. — Nach

geld für den erschlagenen Freigelassenen, zu 80 Solidi, angegeben; jedoch ist diese Stelle von zweifelhafter Aechtheit [1]).

Für geringere Verletzungen wird überall nur das Wehrgeld der zwei höheren Stände angegeben, und zwar stets in dem Verhältniß von drei zu eins [2]). Auch darin bestätigt es sich, daß die Unfreien höherer Art hier gar nicht vorkommen.

In der Longobardischen Geschichte wird ein edles Thüringisches Geschlecht, mit Namen Anavat, erwähnt, aus welchem der Longobardische König Agilinp oder Agilulf entsprossen war [3]), was also allein schon hinreichen würde, das Daseyn eines alt-Thüringischen Adels zu erweisen.

IV. Alemannen.

Bei den Alemannen kommen wieder drei Nationalstände mit verschiedenem Wehrgeld vor. In dem ursprünglichen Gesetz zwar finden sich nur zwei Stände: der liber mit 160 Solidi Wehrgeld, der

der gewöhnlichen Meinung gleichzeitig mit dem Sächsischen und Friesischen Gesetz. Eichhorn I. §. 144. 147. Ein weit-höheres Alter wird angenommen von Gaupp das alte Gesetz der Thüringer §. 23.

[1]) Lex Angl. et Werin. Tit. 9. Vgl. Gaupp S. 285.

[2]) Lex Angl. et Werin. Tit. 2. §. 1. 2. Tit. 3. §. 1. 2. Tit. 4. §. 1. 2. Tit. 5. §. 3. 6. 11.

[3]) Leges Rotharis, prologus. Es ist da der vierzehnte König.

medius mit 200; daneben noch die Bestimmung, daß das Verbrechen gegen eine Frau doppeltes Wehrgeld zur Folge hat [1]). Allein in den Additionen zu diesem Gesetz stehen die drei Stände vollständig mit folgender Abstufung des Wehrgeldes [2]): Den Minoflidus 170, Medianus 200, Primus 240. In denselben Fällen die Frau 320, 400, 480. Hier ist nun vor Allem klar, daß 170 ein bloßer Schreibfehler ist, und in 160 verbessert werden muß [3]). Dann steht das Verhältniß der Stände, wie 6, 5, 4. Ferner heißt hier der unterste Stand bald Liber, bald Minoflidus, der zweite bald Medius, bald Medianus; der erste heißt hier Primus, in andern Stellen Meliorissimus [4]).

[1]) L. Alamann. Tit. 68. §. 1. 4. 3.

[2]) Capitula addita ad L. Alam. §. 22.

[3]) Grimm S. 273.

[4]) L. Alam. Tit. 106. §. 1. — Capitula addita §. 39: „Si quis alterius infans minofledis fuerit, III solidos componat. Si medianus fuerit, VI sol. componat. Si meliorissimus fuerit, XII sol. componat.“ Im Anfang dieser sinnlosen Stelle möchte man emendiren: Si quis alterius infanc minofledis fecerit, etc. Infanc facere heißt Gewalt anthun, und die Stelle will sagen: „Wenn Einer gegen fremde Minofledi (also nicht etwa gegen seine eigenen) Gewalt übt.“ L. Bajuv. Tit. 3. Cap. 1. §. 3. „Si in eum contra legem manus injecerit, quod infanc dicunt“ etc. Eben so Tit. 4. §. 3. Tit. 5. §. 3. „Si . . . infanc fecerit“ etc. — Freilich scheint diese Emendation und die darauf gebaute Erklärung widerlegt durch den zuerst angeführten Tit. 106. §. 1. Allein dieser ist offenbar

Da nun hier der Ausdruck Nobilis nicht vorkommt, so könnte man glauben, die Alemannen hätten überhaupt keinen Adel gekannt, sondern nur eine höhere Classe der Freien [1]). Aber was ist überhaupt der Adel Anders, als eine höhere Classe der Freien? Vielmehr glaube ich, daß wir durch die bloße Analogie berechtigt sind anzunehmen, die Primi, Mediani und Minoflidi der Alemannen seyen Dasselbe, wie die Nobiles, Liberi und Liti der Friesen. Nichts beweis't gegen diese Annahme eine andere Stelle der Additionen, worin namentlich Liti und neben diesen Servi und Ingenui erwähnt werden [2]). Denn diese Stelle gehört offenbar einer anderen Zeit und Terminologie an. Die Ingenui und Liti dieser Stelle entsprechen den Mediani und Minoflidi der oben angeführten Stellen, und neben den Liti haben ja überall noch eigentliche Servi Raum, Unfreie geringerer Art, die gar nicht zu den Ständen oder Be-

selbst verdorben, wie schon das medio fredis zeigt, und das verdächtige abstracte laeserit (während so genau bezeichnete Verletzungen vorkommen) macht es wahrscheinlich, daß der Herausgeber einen unverständlichen handschriftlichen Text stark zurecht gemacht hat. Diese Vermuthung wird bestätigt durch die Collation von drei alten Handschriften, die ich der Gefälligkeit von Pertz verdanke; in diesen steht gleichförmig fuerit statt laeserit.

[1]) Diese Ansicht vertheidigt Eichhorn I. §. 47.

[2]) Capitula addita §. 27.

ſtandtheilen der Nation gehören, und daher in den meiſten Geſetzen über das Wehrgeld gar nicht mit in der Reihe genannt werden.

V. Baiern.

In den Bairiſchen Geſetzen finden ſich drei Stände, Nobiles, Liberi, Servi [1]). Das Wehrgeld der Freien beträgt 160 Solidi [2]). Das der Edlen iſt doppelt ſo groß, alſo 320 [3]), das der Sclaven nur 20 Solidi, die ganz der Herr bekommt [4]). In den Geſetzen alſo erſcheint, ſo wie bei den Thüringern, nur die ſtrengere Unfreiheit, nicht die mildere, wie die der Liti bei anderen Stämmen. Dennoch war außerdem den Baiern dieſes letzte Verhältniß nicht unbekannt; denn in alten Urkunden kommen Aldiones vor [5]), welches bei den Longobarden der Name der milderen

[1]) Decretum Tassilonis §. 5: „Nobiles et Liberi et Servi".

[2]) Lex Bajuv. Tit. 3. Cap. 13. §. 1. Ich citire nach Georgiſch. Rederer's Ausgabe (Ingolſtadt 1793. 8.) macht aus Tit. 2. Cap. 20. einen eignen Titel (Tit. 3), ſo daß von da an die Zahl jedes Titels um Eins größer iſt, als in früheren Ausgaben.

[3]) Lex Baj. Tit. 2. Cap. 20. §. 1: „ . . . duplam compositionem accipiant."

[4]) Lex Baj. Tit. 5. §. 18.

[5]) Grimm S. 309. Vielleicht ſind darauf in den Geſetzen die Freigelaſſenen zu beziehen, denen zuweilen ein höheres Wehrgeld beigelegt wird. De popularibus Legibus §. 11. L. Bajuv. Tit. 7. Cap. 10.

Unfreiheit ist, und ein Ueberrest dieses Sprachgebrauchs hat sich noch heutzutage in der Bairischen Volkssprache erhalten, worin die ländlichen Dienstboten Halden oder Ehehalden genannt werden.

Ganz eigenthümlich dem Bairischen Gesetz ist das sechsfache Wehrgeld des Herzogs (960 Solidi), und das vierfache des herzoglichen Geschlechts, oder der Agilolfinger (640)[1]. Dafür findet sich in allen übrigen Völkergesetzen keine Analogie. Ferner ist hier eigenthümlich, daß das Gesetz den Adel nicht so, wie bei anderen Stämmen, blos im Allgemeinen bezeichnet, sondern mit Benennung aller einzelnen edlen Geschlechter, die hier nur Fünf an der Zahl aufgezählt werden [2].

[1]) Lex Bajuv. Tit. 2. Cap. 20. §. 2. 4. 5. — Grimm S. 273. vergleicht die Agilolfinger, den übrigen Adel, und die Freien mit den Alemannischen Primi, Mediani, Minoflidi, wegen L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 3. §. 3. „minores populi qui . . . liberi sunt." Das halte ich für unrichtig; denn das Cap. 3. unterscheidet bei der Strafe des Aufruhrs gar nicht die drei Stände der Nation, sondern den Anführer, dessen nächste Gehülfen, und den übrigen gemeinen Haufen der Aufrührer.

[2]) L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 20. §. 1: „De genealogia qui vocantur Huosi, Throzza, Sagana, Hahilingua, Aenmion, isti sunt quasi primi post Agilolfingos, qui sunt de genere ducali. Illis enim duplum honorem concedimus. Et sic duplam compositionem accipiant." Viele Varianten zu diesen Geschlechtsnamen finden sich bei Mederer S. 100—102.

VI. Burgunder.

Es folgen nunmehr die Völkerstämme der zweiten Classe, in deren Gesetzen die Eroberung Römischer Länder und die Beherrschung Römischer Unterthanen sichtbar hervortritt.

Dahin gehören zuerst die Burgunder. Für den absichtlichen Todtschlag von regelmäßiger, vollständiger Zurechnung lassen ihre Gesetze kein Wehrgeld mehr zu, sondern verordnen allgemein die Todesstrafe, ohne Unterschied der Stände. Allein für den Fall, worin der Todtschläger zu der That durch empfangene Schläge oder Wunden gereizt war, soll die Hälfte des früheren Wehrgeldes bezahlt werden, so daß darin dieses selbst indirect sichtbar wird. Hier werden drei Stände unterschieden, deren einem der Erschlagene angehört haben kann: Optimates nobiles, Mediocres, Minores personae; darnach beträgt das halbe Wehrgeld 150, 100, 75 Solidi, also im Verhältniß von 6, 4, 3 [1]). Die Bedeutung der zwei ersten Stände ist durch die Namen klar, so daß an dem Daseyn eines eigentlichen Adels unter den Burgundern kaum gezweifelt werden kann; unter dem dritten Stande dürfen wir nach der Analogie der anderen Stämme dieselben Personen denken, welche

[1]) L. Burgundionum Tit. 2. §. 1. 2.

bei diesen mit dem Namen Liti bezeichnet werden, das heißt, Unfreie der milderen Art, wie aus ihrem verhältnißmäßig hohen Wehrgeld zu schließen ist.

VII. Franken.

Bei den Franken finden sich über das Wehrgeld, je nach den verschiedenen Ständen, folgende Bestimmungen; in diesen Bestimmungen ist das Ripuarische Gesetz mit dem Salischen übereinstimmend, nur weit unvollständiger, und es wird daher zweckmäßig seyn, beide Gesetze in Verbindung darzustellen.

Das Wehrgeld für den Todtschlag an einem Franken ist bei dem Antrustio 600 Solidi, bei dem freigebornen Franken 200 [1]), bei dem Litus 100 [2]).

Bei einem erschlagenen Römer gilt unter anderen Namen dieselbe Abstufung nach drei Ständen, nur beträgt das Wehrgeld regelmäßig halb so viel, als bei dem erschlagenen Franken derselben Classe, also bei dem Romanus conviva regis 300, bei dem

[1]) L. Sal. emend. Tit. 43. §. 1. 4. Recapitulatio L. Sal. §. 26. L. Ripuar. Tit. 7. 11.

[2]) Recapitulatio L. Sal. §. 27. 300 Solidi für den litus in hoste, woraus folgt, 100 in patria. — L. Rip. Tit. 9. 10. 100 Sol. für den homo regis vel ecclesiasticus, was ohne Zweifel der litus des Königs oder der Kirche ist. Grimm S. 273. — Für den Servus gelten nur 36 Sol. L. Rip. Tit. 8.

Romanus possessor 100, bei dem Romanus tributarius 45 [1]); dieses letzte hätte 50 heißen müssen, ist also entweder Schreibfehler, oder eine nicht zu erklärende Abweichung von dem sonst herrschenden Grundverhältniß von 6, 2, 1.

Außerdem aber war für jeden Erschlagenen eine Erhöhung seines Wehrgeldes auf das Dreifache vorgeschrieben, wenn derselbe gerade im Felde stand (in hoste, also nicht in patria) [2]).

Daraus ergiebt sich folgende regelmäßige Scala [3]) für den während des Feldzugs verübten Todtschlag: 1) Antrustio 1800., 2) der freie Franke 600., 3) Litus 300., 4) der Römische conviva 900., 5) Possessor 300., 6) Tributarius 135., welcher letzte Fall aber in den Gesetzen gar nicht erwähnt wird, weshalb man vielleicht annehmen könnte, daß diese nie im Felde erschienen.

Unrichtig haben sich Dieses Manche so gedacht, als ob durch diese verschiedenen Straffätze eben so viele Classen oder Stände bestimmt würden, nach

[1]) L. Sal. emend. Tit. 43. §. 6. 7. 8. Recapitulatio L. Sal. §. 24. — Ueber die Bedeutung des possessor und des tributarius vgl. Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft Bd. 6. S. 369.

[2]) L. Sal. emend. Tit. 66. L. Rip. Tit. 63. Einfache Anwendungen dieser Regel in Recapit. L. Sal. §. 27. 28.

[3]) Eine fernere Modification wird sogleich noch erwähnt werden.

welcher Annahme man, um consequent zu bleiben, eigentlich 12 Stände annehmen müßte. Es sind aber in der That nur drei Stände, deren jeder ein ganzes oder halbes Wehrgeld hat, je nachdem er unter Franken oder Römern vorkommt. Daraus ergeben sich Sechs Classen als feste, dauernde Verhältnisse. Daneben kann aber stets noch der augenblickliche Kriegsdienst als ein zufälliges, vorübergehendes Verhältniß hinzukommen, wodurch das Wehrgeld eines jeden Getödteten dreimal so groß wird, als es nach seinem gewöhnlichen Stande gewesen wäre [1]).

Wer sind nun aber die Antrustionen, die hier als erster Stand der Franken angegeben werden? [2]) Im Allgemeinen konnte niemals bezweifelt werden, daß darunter Diejenigen zu verstehen seyen, welche sich dem König unmittelbar und persönlich zum Dienst verpflichtet hatten. Da nun in den Gesetzen Edelinge oder Nobiles gar nicht erwähnt werden, so nahm man sehr gewöhnlich an, die Franken hätten einen

[1]) Der Irrthum beruht also darauf, daß man die Ausdrücke in truste und in hoste als ganz gleichartige behandelt hat, was sie nicht sind. Vgl. Eichhorn I. §. 26. Note l.

[2]) Richtige Ansichten hierüber finden sich schon bei Möser Osnabrückische Geschichte Th. 1. Abschn. 3. §. 40. Note b., die erschöpfendste Darstellung aber bei Eichhorn I. §. 47. Vgl. auch Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter I. §. 63.

Nationaladel entweder niemals gehabt, oder frühe untergehen lassen, und es sey dagegen von ihnen die Stelle eines ersten Standes, die in andern Volksstämmen der Adel einnahm, jenem neuen und willkürlich gebildeten Verhältniß eingeräumt worden [1]). Diese Ansicht aber widerstreitet nicht nur der Analogie der übrigen Germanischen Völker, sondern vorzüglich auch dem einzigen und sehr merkwürdigen Zeugniß des Marculf über die Art der Aufnahme eines Antrustio [2]). Nach Marculf gehört allerdings zu dieser Aufnahme der Eid der Treue in die Hand des Königs; aber Dieses allein ist nicht genug. Er muß vor dem König erscheinen mit einer Arimannie, das heißt, mit einem Gefolge freier Franken, die in seinem Dienste stehen, und die er also noch außer seiner eigenen Person dem besonderen Dienste des

[1]) Noch unrichtiger nahmen Manche an, die gesammten Franci seyen nichts Anderes, als der alte Nationaladel. Vgl. Savigny a. a. O. Note b.

[2]) *Marculfi* formulae I. 18.: „De regis antrustione. Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro *una cum arimannia sua*, in manu nostra trastem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praeceptum decernimus ac jubemus, ut deinceps memoratus ille *in numero antrustionum computetur*. Et si quis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit se wirgildo suo solidis sexcentis esse culpabilem judicetur."

Königs zuführt, und zur besonderen Treue gegen den König verpflichtet. Erwägt man nun, daß schon Tacitus das Gefolge freier Germanen im Dienst erwählter Principes als eines der wichtigsten Verhältnisse der gesammten Nation, und zugleich als einen Vorzug des Adels, beschreibt, so ist hier die merkwürdigste Uebereinstimmung, ungeachtet der dazwischen liegenden Jahrhunderte, ganz unverkennbar. In den Antrustionen erscheint nun der ganze alte Nationaladel mit seinen Gefolgen, und es ist nur der wichtige Unterschied eingetreten, daß der König, der durch die Eroberung von Gallien eine ganz andere Macht, als früher, erlangt hatte, gleichsam als oberster Princeps an die Spitze getreten war, um welche die früherhin beinahe unabhängigen Principes einen großen Comitatus bildeten. Das früher einfache Comitatsverhältniß war also jetzt ein künstlich zusammengesetztes und abgestuftes geworden. Wenn nun bei Marculf der König dem, der den Eid geleistet hat, die Rechte eines Antrustio ertheilt, so ist das nicht als eine willkürliche Gnade zu betrachten, die Jedem zu Theil werden konnte, sondern als die Anerkennung des allgemeinen Adelsrechts in einer bestimmten Person [1]). Daß die

[1]) Grimm S. 275. erklärt die Formel des Marculf von der

Ausübung des Adelsrechts an diese Anerkennung, also auch an den vorhergehenden Eid der Treue, als an eine nothwendige Bedingung geknüpft war, darin lag allerdings etwas Neues, eine große Erhöhung der königlichen Gewalt, und dieses Neue eben wird durch den Namen der Antrustionen, der jetzt den Adel bezeichnet, sehr bestimmt ausgedrückt. Wenn übrigens hier behauptet worden ist, die Fränkischen Antrustionen seyen eigentlich der alte Nationaladel, jedoch in einer besonderen Beziehung auf den König, so darf Dieses doch nur von dem Stand im Ganzen, und ohne Zweifel auch von der überwiegenden Mehrzahl der einzelnen Geschlechter, verstanden werden. Es ist aber mit dieser Annahme wohl vereinbar, daß manche Familie des alten Adels durch Verarmung in den zweiten Stand herabgesunken seyn wird, so wie auf der anderen Seite nicht wenige Familien des zweiten Standes durch Kriegsglück oder Gunst dem Adel einverleibt worden seyn mögen [1]). Eine Bestätigung dieser letzten Annahme kann man in dem Wehrgeld der Grafen und der Sachibaronen finden, welches zwar in der Regel

Erhebung eines Unedeln in den Adelstand, womit ich nicht übereinstimmen kann.

[1]) Eichhorn I. §. 47.

600 Solidi beträgt, ohne Zweifel sowohl, weil diese obrigkeitlichen Personen kraft ihres Amtes in des Königs trustis standen, als weil sie in der Regel aus dem Adel gewählt wurden. Wurden sie aber ausnahmsweise aus den Hörigen des Königs genommen, so betrug ihr Wehrgeld nur 300 [1]). Es liegt nun ganz in der Analogie, daß der König, wie er einem einzelnen Hörigen ein hohes Amt geben konnte, so auch zur Erhebung einer ganzen Familie freier Franken in den Adel befugt war; denn Beides war eine einzelne Abänderung der gewöhnlichen über die Standesverhältnisse geltenden Regeln.

Eine ähnliche Bewandtniß, wie mit den Fränkischen Antrustionen, hatte es auch mit den Römischen convivae regis. Während der Römischen Herrschaft nämlich hatte sich stets der alte Gallische Adel factisch erhalten, obgleich eine eigenthümliche Stelle für denselben in der Römischen Provinzial-Verfassung nicht vorhanden war; das fortwährende Daseyn solcher Gallischen Senatoren unter den Römern hat keinen Zweifel [2]). Aus diesen nun wurde der erste Stand der Römischen Unterthanen gebildet, und es ist kein

[1]) L. Sal. emend. Tit. 56., ant. 57. L. Rip. Tit. 58.

[2]) Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter, I. §. 19.

Zweifel, daß auch jeder Einzelne unter ihnen nur dadurch die Vorzüge dieses Standes erlangen konnte, daß ihn der König besonders darin aufnahm, nachdem er selbst sich zu besonderer Treue verpflichtet hatte. Schon der Name dieses Standes deutet unverkennbar auf ein näheres Verhältniß zum König.

Neben den hier aufgestellten Regeln aber ist noch folgende Modification derselben merkwürdig. Für Den, der in den Krieg zog, war ein zwiefaches Verhältniß denkbar: er konnte fechten entweder unter dem besondern Banner des Königs, oder in dem allgemeinen Heerbann. Zwar bei den Antrustionen und den convivae regis war gewiß nur das erste Verhältniß möglich, aber bei den übrigen Ständen war die erwähnte Verschiedenheit wohl zu beachten. Wenn nun ein freier Franke unter des Königs Banner auszog, so gehörte er für diesen Feldzug zu des Königs trustis, und bekam dadurch das Wehrgeld der Antrustionen im Kriege, 1800 Solidi [1]); aber

[1]) Am wenigsten undeutlich ist hierüber L. Sal. ant. Tit. 66. Der §. 1. sagt, jeder Todtschlag im Felde werde dreifach gebüßt. Darauf folgen §. 2. 3., deren erster im zweiten nur wiederholt und in Zahlen genauer bestimmt wird: „Si quis hominem ingenuum, qui lege Salica vivit, in hoste *in companio de companiei suorum* occiderit (während er in der Heerbanns-Compagnie dient), secundum quod in patria si ipse occisus esset componere debuisset in triplo componat . . . sol. oc. culpabilis judicetur.“ Nun folgt

Das war nur vorübergehend, er bekam dadurch nicht den Adel, und im Frieden sank sein Wehrgeld wieder auf 200. — Ganz ähnlich nun verhielt es sich, wenn der im Feld Getödtete ein Römischer possessor war. Diente dieser im Heerbann, so war das Wehrgeld 300; diente er in des Königs Banner, so war es 900; nach dem Feldzug aber trat er in sein altes Verhältniß zurück, und wurde nicht etwa ein conviva regis. Eben so, wenn der Getödtete ein Fränkischer Litus war, betrug sein Wehrgeld 300 oder 900, je nachdem er im Heerbann oder in des Königs Banner diente [1]). In diesem letzten Fall

§. 4. von dem entgegengesetzten Fall: „*Si vero in triste* (leg. *truste*) *dominica* ille qui occisus est fuerit . . . MDCCC. culpabilis judicetur." Aus dem hervorgehobenen Gegensatz ist klar, daß der §. 4. nicht auf einen antrustio, sondern gleichfalls auf einen bloßen ingenuus geht. Eben so in L. Sal. emend. Tit. 66. „Si quis hominem in hoste occiderit, triplici compositione componat, sicut in patria componere debuit, *excepto si ex truste regali non fuerit* ille homo. Nam si ex truste regali fuerit . . . culpabilis judicetur . . . sol. MD. CCC." Die hier ausgelassenen Worte sind undeutlich und wahrscheinlich verdorben. Aber aus den abgedruckten Worten ist es wieder klar, daß nicht von dem antrustio die Rede seyn kann, bei welchem ja die 1800 Sol. nicht Ausnahme, sondern bloße Anwendung der Regel von der dreifachen Composition der Heimath gewesen wären. Uebereinstimmend, und nur allgemeiner ausgedrückt, ist Recapitulatio §. 31. — Gaupp Gesetz der Thüringer S. 166. 172. nimmt an, das Wehrgeld sey früher auf 600, später auf 1800 gesetzt worden; zu dieser Annahme einer Veränderung der Regel sehe ich aber nicht den geringsten Grund.

[1]) Recapitulatio §. 30: „Inde ad sol. DCCCC. ut si quis Ro-

ist es nun besonders einleuchtend, daß nach dem Feldzug der Litus weder Antrustio, noch Ingenuus werden konnte, sondern wieder sein altes Wehrgeld von 100 bekam; denn 300 hätten ja zu keinem der beiden höheren Stände der Franken gepaßt.

Diese Modificationen aber für die im Feld unter des Königs Banner Erschlagenen waren gewiß nicht wegen einer fein ausgesonnenen Consequenz angenommen worden, sondern in einer ganz praktischen Absicht. Ohne Zweifel hatte des Königs Gefolge durch seine ganze Organisation weit mehr militärische Brauchbarkeit, als die alte Nationalmiliz, deren Einrichtung vielleicht schon etwas unbehülflich geworden war. Dann war es das Interesse des Königs, aus dem Heerbann, so viel möglich, Freiwillige in sein Gefolge herüber zu ziehen. Dazu aber war gewiß

manum vel lidum *in truste dominica* occiderit.“ Eben so im epil. L. Sal. ant. §. 30: „Inde ad sol. DCCCC. Si quis Romanum vel Litum in truste.“ Dagegen §. 27: „Inde ad sol. CCC. ut si quis *lidum alienum in hoste* occiderit.“ — Wenn übrigens hier von einem Litus im Heerbann die Rede ist, so muß derselbe nicht als selbstständiger Vannalist, so wie der Ingenuus, gedacht werden, sondern so, daß er im Dienst seines heerbannpflichtigen Privatherrn auszog. Vgl. L. Sal. emend. Tit. 28. §. 1: „ . . . lidum alienum, *qui cum domino suo in hoste* fuerit.“ Der Litus in truste, den das höhere Wehrgeld schützte, war nun entweder ein Litus des Königs, oder ein solcher, dem sein Herr erlaubt hatte, in des Königs Banner zu dienen.

das Versprechen eines dreifachen Wehrgeldes ein wirksames Mittel.

VIII. Longobarden.

Von den drei Ständen, welche bisher bei den übrigen Völkern nachgewiesen worden sind, finden sich zwei ganz sicher auch bei den Longobarden: die Freien, welche hier Arimanni heißen [1]), und die Aldiones. Diese letzten sind ganz zu vergleichen mit den Fränkischen Liti, wie ein einzelnes Gesetz ausdrücklich sagt [2]); auch wird Dieses dadurch bestätigt, daß ihr Wehrgeld zweimal so groß ist, als das der Servi [3]).

Daß die Longobarden auch einen wahren Erhadel hatten, erhellt unzweifelhaft aus der Vorrede der Gesetze des Königs Rothar, welcher darin ein Verzeichniß aller Könige seines Volks aufstellt [4]). Unter diesen werden Fünf mit dem Namen des edlen Longobardischen Geschlechts bezeichnet, in welchem sie geboren sind: Agimundus ex genere Cu-

[1]) Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter B. 1. §. 55—60.

[2]) L. Long. Caroli M. 83: „Aldiones vel Aldiae ea lege vivant in Italia, in servitute dominorum suorum, qua Fiscalini vel Liti vivunt in Francia."

[3]) L. Roth. 206—211. Vgl. Eichhorn I. S. 319. Grimm S. 309.

[4]) Vgl. über dieses Verzeichniß *Muratori* scriptores T. I. p. 401. p. 413. not. 99. p. 418. 419. not. 172. 190.

gingi. Adoinus ex genere Gausis. Cleph ex genere Beleos. Arioald ex genere Caupi. Rothar ex genere Arodos. Ein sechster ist aus dem Thüringischen Geschlecht Anavat [1]). — Dieselbe Thatsache erhellt eben so sicher aus einer übrigens sehr schwierigen Stelle des Paulus Diaconus I. 21. Dieser handelt Anfangs von dem ersten König Agiulfus ex prosapia Gungincorum (c. 14), dann von dem zweiten, Lamissio, welcher der uneheliche Sohn eines unzüchtigen Weibes war. Dann folgt eine Reihe von Königen, alle aus einem und demselben Stamm, an deren Schluß es heißt: Hi omnes Lithingi fuerunt: sic enim apud eos quaedam nobilis prosapia vocabatur. Bei Lithingi kommen in Handschriften mehrere Varianten vor: Adalingi, Adelingi, Latingi, Latini. Lies't man Lithingi oder Latingi, so ist es unzweifelhaft der eigene Name des eben abgehandelten Königsgeschlechts. Bei der anderen Lesart ist eine zwiefache Erklärung möglich. Nach der ersten wäre Adelingi gleichfalls der eigene Name eines edlen Longobardischen Geschlechts;

[1]) Völlig willkürlich erklärt diese Stelle Leo Geschichte der ital. Staaten I. 63. 69. (Note 4.) 71 (in Verbindung mit der des Paulus) so, daß die Cugingi ein Geschlecht des alten Volksadels gewesen seyen, die übrigen hier genannten Geschlechter aber bloße Gau- oder Heeresabtheilungen. Es wäre ganz unnatürlich gewesen, so verschiedene Begriffe mit denselben Namen zu belegen.

es ist aber schwierig, anzunehmen, daß die bei den Sachsen, Friesen und Thüringern übliche allgemeine Bezeichnung des Adels hier der eigene Name eines einzelnen Geschlechts gewesen seyn sollte. Nach der zweiten Erklärung wäre hier gar kein eigener Name genannt, sondern die Stelle hätte diesen Sinn: „alle hier genannten Könige waren Edelinge; dieses ist nämlich bei den Longobarden die allgemeine Bezeichnung für ein jedes edles Geschlecht." Dann enthielte die Stelle das Zeugniß, daß die Longobarden den Adel eben so bezeichnet hätten, wie die Sachsen und Thüringer, und diese Erklärung mit der ihr zum Grunde liegenden Leseart wäre unbedenklich vorzuziehen, wenn sie uns nicht nöthigte, dem Schriftsteller einen unlateinischen Sprachgebrauch zuzuschreiben, indem quaedam nur von einem einzelnen Geschlecht, nicht von einem jeden Geschlecht überhaupt, richtig gebraucht sein kann. Allein, welche unter diesen Erklärungen auch die richtige seyn möge, so ist so viel unzweifelhaft, daß der Schriftsteller seiner Nation edle Geschlechter (nobilis prosapia), oder einen Erbadel, zuschreibt, zu welchem die von ihm eben abgehandelten Könige gehört haben sollen.

Dagegen werden entschieden in den Longobardischen Gesetzen weder Edelingi, noch Nobiles genannt, und daher nimmt man gewöhnlich an, jene edlen

Geschlechter seyen zur Zeit der Gesetze bereits erloschen gewesen [1]). Diese Annahme wird schon dadurch bedenklich, daß doch wenigstens das Geschlecht Arodos, zu welchem König Rothar gehörte, zur Zeit der zahlreichen Gesetze dieses Königs noch bestanden haben müßte. Aber es läßt sich auch ohne Zwang erklären, warum in diesen Gesetzen der Adel weniger, als in anderen, erwähnt wird. In allen andern Gesetzen ist es das abgestufte Wehrgeld, welches zu dieser Erwähnung Gelegenheit giebt. Nun ist in den Longobardischen Gesetzen das Wehrgeld überhaupt, und gerade für den wichtigsten Fall, den einfachen, absichtlichen Todtschlag, früher, als bei anderen Völkern, willkürlich modificirt worden, und dadurch hat sich das Bedürfniß einer regelmäßigen Aufzählung der drei Stände vermindert. Und dennoch hat sich auch in den Gesetzen noch eine Spur des Adels erhalten. Zwar nicht in einem Gesetz des Rothar, worin der Baro nicht ein Edler, sondern

[1]) Eichhorn I. §. 47. Weit ausgebildeter findet sich diese Ansicht in folgender Weise bei Leo Gesch. der ital. Staaten B. 1. S. 63. 69. Note 4. S. 71. 72. 119: die Geschlechter des alten Priesteradels waren erloschen, und was nun als Adel erscheint, ist theils die Heeresabtheilung (fara), theils ein ganz neu und willkürlich gebildeter Dienstadel (gasindii); dieser ist zunächst blos persönlich, die Nachkommen derselben bilden aber wieder einen Erbadel.

ein Mann ist [1]); wohl aber in einem Gesetz von Liutprand, welches über den Todtschlag folgende Bestimmungen enthält [2]): „Bei dem gewöhnlichen, absichtlichen Todtschlag besteht die Strafe, so wie es schon ein früheres Gesetz bestimmt [3]), in der Einziehung des ganzen Vermögens (und deshalb kommt dabei kein Unterschied der Stände mehr vor). Tritt aber dabei der mildernde Umstand ein, daß der Thäter in der Vertheidigung begriffen war [4]), so ist nach dem Stande des Erschlagenen ein verschiedenes Wehrgeld zu zahlen: für den Primus 300 Solidi, für die minima persona oder den exercitalis homo 150. Gehört aber der Erschlagene zu des Königs

[1]) L. Roth. 14: „Si quis homicidium perpetraverit absconse in Barone, libero vel servo, vel ancilla, . . . componat DCCCC solidos." Das beziehen Manche auf die Edlen, Freien und Unfreien. Gaupp Gesetz der Thüringer S. 21. Türk die Longobarden S. 228. Note 91. Allein es heißt: „an einem männlichen Freien oder Unfreien, oder auch an einer unfreien Frau." Ganz wie in L. Alam. add. 22: „baro de minoftidis . . . femina minoftidus." Eben so in L. Roth. 17.

[2]) L. Liutpr. VI. 9., oder Lombarda I. 9. 21.

[3]) Das hier citirte Gesetz ist L. Liutpr. IV. 2., oder Lombarda I. 9. 19.

[4]) Nämlich die eigentliche Nothwehr ist ganz straflos, das Gesetz geht also auf den Fall, da Einer Streit anfängt, der Andere sich wehrt, und nun in diesem Handgemenge erschlagen wird, so daß der Thäter in einer selbstverschuldeten Nothwehr begriffen war. So erklärt das Gesetz die Glosse des Carolus de Tocco, worin Parallelstellen angeführt werden

Gesinde, so steigt das Wehrgeld des Primus je nach dem Dienstrang, doch höchstens bis auf 600; das Wehrgeld des Exercitalis steigt ohne Unterschied auf 200."

Ganz unrichtig haben Manche das Verhältniß dieses Gesetzes zu dem vorher angeführten Gesetz des Rothar so bestimmt, Rothar habe den gewöhnlichen Todtschlag mit 900 bestraft, Liutprand mit 150 [1]). Von dem gewöhnlichen, regelmäßigen Todtschlag sprechen beide Gesetzgeber nicht; Rothar spricht von dem schwereren Verbrechen des Meuchelmordes [2]), Liutprand umgekehrt von dem mildernden Umstand der Selbstvertheidigung. Beide sprechen also von verschiedenen Fällen, und eine Herabsetzung der Strafe ist in denselben nicht wahrzunehmen.

Die Hauptfrage bei dem Gesetz von Liutprand ist die, wer unter dem Primus verstanden werden soll. Gewöhnlich erklärt man diesen von einer höheren Stufe der Freien, also einem Vornehmen überhaupt [3]). Allein dieser unbestimmte Begriff paßt erstlich nicht zu der scharfen Gränze von 150

[1]) Leo I. S. 119. Türk S. 237.

[2]) „Si quis homicidium perpetraverit *absconse*", also heimlich, mit Auflauern. Eichhorn I. S. 304.

[3]) Eichhorn I. S. 304.

und 300 als Wehrgeld. Zweitens fehlt es an einem sicheren Kennzeichen des höheren Ranges; denn das Einzige, welches dafür gelten könnte (des Königs Dienst), kommt nachher als etwas davon Verschiedenes und nur damit Vereinbares vor. Um beiden Einwürfen zu entgehen, giebt es kein anderes Mittel, als, die Primi für einen geschlossenen, erblichen Stand zu nehmen; aber ein erblicher Stand vornehmerer Freien ist ja eben nichts Anderes, als der Adel. Dazu kommt noch als Bestätigung, daß nach anderen Stellen Exercitalis genau so viel heißt, als Arimannus, der freie Longobarde überhaupt [1]); diesem Stand aber kann nur noch der Adel, als ein höherer Stand, gegenüber stehen. — Bei der Erhöhung des Wehrgeldes durch das Verhältniß der Gasindii ist merkwürdig theils die Aehnlichkeit, theils die Unähnlichkeit mit dem höheren Wehrgeld der Fränkischen Antrustionen. In diesem letzten erscheint der Vorzug des Adelstandes, und der des Königsdienstes, als völlig verschmolzen; bei den Longobarden sind beide Vorzüge getrennt, und der des Dienstes ist stets mit dem Stand des bloßen Freien vereinbar, welches bei den Franken nur im Kriege zulässig ist, nicht im Friedenszustand. —

[1]) Lombarda I. 14. 1. 3. III. 1. 18.

Ganz unerwartet findet sich endlich noch ein ganz spätes Zeugniß für das Daseyn und die stete Erhaltung eines Longobardischen Uradels. An dem nordöstlichsten Ende des Königreichs, in Friaul, kommen Arimanni bis in das fünfzehente Jahrhundert in Urkunden namentlich vor. Von einer dieser Urkunden aber, vom J. 1280, hat sich nur die Ueberschrift erhalten, welche so lautet: „Terminatio quod Glemonenses vocati *Arimanni*, seu *Edelingi* non graventur ultra quam pro CL. libris facta in 1280. 4. Julii" [1]). Mag sich nun damals, worauf diese Ueberschrift zu deuten scheint, das Rechtsverhältniß der mit diesem Namen bezeichneten Personen in jener Gegend noch so sehr verändert haben, so beweist doch jener Name, in Verbindung mit dem alten sehr verbreiteten Namen der Arimannen, nicht nur das uralte Daseyn eines solchen Standes unter den Longobarden, sondern auch die mit der Sächsischen, Friesischen und Thüringischen völlig übereinstimmende Bezeichnung dieses Standes; denn daß diese Benennung erst in späterer Zeit aus dem Nordwesten von Deutschland über die Julischen Alpen gebracht worden seyn sollte, wird wohl

[1]) Liruti de Villafredda de servis medii aevi in Forojulii, Rom. 1752. 8. p. 33—49. Vgl. Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter Bd. 1. §. 60.

Niemand behaupten. Gerade diese geschichtliche Uebereinstimmung aber schließt zugleich jeden Gedanken an eine nicht nationale und ursprüngliche, sondern erst durch die zufälligen Umstände der Eroberung und durch die Einrichtungen des Heeres herbeigeführte, Entstehung eines solchen Standes völlig aus.

Endlich findet sich noch eine viel allgemeinere Bestätigung für die Annahme eines stets erhaltenen Longobardischen Uradels in den späteren Capitanei, und in deren Verwandtschaft mit den Fränkischen Antrustionen. Dieses jedoch kann erst weiter unten deutlich gemacht werden.

Nachdem jetzt der Inhalt der einzelnen Völkergesetze in Beziehung auf den Adel dargestellt worden ist, wird eine kurze Vergleichung derselben zeigen, was darin als gemeinsam oder verschieden angenommen werden kann.

Gemeinsam ist ihnen das Daseyn der drei Stände, hauptsächlich mit dem Unterschied, daß der letzte derselben, der Stand der Unfreien, nicht überall als wirklicher Bestandtheil der Nation erscheint, und daß überhaupt die Unfreiheit in verschiedenen Stufen

vorkommt. Die Verschiedenheit jener Nationalstände zeigt sich scharf und bestimmt in dem Wehrgeld, welches überall, je nach dem Stande, höher oder niedriger angesetzt ist. Weiter aber dürfen wir in der Annahme dieses Gemeinsamen nicht gehen. Schon das Zahlenverhältniß im Wehrgelde ist bei verschiedenen Völkern ungleich. Noch ungleicher aber sind die einzelnen Summen des Wehrgeldes selbst, indem z. B. der Edle bei den Sachsen 1440 Solidi hat, bei den Friesen 80. Auch halte ich es für ganz vergeblich, wenn manche neuere Schriftsteller hierin eine ursprüngliche Gleichheit herausfinden wollen, und die Ursachen der Abweichung anzugeben versuchen. Dieses Bestreben halte ich schon deswegen für fruchtlos, weil eine genaue Münzgeschichte jener Zeiten ganz unmöglich ist, so daß wir nie mit Sicherheit angeben können, welcher eigentliche Geldwerth in jedem Gesetz unter dem Namen Solidus oder Denarius zu verstehen ist. Diese Verschiedenheit geht so weit, daß Denarius zuweilen den dritten, zuweilen den vierzigsten Theil des Solidus bedeutet[1]).

Bedenklicher ist das Gemeinsame bei einem anderen Rechtsunterschied der Stände. Bei den Sachsen war für die drei Nationalstände die Zulässig-

[1]) L. Frisionum Tit. 9. §. 3. L. Sal. emend. Tit. 43. §. 1.

keit der Ehe an die Standesgränzen gebunden, und auch bei ihnen sagen Dieses ganz sicher nur zwei Geschichtschreiber; ob man es in den Gesetzen wiederfinden will, hängt von zweifelhafter Auslegung ab. Alle übrigen Völkergesetze enthalten über die Ebenbürtigkeit zwischen Edlen und Freien gewiß Nichts. Dagegen ist auch in ihnen die Unzulässigkeit der Ehe zwischen Freien und Unfreien unzweifelhaft [1]). Und so möchte man geneigt seyn, zu glauben, die Beschränkung des Connubium sey in jener weiteren Ausdehnung (nämlich auf den Adel im Gegensatz der Freien) eine Eigenthümlichkeit der Sachsen allein gewesen. Daß dennoch der Grundsatz ein ursprünglicher und gemeinsamer war, kann erst unten durch einen Rückschluß aus dem Zustand der neueren Zeit dargethan werden.

Wie verhält sich aber dieser ganze in den Völkergesetzen dargestellte Zustand zu dem früheren des Tacitus? Denkbar wäre es allerdings, daß die Stände des Tacitus spurlos untergegangen, später aber ganz neue Stände erfunden worden wären. Dieses wäre denkbar, wenn von einem einzelnen Staate die Rede wäre, in welchem einige große Revolutionen die durchgreifendsten Veränderungen

[1]) Eichhorn I. §. 50.

des Zustandes erklären könnten. Es ist jedoch undenkbar bei so vielen nur stammverwandten Völkern, welche durch die verschiedensten Schicksale hindurchgegangen sind. Ich glaube daher, daß die Nobiles der Völkergesetze mit den Nobiles des Tacitus identisch sind, und ich behaupte diese Identität sowohl für den Stand im Ganzen, als für die einzelnen darin enthaltenen Geschlechter. Diese Identität wird als erwiesen gelten können, wenn sich derselbe Grundcharakter in beiden Zeitaltern nachweisen läßt. Zuvor aber muß sie noch in angemessene Gränzen eingeschränkt werden.

Wenn nämlich behauptet wird, der Stand im Ganzen habe mit seinen eigenthümlichen Vorzügen fortgedauert, so sollen damit nicht ausgeschlossen seyn die großen Modificationen, die durch die Schicksale der Zwischenzeit herbeigeführt werden mußten. Dahin gehört vorzüglich die Entwickelung einer starken monarchischen Gewalt, zuerst in den erobernden Völkern, dann allgemein durch die ausgedehnte Herrschaft der Fränkischen Könige. Dadurch mußte die ganze Stellung des Adels wesentlich verändert werden. — Wenn ferner behauptet wird, die einzelnen Adelsgeschlechter hätten fortgedauert, so gilt Dieses mit der Einschränkung, die schon oben in besonderer Anwendung auf die Franken eingeräumt

worden ist. Manche Geschlechter mögen ausgestorben oder herabgesunken seyn, nicht wenige mögen sich in den Adel hinaufgeschwungen haben; aber die überwiegende Mehrzahl bestand ohne Zweifel aus den fortdauernden Geschlechtern des alten Nationaladels, an welche sich der neue Zuwachs als an einen bleibenden Kern ansetzte.

Den übereinstimmenden Grundcharakter aber finde ich zuvörderst darin, daß der Stand der Freien das eigentliche Wesen der Nation ausmacht, von welchem sich die zwei anderen Stände nur als Modificationen oder Ausnahmen unterscheiden, die eine etwas über der Regel stehend, die andere unter derselben. Dieses ist unverkennbar bei Tacitus, bei welchem die Gesammtheit der Freien über alle wichtigen Fragen entscheidet, also im Besitz der wahren Souveränität ist. Es ist aber eben so gewiß in den Völkergesetzen, worin zuweilen das Wehrgeld des Freien als Simplum bezeichnet ist, nach welchem das der anderen Stände durch Rechnung gefunden wird [1]). Ganz vorzüglich aber geht es daraus hervor, daß zur Zeit der Völkergesetze und noch lange nachher die ganze gerichtliche Gewalt

[1]) L. Bajuv. Tit. 2. Cap. 20. Grimm S. 272. 281. Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter I. §. 53. 54.

in dem Stande der Freien beruht, nicht, als ob der Adel davon ausgeschlossen wäre, sondern, indem er als zum Stande der Freien gehörend, und nur als höhere Stufe desselben, angesehen wird.

Eben so finde ich einen übereinstimmenden Grundcharakter in dem Verhältniß des Adels zu den Gefolgen. Es ist oben aus Tacitus bemerkt worden, wie dieses Verhältniß stets zwischen einem edlen Häuptling und dessen freien Kampfgenossen durch willkürliche persönliche Wahl gegründet wurde. Auch geht aus der ganzen Schilderung des Tacitus hervor, daß dieses Institut die größte Ausdehnung hatte, ja daß sich in demselben alles unternehmende Leben der Germanischen Volksstämme darstellte. Nun ist wesentlich dieselbe Einrichtung oben in den Fränkischen Antrustionen mit ihren freien Arimannien nachgewiesen worden. Ja man kann bestimmt noch weiter gehen und behaupten, daß die großen Eroberungen der Germanen in Römischen Ländern lediglich durch das System der Gefolge möglich wurden [1]). Denn so wirksam der Heerbann als Form des Nationalkriegs zur Vertheidigung, auch wohl zur Erweiterung der Gränzen, seyn mochte, so war er doch völlig ungeschickt zur erobernden

[1]) Eichhorn I. §. 16.

Gründung neuer Reiche. Diese trägt die Gestalt des Abenteuers an sich, und dazu waren die Gefolgschaften wie erfunden. Ja man kann sagen, daß das ganze ungeheure Weltereigniß, welches wir die Völkerwanderung zu nennen gewohnt sind, eine großartige Entwickelung der Keime war, die uns Tacitus so lebendig schildert.

Zwei große Modificationen aber hatte die Zeit in dem System der Gefolge herbeigeführt. Erstlich stand nunmehr der König als gemeinsames Haupt an der Spitze, dessen Macht dadurch den höchsten Zuwachs erhielt. Ob ein ähnliches Verhältniß schon früher in den von Königen regierten Staaten vorkam, sagt Tacitus nicht. Vielleicht war daselbst der König nur der angesehenste Princeps, der das zahlreichste Gefolge hatte, und in demselben oft wieder andere Principes mit ihrem Gefolge, ohne daß Dieses zu einer allgemeinen und gleichförmigen Einrichtung wurde. In jedem Fall aber mußte des Königs Gefolgsherrschaft in den neuen Eroberungen eine ganz andere werden, als in dem ursprünglichen Vaterlande. Der Adel erscheint also nun in zwei entgegengesetzten Beziehungen: als Haupt seiner Gefolge, und selbst als Gefolge des Königs. Das Eine war die Fortdauer der alten Zeit, das Andere hatte die neue Zeit entweder zuerst hinzugefügt, oder

doch allgemeiner und wichtiger gemacht. — Zweitens hatte sich seit der Einrichtung in den eroberten Römischen Ländern das ganze, ursprünglich freie und persönliche Verhältniß mehr an den Landbesitz angeknüpft, und war so die Grundlage des späteren Lehenwesens geworden. Die unmittelbare Folge war die, daß der Adel nunmehr einen mannichfaltigeren und ausgedehnteren Einfluß erlangte; denn zu dem Gefolge der Freien, das ihm, so wie in alter Zeit, diente, kamen noch die Unfreien, denen er auf seinen Gütern Schutz gewährte; diese standen ausschließend unter seiner Herrschaft, und wurden unabhängig von der alten Nationalobrigkeit[1]). Mag Dieses nun auch schon im alten Vaterlande so gewesen seyn, ja mögen überhaupt die bloßen Freien stets ein ähnliches Schutzrecht auf ihrem Grundeigenthum ausgeübt haben, so wurde doch dieses Verhältniß factisch wichtiger in den eroberten Ländern, und besonders bei dem Adel, wegen des viel ausgedehnteren Grundbesitzes, der diesem hier zufiel. Was also der König auf der einen Seite als Oberhaupt aller Gefolge an Macht gewann, das verlor er auf der andern Seite als Haupt der Nation un ihrer Obrigkeiten.

[1]) Eichhorn I. §. 14. b.

Fragt man endlich nach der ersten Entstehung des hier dargestellten Adels, so ist darauf am wenigsten eine bestimmte Antwort möglich. Ob er aus vorgeschichtlichen Eroberungen herkam, oder aus der Einwanderung minder zahlreicher, aber höher gebildeter Stämme, Das vermögen wir nicht zu bestimmen [1]). In beiden Fällen war sein Daseyn mit einer ursprünglichen Stammverschiedenheit verbunden, und diese ist überhaupt sehr wahrscheinlich, theils, weil gerade in der älteren Zeit der Adel noch schärfer, als später, geschieden erscheint, theils wegen des eingeschränkten Connubium, wovon noch ferner die Rede seyn wird. Daß er mit seinen politischen Vorzügen auch einen priesterlichen Charakter verband, ist sehr wahrscheinlich [2]), und daraus erklärt sich am natürlichsten die freie, neidlose Anerkennung seiner Vorzüge und die feste Begründung desselben in der Meinung der Nation, ohne welche die stete Fortdauer durch so viele Jahrhunderte unmöglich gewesen wäre. Nur zu der negativen Behauptung sind wir berechtigt, daß die Entstehung des Adels nicht als bloßes Werk des Zufalls und

[1]) Andeutungen über die geschichtliche Entwickelung der Stände s. bei Eichhorn I. S. 320. 556.

[2]) Eichhorn I. §. 14. b.

der Willkür gedacht werden darf, auch nicht als etwas so Unbestimmtes und Vorübergehendes, wie in jedem Zustand der Gesellschaft einzelne Personen durch höheres Ansehen vor anderen ausgezeichnet erscheinen können, was dann überall einen Gegensatz von Vornehmen und Geringen bilden wird, nur ohne feste Gränze und Dauer.

Am Schluß dieser übersichtlichen Betrachtung sind noch einige fremde Ansichten über das Wesen und die Entstehung des Germanischen Adels zu erwähnen, welchen entweder gar keine Wahrheit, oder doch nur eine sehr mit Irrthum gemischte, zugeschrieben werden kann.

So haben Manche aus unseren neueren Verhältnissen in den Germanischen Uradel den Begriff einer Regentenwürde, das heißt, einer monarchischen Gewalt, oder auch den einer gänzlichen Unabhängigkeit, hineintragen wollen. Beides wird durch Tacitus und durch die Völkergesetze völlig widerlegt. Denn die Principes, aus welchen die Nationalobrigkeit vom Volke gewählt wird, können nicht schon selbst Regenten seyn. Und unabhängig konnten die Edlen eben so wenig seyn, da ihnen namentlich für bestimmte Fälle Geldstrafen angedroht wurden, die

doch nur von einem über ihnen stehenden Gericht ausgesprochen werden konnten [1]).

Ferner ist neuerlich die Meinung aufgestellt worden, der Germanische Adel sey lediglich dadurch entstanden, daß er sich einem Häuptling, Fürsten oder König zu Diensten verpflichtete [2]), also durch die passive Gefolgschaft, wie man es nennen könnte. Daß die Fränkischen Antrustionen wirklich in des Königs Dienst standen, wird Niemand leugnen; aber das war eine spätere Umbildung des ursprünglichen Adelsrechts. Soll ein Adel ursprünglich durch Dienst entstehen, so setzt Dieses einen Dienstherrn von sehr hohem Ansehen und fest begründeter Macht voraus. In dem Urzustand von Deutschland, wie ihn Tacitus schildert, war eine solche Macht in keinem Einzelnen vorhanden, auch nicht in dem König, und selbst einen solchen beschränkten König hatte nicht jeder Staat, da doch der Adel als eine allgemeine National-Einrichtung dargestellt wird. Waren nun etwa alle Comites, wie sie Tacitus schildert, durch ihren bloßen Dienst, Edle, — was waren denn ihre Häupter, die Principes? Und da Jeder sich will-

[1]) L. Frisionum T. 1. §. 1. 3. 4.

[2]) Gaupp Gesetz der Thüringer S. 98. Von der ähnlichen, nur historisch modificirten, Meinung von Leo ist oben bei den Longobarden Nachricht gegeben worden.

kürlich in ein Gefolge begeben konnte, das Gefolge aber ein sehr beliebtes Verhältniß war, so mußte in kurzer Zeit die ganze Nation den Adel erworben haben; ein solcher Adel aber ist gar keiner. Endlich sagt auch Tacitus in einer oben erklärten Stelle ganz bestimmt das Gegentheil [1]), indem er die edlen Jünglinge, die ihre Laufbahn im Dienst eines Andern anfingen, gegen den denkbaren Vorwurf vertheidigt, als hätten sie dadurch ihrem Stand Eintrag gethan, und nun noch die Worte hinzufügt: Gradus quin etiam et ipse comitatus habet judicio ejus quem sectantur. Konnte man also im Comitat hoch oder niedrig stehen, so gab nicht schon er selbst einen Stand, und zwar den ersten Stand der Nation.

Endlich ist noch die weit frühere Meinung von Möser zu erwähnen, nach welcher der Adel entstanden seyn soll aus den erblich gewordenen Officier-Stellen im Heerbann, durch welche persönliche Standeserhöhung zugleich auch die von ihnen besessenen Höfe ein erhöhetes Ansehen erhalten haben sollen [2]). Es ist aber eben so wenig eine Ursache

[1]) Cap. 13. Siehe oben S. 6.

[2]) Möser Osnabrückische Geschichte Th. 1. Abschn. 1. §. 26. Vgl. auch Schrader die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel. Göttingen 1832 Bd. 1. Einl. §. 1. Bd. 1. §. 21. Bd. 2. §. 18.

dieser Erblichkeit einzusehen, als wie daraus ein fest begründeter und begränzter Stand entsprungen seyn sollte, und zwar in einer so frühen Zeit, wie sie nach Tacitus angenommen werden müßte, und zugleich mit einer so unvergänglichen Dauer, wie sie durch die ganze spätere Geschichte bezeugt ist, — nicht zu gedenken, daß dadurch dem sehr provinziell beschränkten Institut der Oberhöfe ganz ohne Grund ein allgemein Germanisches Daseyn beigelegt wird.

Dritter Abschnitt.

Die neuere Zeit.

Die Formen, welche das Adelsrecht seit dem Erlöschen des Carolingischen Fürstenhauses nach und nach angenommen hat, sind so mannichfaltig und verwickelt, daß eine vollständige Darstellung derselben die Gränzen dieser Abhandlung weit überschreiten würde. Auch ist es meine Absicht, nur diejenigen Stücke herauszuheben, worin sich die neuere Zeit an die frühere anschließt, und wodurch also zugleich unsere Kenntniß des früheren Zustandes ergänzt werden kann.

Zwei Institute sind es, die von jener Zeit an der ganzen Europäischen Welt eine neue Gestalt geben, — das Lehenwesen und das Ritterthum.

Das Lehenwesen gehört zur Entwicklung des uralten Systems der Gefolge, die eben so, wie jenes, außer und neben dem eigentlichen Staate bestanden. Sein unterscheidender Charakter besteht erstlich in der Verbindung des freien Dienstes mit Grundbesitz, und in der dadurch herbeigeführten festeren Dauer, die bald zur Erblichkeit wurde; zweitens in der oft sehr weit gehenden Abstufung, worin der Vasall wieder als Lehenherr erscheint. Zu beiden Eigenthümlichkeiten ist der Anfang schon oben in der früheren Fränkischen Zeit nachgewiesen worden; aber es bedurfte einer langen Zeit, ehe dieser Anfang zur vollen Ausbildung gelangte.

Das Ritterthum hat mit der alten Zeit gemein die Kriegslust in der Gestalt des freien Abenteuers, also ohne nothwendige Verbindung mit dem Staatsverhältniß, zugleich auch dieses Kriegshandwerk als bleibenden ausschließenden Lebenslauf, im Gegensatz friedlicher Gewerbe. Sein unterscheidender Charakter besteht theils in einer besonderen Art der Waffenführung, theils in der kunstmäßigen Behandlung derselben, wodurch wiederum das Ritterthum zu einer geschlossenen und gegliederten Zunft wurde.

Lehenwesen und Ritterthum waren ihrem Begriff nach verschieden, auch im Einzelnen kamen Lehen außer dem Ritterstand vor, und Ritter ohne Lehen-

besitz. Allein die Verbindung beider Verhältnisse machte die überwiegende Regel aus, und gerade diese Verbindung war es, wodurch beide so wichtig wurden.

In welchem Verhältniß stehen nun die drei alten Nationalstände zu diesen neuen Formen des Germanischen Lebens? Bei der Beantwortung dieser Frage ist zunächst eine bestimmtere Beschränkung auf Deutschland, als bei der bisherigen Untersuchung, nöthig, weil sich in jedem der großen Germanischen Reiche die Standesverhältnisse auf eigenthümliche Weise entwickelt haben.

Der Adel erscheint jetzt als Herrenstand, theils in den erblichen Besitzern der alten Reichsämter, theils in den freien Herren, die zum Besitz solcher Aemter nicht gekommen sind. Bei beiden ist der Grund ihres Standesrechts die Abstammung von einem Geschlecht des Uradels, das allgemeinste und sicherste Kennzeichen desselben die erworbene Landeshoheit. Die Benennung Nobilis und Edler findet sich stets bei den Mitgliedern dieses Standes, und lange Zeit ausschließend bei ihnen [1]). In dem Lehensystem erscheint dieser Stand regelmäßig als Vasall des Reichs, und als Lehenherr von Mitgliedern

[1]) Eichhorn II. §. 337. S. 569. §. 340. III. §. 445.

des Ritterstandes, also in ähnlicher Weise, wie der Fränkische Antrustio in des Königs Dienst trat, aber nicht allein, sondern begleitet von seiner Arimannie. Gegen das Ritterthum bildet dieser Stand so wenig einen Gegensatz, daß die Mitglieder des Adels stets in dasselbe eintreten; ja sogar jeder König eines Germanischen Reichs wird als Genosse dieser Zunft angesehen, und gilt als solcher für das natürliche Haupt der gesammten Ritterschaft seines Landes; er verschmäht es nicht, noch als König den Ritterschlag zu empfangen, wenn er ihn nicht schon vor der Königswürde erhalten hatte [1]).

Die Freien der alten Verfassung haben sehr verschiedene Schicksale gehabt, und weit mehr Einzelne aus diesem Stande sind im Lauf der Zeit von ihrer ursprünglichen Stellung in der Nation herabgesetzt worden, als dieses bei Mitgliedern des Adels geschehen ist. Für unseren Zweck wichtig ist der zahlreiche Theil der Freien, welcher sich ganz dem Ritterleben hingab, und welcher vorzugsweise als Ritterstand erscheint, indem er den Kern desselben bildete. Die Lehengüter, welche die Mitglieder dieser Ritterschaft als Vasallen besitzen, und durch ihre unfreien

[1]) So z. B. König Wilhelm von Holland im J. 1247. Vgl. Eichhorn II. §. 241. Anm.

Hintersassen benutzen, machen es ihnen möglich, jenem Berufe ausschließend zu leben. Ihre eigentliche Benennung ist Miles oder Ritter; allmälig aber wird auch von ihnen der Ausdruck Nobilis oder Edler gebraucht [1]). An diesen Namen knüpft sich dann in neuerer Zeit die Ansicht, nach welcher dieser Stand als dem Uradel gleichartig betrachtet wird, so daß nun Adel als Bezeichnung einer Gattung angesehen wird, deren beide Arten in dem hohen Adel (Herrenstand) und niederen Adel (Ritterstand) enthalten seyn sollen.

Die Unfreien endlich dauern in sehr verschiedenen Arten und Stufen der Unfreiheit fort. Noch weit mehr, als in früherer Zeit, sind sie ein blos negativer Bestandtheil des ganzen Rechtszustandes der Nation. Aber so sonderbar haben sich jetzt die Rechtsbegriffe verwickelt, daß es eine Art der Unfreien giebt (die Ministerialen), die dem Ritterstande angehören, während sie das Recht der gemeinen Freiheit entbehren; allmälig mußte freilich dieser Widerspruch des Rechtssatzes gegen das im wirklichen Leben herrschende Standesgefühl verschwinden [2]).

Die drei alten Stände waren in der früheren

[1]) Eichhorn III. §. 445.

[2]) Eichhorn II. §. 337. S. 571. §. 344. III. §. 445.

Zeit sichtbar geschieden durch die Höhe des Wehrgeldes, und (wenigstens in dem Sächsischen Volksstamm) durch die Forderung der Ebenbürtigkeit zu der Ehe. Das Wehrgeld verschwand sehr frühe; dagegen erscheint in dieser neueren Zeit der Grundsatz der Ebenbürtigkeit in großer Ausdehnung [1]).

Wir betrachten hier zuerst den Stand der Unfreien. Bei diesen hat sich die alte Ausschließung von der Ehe mit höheren Ständen in der größten Ausdehnung lange erhalten. Eine Folge davon ist, daß bei einer ungleichen Ehe dieser Art das Kind der ärgeren Hand folgt, also stets unfrei wird, es mag blos der Vater oder blos die Mutter unfrei seyn. Ferner wird die Ebenbürtigkeit zwar durch manche Formen der Freilassung erworben; der in anderen Formen Freigelassene dagegen (obgleich nicht mehr unfrei) erwirbt sie für sich selbst noch nicht, sondern erst für Diejenigen unter seinen Nachkommen, welche vier freie Ahnen nachweisen können. Endlich entbehrten die Fähigkeit zur Ehe mit Freien auch die Ministerialen (ungeachtet ihrer Rittermäßigkeit), so lange sie überhaupt noch als Unfreie betrachtet werden konnten [2]).

[1]) Im Allgemeinen ist darüber zu vergleichen Eichhorn II. §. 338. 351.

[2]) Eichhorn I. §. 50. 51. II. §. 344.

Bei dem Adel, der nunmehr als Herrenstand bezeichnet wird, erscheint der Grundsatz der Ebenbürtigkeit auf die merkwürdigste Weise. Die Ebenbürtigkeit besteht allgemein innerhalb der Gränzen dieses Standes, ohne Unterschied der großen in ihm wahrnehmbaren Verschiedenheit des Ranges, also von den ersten Fürsten an bis zu den freien Herren von geringem Umfang der Macht und des Ansehens[1]). Sie besteht aber nicht zwischen dem Adel und anderen Ständen, namentlich auch dem bloßen Ritterstande. Manche haben diesen wichtigen, noch heutzutage gültigen Grundsatz als eine neuere Erfindung zu politischen Zwecken ansehen wollen. Er ist aber in der That nur eine Erhaltung des uralten Unterschieds der Stände in den Germanischen Volksstämmen, und daß er diese Natur hat, folgt theils aus der eben bemerkten scharfen, und (abgesehen von dieser historischen Begründung) willkürlich erscheinenden Begränzung, theils aus der Vergleichung mit der ganz verwandten Ebenbürtigkeit, wodurch die Unfreien von der Ehe mit höheren Ständen ausgeschlossen wurden, und bei welcher noch weit weniger die ununterbrochene Herkunft aus dem ältesten Rechtszustand bezweifelt werden kann.

[1]) Eichhorn II. §. 340. IV. §. 563.

Bei den Freien im Allgemeinen konnte der Grundsatz der Ebenbürtigkeit weniger sichtbar werden, weil ihre umfassende Standesgemeinschaft durch die höchst verschiedenen Schicksale ihrer einzelnen Bestandtheile frühe in Vergessenheit gerieth. Dagegen zeigte sich nun in dem aus den Freien hervorgegangenen Ritterstand das Bestreben, sich als ein besonderer Stand abzuschließen, indem sowohl für die persönliche Aufnahme in die Ritterschaft, als für den ritterlichen Grundbesitz, eine besondere Herkunft gefordert wurde [1]). Anfangs zwar begnügte man sich mit dem Nachweis von vier freien Ahnen, welche auch sonst schon als Kennzeichen einer unzweifelhaft freien Abstammung angesehen worden war. Allmälig aber ging man hierin weiter, und forderte auch schon in diesen Ahnen den ritterlichen Stand. Dadurch wurde der Grundsatz der Ebenbürtigkeit (unter dem Namen der Ritterbürtigkeit) auf die Ritterschaft anwendbar, und diese wurde dadurch in der That ein eigener, nach unten hin geschlossener, Stand, so wie es in dem Sinne der uralten Verfassung nur von dem Adel und den Freien behauptet werden konnte. Eine noch schärfere und wichtigere Anwen-

[1]) Eichhorn II. §. 242. §. 337. S. 570. 572. 573. §. 340. III. §. 447. IV. §. 563.

dung wurde diesem Grundsatz gegeben in dem particulären Recht vieler einzelnen Corporationen, besonders der Domkapitel, worin eine größere Zahl von Ahnen (am häufigsten Sechzehn) als Bedingung des Zutritts gefordert wurde. Diese Anwendung war dadurch besonders wichtig, daß sie dem Ritterstande (freilich, ohne den Herrenstand auszuschließen) den Besitz fürstlicher Gewalt in einem großen Theile von Deutschland sicherte. Allein auch nur in diesen particulären Anwendungen hat sich das Recht der Ritterschaft als eines geschlossenen Standes bis auf ganz neue Zeiten erhalten können; im Allgemeinen aber mußte es schon längst aufgegeben werden. Dazu wirkten mehrere Umstände zusammen; ganz entscheidend aber war die gänzliche Umwandelung des Kriegswesens. Denn von jeher war der Lehenbesitz nur die materielle Basis des Ritterstandes, die Bedingung der Möglichkeit seines Bestehens. Das eigentliche Wesen desselben bestand aber lediglich in dem ritterlichen Leben, also in der ausschließenden Beschäftigung mit dem ritterlichen Kriegshandwerk. Sobald nun durch die Umwandelung des Kriegswesens der Ritterdienst zuerst seine Wichtigkeit, dann sein Daseyn verlor, war auch dem Ritterstand selbst sein eigentliches Element entzogen. Auch ist in ihm von dieser Zeit an der allgemeine Anspruch auf

Ebenbürtigkeit (also abgesehen von den erwähnten particulären Rechtsbestimmungen) immer mehr verschwunden. Die Erinnerung des alten Zustandes aber lebt fort in der überwiegenden Hinneigung des Ritteradels zum Kriegsdienst.

Zwei Folgerungen sollen an diese historische Zusammenstellung angeknüpft werden. Zuerst ist der Grundsatz der Ebenbürtigkeit in dem Herrenstande (oder dem Uradel) und dem Stande der Unfreien im ununterbrochenen Zusammenhang mit dem Urzustande der Germanischen Völker (bei dem Adel wenigstens für den Sächsischen Stamm, bei den Unfreien allgemein) nachgewiesen worden, verschieden von der gleichnamigen, aber zufälligen, neueren, und vorübergehenden Ebenbürtigkeit des Ritterstandes. Nun ist unser Herrenstand vom Mittelalter her in ganz Deutschland mit überall gleichen Rechten zu finden, und auch der persönlichen Abstammung nach gehört er zuverlässig sehr verschiedenen Germanischen Volksstämmen an. Dadurch sind wir berechtigt, den Grundsatz der Ebenbürtigkeit auch in der älteren Zeit als einen allgemeinen Grundsatz der Germanischen Völker anzusehen. Es ist also ganz zufällig, daß wir darüber gerade nur bei den Sachsen ein altes Zeugniß aufweisen können, und auch dieses Zeugniß findet sich ja selbst bei den Sachsen nur bei

Geschichtschreibern, nicht in den Gesetzen. — Zweitens ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung die Unhaltbarkeit der Ansicht, welche in der Benennung des hohen und niederen Adels ausgedrückt ist, und nach welcher beide Classen als verschiedene Stufen eines und desselben Hauptstandes angesehen werden. Beide haben allerdings mit einander gemein das allgemeine und unbestimmte Merkmal einer mit Vorzügen versehenen Classe; ferner das Kriegshandwerk als Lebensberuf, welches in dem (beide Stände umfassenden) Ritterthum eine feste Gestalt angenommen hatte. An diesen gemeinsamen Beruf knüpfte sich natürlich Gemeinschaft der Sitten, des Lebens, des Umgangs. Endlich war auch die Art des Landbesitzes bei ihnen zwar nicht gleich, aber doch ähnlich. Dagegen waren sie von Grund aus verschieden in der Entstehung, sowohl dieser Stände im Allgemeinen, als des Standesrechts für jedes einzelne Geschlecht; ferner in der gegen andere Classen abgeschlossenen Natur, die dem alten Nationaladel von jeher eigen war, von dem Ritteradel aber zwar gesucht, jedoch niemals dauernd erreicht worden ist. Was am meisten dazu beigetragen haben mag, sie als verwandt und gleichartig anzusehen, war wohl der gemeinschaftliche Genuß so wichtiger Vorrechte, wie des Eintritts in die Domstifter. Da jedoch seit

sehr langer Zeit der Name des Adels bei dem Ritterstande nicht nur allgemein, sondern sogar fast ausschließend üblich ist, so wäre es wünschenswerth, daß wenigstens in wissenschaftlichen Untersuchungen der Ausdruck Ritteradel gebraucht würde, der gegen jedes historische Mißverständniß sichert.

Die Annahme dieser zwei neben einander stehenden ganz ungleichartigen Stände läßt sich noch durch eine Parallele aus dem Römischen Alterthum erläutern. Die Patricier waren ursprünglich kein Adel, sondern die Bürgerschaft des ältesten Staats. Als dieser Staat Eroberungen machte, hatte jene Bürgerschaft Unterthanen ohne politische Rechte unter dem Namen Plebejer. Die Plebejer wurden zahlreicher und mächtiger; bald beruhte auf ihnen die Hauptkraft des Staates, und so bekamen sie großen Antheil an den politischen Rechten. Jetzt bildeten ihnen gegenüber die Patricier in der erweiterten Gemeinschaft einen Adel, und zwar einen fest geschlossenen Erbadel [1]). Bald verlor dieser Erbadel fast alle politischen Vorrechte, ganz neue Gegensätze und Interessen erzeugten sich, und so bildete sich eine große aristokratische Körperschaft, die Optimaten,

[1]) Niebuhr Römische Geschichte B. 1. S. 346. 507. (4te Ausg.) B. 2. S. 363. (2te Ausg.).

deren Mittelpunkt der Senat war, welche man nun als den herrschenden Adel betrachten konnte, und in welchen unter andern auch die meisten patricischen Geschlechter enthalten waren. Diese Optimaten bildeten auf keine Weise einen geschlossenen Stand, und der Begriff derselben stand gewissermaaßen in der Mitte zwischen einem Stande und einer politischen Partei in dem Sinne, wie sie in England vorkommen [1]). Wollte man nun die Patricier und die Optimaten als zwei coordinirte Classen des Adels betrachten, so wäre Dieses eben so unrichtig, als es oben von unserm hohen und niedern Adel bemerkt worden ist.

Zum Schluß soll noch eine Vergleichung der deutschen Standesverhältnisse, wie sie sich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert zeigen, mit den gleichzeitigen Verhältnissen von Italien angestellt werden. In Italien finden sich genau dieselben Abstufungen, wie in Deutschland: Fürsten, die ein Reichsamt vom König zu Lehen tragen, Capitanei als Lehenträger der Fürsten, Valvassores in zwei Abstufungen, als

[1]) Erst August führte einen geschlossenen Stand mit ganz positiven, willkürlichen Gränzen ein, indem er den Senatoren und ihren Nachkommen die Ehe mit Freigelassenen untersagte. L. 44. D. de ritu nupt. (23. 2.). Diese Befestigung des Standes durch eine neu erfundene Ebenbürtigkeit fällt in dieselbe Zeit, worin er seine ganze Macht und Wichtigkeit verlor.

Lehenträger der Capitanei [1]). Die Fürsten der älteren Zeit sind dort frühe verschwunden. Die Capitanei und Valvassores sind durch die übermächtigen Städte gezwungen worden, in ihnen das Bürgerrecht anzunehmen, wo sie nun an die Spitze der Geschäfte traten. Da sie hier als zwei scharf getrennte Classen erscheinen, und zwar oft, lange Zeit hindurch, und gleichmäßig in vielen Städten, so wie in dem geschriebenen Lehenrecht, so nehme ich keinen Anstand, die Capitanei für die freien Herren zu halten, in welchen (neben den Fürsten) der alte Uradel fortlebte, die Valvassores aber für den in Italien, wie im übrigen Europa, neu entstandenen Ritteradel. Eine unbefangene Vergleichung der Heerschilde in den Deutschen Rechtsbüchern mit jenen Classen des Longobardischen Königreichs scheint mir Dieses außer Zweifel zu setzen; in beiden Ländern freilich erscheinen diese Classen zunächst nur als Glieder des großen Feudalgebäudes, welches damals alle öffentlichen Verhältnisse in sich schloß. Eben so ist unverkennbar die Aehnlichkeit der Capitanei mit den Fränkischen Antrustionen; die Aehnlichkeit liegt darin, daß beide ein Gefolge von freien Leuten führen, die Verschiedenheit darin, daß die

[1]) Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter III. §. 41.

Antrustionen unmittelbar unter dem König stehen, die Capitanei nur mittelbar. — Nach dieser Annahme sind die Capitanei die alten Edelinge, oder die Primi in dem Gesetz von Liutprand, und es liegt dann in ihrem Daseyn eine späte Bestätigung für die Annahme eines fortdauernden Germanischen Uradels auch unter den Longobarden.

Freilich die ferneren Schicksale dieser Stände waren in beiden Ländern höchst verschieden. In Deutschland bildete schon damals der Herrenstand seine Landeshoheit aus. In Italien verschwinden die erblichen Reichsbeamten, und der Herrenstand zieht nebst dem Ritteradel in die Städte. Nachdem er hier eine Zeit lang geherrscht hatte, wird er unterdrückt und verfolgt [1]). Die monarchischen Gewalten, die sich nun in vielen Städten bilden, haben keine Aehnlichkeit mit der Deutschen Landeshoheit, indem sie nur aus einer unbändigen Demokratie hervorgehen. Zugleich bilden sich zwei große Factionen, die ganz Italien durchdringen und verwirren, und in welchen die alten Gränzen der Stände gänzlich zurücktreten.

Eine gleiche Analogie und Verschiedenheit in der Entwickelung der Standesverhältnisse würde sich

[1]) Savigny a. a. O. §. 50. 55. 56.

vielleicht auch in Frankreich nachweisen lassen. Allein hier haben bis jetzt die späteren Schicksale der Monarchie, neu erwachsen aus dem allmäligen Untergang der Herzogthümer und großen Grafschaften, Alles verdeckt, und eine kritische Geschichte der einzelnen edlen und ritterlichen Geschlechter müßte erst eine ganz neue Grundlage der Untersuchung bilden.

XXXVII.

De concursu delictorum formali.

Vorbemerkung.

Diese Schrift erschien als Inauguraldissertation zu Marburg im Jahr 1800. Der vollständige Titel lautete also:

> Dissertatio inauguralis juridica de concursu delictorum formali, quam sub auspiciis serenissimi ac potentissimi principis Guilielmi IX. Hassiae Landgravii rel. academiae rectoris magnificentissimi et auctoritate illustris Jureconsultorum ordinis pro summis in utroque jure honoribus rite obtinendis d. XXXI. Oct. a. MDCCC. publice defendet Auctor Fr. Car. de Savigny Moeno-Francofurtanus.

Die Wahl des Gegenstandes war durch den Umstand bestimmt worden, daß der Verfasser als erste Vorlesung (Winter 1800) das Criminalrecht vortrug, worüber er nachher nie wieder Vorlesungen gehalten hat. Jedoch wurden damals nur die ersten 12 Paragraphen (auf

55 Seiten) gedruckt und ausgegeben, mit einem Anhang von 9 Thesen. Unmittelbar nachher wurden die letzten 9 Paragraphen (13 — 21.) geschrieben und gedruckt, wodurch damals die ganze Schrift auf 125 Seiten anwuchs.

Die eben erwähnten Thesen, die in den ausgegebenen vollständigen Exemplaren weggelassen wurden, weil sie nur zu dem vorübergehenden Zweck der Disputation dienen sollten, lauteten also:

Corollaria. — I. Restitutionis ex capite aetatis petendae jus in fidejussorem minoris non transit. II. Ad alimenta egenti praestanda liberi primo, deinde parentes ipsius tenentur. III. Patri dotem profectitiam repetenti haud praeferendi sunt mortuae mulieris liberi. IV. Qui a patris hereditate abstinuit, ad patrui postea mortui hereditatem nihilominus est vocandus. V. Qui e Nov. 115. Cap. 3. aut 4. agunt, iis nullitatis potius quam inofficiosi querela utendum est. VI. Conatus delicti, cujus perfectio ipsa agentis voluntate impedita est, pro delicto non est habendus. VII. Autochiria, cujus caussa vitae taedio continetur, non est delictum. VIII. Accusatio ex L. Julia de adulteriis brevioris quandoque temporis, quam quinquennii, praescriptione excludi potest. IX. Sententia de criminali caussa lata in rem judicatam transire non potest, sive absolutoria ea sit, sive condemnatoria: quare, si solum eventum spectes, nonnisi ab instantia criminalis judex absolvere reum potest.

Der Inhalt dieser Schrift kann hier, nach beinahe Fünfzig Jahren, füglich unberührt bleiben. Ein Theil desselben

(die §§. 4—12.) ist späterhin von dem Verfasser in einem anderen Zusammenhang neu bearbeitet worden. System des heutigen Römischen Rechts B. 5. §. 234.

PROOEMIUM.

§. 1.

Priusquam ad ipsam rei propositae tractationem accedo, universam quam mihi hac scriptione explicandam sumsi rationem accuratius exponendam esse arbitror. Quae quidem expositio brevi concursus formalis definitione absolvi non poterit. Quicunque enim hanc caussam scripto attigerunt, nulla magis re quam alias atque alias quaestiones inter se miscendo eo pervenerunt, ut simplicissimam eam maximeque perspicuam impeditissimam redderent obscurissimamque. Itaque universum primo concursus argumentum perlustrare, eoque modo nostram eius rei partem undique circumscribere constitui.

Delicta concurrere dicuntur, ubi de pluribus legum violationibus, quarum nonnisi unus est

reus, in eodem iudicio puniendis agitur. Duplex in hac re moveri potest quaestio, prout in modo poenarum coniungendarum *(Quantitaet der Strafe)* substiteris, vel ad naturam quoque earum *(Qualitaet der Strafe)* respexeris.

Iam primum prioris quaestionis equidem hunc sensum esse statuo, ut e solo delictorum concursu poena omnibus simul imponenda constituatur. Quo in loco de *delictorum concursu* stricte agitur. Iam cum huius capitis praecepta ad ipsa facta applicanda poenaeque statutae exsequendae sint, non potest etiam naturae singularum poenarum non ratio haberi. Atque hoc loco continuo illud obvium est, nunc, sicuti mulctis pluribus concurrentibus, omnes poenas exerceri posse, nunc, quod de pluribus capitalibus suppliciis statuendum esse apparet, altera alteram excludi. Quare ad priorem illam iam altera de *poenarum concursu* accedat quaestio necesse est, qua nonnisi hoc examinetur, quanam subinde ratione prioris capitis praecepta circumscribenda sint atque immutanda.

His ipsis illud satis monstrasse mihi videor, universam hanc quae circa delictorum concursum versatur rationem ita demum confici posse, ut duo

ejus capita probe discernantur et in utrumque sigillatim inquiratur. Missa igitur illa quaestione, quae de poenarum concursu est, quippe cum huius libelli consilio minus coniuncta, in priore capite diligentius explicando subsisto. In quo, ut supra dixi, de pluribus legum violationibus videndum est, quae quidem ipsae duplicis generis esse possunt, prout uno tantum facto aut pluribus factis contineantur. Finge illud ita fieri, *formalis* concursus existet, finge hoc, *materialem* habebis [1]).

Iam in hoc (concursu materiali) explicando perpaucis defungar. Nam ubi plura concurrunt facta, quibus singulis certae poenae praefinitae sunt, singulae cuiusque facti poenae expetendae erunt. Et hoc quidem ita planum mihi videtur certumque, ut neque ullam pro contraria quadam sententia rationem afferri posse putem [2]), neque

[1]) Quamvis enim a plurimis DD *simultaneus* ille, hic *successivus* vocetur, quibus vere nominibus eiusdem temporis facta, ab iis, quae in diversa tempora cadunt, distinguuntur, ab hoc tamen loquendi genere recedendum esse putavi, cum plura quoque facta eodem temporis momento perfici possint, ideoque materialis concursus possit esse simultaneus. Idem sensisse videtur ill. Grolman crw. §. 159. not. I.

[2]) Nam *L.* 67. §. 2. *de furtis*, quae de delicto in eadem re repetito contrarium statuere a nonnullis dicitur, id potius

hanc rem a legibus tantum non omissam esse [1]) mirer.

Neque vero illud, quod quaestiones nonnullae, quae ad continuatum ideoque ad materialem concursum pertinent, et per se dubiae sunt et inter Iureconsultos controversae, si accuratius rem inspicias, adversatur meae rationi. Istae enim quaestiones, utpote quibus de finibus singulorum factorum per se absolutorum (*der einzelnen Handlungen, in wiefern jede für sich ein Ganzes ausmacht*) constituendis dubitetur, et an vere sit concursus potius, quam quid in concursu statuen-

factum tractat, quo is, qui mihi rem furto amoverat, eandem sibi subreptam rursus alteri furi subripit. Adversus eum unam tantum *furti actionem* mihi esse hac lege statuitur. Quod si hanc ipsam sententiam admiseris (obstare enim videtur *L.* 76. §. I. *eod.*, de qua tamen cum illa concilianda haudquaquam desperandum est), eius ratio non in pluribus factis unica poena vindicandis, sed in eo, quod *mihi* semel res subrepta est, tibi erit quaerenda. Illud magis factum ad hanc rem pertinet, quo rem mihi subreptam eandemque receptam idem fur denuo mihi subripit: quo ipso facto *duplicem* mihi furti actionem leges concedunt. Vid. *L.* 46. §. 9. et *L.* 56. *pr. de furtis.*

[1]) Nam praeter eas leges, quae privata delicta tractant (quo quidem hae pertinent: *L.* 2. *de priv. del.*, *L.* 27. *pr. ad L. Aquil.*, *L.* 32. §. 1. *eod.*, *LL.* 46. *et* 59. *citt. in not. praeced.*), vix ullus reperietur locus, qui ex professo de hac re agat. Sic *L.* 7. §. *f. de accus.* de foro potius, quam de poena statuit.

dum sit, quaeratur, non ad illam scientiae partem, quae concursum tractat, referendae, sed in iis numerandae sunt, quae de notione factorum per se absolutorum agunt.

Remoto igitur *poenarum* absolutoque *materiali delictorum* concursu, eum solus *formalis* concursus *delictorum* tractandus restet, huius tractationem ita instituendam esse putavi, ut, praemissis iis, quae ex ipsa Legis poenalis natura hac de re statuenda sunt (S. I.), ius Romanum primo (S. II.), deinde jus quoque patrium (S. III.) illustrarem.

SECTIO I.

TRACTATIONIS PARS PHILOSOPHICA.

---

§. 2.

In philosophica huius argumenti disputatione alia est quaestio iuridica, alia politica. Primo enim disputari potest, quonam modo concursui formali a Legislatore e fine Legum poenalium providendum sit: quae quidem quaestio ad legum poenalium ferendarum, non ad iuris scientiam pertinet. Deinde, si tali lege prospectum non sit, quid in huiusmodi concursu a iudice statuendum sit, quaeretur. Et de hac quidem iuris quaestione primo loco agendum esse videtur.

Ut igitur sit unicum factum pluribus legibus contrarium, sicuti periurium, quo quis supplicii de innocente sumendi causam praebeat, hoc de facto nonnisi ita recte statues, ut singulis legibus

ab eo quem dico homine violatis componas. Iam periurium factum est, periurium igitur est puniendum. Sed etiam ad homicidium perpetrandum concurrisse eundem hominem negari non potest, quare huius quoque criminis poena ipsi imponenda. Neque enim ulla lex poenalis aliud agit, quam ut facinus ponat, quo admisso poena quaedam decernenda sit, neque iudici aliud agendum est, quam ut illud factum, necne sit, videat, idque ipsum ei vel puniendi vel absolvendi rei caussa sit. Iam cum in ea re quam finximus de neutra lege contendi possit, in eam non esse commissum, utriusque legis poenam iudex iniungat necesse est. Scriptores, qui contrariam tuentur sententiam, in eo potissimum nituntur, quod singula delicta singulae sequi debeant poenae [1]). Hoc ipsum facile

[1]) Vid. ill. KLEINSCHROD *syst. Entw. Th.* 3. §. 102. et ill. GROLMAN *CRW.* §. 162., qui tamen haud satis sibi constant, cum unicam poenam, quam admittunt, aliquantum auctam velint. Nam si unicum huius generis concursu contineri delictum statuas, *sola* eius poena decernenda est, quoniam eius augendae, i. e. a lege recedendi facultas nulla alia lege est concessa. Sed etiamsi a iudicis officio, ipsis legibus exercendis adstricto, animum avertas, nec legislatoris, si constare sibi velint, esset, poenae unius delicti cumulum quendam addere, quod ipsum delictum, altero concurrente, per se auctum non sit. Ita neque in facto supra proposito homicidium, qua tale, neque iniuriâ per vim publicam illatâ, ipsa

concedo, sed delictum de quo inter nos agitur unicum esse nego. Si enim (quod neque illi negare poterunt) laesione legis poenalis absolvitur delicti notio, tot delicta statuenda sunt, quot quis legum sanctiones violaverit.

Quid autem statuamus, si *eiusdem generis* delicta concurrant, i. e. si utrumque delictorum concurrentium e pluribus factis ita compositum sit, ut partem quandam habeant inter se communem? Exemplo res illustrabitur. Furto magno armis commisso, concurrit furtum magnum cum furto qualificato. Utrumque aliquid cum altero commune habet: habet etiam peculiare quoddam furti augmentum. Itaque si poena furti sit = 3, poena furti magni = 4, furti qualificati = 5, in concursu quem supra posuimus ea poena erit decernenda, qua et furtum et utraque furti accessio vindicetur. Erit igitur = 6. Aliud statuendum erit, si delictorum concurrentium poenae individuae sint, ita ut haec computatio fieri non possit: iam

vis, qua talis, concurrente altero delicto aggravata censenda est. Hoc ipse ill. KLEINSCHROD semisse videtur, qui in §. 103. a sententia sua in eo rursus recedit, quod *quo magis legibus satisfiat*, illud maioris poenae augmentum in poenae minoris parte consistere vult.

enim (estque haec res ad poenarum potius concursum referenda), utriusque delicti poena erit imponenda.

Illud igitur effecisse mihi videor, in concursu delictorum formali, de quo nihil quidquam aliqua lege statutum sit, omnium poenas simul a iudice esse decernendas: iam, antequam de ipsis quibus utimur legibus, utrum confirment haec, an immutent, videamus, quaestio politica: *quid hac in re legislatori agendum sit?* pro huius libelli consilio stringetur magis quam conficietur.

Primo igitur, si concursum nostrum ad omnium omnino *poenarum finem*, qui in cavendis laesionibus positus est, referimus, facile perspicitur, iniuria cum vi publica coniuncta duplex ius non minus violari quam si utrumque delictum diverso facto commissum esset, ideoque duplici huic laesioni duplice quoque poena esse providendum. Verum si ad *ipsum agentem* eam rem referas, aliud fortasse statuendum esse aliis videbitur. Unam enim esse actionem, una igitur poena finem illum contingi posse contendent. Hoc si admittas, non ut illorum fert sententia maximam, sed eius potius delicti, quod praecipue intenditur, poenam iniungas

necesse est. Ita quod hoc loco posuimus, in eo non vis publica, quae gravior est, sed iniuria, cuius caussa delictum commissum est, puniretur. Verum nullo modo istos audiendos esse censeo. Actio enim, de qua agitur, cum duae res sint, quo referatur, maiore ob id ipsum vi animum agentis commovere potest. Sic, ut hoc utar, homo violentiae cupidus iniuriam, quam vere intendit, multo magis appetet, quae per vim inferri poterit. Itaque neque certum est, una poena hanc actionem impeditum iri, neque a duplici poena, quae sola securitatem illam, cuius caussa omnis poena constituitur, praestare potest, aliquid remittendum est.

At vero, quod iam antea attigimus, ubi delictis eiusdem generis concurrentibus propter individuas singulorum poenas iusta computatio institui nequit, novi aliquid a legislatore constituendum est. Peculiarem igitur in hac concursus specie poenam statuat, quae et delictum utrique commune et peculiarem utriusque partem complectatur.

SECTIO II.

DE IURE ROMANO.

FINESTRES ad L. 32. de O. et A. (in Comm. ad Hermogenianum, Cervariae 1757, pag. 601 — 644.)

SUAREZ DE MENDOZA ad L. Aquil., Lib. 3. Cap. 1. 2. (Thes. Meerm., Tom. 2. pag. 140 — 150.)

§. 3.

Tria in iure Iustinianeo distinguenda sunt delictorum genera, privatorum delictorum, criminum publicorum et extraordinariorum, in quibus inter se componendis tota nostra versabitur disputatio. Neque enim publica crimina omittenda, neque actiones mixtas in concursu diiudicando addendas esse censeo. Quod ad prius attinet, de eo quidem constat, Ulpiani temporibus omnia omnino crimina extra ordinem et tractata et punita esse. Attamen iis ipsis temporibus in criminibus publicis tractandis peculiaria quaedam observata esse legimus, quae aut usu aut lege Iulia iudiciorum publicorum

quondam fuerant introducta [1]). Itaque ne ab eo quidem iure, quod Ulpiani temporibus viguit, crimina publica aliena censenda sunt: tantum abest, ut in explicando iure Iustinianeo, quo et singularia illa retenta et poenae antiquae publicorum nonnullorum iudiciorum restitutae sunt, eorum tractatio omitti debeat. E contrario actiones mixtae, quarum vel mutuum inter se vel cum poenalibus actionibus concursum a reliqua disputatione plerique seiungunt, peculiarem explicationem haudquaquam postulant. Omnis enim mixta actio duabus vere actionibus constat, rei persecutoria et poenali, quae nonnisi in iudicio instituendae persecutionis caussa pro una habentur. Cum autem ipsorum iurium, quae duabus his actionibus exercentur, diversa est conditio, ipsae statim actiones ita dividuntur, ut altera earum pars evanescat, altera in iudicium deducatur [2]). Itaque ubi actiones per se tractantur, mixtis actionibus

[1]) Exempla invenies in *L.* 7. *de publ. iud.*, *L.* 20. *de accusat.* et *L.* 15. §. 1. *ad Sc. Turp.* (coll. cum *L.* 7. §. 1. *eod.*)

[2]) Exempla in utramque partem proponam. Poena, quae actioni mixtae inest, per annalem praescriptionem extincta, *eadem actio* ad solam rem petendam remanet. *L.* 4. §. 8. *vi bon. rapt.* Sed faciamus, ipsam rem ultro restitutam esse, actionis mixtae pars rei persecutoria extincta est, poenalis pars restat. *L.* 5. *vi bon. rapt.*

peculiaris assignandus est locus, ubi de iuribus ipsis agitur, partim poenalium, partim rei persecutoriarum conditione utuntur.

E tribus illis delictorum generibus si privata prius delicta et publicorum iudiciorum crimina, quorum antiquum est ius atque ordinaria forma, inter se contuleris, tres nascentur concursus species: 1. delictorum privatorum inter se; 2. delictorum privatorum cum criminibus publicis; 3. iudiciorum publicorum inter se. Quod si extraordinaria crimina illis admiscueris, accedent hi concursus; 4. extr. cr. cum del. priv. 5. extr. cr. cum crim. publicis: 6. extr. crim. inter se.

Verum antequam has ipsas concursus species sigillatim illustro: de oratione legum recte intelligenda pauca monenda esse censeo.

Primo enim hoc teneas velim, vocabulorum *delicti* et *criminis* usum non sicut nobis, ita Romanis quoque promiscuum esse, sed *delictum* eodem modo quo delictum privatum, *crimen* eodem quo crimen publicum aut extraordinarium ab ipsis usurpari, ubicunque distinctiore quadam notatione

opus esse videatur [1]). Ex innumeris huius rei exemplis satis erit attulisse unum Ulpiani locum (*L.* 17. §. 18. *de aedil. edicto*), quo sane nihil evidentius cogitari potest: *Noxas,* inquit, *accipere debemus privatas; hoc est, eas, quaecunque committuntur ex delictis, non publicis criminibus.* Hinc falsa apparet quae a plerisque defenditur sententia, generalem formulam qua in doctrina nostra utamur inesse *Legi* 2. *pr. de priv. del. Nunquam plura delicta concurrentia faciunt, ut ullius impunitas detur: neque enim delictum ob aliud delictum minuit poenam.* Egregie hoc confirmatur exemplis huic regulae subiectis, ubi in ipso homicidio aliisque publicis criminibus de actionum tantum poenalium concursu agitur.

Neque vero illud negligendum est, in dicta *L.* 2. *pr. de priv. del.* nonnisi materialem concur-

[1]) Extant enim ICtorum Romanorum fragmenta, quae, cum generalem quandam regulam rationemve contineant, ob ipsum hoc argumentum circumscriptiorem orationem non desiderant. Ita in *L.* 15. *pr. qui et a quibus manumissi, L.* 41. *in f. de poenis, et L.* 131. §. 1. *de V. S.* vocabulum *delictum* latiore sensu adhibetur. Attamen in posteriore loco, postquam repetita vice illud factum est, in rectiorem loquendi usum Ulpianus revertitur, verbis: *cui huius criminis sive delicti executio competit,* ubi usitatiorem vocabuli *sive* vim disjunctivam frustra in dubium vocare student.

sum tractari, quod et ipsum tum probatur exemplis subiectis, tum vero convenit cum aliorum loquendi more, qui materiali concursu plura delicta, formali unum delictum contineri censent, sicuti *Hermogenianus in L.* 32. *de O. et A.*

§. 4.

I. *Actionum poenalium* mutuus *inter se* concursus duplice rursus modo effingi potest, prout eidem omnes homini, vel aliis aliae actiones competant. Quorum posterius et rarius evenire solet, et nihil praebet de quo dubitetur. Nam et Ulpianus (*L.* 1. §. 9. *de iniur.*) et Paulus (*L.* 18. §. 2. *eod.*) plures e tali facto actiones ita concurrere statuunt, ut neutra aliam minuat: neque ex his locis dubiam unquam fuisse hanc quaestionem apparet.

Longe alia prioris conditio est quaestionis: de qua ab iis qui summum adhuc in iurisprudentia locum tenerent omni studio atque contentione semper disputatum est. Neque est in hac re quidquam quod admirationem nobis excitet. Ipsorum enim Romanorum ICtorum de hoc concursu iudicia adeo inter se discrepant, ut vix ulla res inter ipsos minus convenire videatur. Quicunque

igitur hanc rem illustrare studuerit, in conciliandis legibus praecipuam operam ponat necesse est, praesertim cum vix alia interpretatione singulorum textuum, quippe per se satis perspicuorum, opus sit, nisi quae conciliationi inserviat. Quod quidem ita equidem efficere conabor, ut quonam modo universae quae hanc rem tractant leges accipiendae atque inter se componendae mihi videantur, prius exponam, deinde aliorum sententias cum meis placitis conferendo in ipsas huius rei rationes inquiram, easque diligentius expendam.

Equidem in legibus quae huc spectant explicandis, quo quaeque tempore scripta fuerit inprimis videndum esse censeo. Summam enim inter ipsos Romanos ICtos usque ad Ulpianum et Modestinum de hac re controversiam non tam ab aliis relatam accipimus quam nostris potius oculis subiectam ipsam perspicimus. Quae quidem controversia, ut multae iuris nostri partes, a singularibus quae animo conceperant eventis initium sumsisse, indeque ad summa et universa quaedam praecepta deducta esse videtur. Tres aetatem tulerunt de tota re sententiae, quibus singulis eas, quae singulare quoddam factum tractant, admiscebo.

§. 5.

A. Fuerunt, qui formalem actionum poenalium concursum *electivum* esse, itaque altera actione instituta alteram statim totam extingui contenderent. Haec est sententia *Modestini* in lib. 3. regularum (*L.* 53. *pr. de O. et A.*):

> *Plura delicta in una re plures admittunt actiones: sed non posse omnibus uti, probatum est: nam si ex una obligatione plures actiones nascuntur, una tantummodo, non omnibus, utendum est.*

Iam illud e ratione subiecta patet, verba *in una re* pro *in uno facto* a Modestino adhiberi, ideoque de formali concursu hoc loco quaeri. Quae quidem ipsa ratio, ab aliarum actionum concursu desumta, nec nisi modo quodam adhibito vera est, nec in eam rem de qua agitur cadit, quod ex altera quam mox proferam sententia melius intelligetur. Ita quoque factum esse videtur, ut hanc pauciores amplecterentur rationem: nullus certe alius pro ea citari potest textus, nisi quod de damno cum iniuria coniuncto quosdam idem statuisse referat Paulus in *L.* 34. *pr. de O. et A.*

§. 6.

B. Missa ea, iam ipsam Pauli sententiam, illâ et solidiorem et receptiorem, in medium profero. Quae cum, altera poena soluta, alteram quoque *pro ea parte qua priorem excedat* expeti posse statuat, et electivo et cumulativo concursui favere dici potest. Quod si solum eventum spectaveris, electivum concursum habebis, protracto tantum ultra consuetum modum eligendi iure, si ipsas actiones respexeris, cumulativus erit concursus, ita tamen comparatus, ut alterius actionis usus tum ad conditionem quandam adstrictus, tum, si ea conditio exstiterit, intra certos fines inclusus sit. Verba Pauli in lib. 22. ad edictum (*L.* 41. §. 1. *de O. et A.*) sunt haec:

> *Si ex eodem facto duae competant actiones, postea iudicis potius partes esse, ut quo plus sit in reliqua actione, id actor ferat: si tantundem, aut minus: id consequatur.*

Emendanda esse ultima verba, equidem haud negaverim: attamen Cuiacii ab omnibus fere recepta emendatione, qui *nil* pro *id* legendum censet, modestior mihi videtur Pagenstecheriana (admonit. ad Pand. P. 6. §. 289.), qua, nonnisi unica

litera mutata, pro *id consequatur* ponitur *id* (i. e. eius condemnatio) *non sequatur*. Utramlibet probaveris: haud diversus certe erit verborum sensus, idemque et propter priorem legis partem et ob alios quamplurimos textus certissimus. Qui cum tantum absit, ut solarum poenalium actionum finibus contineatur, ut omnium potius actionum (quantus est), complectatur ambitum, veram nobis viam demonstrat, qua ad originem eius, in qua explicanda iam versamur, sententiae perveniamus. ICti enim, ex quo ad subtiliora de concursu praecepta progressi essent, summam in hac re formulam quaesivisse videntur, quae omnem omnino formalem concursum comprehenderet ac regeret. Iam cum reliquarum actionum maxima pars ita concurrat, ut priore actione peracta posterior, quatenus priore uberior sit, institui adhuc possit [1]), hoc, sicut in textu proposito vidimus, in summam de formali concursu regulam conversum, eique poenale quoque actionum genus subiectum est. In eandem sententiam Paulus, tum de damno sive cum iniuria [2]), sive cum antiquiore arborum

[1]) De qua quidem re inter Romanos ICtos magis constitisse videtur, quam inter recentiores. Cf. Finestres §. 34—52. et Suarez *L.* 3. *C.* 3.

[2]) *L.* 34. *pr. de O. et A.* (Lib. sing. de conc. act.) ubi

caesarum delicto [1]) coniuncto, tum de furto cum rapina concurrente [2]) pronuntiavit. Attamen non totus sibi constat, cum adversus tutorem, qui e rebus pupilli aliquid abstulerit, actiones furti et de rationibus distrahendis in solidum instituendas admittat [3]), etiamsi nulla ratio appareat, qua hoc delictum a prioribus distinguatur.

Hoc unum tantummodo ad hanc sententiam illustrandam restat, ut Iuliani locum quendam (*L.* 47. *ad L. Aquil.*) pro illa minus recte afferri demonstrem. Cum enim de *vulnerato* servo fuerit actum, isque servus ex eodem vulnere postea mortuus fuerit, dominus ex Ulpiani (*L.* 46. *eod.*) et Iuliani sententia denuo de *occiso* agere poterit,

aliorum quoque de hac re sententiae nonnullae afferuntur.

[1]) *L.* 1. *arb. furtim caes.* (Lib. 9. ad Sabinum) *Si furtim arbores caesae sint, et ex Lege Aquilia, et ex* 12 *Tabularum, dandam actionem,* Labeo *ait. Sed* Trebatius *ita utramque dandam, ut iudex in posteriore deducat id, quod ex prima consecutus sit, et reliquo condemnet.* Ex qua lege explicanda est *L.* 11. *eod.*

[2]) *L.* 88. *de furtis* (lib. sing. de concurr. act.) *et L.* 1. *vi bon. rapt.* (lib. 22. ad ed.), e quibus patet, Paulum pro *nec manifesto* furto rapinam habuisse, adversante Papiniano et quodammodo Ulpiano.

[3]) *L.* 2. §. 1. *tutelae* (lib. 8. ad Sab.): — *Utraque autem actione obligatur, et altera alteram non tollet.*

sed (haec sunt ipsa Iuliani verba) *exceptione doli mali opposita compelletur: ut ex utroque iudicio nihil amplius consequatur, quam consequi deberet, si initio de occiso homine egisset.* Quae quidem iudicia eundem habebunt exitum, quem concurrentibus actionibus Paulus praestituit: at, quia aliud factum subest, non ex eadem regula velut ex communi quodam fonte Iuliani fluere potest ratio. Nam cum simplici facto in unam tantum legem, quae de damno cavet, commissum sit, singulare statuendum est delictum, cui nonnisi aestimatio quaedam nova ex novo eventu accedere possit. Quare, si totam rem nova complectatur aestimatio, minorem aestimationem prius solutam ab illa deduci bona fides iubet.

§. 7.

C. Ad tertiam sententiam transeo, quam et Papinianus et Ulpianus et Neratius defendunt, utramque actionem ita admittentes, ut altera poena soluta alteram haudquaquam minuat.

Papiniani iudicium extat in *L.* 6. *pr. ad L. Iul. de adult.,* ubi contra servae stupratorem et legis Aquiliae et iniuriarum et servi corrupti actiones quandoque competere, *nec propter plures*

actiones parcendum esse *in huiusmodi crimine reo* statuit.

Eodem modo Neratius patrem, cuius filio facta sit iniuria, non impediendum esse ait, quo minus *duobus iudiciis et suam iniuriam persequatur, et filii* (*L.* 41. *de iniur.*). Et hunc quidem locum huc pertinere ex eo apparet, quod ante adventitium peculium introductum (cuius rei prima initia continet *L.* 1. *C. de bonis maternis,* a Constantino promulgata) patri omnes actiones filii adquirebant: quare cum illud factum a Neratio tractatum et immediatam filii et mediatam patris contineat iniuriam, ex eo duplex ipsi patri competit actio [1]), quo ipso ea de qua iam agitur concursus species continetur. Id enim, quod laesa non sit eadem utroque delicto persona, ad hanc quaestionem nihil refert.

Denique Ulpianus provocandus nobis est testis huius rei omnium locupletissimus, cuius scripta regulam istam non singulis tantum factis applicatam [2]), sed etiam summa quadam formula ex-

[1]) Atque hunc in sensum ex cit. *L.* 41. et ex *L.* 18. §. 2. *in f. de iniur.* explicanda est *L.* 1. §. 9. *eod.*, verbis: *et ipsi.*

[2]) Cuiusmodi exempla sunt haec:

a) Actio furti cum actione de rationibus distrahendis concurrens. *L.* 1. §. 22. *de tutelae et rat. distr.* (lib. 36.

pressam continent. Qui quidem in lib. 17. ad edictum (*L.* 60. *de O. et A.*):

Nunquam, ait, *actiones poenales de eadem pecunia concurrentes alia aliam consumit.*

Quod si primam huius legis vocem (*nunquam*) deleveris, Pauli sententiam habebis: qua voce

ad ed.), verbis enim: *hac actione* post §. 19. occurrentibus actionem rat. distr. significari, §§. 20. 23. et 24. docent.

b) Actio furti concurrens cum act. servi corrupti. *L.* 11. §. 2. *de servo corrupto.* (lib. 23. ad. ed.).

c) Actio iniuriarum concurrens cum actione legis Aquiliae (*L.* 15. §. 46. *de iniur.* [lib. 77. ad ed.]: — Labeo *scribit, eandem rem non esse*), vel cum actione furti (*L.* 25. *de iniur.* [lib. 18. ad ed.], cuius ultima verba [*quidam putant*] de lege Aquilia proposito applicanda facto intelligenda sunt).

Neutiquam huc referenda est *L.* 14. §. 13. *quod metus* (Ulp. lib. 11. ad ed.), qua actiones de dolo et quod metus caussa, quae ex eodem fluant facto, sese invicem consumere dicuntur. Actio enim quod metus caussa non per se, sed ob restitutionem ante sententiam neglectam continet poenam, quae quidem restitutio denegata ne cogitari quidem poterit, ubi iam ipsa res alia actione repetita obtentaque fuerit. Quod ad actionem doli attinet, plurimum interest inter actiones, quarum non nisi origo atque usus poenalis est (in quibus actio doli est habenda), easque, quibus veram quoque poenam, i. e. diversum quid a rei persecutione, expetimus, de quibus solis hoc loco agitur. Et hanc quidem distinctionem non illius legis caussa a me effictam, sed ab ipsis potius Romanis ICtis inventam esse unicuique qui *L.* 7. §. 2. 4. *L.* 9. §. 1. *quod falso tutore, L.* 9. §. 8. *L.* 11. *de rebus auct. iud. poss.* inter se contulerit, patere censeo.

reposita, mera istius sententiae existet negatio, qua ipsa Ulpiani iudicium continetur. Itaque si per se hanc legem spectaveris, neque vagus neque dubius eius sensus videbitur: neque alia ratione talis reddi potuit, nisi aliis nonnullis legibus, quarum similis est verborum conceptio, longe tamen diversa vis ac potestas, cum illa collatis atque confusis. Haec confusio ut tollatur, resque integra restituatur, singulas illas leges affere, et peculiarem cuiusque sensum explicare constitui. Praetermissa igitur *L.* 53. *de O. et A.*, quippe iam supra illustrata, cum *L.* 43. §. 1. *de R. I.*, tum *L.* 130. *eod.* interpretandae supersunt. Illius, depromtae ex eiusdem Ulpiani lib. 28. ad edictum, haec verba sunt: *Quoties concurrunt plures actiones eiusdem rei nomine, unâ quis experiri debet.* Iam si in eam partem verba: *eiusdem rei nomine* acceperis, ut pro: *ex eadem re oriundae* scripta putares, non citatis solum Ulpiani locis, sed, cum poenalibus actionibus haud adstricta sint, certissimis quoque aliis iuris praeceptis adversarentur. Itaque de fine potius quam de caussa actionis intelligenda atque ita explicanda sunt: Quoties concurrunt plures actiones *ad eandem rem petendam comparatae*, una quis experiri debet. Qua quidem explicatione, quae et linguae convenit et

principio huius legis optime confirmatur [1]), comprobata, neque ad diversas poenales actiones concurrentes, quibus nunquam eadem res expetitur, eam legem referre, neque quidquam ex ea deducere licet, nisi, quod ipsum in *L.* 57. *de R. I.* statutum legimus, *bonam fidem non pati, ut bis idem exigatur.* — Gemina huic lex (*L.* 130. *de R. I.*) ex lib. 18. ad edictum in digesta recepta, his concepta est verbis: *Nunquam actiones, praesertim poenales, de eadem re concurrentes, alia aliam consumit.* Equidem haec verba: *de eadem re* non de facto eodem (qua sola ratione ad concursum pertinerent), sed de re circa quam illud factum committitur, intelligenda esse eum ob nexum arbitror, quo ipsum Ulpiani dictum in §. 1. *I. si quadrupes* ad verba descriptum legitur. Ibi enim de damno, quod a bestia iuxta viam habita infertur, duabus actionibus, quarum diversissima sunt obligationum facta, agi permittitur, eiusque rei haec ratio redditur, quod *nunquam actiones* rel. Sed etiamsi hanc explicationem ad-

[1]) Hoc enim principio reo permittitur, factum negare simulque exceptionem opponere, i. e. duplice modo ad eundem finem obtinendum uti. At ne quis ad actorem hoc extendat, statim subiungit Ulpianus, actorem contra non nisi unico modo uti posse.

miseris, nostris tantum finibus expulsa, non ipsa sublata erit huius loci difficultas: nam si cum plerisque illud *nunquam* quibusdam exceptionibus additis restringere vellem, hoc non esset explicare textum, sed ipsum tollere. Haec est caussa, cur hanc legem non sic explicandam censeam: nunquam actiones, *quae de eadem re concurrunt,* alia aliam, consumit — sed ita potius accipiendam putem: nunquam actiones, *ob id ipsum, quod de eadem re concurrant,* alia aliam consumit: caussalem enim in participiis inesse vim, nemo est qui neget [1]). Interiecta denique verba (*praesertim poenales*), ut ne generalem reliquorum vim tollant, ita potius intelligenda esse arbitror, ut poenalibus istam regulam tanquam notiorem atque exploratiorem asserant, quam ut latiorem eius regulae in ipsis esse ambitum (quod cum generali regulae vi utique constare non posset) significent.

Priusquam ab huius sententiae explicatione ad alia transeo, restat ut, quonam modo prioris sententiae rationibus ex ea responderi possit, ostendam. Hoc quidem non negant, regulam a Paulo propo-

[1]) Eandem regulam, in hunc sensum acceptam, applicatam invenies in *L.* 27. *pr. ad L. Aquil.*, *L.* 25. *de iniur.* (ex eodem Ulpiani libro depromtis) et in *L.* 48. *ad L. Aquil.*

sitam in aliis concursus formis valere: sed in huius rei rationes inquirendo, hac re eas contineri aiunt, quod *eiusdem rei nomine,* i. e. ad eandem rem obtinendam, una solum actione experiendum sit. Hoc ipsum ab Ulpiano agnoscitur (*L.* 43. §. 1. *de R. I.*), neque alio contra adversariorum consectaria argumento utendum ei videtur, nisi quod illam rationem, ob quam vera aliquando sit ista regula, in poenales actiones nunquam cadere posse contendat, cum in his *eadem res non sit* (*L.* 15. §. 46. *de iniur.*).

§. 8.

Hactenus mihi visum est de diversis rationibus disputare, quas superior aetas amplexa est. Quam quae secuta est quo iure fuerit usa, refert Hermogenianus (*L.* 32. *de O. et A.,* e lib. 2. epit. depromta):

> *Cum ex uno delicto plures nascuntur actiones, sicut evenit cum arbores furtim caesae dicuntur, omnibus experiri permitti, post magnas varietates obtinuit.*

Reiectis igitur Modestini Paulique opinionibus, sententia Ulpiani est probata atque recepta. In

eandem sententiam conceptum, Iustiniani quoque edictum exstat in *L.* 20. *C. de furtis* (§. 8. *I. de oblig. quae ex del.*), quae ICtorum de singulari facto dubitationem, utrum furti an servi corrupti actio danda esset, ita sustulit, ut utramque actionem concederet, neque modum aliquem iis exercendis imponeret, quod, si ullam aliam ac Hermogeniani sententiam Iustinianus comprobasset, fieri certe debuisset.

§. 9.

Postquam hoc exposui, quanam mihi ratione leges Romanae de poenalium actionum concursu statuentes intelligendae atque inter se componendae videantur, nunc ex innumeris quae de hac re exstant aliorum iudiciis nonnulla notatu digniora afferam.

Cuiacius [1]), quo Pauli sententiae summi atque unici praecepti vim vindicet, adversas isti sententiae leges hac ratione explicat: Etenim *legem* 32. *de O. et A.* ita accipi iubet, ut de instituendae tantum actionis iure, quae tamen actio neque

[1]) In recitat. ad ff., in tom. 8. opp. ed. Neap. 1758. p. 360 — 364., et p. 716 — 718.

omnino ad effectum adduci, neque officio iudicis non excludi dicatur [1]), agat: *Legem* 53. *de O. et A.* aut ad plenum itidem secundae actionis effectum aut ad eiusdem generis actiones (i. e. aut rei persecutorias aut poenales) inter se concurrentes referendam putat: *L.* 60. *de O. et A.* (quam eandem esse ait cum *L.* 130. *de R. I.*, nihil nisi et inscriptione et ipso textu mutato), immo etiam *L.* 1. §. 22. et *L.* 2. §. 1. *de tutelae et rat. distr.* ad materialem concursum trahendas esse contendit.

Diverso modo Voetius [2]) hanc rem conficere sibi videtur, ita tamen ut in una lege interpretanda cum Cuiacio faciat. Ipsorum enim delictorum, quorum formalis est concursus, duo rursus genera facit, prout vel plane diversa sint, vel ita inter se conveniant, ut alterum altero comprehendi dicas. Diversa delicta, etsi unico facto commissa, singulis poenis singula vindicat: cuius rei exemplum affert damnum, quod iniuriae faciendae caussa

[1]) Haec Cuiacianae sententiae pars et Hotomanno (quaest. illustr. 29.) et Averanio (interpr. III. 14. in fin.) et Suarezio (l. c. C. 2.) probatur. Immo Suarezius eiusdem interpretationis ope etiam *L.* 15. §. 46. *de iniur.* cum Paulo conciliare studet.

[2]) In Comm. ad ff. Lib. 44. T. 7. §. 16—21.

inferatur, quare *Legem* 34. *pr. de O. et A.*, quae in eorundem delictorum concursu, altera actione peracta, alteram *in id quod amplius in ea est* exerceri permittit, ita explicat, ut in utravis harum actionum ex ipsa integra poena illud *amplius* constare dicat, cum nihil inter istas actiones commune sit. E contrario, si concurrentia delicta magna ex parte inter se conveniant, Pauli sententiam Voetius probat, et quo *Legem* 32. *de O. et A.* cum hac sententia conciliet, ea ipsa utitur interpretatione, quam, a Cuiacio inventam, tot scriptoribus placuisse supra dixi. At ne ipsam quidem distinctionem primus excogitasse dici Voetius potest. Eadem enim licet minus distincte ac dilucide docuerat Hotomannus[1]), qui tantum abest, ut etiam in *Lege* 84. *pr. de O. et A.* explicanda cum Voetio conspiret, ut ipsam potius Romanorum controversiam in ea agnoscat.

Denique de Finestresio[2]) videamus, omnium quotquot de hac re inspicere mihi contigit et

[1]) Quaest. illustr. 29., a quo caveas ne diversa eiusdem distinctionis designatione decipiaris. Ipsum enim formalem concursum aut *unum delictum* (uti arbb. furtim caes. aut rapinam) aut *plura delicta* continere ait.

[2]) *L.* c. §. 15 — 31. 53 — 58.

subtilissimo et elegantissimo. Is in totius rei praeceptis constituendis Hotomanni distinctionem, in *L.* 32. *L.* 60. *de O. et A.* et *L.* 130. *de R. I.* explicandis Cuiacium sequitur: *Lege* 53. *de O. et A.* cumulationem actionum in iudicio innui censet. Peculiaria quae habet haec sunt: *Legis* 32. *de O. et A.* interpretationem ut certiorem reddat, in omni actionum concursu secundam actionem neque lite de prima actione contestata neque sententia de illa lata, sed solutione demum prioris poenae, ideoque in stricti iuris actionibus (cuiusmodi poenales quoque actiones sunt) non nisi exceptione extingui demonstrat: *Legi* 34. *pr. de O. et A.* conciliandae *Legem* 8. *C. de iniur.* adhibet [1]), qua ipsum quoque damnum actione iniuriarum contineri quodammodo statuitur: itaque nonnisi huius damni ratione altera actione alteram minui contendit.

§. 10.

Equidem nunc, omissis absonis et ab explicando textu prorsus alienis nonnullorum interpretationi-

[1]) Id etiam Averanio (interpr. III. 14. §. 11.) placet: ceterum neque Finestresium neque Averanium hanc alterum ab altero interpretationem accepisse affirmare ausim.

bus [1]), tum de distinctione, qua Hotomannus huic quaestioni primus respondisse videtur, tum de conciliationis ratione omnibus quos iam recensui communi disputare constitui.

Iam qui delicta, quorum formalis est concursus, in *similia* et *diversa* distinguunt, eos explicare student textus, qui in ipsis singulorum factorum quaestionibus decidendis versantur. Et duplice quidem ratione ea distinctio accipi potest, quarum utramque ex huius rationis sectatorum libris, quos quidem accuratius inspexeris, eruere poteris. At ubi rem ipsam potius quam verba eorum spectaveris, facile tibi apparebit, non tam in poena ipsius concursus formalis constituenda, quam in eo illos versari, ut quibusdam factis huiusmodi concursum contineri negent. Nam aut *similibus* aut *diversis* delictis peculiare quoddam tribuunt, quo a reliquis, i. e. ab ipso formali concursu, distinguantur, iisque eximantur. Prius ita instituunt, ut in huius generis delictis (quo et rapinam et arbores furtim caesas referunt) videri quidem plura inesse delicta, esse non nisi unicum conten-

[1]) Quo et Cuiacianam *Legum* 1. 2. *tutelae* et Voetianam *Legis* 34. *de O. et A.* explicationes refero.

dant. Quemadmodum enim furti duo sint genera, vel manifesti vel nec manifesti, quorum utrumque altero excludatur, quaeque omne furtum comprehendant, ita si latius rem interpreteris, et ipsum furtum et rapinam eiusdem esse delicti genera, quod aut vi aut sine vi committatur. In qua re vereor, ne gravissime fallantur. Nam si rapinae non aliam vim tribuerent Romanae leges nisi gravissimae ablationis (ut ita dicam) speciei, gravior ei quam reliquis (i. e. quam ulli furti speciei) imponenda fuisset poena: iam cum eius poena non ita constituta inveniatur, certissime inde sequitur, hac poena illam solam facti partem comprehendi, quae rapinam a furto seiungat; reliquam igitur partem, i. e. ipsum quod rapinae inest furtum, sua insuper poena esse puniendum. Eadem omnino ratione intelligenda esse censeo haec Ulpiani verba (*L.* 2. §. 10. *vi bon. rapt.*): *Caeterum neque furti actio, neque legis Aquiliae, contributae sunt in hoc Edicto:* (i. e. in Edicto de bonis raptis) *licet interdum communes sint cum hoc Edicto. Nam Iulianus scribit eum, qui vi rapit, furem esse improbiorem.* Arborum furtim caesarum eadem, quae rapinae, est conditio, cum huic facto et ipsi damnum in genere insit, quod ex lege Aquilia puniatur, et speciale

quoddam augmentum accedat: ob eam rem, in qua damnum committitur, quorum utrumvis puniveris, alterius poena nondum erit expetita. — Iam ad alteram illius distinctionis significationem venio, qua *diversa* delicta eo a reliquis secernuntur, quod ipsa obligationum facta in iis sint diversa. Id ob concursum furti actionis cum actione de rationibus distrahendis excogitatum esse facile perspicitur. Quo enim modo actiones de pauperie et ex aedilitio edicto concurrentes in diversis factis nitantur (§. 1. *I. si quadrupes*), eodem illis quoque singulis actionibus singula esse obligationum facta statuunt. At ubi ipsa obligationum facta ab iis, quae, ut delictum quoddam exsistat, prius esse necesse est, distinxeris, facile intelliges, priore concursus specie ipsa facta esse diversa, cum altera obligatio ex ipsa dominii adquisitione, altera ex eo repetenda sit, quod quis noxia animalia eo loco, quo eadem haberi lege vetitum est, habuerit: posteriore specie ex unica rei pupillaris ablatione utramque actionem oriri, neque in alia re ambarum initia differre, nisi quod altera praecedentem tutelae administrationem supponat. — Iam hoc me effecisse arbitror, distinctionem illam nulla ratione defendi posse. Sed ut vera sit, tamen illud non efficit, cuius caussa excogitata

est, ut leges conciliet: superest enim *L.* 34. *pr. de O. et A.* et aliis legibus et ipsis regulis ex illa distinctione fluentibus adversa.

§. 11.

Ad eam rationem exponendam transeo, qua generaliores aliarum legum formulae inter se conciliandae inde a Cuiacio omnibus visae sunt. Est inter ICtos receptissimum quoddam conciliationis genus, facile magis commodumque quam securum atque legitimum. Admiscent enim atque inferunt legibus pugnantibus inter sese aliena quaedam quibus arctius ipsas circumscribant, eo consilio, ut, quae utriusvis pars alteram ab altera distinere videatur, hoc ipso tollatur. Quod si in originem huiusmodi interpretationis inquisiveris, eam hanc esse invenies, quod quis aliquam formulam, aut ex alia lege desumtam aut a semet ipso effictam, verum esse atque summum in quadam re praeceptum firmiter statuerit, atque ita demum legem quandam aggrediatur, non ut eam intelligat, sed ut illud ipsum legi inesse demonstret, suumque ipsi sensum inde extorqueat. Haec igitur conciliatio singulas leges non tam explicat quam pervertit ipsisque derogat. Legis enim vis non in hoc solo

consistit, ut ab eo, quod ipsi prorsus contrarium sit, caveatur, sed id quoque comprehendit, ut totus legis ambitus firmus atque intactus servetur. Hanc igitur conciliandarum legum rationem improbare, immo totam reiicere nullus dubito. Atque haec est caussa, cur a Cuiacii auctoritate in hac re sententiam meam seiungendam esse censeam: quem quidem eas leges, quae de omnibus actionibus aliquid negent statuantve, ad certum actionum genus restringere iam supra dixi. Longe alia est conciliandi ratio, quae ab ipsis interpretandis legibus profecta et inter harum fines sese continens hoc solum agit, ut e pluribus verborum aut singulorum aut inter se coniunctorum significationibus eas eligat, quibus electis omne legum dissidium cesset. Neque legitima tantum sola haec est ratio, sed etiam certior priore atque firmior. Quamquam enim negari non possit, in hac quoque interpretis arbitrio nonnihil permitti, ipsum tamen ista ratione arbitrium arctioribus finibus includitur, cum illam si sequaris ita vagum relinquatur ac pene infinitum, ut nihil fere sit, quod aut certius statui, aut prorsus negari ac refutari possit. Mirum sane maximeque insigne huius rei exemplum ipse nobis praebuit Cuiacius, qui in *LL.* 32. et 53. *de O. et A.* conciliandis duplice illic, hic triplice utitur

modo, quos singulos deinceps aeque probans lectoribus eligendi optionem facit.

§. 12.

Mihi igitur sola posterior ratio (quam quidem genuinam et nativam, sicuti priorem spuriam et alienam vocaverim) adhibenda visa est. Neque in hac ipsa quidquam esse, quod impugnari possit, arbitror, sed finem potius atque exitum disputationis improbabunt, de quo iam paucis agendum est. Diversa enim illis ratione utendum esse videtur, alia cum de historia eius iuris quod in aliqua re valuerit enucleanda, alia cum de ipso quo nos utamur iure exponendo agatur. Illud ut obtineatur, plurium fragmentorum digestis insertorum dissidia agnosci posse: hoc ut perficiatur, non nisi unicam in illis sententiam semper et quaerendam esse et inveniri posse [1]). Hanc in rem ipsius Iustiniani utuntur auctoritate (*const. Tanta* §. 15.): *Contrarium autem aliquid in hoc Codice* (i. e. in Digestis) *positum nullum sibi locum vendicabit, nec invenitur, si quis subtili animo diversitatis rationes excutiet, sed est aliquid*

[1]) Haec est sententia *Finestresii* (§. 14. 21.) et *Averanii* (Interpr. lib. 3. C. 14. §. 11.)

novum inventum, vel occulte positum, quod dissonantiae querelam dissolvit, et aliam naturam inducit discordiae fines effugientem. Equidem hoc facile concedo, esse quam plurima Romanorum ICtorum fragmenta, quae, inserta Digestis et vel singula deinceps mutata vel coniuncta inter se, in novam plane sententiam abierunt. Atque hoc ipsum illis Iustiniani verbis: *novum inventum, vel occulte positum* contineri censeo, quae quidem tantum abest, ut admittant probentque illorum legibus explicandis aliena inferentium rationem, ut, cum hoc agamus, in ipsis legibus potius subsistere nos iubeant. Quid igitur faciendum erit, ubi nova illa inventa vel occulte posita frustra quaesiverimus? de quo cum Iustinianus nihil statuerit, nihil nobis restat, nisi ut e pluribus fragmentis, quorum manifesta est pugna, novissimum quodque, quippe ab ipsius Iustiniani aetate minus distans et remotum eligamus ipsumque sequamur. At nobis ne his quidem rationibus hac in re uti placet. Illis enim Hermogeniani verbis: *post magnas varietates obtinuit* id ipsum occulte positum esse arbitror, quo unica atque simplex evadat Iustinianei corporis sententia. Quaecunque igitur huic sententiae contraria in Digestis legantur, hoc consilio recepta mihi videntur,

primo ut, quod in hoc corpore adsolet, huius quoque rei superesset posteris memoria: deinde, quo melius ea quibus verior sententia contineretur fragmenta, quae quidem ipsam controversiam saepe respiciunt, intelligerentur: denique, ut ex hac quoque re appareret, quanta fuisset veterum discordia, quantusque ei sopiendae labor esset impendendus.

§. 13.

II. Iam de *privatis delictis cum publicis criminibus* in eodem facto concurrentibus acturus, nihil invenio, quo coniuncta utriusque poenae exactio impediri possit, nisi solennem illam iuris formulam: *in iudicio privato praeiudicium ne fiat publico.* Eius enim hunc esse sensum statuunt: cum duplex unius facti poena esse non possit, reum alterutra affectum altera liberari; sed publice interesse ut publicam solvat poenam, itaque privatum poenale iudicium, ne publico instituendo obsit, aut omnino esse denegandum, aut exceptione elidendum. Itaque omnium primum, quo ad ipsam rem explicandam via aperiatur, quid sit *praeiudicium*, quid *praeiudicare*, accuratius exponendum esse apparet.

Equidem praeiudicium eam esse rem statuo, qua futuri iudicii ferendi signum quoddam conti-

neatur, ipsumque iudicium quasi praeoccupetur. Is igitur futurae caussae praeiudicasse dicendus est, qui aliud agendo de ea quidquam constituerit. Ex quo quidem illud statim intelligitur, posse aliquem cum sibi tum aliis, cum sententiae a iudice ferendae [1]) tum alii cuiusvis generis rei decernendae [2]) praeiudicium facere. Quam vim in

[1]) Cui quidem principi in iurisprudentia praeiudicii significationi et explicandae et probandae duo imprimis inserviunt loca, alter Asconii, Quinctiliani alter. Ascon. *in Ciceronis divinat. cap.* 4. *Praeiudicium dicitur res, quae, cum statuta fuerit, affert iudicaturis exemplum, quod sequantur.* — Quinctil. *Inst. or. L.* 5. *C.* 2. *Iam praeiudiciorum vis omnis tribus in generibus versatur:* 1) *rebus, quae aliquando ex paribus caussis sunt iudicatae, quae exempla rectius dicuntur: ut de rescissis patrum testamentis, vel contra filios confirmatis:* 2) *Iudiciis ad ipsam caussam pertinentibus, unde etiam nomen ductum est, qualia in Oppianicum facta dicuntur* (Cicero pro Cluentio C. 22.) *et a senatu adversus Milonem* (Cicero pro Milone C. 5.): *aut* 3) *cum de eadem caussa pronunciatum est, ut in reis deportatis et assertione secunda, et partibus centumviralium, quae in duas hastas divisae sunt.* Nonnulla, quae ad hunc Quinctiliani locum illustrandum pertinent, in sequ. §. invenies.

[2]) Et hac quidem ratione tum a ICtis tum ab aliis scriptoribus adhiberi solet. Ita Caesar *B. C., L.* 2. *C.* 32. *Pompeius nullo proelio pulsus, vestri facti praeiudicio demotus, Italia excessit*, et eodem Cap.: *an Africi belli praeiudicia sequimini?* et Livius *Lib.* 42. *C.* 61.: *Praeiudicatum eventum belli habetis*, et Tacitus *de mor. Germ. Cap.* 10. *Victoria huius vel illius pro praeiudicio accipitur.* Quorum quidem locorum hic esse sensus videtur, fortunam de belli eventu praeiudicasse,

his vocibus inesse cum nemo neget, hoc tamen sibi dari volunt omnes, iisdem vocibus alia significari plurima, quare in his recensendis iudicandisque iam nostra versabitur disputatio.

1. Primum de iis locis videamus, quibus *praeiudicium alicui, aut iuri cuidam facere* pro *nocere, praeiudicium* igitur pro damno, dispendio, iactura recte dici ad unum omnes probare posse sibi videntur [1]). Quae quidem loca cum satis inter se conveniant, pauca, ex quibus universa ista ratio perspiciatur, explicata sufficient. Ita ULPIANUS [2]): . . . . *si maritus uxore denuntiante custodes miserit, nullum praeiudicium sibi factt,* i. e. nihil agit, quo minus liberum ipsi restet iudicium, utrum agnoscat partum, an neget. *Licebit igitur ei partum editum ex se negare.* Et

i. e. proelio aliove facto quodam declarasse, quinam futurus esset totius belli eventus. Icti iis potissimum locis hoc sensu *praeiudicium* accipiunt, ubi de *praeiudicio quod quis sibi aliive facit* loquuntur, qua de re mox explicatius erit agendum.

[1]) Locupletissimum eiusmodi locorum indicem exhibet BRISSONIUS de V. S., v. *praeiudicare* et *praeiudicium,* cui tamen haec addenda videntur: *L.* 1. §. 10. 11. 15. *de agn. vel al. lib. L.* 1. §. 9. *de magistr. conven. Paulus V.* 1. §. 1. *L.* 27. *C. Th. de petition.*

[2]) *L.* 1. §. 11. *de agn. vel al. lib.*

idem alio loco ULPIANUS [1]): *Si inter magistratus hoc convenerit, ut alterius tantum periculo tutores darentur: conventiones pupillo non praeiudicare,* i. e. iudicium pupilli non praeoccupare, non obesse, quo minus integra sit pupilli electio. Et MACER [2]): *Saepe constitutum est, res inter alios iudicatas aliis non praeiudicare,* i. e. sententiam iudicis in alia caussa de iis ferendam non praeoccupare. Et ita omnia huius generis loca explicanda esse censeo, ut ad futuram iudicis sententiam aliusve personae iudicium arbitriumque illarum vocum usus referatur. Quod cum iam ea, quam supra tradidi, praeiudicii significatione contineatur, nihil in his inest locis, quod novam et ab illa diversam admittere iubeat: alia hanc in rem proferenda essent loca, quibus aut fur domino *praeiudicare,* aut incendio, naufragio vel animantis morte *praeiudicium* contineri diceretur.

2. Iam vero qui hoc statuunt, *praeiudicium* pro *priori iudicio, praeiudicare* pro *prius iudicare* passim accipi, veram propriamque harum vocum vim atque originem haud satis perspexisse videntur.

[1]) *L.* 1. §. 9. *de magistr. conven.*

[2]) *L.* 63. *de re iudicata.*

Ita ubi hereditatis petitione praeiudicium fit liberali caussae, non in eo huius rei posita est ratio, quod ante liberalem caussam de hereditate iudicetur, sed quod hereditatis caussae eventu simul de libertate iudicium ita contineatur, ut ante peculiarem libertatis tractationem de ea quodammodo iudicatum sit. Ex quo patet, non quod ante aliam caussam peragatur huic *praeiudicari*, sed quo fiat, ut posterioris caussae exitus praeoccupetur, i. e. ante ipsam tractationem manifestetur, id demum eius caussae *praeiudicium* recte vocari.

Atque haec interpretatio Iacobo quoque Raevardo fraudi fuit, qua semel implicitum atque impeditum explicandae expediendaeque huic rationi (quam sibi peculiariter tractandam sumserat) [1] imparem fuisse, nemo prorsus mirabitur. Etenim praeiudicium pro caussa prius iudicanda accipiens [2] *hereditati v. c. praeiudicare* idem esse ait ac *de hereditate prius iudicare*, praeiudiciumque tam ex actione quam exceptione oriri posse, prout actor

[1] Eius *de praeiudiciis* libri duo primum prodierunt a. 1565. postea cum reliquis eius opp. saepius repetiti sunt.

[2] L. c., L. 1. C. 1.

aut reus praeiudicium reddi, i. e. de alia caussa prius iudicari, postulasset [1]). Quae ipsa quam falsa sint infra docebitur: huius loci erat tantummodo videre, quomodo ex falsa illa praeiudicii notione haec posteriora penderent et quodnam esset illud vinculum, quo ista omnia inter se continerentur.

3. Una restat *praeiudicii* significatio, non tam diversa ab ea, quam supra prodidi, quam ex ea orta ac formata. Praeiudicium enim et praeiudicialis actio ea in iure dicitur actio, qua quis de suo statu, i. e. de ea conditione, qua adversus omnes utatur, quidquam decerni postulat. Neque huius rei ratio perspici poterit, nisi ex antiquo iudiciorum apud Romanos ordine repetatur. Etenim cum ex *obligationum* iure nascerentur *actiones*, hae erant veri soliqne, si *vindicationes*, quibus res petebantur, mittas, iurium persequendorum modi, i. e. vera atque sola *iudicia*. Obligationes autem cum magna ex parte a statu personae cuiusdam, i. e. ab eius libertate, origine, rel. penderent, alia comparanda erant iudicia, quae illis viam munirent, i. e.

[1]) L. c. L. 1. C. 1. 3., L. 2. C. 1.

praeiudicarent. Haec igitur vocata sunt praeiudicia, seu (cum *actionis* vox latius postea pateret) [1]) praeiudiciales actiones, non quasi praeiudicare idem esset ac prius iudicare, neque quia certo semper iudicio iis esset praeiudicandum, sed quod totum hoc actionum genus aliarum maxime actionum eventis praeparandis (etenim ipsae *condemnationem* non continere recte a THEOPHILO dicuntur) inserviret [2]).

Verum in his quoque in alia omnia abit Raevardus [3]), qui ob id ipsum Accursium Bartolumque paullo severius tractat, ita docens: Praeiudicia nullas prius tractandas non vocari caussas, neque liberalia aliaque quae statum concernant iudicia

[1]) Quo quidem diverso huius vocabuli usu factum est, ut ab eodem scriptore praeiudicia nunc actionibus accenserentur, nunc ab iis separarentur, cf. *L.* 35. §. 2. *de procur.* et *L.* 37. *pr. de O. et A.*

[2]) Loca, quibus de huiusmodi praeiudiciis agitur, praecipua sunt haec: §. 13. *I. de actt. L.* 8. §. 1. *de in ius voc., L.* 35. §. 2. *de procur., L.* 1. §. 2. *de R. V., L.* 18. *pr. de probat., L.* 3. §. 2. 5. *L.* 5. §. 18. *de agn. vel al. lib., L.* 37. *pr. de O. et A., L.* 6. *si ingenuus, L.* 30. *de rebus auct. iud. poss., L.* 12. *de exceptt., L.* 9. *C. de patria potestate, L.* 19. *C. Th. de episcopis.*

[3]) *L. c. L.* 1. *C.* 12.

ita recte vocari, nisi ad aliam quandam, cui praeparandae inserviant, referri possint caussam.

Cuius sententiae priorem partem, quae ad praeiudicia generatim definienda pertinet, iam supra (Num. 2.) reiiciendam esse monstravi: restat ut doceam, peculiarem hanc esse eorum, quae hominis cuiusdam conditionem spectent, iudiciorum signationem, etiamsi nulla alia forte caussa iis praeparetur. Etenim IUSTINIANUS [1]), hacce circumscriptione neglecta, *Praeiudiciales actiones*, ait, *in rem esse videntur* (i. e. similitudinem aliquam habent cum realibus actionibus, cum non ad certam personam obligatam earum restrictus sit usus): *quales sunt, per quas quaeritur, an aliquis liber an libertus sit, vel de partu agnoscendo.* Et evidentius aliquanto ULPIANUS [2]): „Solent iudices cognoscere inter patronos et libertos, si de alendis his agatur: itaque si negent, se esse libertos, cognoscere eos oportebit: quod si libertos constiterit, tunc demum decernere, ut alant. *Nec tamen alimentum decretum tollet liberto facultatem, quo minus praeiudicio certare possit, si libertum*

[1]) §. 13. *I. de actt.*

[2]) *L.* 5. §. 18. *de agn. et al. lib.*

se neget." Idemque Ictus alio similiter loco [1]): „Quotiens de hoc contenditur, an quis libertus sit: sive operae petantur, sive obsequium desideretur, sive etiam famosa actio intendatur, sive in ius vocetur, qui se patronum dicit, *sive nulla caussa interveniat, redditur praeiudicium.*"

Sed missa hac praeiudicii significatione ad priorem eamque principem revertor: quae quidem ex ea parte ad nostram disputationem pertinet, qua *iudiciale* praeiudicium contineri dixerim. Itaque non nisi de sententia iudicis, qua futura quaedam sententia praeoccupetur, tractandum esse patet.

§. 14.

Iam primum videamus, quibus modis iudiciale praeiudicium fieri possit. Cuius mihi duplex videtur ratio, prout vel eadem vel alia caussa tractanda rei futurae praeiudicetur. Priori rationi, qua quidem *tertium* apud Quinctilianum continetur praeiudiciorum genus [2]), id plerumque obesse apparet, quod res iudicata, quippe quae novum

[1]) *L.* 6. *si ingenuus*, quam legem ut suae sententiae conciliet Raevardus, satis contorta utitur interpretatione, l. c. L. 2. C. 4.

[2]) Cf. §. 13. not. 1.

quoddam ius constituat, repetitam eiusdem caussae tractationem impediat. Huiusmodi igitur praeiudicium fieri nequit, nisi eâ sententiâ, cui nunquam accedere potest rei iudicatae auctoritas[1]), vel quae

[1]) Quo quidem priora refero QUINCTILIANI hanc in rem exempla: *ut in reis deportatis, et assertione secunda.* — „ut in reis deportatis:" ad haec verba TURNEBUS Ulpianum ait testari, de caussa deportandorum iterum apud iudicem posse agi. Cum autem et ipse Ulpianus (*L.* 1. §. 27. *de quaest.*, *L.* 9. §. 11. *de poenis*) et alii tum Icti tum Impp. (*L.* 45. §. 1. *de re iud.*, *L.* 27. *pr. de poenis*, *L.* 1. *C. sent. rescindi non posse*, *L.* 15. *C. de poenis*) sententiam, quae aliquem damnasset, a iudice mutari posse negent; et a solo principe restituendos esse damnatos constituant, neutiquam Turnebi admittenda est explicatio. Equidem „reos deportatos" non eos Quinctiliani dixisse arbitror, quorum iam facta esset deportatio, sed de quorum deportatione ageretur. Iam autem ipsa deportatio ita procedebat, ut, qui iudex deportatione dignum putaret reum, postquam de crimine cognovisset, ad principem ea de re referret, suamque sententiam subiiceret: atque haec est ea sententia, quae licet ipsa verae vim sententiae nunquam posset adipisci, (soli enim praefecto Urbi deportandi concessa fuit potestas, eique primus Severus Imp. hoc dedisse videtur) principis tamen sententiae praeiudicabat, i. e. exemplo praeibat, quod princeps sequeretur. Quae de deportatione facienda dixi, duobus Ulpiani locis firmantur: *L.* 2. §. 1. *de poenis* et *L.* 6. §. 1. *de interdictis.* — . „et assertione secunda," i. e. assertione in libertatem repetita: etenim assertio in servitutem contra sententiam de libertate latam fieri non poterat (*L.* 25. *de statu hom.*), nisi facta esset collusio (*tit. ff. et Cod. de collus. deteg.*): in libertatem autem repetita vice aliquem vindicari licebat, donec hanc quoque reliquis caussam Iustinianus aequaret (*tit. Cod. de adsertione tollenda*). Minas recte

ob provocationem factam in rem iudicatam nondum abierit [1]); equidem in alterius generis praeiudiciis, quae sententiis de aliis caussis prolatis inferuntur, explicandis subsisto. Eiusmodi praeiudicio vel generalis quaedam iuris regula agnoscitur atque confirmatur in futuris caussis iudici sequenda, (quod *primum* est apud Quinctilianum praeiudiciorum genus, eorum, „quae exempla rectius dicuntur") vel de certa quadam caussa futura, cui proprium illud est praeiudicium; aliquid statuitur atque praeoccupatur [2]): et hoc est illud praeiu-

tertiae, quartae, quintaeve ius relationis, de quo apud historiae Aug. scriptores huc refert Broidaeus (in Polleti hist. fori Rom. Lib. 3. C. 15. not. 4.): hocce enim ius neque cum Broidaeo de liberalibus caussis acceperim, neque cum Caelio Rhodigino (antiqu. lect. L. 22. C. 10.) et Egnatio (in notis ad Capitolini Pertinacem) de rebus iudicatis, quaecunque essent, rescindendis intellexerim, neque cum Alciato (Parerg. L. 10. C. 22.) ad aliud quoddam iudiciale ius retulerim: intelligendum potius esse de pluribus rebus eodem die in Senatu proponendis, cum non nisi unica relatio Augusto data esset (*Dio Cass. lib.* 53. *in f., ed. Reimar. V.* 1. *p.* 727.) egregie monstravit *Casaubonus ad Suetonii Iul. Caesarem Cap.* 20.

[1]) Huc postremum spectat Quinctiliani exemplum: *et partibus centumviralium, quae in duas hastas divisae sunt.* A centumvirali enim sententia ad alios rursus centumviros provocare licuit, cf. *Siccama de iud. centumv. L.* 1. *C.* 13. et *Witellius in Merulam C.* 21. (*Gruteri lampas, T.* 1. *p.* 619.).

[2]) *L.* 21. *de exceptt.*

diciorum genus (*alterum* e tribus illis, quae Quinctilianus recenset) cuius circumscribendi cura a legibus habita ad rem nostram pertinet.

Cavendum enim visum est legibus, ne qui de aliqua caussa iudicaret praeiudicium faceret rei maiori[1]). Quemadmodum autem duplex erat rerum maiorum genus, ita duplex quoque huius regulae fuisse videtur vis atque potestas. Inprimis enim quae ad aliam eamque vel maiorem vel privilegio quodam concessam iurisdictionem spectarent caussae pro maioribus habitae sunt rebus[2]) sive maioris sive minoris momenti essent ipsae res, quae peterentur. Ita factum est, ut his caussis ne ulla alia re tractanda praeiudicaretur, leges prohiberent: *fiscalibus*[3]), quippe quae ad Procuratorum seu Rationalium cognitionem pertinerent[4]), *hereditariis*[5]),

[1]) *L.* 54. *de iudiciis: per minorem caussam maiori cognitioni praeiudicium fieri non oportet.*

[2]) *Raevardus* l. c., L. 2. C. 7.

[3]) *L.* 35. *de iure fisci.*

[4]) *L.* 9. *pr. de off. procons., L.* 1. 2. 5. *C. ubi caussae fiscales.*

[5]) De praeiudicio hereditati non faciendo hae inspiciendae sunt leges. *L.* 5. §. 2. *L.* 7. *pr.* §. 1. *L.* 25. §. 17. *de her. petit., L.* 32. §. 10. *de receptis, L.* 1. §. 1. *famil. herc., L.* 13. *de exceptt., L.* 5. *C. de hered. actt. L.* 12. *C. de petit. hered.*

nonnisi aut a praesidibus [1]), aut in Centumvirali iudicio tractandis, *criminalibus* denique, quibus publica dicata essent iudicia, et ob quas universa haec instituta est de praeiudiciis disputatio. At ubi eadem esset utriusque caussae iurisdictio, ex ipsa re, de qua ageretur, constituendum erat iudici, utrum aequales essent, an alteram altera superaret. Ita et iis caussis, quibus de *statu* quaeritur, vetitum erat praeiudicari [2]): et *existimationis* caussa reliquis maior habebatur [3]) et ei rei, cuius aut *pars* aut *accessio* quaedam petita esset, praeiudicium fieri non debebat [4]): sed si non nisi summam imparem haberent plura iudicia, pro paribus accipienda videbantur [5]).

Hae igitur sunt res illae maiores, quibus ex Romanorum Ictorum sententia praeiudicari non

[1]) *Noodt de iurisd. L.* 1. *C.* 9.

[2]) *L.* 4. §. 1. *ne de statu defunct.*, *L.* 1. §. 1. *eod.*, *L.* 3. §. 8. 11. *de Carbon. ed.*, *L.* 24. §. 3. 4. *de lib. caussa.*

[3]) *L.* 104. *de R. I.*

[4]) *L.* 16. 18. *de exceptt.*, a quibus separandam esse *L.* 17. *eod.*, quippe non de praeiudicio sed de rei iudicatae exceptione agentem, egregie docuit Cujacius ad L. 16. cit. (*ad Africam.* 9.) et ad L. 18. eod. (*ad lib.* 70. *Pauli ad ed.*, *in Opp. T.* 5. *p.* 821).

[5]) Verba sunt *Legis* 104. *de R. I.*, cuius tamen regulae exceptio constituta est *Lege* 4. *de in integrum restitut.*

licebat: quae tamen regula, nisi certis finibus circumscribatur, recte intelligi non poterit. Etenim hoc statuo, esse naturalem quendam iudiciorum inter se componendorum nexum atque ordinem, quo servato alii aliud inserviat, neque praepostera quidquam ratione admittatur. Eum ordinem, qui sequitur, nihil agit, quod regulae illi adversetur, sive maior sit sive minor sive aequalis caussa post aliam tractanda, quo ipso factum esse censeo, ut ubi de coercendis praeiudiciis Icti agerent, hocce praeiudiciorum genus omnino negligerent. Paucis exemplis omnem rem expediam. Mortuo Caio, Titius, qui filius Caii creditur, hereditatem possidet: iam Sempronius Caii agnatus eam petens Titium filium esse negat, simulque in servitutem asserit: hereditatis petitio maximam partem a Titii statu pendet, cuius caussa proditum est liberale iudicium. Naturali igitur ratione servata liberale iudicium prius tractabitur, quo via muniatur hereditatis petitioni tractandae: quod quamquam verum contineat praeiudicium, illi tamen regulae neutiquam contrarium censendum est. Aliud exemplum addam: ubi is, cui publica imminet accusatio, in servitutem petitur, facile perspicitur, cum aliae plerumque sint liberorum, aliae servorum poenae, praeiudicium fieri publico iudicio. Sed cum libe-

ralis caussa ob id ipsum instituta sit, ut, utrum servus an liber aliquis sit, certum inde nascatur iudicium, quod in omnibus aliis caussis atque negotiis sequamur, nihil est, quod hac in re iure meritoque reprehendatur [1]). Itaque ut locus esse possit ei, quam supra proposui, regulae, talem esse oportet utriusque iudicii rationem, ut aut neutrum ita institutum dici possit, ut alterum eo praeparetur, aut praepostero ordine exerceantur. Ita, ut prius magis elucescat, ubi iniuriarum actione publico, quod de sicariis est, iudicio praeiudicatur, utroque iudicio aeque tractari potest caussa, neque ut altero quidquam praeparetur opus est: nullus inter ea eiusmodi nexus, nulla coniunctio: prior igitur iniuriae tractatio, cum maiori rei praeiudicet, illi omnino regulae contraria est. E contrario, si de testamento quodam dubitetur et ex eo libertas petatur, naturalis quaedam intercedit caussarum cognatio, atque duplex fieri potest praeiudicium. Itaque, si de libertate prius agitur, quam testamenti caussa finita est, maiori caussae praeiudicatur: quod cum

[1]) Hanc naturalem iudiciorum ordinem cum spectent tituli Codicis *de ordine iudiciorum*, et *de ordine cognitionum*, nulla in iis praeiudiciorum inhibendorum deprehenditur cura, sive maior sit altera caussa, sive alteri aequalis.

praepostero fiat caussarum ordine, non potest illi regulae non esse adversum.

§. 15.

In eo hactenus versatus sum, ut quae esset praeiudiciorum coercendorum ratio, generatim exponerem: iam quibus modis de iis, quae publico cuidam iudicio fiant, praeiudiciis caveri possit, diligentius explicandum mihi proposui.

Etenim de eo quidem dubitandum non est, iudici, cui criminis data fuerit quaestio, ipsam potius rem, quae admissa fuerit, quam aliorum sententiam de ea prolatam esse inspiciendam. Itaque qui probi iudicis satisfecerit officio, neglectis huiusmodi praeiudiciis [1]), quod ipse senserit, pronuntiabit: et quodcunque tandem eam in rem proditum fuerit exemplum, pro non prodito habebit [2]).

[1]) Ab iis enim praeiudiciis, quae ex naturali illa, de qua dixi, caussarum serie nascuntur, ne licet quidem recedere.

[2]) Apposite ad hoc argumentum CICERO (*pro Cluent. Cap.* 2.), ne quid praeiudicati afferrent iudices postulans, *non modo auctoritatem*, ait, *sed etiam nomen iudicum amittemus, nisi hic ex ipsis caussis iudicabimus, ac si ad caussas iudicia iam facta domo deferemus.* Sic etiam QUINCTILIANUS (inst. or. L. 5. C. 2.). *Rogandi etiam*, inquit, *iudices, ut rem potius intueantur ipsam, quam iuriurando alieno suum donent.*

At haec praeiudiciorum a publicis iudiciis arcendorum ratio, quam solam in recentioris aevi legibus inveniri infra docebo, haud satis certa tutaque visa est priorum temporum iuris conditoribus [1]). Itaque ipsi, qui de crimine iudicaret, iudici haud satis confisi, id potius, ne ullo ei praeiretur exemplo, sibi sumserunt cavendum. Quo factum est, ut, quaecunque civilis actio praeiudicium facere posset iudicio publico, ea omnino deneganda aliis, aliis exceptione tantum circumscribenda videretur, nisi vel sola sententiae dilatione fieri posset, ut de crimine prius iudicaretur. Cum enim iam in iudicium deducta esset criminis quaestio aliave maior quaedam caussa, is, qui de minori caussa iudicabat, sententiam procrastinando, ab omni praeiudicio ita poterat abstinere, ut ne exceptione quidem opus esset [2]).

[1]) Cicero in orat. pro Cluent., cum, quid fieri deberet, indicasset (l. c.), solere, ait, iudices *in iudicando, ne ab aliorum iudiciis discrepent, providere* (*pro Cluent.* C. 22.). Cuius rei rationem exhibet Quinctilianus (*inst. or. L.* 5. *C.* 2.): *Vult enim,* inquit, *cognoscentium quisque firmam esse alterius sententiam: et ipse pronuntiaturus exemplum non libenter, quod in se fortasse recidat, facit.*

[2]) *L.* 13. *de exceptt.* quam cum recte ita explicasset Cuiacius, aliam tamen praetulit interpretationem (*Obs. IX.* 27. *et ad Africam.* 9., *in L.* 16. *eod.*) iam glossae probatam eamque merito reprehensam a Noodtio (*ad ff. V.* 3., *in opp.*

lam qui praeterea fuerit aut actionis denegandae aut exceptionis adiiciendae modus atque ratio, ita docebo, ut iis ipsis utar exemplis, quae in iure nostro occurrunt.

Ita servo alieno occiso et ex lege Cornelia de sicariis accusationem et iniuriarum actionem, et actionem legis Aquiliae nasci apparet: Ulpianvs, cum de iis exercendis consuleretur, iniuriarum actionem, quippe qua de eodem facto ac in publico iudicio quaereretur, denegandam esse, Aquiliam, cum vel ex sola culpa nasceretur, exerceri posse his verbis respondit [1]): *Si dicatur homo iniuria occisus, numquid non debeat permittere Praetor, privato iudicio Legi Corneliae praeiudicari? . . . Rectius igitur fecerit, si huiusmodi actionem non dederit. Atquin solemus dicere, ex quibus causis publica sunt iudicia, ex his causis*

T. 2. *p.* 186.) qui et ipse nihil egit, nisi ut male textum corrigeret. Varior enim Cuiacii explicatio, quam cur ipse reliquerit nescio, egregie firmatur hisce textibus: *L.* 24. §. 3. 4. *de liber. causa et L.* 32. §. 10. *de receptis.* Neque obstat *Legi* 13. *cit.* aut *L.* 16. *eod.*, quippe quae de controversia in iudicium nondum deducta intelligenda est aut *L.* 7. §. 1. *de her. petit.*, qua non nisi de dolo coercendo agi subiecta exempla docent.

[1]) *L.* 7. §. 1. *de iniuriis.*

non esse nos prohibendos, quo minus et privato agamus. Est hoc verum: sed ubi non principaliter de ea re agitur, quae habet publicam executionem (i. e. de eo facto, de quo in publico etiam iudicio quaeritur, quia qui aliud forte factum quoddam admissum esse in privato iudicio pronuntiaverit, iudicio publico nullum fecerit praeiudicium). *Quid ergo de Lege Aquilia dicemus? nam et ea actio principaliter hoc* (i. e. eiusmodi aliquid, quod non habet publicam executionem: de eo enim modo locutus erat Ulpianus) *continet: hominem occisum non principaliter. Nam ibi principaliter de damno agitur, quod domino datum est;* (damnum hic ut quamplurimis aliis locis pro damno iniuria dato positum est, i. e. certo quodam delicto, quod sola culpa committi potest). *at in actione iniuriarum de ipsa caede, vel veneno, ut vindicetur, non ut damnum sarciatur* (i. e. iniuriarum actione de eo ipso facto agitur, quod Cornelia quoque lege vindicatur, de occisione sc. dolo admissa, non ut in lege Aquilia de damno, i. e. de delicto, quod alio quodam facto continetur).

Porro autem apparet, ne denegata quidem actione in hunc finem opus fuisse, cum vel sola exceptione adiecta de praeiudiciis caveri posset.

Quae quidem res, ubi non idem omnino est factum, ex quo et privata actio et publica criminis quaestio oriantur, omni dubio caret. Itaque cum legis Aquiliae actio cum publico Corneliae legis crimine concurreret, ULPIANUS exceptionem addendam esse civili actioni prius institutae respondit [1]), idemque tunc faciendum esse censuit, cum interdictum de tabulis exhibendis cum legis Corneliae testamentariae crimine in idem factum incideret [2]). Sed etiamsi idem sit factum utrique

[1]) *L.* 23. §. 9. *ad L. Aqu. Si dolo servus occisus sit, et lege Cornelia agere dominum posse constat: et, si lege Aquilia egerit, praeiudicium fieri Corneliae non debet,* i. e. exceptione adiecta cavendum est, ne praeiudicium fiat. Cui neutiquam adversatur *L.* 7. §. 1. *de iniur.* quam modo explicavi: haec enim id solum statuit, denegandam non esse Aquiliae actionem, quod ipsum cum *L.* 23. *cit.* optime convenit.

[2]) *L.* 3. §. 6. *de tabulis exhibendis,* verbis: *Nec praeiudicatur aliquid legi Corneliae, quasi dolo malo suppresserit* (i. e. non necesse est aliquid praeiudicari, quod igitur ne fiat exceptione erit prospiciendum) . . . . *et posse aliquem dolo male facere* (i. e. interdicto teneri) *ut in eam legem non incidat: utputa* rel., interiecta enim verba, cum et his ipsis et universo huic iuris argumento quodammodo contraria sint, non nisi ad id adiecta dixerim, ut, quod ea de re Ulpianus sentiret, magis adhuc firmaretur atque stabiliretur, quare in vera huius iuris ratione exponenda merito videntur negligenda. Eodem modo furti actioni, de qua in *L.* 14. §. 1. *de praescr. verb.* (cf. §. sequ.) adiiciendam esse exceptionem respondisset, si modo ea de re esset quaesitum.

iudicio commune (quam ob caussam actionem denegandam visam esse Ulpiano docui) satis erit, si exceptio addita fuerit actioni: sunt enim certae caussae a legibus constitutae, quibus actiones cum publicae tum privatae excludantur, v. c. temporum praescriptiones, transactiones, abolitiones rel.: quae cum alterutri saepe propriae sint iudicio, etiam de hisce privatis actionibus ita saepe iudicari posse patet, ut publico iudicio praeiudicium non fiat. Et ita PAULUM quoque intelligendum esse arbitror [1]), qui cum eum in legem Iuliam de vi incidere dixisset, qui quaestionem de alterius servo habuisset, haecce addit verba: *et ideo moderatius edicto Praetoris de iniuriis utendum esse, Labeo ait.* Cum enim ex eodem facto et honoraria iniuriarum actio [2]) et publica legis Iuliae accusatio nata esset, moderatiore privati iudicii opus esse usu ait, i. e. circumscriptiore, qualis sit exceptione actioni adiecta. At nulla res est, qua universum hoc, quod de exceptione praeiudiciali est, argumentum magis illustretur, quam caussa aliqua a CICERONE efficta

[1]) *L.* 4. §. 1. *ad L. Iul. de vi priv.*, cf. CUIACII Obss. L. 24. C. 16.

[2]) *L.* 15. §. 34. *de iniuriis.*

atque in examen vocata [1]), quare iam ad explicandum hunc locum me accingam: *Cum ad vim faciendam quidam armati venissent, armati contra praesto fuerunt, et cuidam equiti Romano quidam ex armatis resistenti, gladio manum praecidit. Agit is, cui manus praecisa est, iniuriarum,* i. e. Praetoria utitur ad privatam poenam petendam actione, qua de re infra pluribus dicam. *Postulat is, quicum agitur, a Praetore exceptionem: extra quam in reum Capitis praeiudicium fiat.* Et haec quidem verba, eam esse huiusmodi exceptionis vim ac potestatem, apprime docent, ut si sine exemplo in publicum iudicium prodito fieri possit, iudex condemnet, alioquin a iudicando abstineat [2]): „nisi in reum Capitis praeiudicium

[1]) *De inventione L. 2. C. 20. pag.* 418. editionis, quam secutus sum, Burmanniana, cuius loci interpretationem improspero tentavit eventu *P. Nannius in miscellan. L. 9. C. 6. (in Gruteri lamp. T. 1. p. 1356.).*

[2]) Rabvardus aut personale aut reale esse ait praeiudicium, prout aut de iudicio publico aut de alia quadam caussa quaeratur. Et in personali quidem fatetur, nihil ista agi exceptione, nisi ut sententia, quae praeiudicium contineret, impediretur (l. c. *L. 2. C. 9.*), at in reali eam esse huius exceptionis vim contendit, ut de maiori caussa ab eodem iudice statim pronuntietur, deinde minor quoque absolvatur l. c. *L. 1. C. 11.* Itaque reum *conqueri* ait, *quod praeiudicium hereditati non fiat,* quasi dicat: aio praeiudicium

fiat" sc. iudex condemnabit: „capitis praeiudicium" i. e. praeiudicium, quod capitali caussae sit, etenim non ita verba esse coniungenda, „in reum capitis" ex eo apparet, quod nullus adhuc capitis reus esset. *Hic is, qui agit, iudicium purum postulat. Ille, quicum agitur, exceptionem addi ait oportere. Quaestio est, excipiendum sit, an non.* Itaque ne petebat quidem reus, ut, quod Ulpiano in eiusdem generis caussa probatum fuisse docui, ipsa potius actio denegaretur. *Ratio, Non enim oportet, in recuperatorio iudicio, eius maleficii, de quo inter sicarios quaeritur, praeiudicium fieri.* Quodnam est hoc publicum de quo quaeritur iudicium? an de iniuriis ex lege Cornelia? quod quamquam illis verbis: „de quo inter sicarios" satis convenit[1]), admittendum tamen non est. Eae

hereditati fieri debere, i. e. prius de hereditate debere iudicari. In reali igitur praeiudicio tantum abesse, ut ista exceptione sententia quaedam impediatur, ut alia potius ferenda accedat. Quae quidem omnia etiamsi et verae praeiudicii notioni et diversae hereditariarum aliarumve caussarum iurisdictioni optime possent conciliari vel sola *L.* 1. §. 1. *fam. herciac.*, pessima fide a Raevardo descripta (*l. c. L.* 1. *C.* 11.) refutarentur.

[1]) Cum enim satis probabile sit, ipsam legem Corn. de sicariis potius de iniuriis cavisse, quam peculiarem fuisse de iniuriis legem (cf. cel. Hugo, *Rechtsgeschichte* §. 198.) ita explicari ista verba possent: eius maleficii, de quo inter

enim iniuriae, quae lege Cornelia vindicarentur, ab omni privata actione ante Ulpianum immunes fuisse [1]) atque ipsis eius temporibus ita restitutae esse videntur, ut aut privatam aut publicam actor actionem eligere posset [2]). Quod ipsum etiamsi Ciceronis aetate in usu fuisset, tamen non video, quare de exceptione adiicienda fuisset quaesitum. An, quae vera est eius exceptionis auctoritas, ne exemplo praeiretur Capitis iudicio? at capitis iudicium civili actione instituta evanuisset. An, si pro *damno* positum esse *praeiudicium* falso statueris, ne noceretur capitali iudicio, i. e. ne id ipsum consumeretur [3])? O egregium civem, qui ne ipse capitalis iudicii periculo eximeretur, exceptione postulata cavisset! Itaque de ea Corneliae legis parte, qua ea lex ad ipsos sicarios pertinebat, quaerebatur, neque de iniuriarum publico iudicio ulla hoc loco mentio fit. Quod ipsum mirum videri potest, cum omnes iniurias, quae manu

sicarios quaeritur, i. e. quod ea lex tractat, quae sicarios potissimum comprehendit.

[1]) *L.* 7. §. 6. *de iniuriis.*

[2]) *L.* 6. *de iniur.*

[3]) Ita enim explicandus videtur hic locus Cuiacio *ad L.* 4. *de pub. iud.* (*in Opp. T.* 5. *p.* 575.)

fiant, lege Cornelia contineri Ulpianus dicat [1]). Statuendum igitur apparet: ipsam legem non nisi pulsationem et verberationem spectasse, ceterasque, quae manu fierent, iniurias interpretatione demum legi esse adiectas. Iam haec sequuntur apud Ciceronem: *Infirmatio rationis, Eiusmodi sunt iniuriae, ut de his indignum sit non primo quoque tempore iudicari. Iudicatio, Atrocitas iniuriarum satisne caussae sit, quare, dum de ea iudicetur, de aliquo maiore maleficio, de quo iudicium comparatum sit, praeiudicetur.* Quae quidem ultima verba satis docent, universam hanc praeiudiciorum cavendorum rationem, quamquam utilissima ea ac maxime necessaria visa sit Ictis, ex arbitrio tamen Praetoris, a quo actio aliqua postularetur, pependisse, neque ulla lege fuisse praescriptam, quod ipsum cum Ictorum Romanorum dictis optime convenit [2]). Itaque mirandum est, apud Sigonium [3]) locum nostrum, recte ceterum ab eo intellectum,

[1]) *L.* 5. §. 1. *de iniuriis.*

[2]) Etenim tum Paulus interdum, ait: evenire, ut praeiudicium iudicio publico fiat (*L.* 4. *de pub. iud.*), i. e. interdum recedi ab ista regula (cf. L. 2. §. 1. vi bon. rapt.), quod, ubi lege quadam ea regula constituta fuisset, fieri non potuisset, tum Ulpianus (*L.* 7. §. 1. *de iniur.* supra explicata) non quid debeat fieri a Praetore, sed quo facto *rectius fecerit* quaerit.

[3]) *De iudiciis L.* 1. *C.* 21.

ita descriptum legi: „Cicero in Rhetoricis: *Lex est, in iudicio privato praeiudicium ne fiat publico. Cum ad vim*" rel.

In alia omnia posterior abiit aetas. Cum enim id maximopere caverent prioris aevi Icti, ne ullum fieret publico iudicio praeiudicium, GRATIANUS Imp. qualemcunque publica inter et privata iudicia tractanda ordinem admittens [1]), iudicem ipsum, cui criminis quaestio obvenisset, rem ipsam magis quam prodita aliorum iudicia secuturum credendum esse putavit [2]).

§. 16.

Universa quae de praeiudiciis hactenus fuit disputatio, in hunc finem instituta esse apparet, ut nullum inde duci posse argumentum doceretur, quo minus utraque eiusdem facti poena, tum privata tum publica eaque publico exigenda iudicio, expeti posset. Etenim qualiscunque unquam fuerit praeiudiciorum a publicis iudiciis arcendorum ratio (quam quidem a recentioribus alienam esse

[1]) *L. un. C. quando civilis actio* et *L. un. C. Th. victum civiliter.*

[2]) Idem in hereditariis caussis constituit IUSTINIANUS in *L. 12. C. de petit. hered.*

legibus monstravi), non tam ipsum poenarum sumendarum ius, quam solum ordinem iudiciorum eam spectasse appareret: extra quam rem cum nihil sit, quod coniunctae huiusmodi poenarum exactioni officiat, ea etiamsi nullis praeterea niteretur argumentis, satis probanda videretur. At, ut illud argumentum mittam, quod FINESTRESIO (l. c. §. 86.) inprimis placet, iniquam rem statuere, qui poenalem actionem a quolibet e populo accusatione instituta exstingui posse contendat, restant plura iuris loca, quibus utramque a reo exsolvendam poenam fuisse, rectiore via efficitur.

Ita, ut iis solis utar, quibus res ipsa declaratur, etsi nulla accedat ratiocinatio, ULPIANUS furti actione peracta nihil contineri contendit, quo minus lege Cornelia ex eodem facto agi possit [1]): *si servum quis*, ait, *alienum spoliaverit, isque frigore mortuus sit, de vestimentis quidem furti agi poterit, de servo vero in factum agendum* (ex lege Aquilia enim agi non poterat, cum esset intermedia quaedam damni caussa) *criminali poena* (sc. ex lege Cornelia, cum nihil intersit, occidat quis, an causam mortis praebeat) [2]), *adversus*

[1]) *L.* 14. §. 1. *de praescr. verb.*

[2]) *L.* 15. *pr. ad L. Corn. de sicar.*

eum servata. Unum idemque erat factum, e quo cum furti delictum tum Corneliae crimen legis fluebat, alteramque poenam exacta altera superesse Ulpianus docet.

Eadem ratione cum Fabiae quoque legis accusatione actionem furti coniungi posse, GRATIANUS Imp. ita statuit, ut a nemine unquam negatum fuisse appareat [1]).

Porro, quod tradit MODESTINUS [2]), *is, qui praedam ab hostibus captam* (i. e. rem fiscalem) *subripuit, Lege peculatus tenetur* (i. e. deportatione puniendus est, *L.* 3. *eod.*) *et in quadruplum* (praeterea) *damnatur.* Recentiori enim tempore in fiscalium rerum furta quadrupli constituta est poena [3]), quam in eiusmodi peculatu, qui in fiscali, non publica re committeretur, cum deportatione concurrisse patet. Utramque exigi posse poenam, Modestinus ait, i. e. post quadruplum solutum

[1]) *L. un. C. quando civilis actio.*

[2]) *L.* 13. *ad L. Iul. pecul.*

[3]) Cuius solius meminit PAULUS (*rec. sent. V.* 27.), quippe recentioris praesertim iuris interpres: alia est sententia FINESTRESII (*Hermogen. p.* 1043. *sq.*), apud quem de propria ista fisco actione plura invenies.

superesse legis Iuliae accusationem, et deportatum restitutumque in quadruplum conveniri posse.

Tandem IUSTINIANUS adulterum coniugem et dote privari et publicae subiici poenae voluit, qua de re aptior infra dicendi locus erit.

Attamen duas ius Romanum nobis exhibet caussas, in quibus tum publicum tum privatum poenale iudicium ex eodem facto ita nascerentur, ut altero electo alterum consumeretur: *iniuriarum* caussam alteram, alteram *adulterii*, quae, cum ab ista, quam proposui, regula recedant, iam accuratius mihi videntur explicandae.

Etenim post iniuriarum poenas, quas XII. tabularum lex constituerat usu antiquatas, omnes omnino iniurias praetoria illa iniuriarum actione vindicatas esse constat, donec publicum iudicium constitueret L. Corn. Sulla, quo quarundam poenae iniuriarum, non tamen nisi ab eo, cui facta esset iniuria [1]), expeterentur. Et ipsa quidem Cornelia

[1]) Quod quidem, licet ab ordinario publicorum iudiciorum iure alienum sit, in ipsis legis Corneliae criminibus viguisse aperte declarat ULPIANUS in *L. 5. pr. §. 4. 9. de iniur.: famosi*

lege privatas huismodi iniuriarum poenas sublatas, easque posterioris aetatis aut usu aut Impp. constitutionibus denuo revocatas esse [1]) iam supra monui. Hae autem praetoriae actionis restitutione cum id solum caverent Icti, ut ne minus aliquid in gravissimis huiusmodi iniuriis quam in reliquis actori liceret, satis esse putaverunt, si solam alterutrius iudicii electionem ipsi tribuerent: quo factum esse ut, utrumvis actor iudicium elegisset, alterum amitteret, obscuriore quodam Pauli loco, mihi iam explicando [2]), declaratur. Praecedente lege cum de ipsius Corneliae legis criminibus Ulpianus egisset, ad famosos libellos, qui Senatusconsulto demum adiecti videntur legi Corneliae, transit, et in iis praemia ei, qui indicasset, publice constituta esse docet. Iam ita Paulus: *Quod sc. necessarium est* (i. e. ea eius est utilitas, ut saepe necesse sit, eo uti), *cum nomen adiectum*

libelli, quippe ipsi legi Corn. ex Sc. adiecti, eodem iure uti esse videntur, unde satis apparet, cur publicum eorum (quoad formam) iudicium *ad privatam caussam pertinere* et *privata* (quoad ius agendi) *actio esse* dicatur. (*L.* 6. *de iniur.*, *L.* 42. §. 1. *de procur.*)

[1]) *L.* 7. §. 6. *L.* 37. §. 1. *de iniur.*

[2]) *L.* 6. *de iniur.*, cui explicando praeter Cuiacium (*Opp. T.* 5. *p.* 753.) operam dederunt cl. Schlosser *in Hugo civil. Magazin B.* 1. *p.* 162. et Weber *über Iniurien Cap.* 10. *in fin.*

non est eius, in quem factum est, tunc ei, quia difficilis probatio est, voluit Senatus publica quaestione rem vindicari. (An igitur voluit Senatus, ab ipso iudice etiamsi nullus exsisteret accusator, (ex officio, ut aiunt) in crimen inquiri [1])? Ista iudicii instituendi forma, nobis quidem recepta, a Romanorum iure quam maxime aliena erat. An accusationem tantum publicam constituit? Publicam eam non fuisse et supra docui (p. 142. not. 1.) et verba nostra („tunc *ei* . . voluit . . vindicari" i. e. ei ipsi, qui iniuriam passus iam accusationem instituisset) optime monstrant. Itaque non de inchoandi iudicii iure, sed de forma eius publica illa quaestio videtur intelligenda, de forma, inquam, qua, cum publice tota res tractaretur, publiceque darentur indici praemia, facilior redderetur huius rei probatio.) *Caeterum si nomen adiectum sit, et iure communi iniuriarum agi poterit,* (i. e. aeque facilis erit privatae actionis tractatio, quam nisi respexeris, eadem erit tum prioris tum posterioris caussae ratio. Agere enim de utralibet licebat, etiamsi nullum adiectum esset nomen: condemnatio in neutra sequebatur, nisi demonstra-

[1]) Qua de re inter eos quos iam laudavi scriptores, satis convenire videtur.

tum esset, tum in certam personam (cum nulla praeterea sit iniuria, nullum crimen), tum in eam ipsam, quae iam ageret, libellum esse conceptum). *Nec enim prohibendus est privato agere iudicio, quod publico iudicio praeiudicatur* (i. e. ob eam rem, quod publico iudicio praeiudicium fieri non debeat): *quia ad privatam caussam pertinet* (i. e. quia non, ut in reliquis publicorum iudiciorum crimĭnibus, publicum, sed privatum potius est ius accusandi): *Plane si actum sit publico iudicio, denegandum est privatum: similiter ex diverso* (e quibus verbis, quae sola ad rem nostram pertinent, eis quoque, quae modo attuli, lux affunditur: quorum quidem hic mihi sensus videtur, e peculiari huius accusàtionis quippe ad privatam caussam spectantis iure illud quoque peculiare ortum esse, quod privata actione electa publicum iudicium consumeretur: quod cum ita sit, nullam habendam esse praeiudicii arcendi rationem, cum nullum supersit publicum iudicium, cui fieri praeiudicium possit). — Sed tota haec, quae circa iniurias viguit, regulae nostrae exceptio, ut sero nata, ita cito denata esse videtur: universis enim iniuriis ita inter se aequatis, ut publica eaque extraordinaria poena omnes vindicari possent [1]),

[1]) *L.* 45. *de iniuriis.*

non potuit iudicium publicum quibusdam olim iniuriis proprium non antiquari [1]): quo facto, quaecunque publici huius iudicii peculiaria essent iura abolita esse apparet.

Similis alterius ratio est exceptionis, quam in adulterii caussa obtinuisse supra dixi. Etenim Ulpiani tempore iudicio *de moribus* uti licebat marito, quo iudicio aut ob graviores mores sextam, aut ob leviores octavam dotis partem nanciscetur [2]). Itaque cum adulterium uxor commisisset, praeter istud de moribus iudicium legis Iuliae quoque marito patebat accusatio, ita tamen, ut altero iudicio electo ab altero abstineret [3]). Cuius rei ea ratio fuisse videtur, quod etiamsi non tota, ut iniuriarum quidem publicum iudicium, ad privatam caussam pertineret adulterii accusatio,

[1]) *L.* 7. *C. de iniur.*, quare mirandum non est, ipsius Corneliae legis capita tantum non omnia intercidisse, eaque quae Icti ad istam legem commentati essent (quo pertinet *L.* 5. *de iniur.*), quasi non huius peculiare legis crimen, sed iniuriarum generatim tractarent delictum, Digestis esse inserta.

[2]) Ulpian. *T.* 6. §. 12.

[3]) *L. un. C. Th. victum civiliter*: eiusdem vestigia iuris non quidem, ut Iac. Gothofredo (ad d. L. un.) visum est, in *L.* 47. *sol. matr.*, sed in *L.* 11. §. 3. *ad L. Iul. de adult.* exstant.

praerogativa tamen aliqua maritus in ea accusatione gauderet instituenda, qua quidem privatam vindictam spectante a reliquis accusationibus ista quodammodo seiungeretur. Verum inde ab HONORIO Imp. id iuris obtinuit, ut et tota ob adulterium dos apud maritum remaneret, et antiquo de moribus iudicio sublato, quaecunque propria ei essent ac peculiaria iura evanescerent [1]).

Verum tantum abfuit, ut hisce exceptionibus, quibus iure prioris aevi circumscriptam fuisse regulam nostram monstravi, ipsi quidquam regulae detraheretur, ut ad eam tuendam firmandamque vel solae istae exceptiones sufficerent. Primum enim egregie probant praeiudiciorum argumento nihil contineri, quod regulae illi adversetur. Nam si ea fuisset praeiudiciorum cavendorum ratio, ut ne consumeretur publicum iudicium electo privato, in his certe caussis, quibus altero alterum consumtum esse iudicium nemo negat, maxima eius

[1]) Ipsa Honorii constitutio exstat in *L.* 2. *C. Th. de repudiis:* Iustiniani praeterea constitutionibus tum antiquatum de moribus iudicium (*L. un.* §. 5. *C. de rei ux. act., L.* 11. §. 2. *C. de repudiis*) tum coniuncta cum publica poena dotis iactura (*N.* 117. *C.* 8. §. 2.) aperte probatur. Ad historiam antiqui de moribus iudicii apprime faciunt, quae scripsit IAC. GOTHOFREDUS *ad L.* 1. *C. Th. de dotibus.*

cautionis cura appareret: quam, cum ab his ipsis iisque solis prorsus aliena sit [1]), longe alia spectasse nemo non videt. Et alia praeterea eaque luculentior ex istis exceptionibus peti potest regulae nostrae demonstratio: etenim disertis verbis *unam exceptam esse caussam de moribus* GRATIANUS Imp. declarat [2]): quo ipso et Gratianus et, qui ob unicam istam exceptionem sublatam haec verba resecanda putavit, Tribonianus [3]) summam illius regulae agnoscunt vim atque auctoritatem.

§. 17.

At ne maiorem aliquanto huic rei, quam res ipsa postularet, operam cuiquam videar impendisse, contrarias iam eorum Ictorum afferam sententias, quorum auctoritate quin vera huius rei ratio obruatur atque obscuretur, licet omnibus viribus contra nitaris, vix poterit caveri. Cum enim solus FINESTRESIUS [4]), et is ipse nominis magis gravitate quam argumentis, nostram tueatur sententiam,

[1]) *L.* 6. *de iniuriis* supra explicata.

[2]) *L. un. C. Th. victum civiliter.*

[3]) *L. un. C. I. quando civilis actio.*

[4]) *l. c.* §. 81. 86. 88.

omnia alia sibi persuaserunt Iac. Cuiacius [1]) et Iac. Gothofredus [2]), quos quae secuta hac in re est imitatorum turba utinam saepius et consuleret et sequeretur!

Cuiacius ea, quibus res nostras, et ultra res poenam forsitan persequamur, s. quae de re familiari sint privata iudicia, ab illis distinguenda esse putat, quae solam vindictam spectent: et prioris quidem generis actiones publico iudicio *non praeiudicare*, i. e. non excludere publicum iudicium et ob id ipsum ei posse *praeiudicari*, i. e. in iudicium deduci, etiamsi publico nondum actum sit iudicio. E contrario illas, quae solam vindictam spectent actiones, quia plures eiusdem facti poenae esse non possint, ita cum publico iudicio concurrere, ut utrovis in iudicium deducto alterum exspiret, i. e. publico iudicio (pro duplici praeiudicii significatione) et *praeiudicare* et *praeiudicari non debere*. Itaque, etiamsi publicum con-

[1]) Cuiacii sententia colligenda est his ex locis: *Obss. XX. 26. et XXIV. 16., paratit. ad Cod. IX. 31., recitat. ad L. 4. de pub. iud.* (*in lib. 37. Pauli ad ed., T. 5. opp.* ex ed. Neap. de 1758, quam secutus sum, *p.* 573—576.): eius sententiam repetitam leges apud Suarezium *l. c. C. 1.*

[2]) *Comm. ad L. un. C. Th. victum civiliter.*

currat iudicium, furti agere licere: iniuriarum et de moribus non licere. Quam quidem sententiam e falsa illa praeiudiciorum notione ortam esse apparet: solum igitur hoc restat, ut, qualia reliqua eius sint praesidia, doceam. Iam, ut mittam, quam falsum sit, quod de iniuriarum actione Cuiacius contendit [1]), quicunque rem familiarem spectantia a reliquis seiungit iudicia, eorum aut originis aut exitus rationem habet. Cuiacius cum in eo, quod plures eiusdem facti non possint esse poenae, nitatur, non originem [2]), sed exitum spectare videtur. Iterum, si solum exitum respexeris, duplex eorum, quae ad familiarem rem pertinent, exsistit iudiciorum genus: etenim aut ea ita vocaveris, quaecunque ad id prodita sint, ut rem aliquam pecuniamve actor nanciscatur; quod cum universis privatis actionibus, sive poenalibus, sive

[1]) Cuiacius enim, ut, quae de publico iniuriarum valent iudicio, universis iudiciis publicis det, *Legem* 6. *de iniur.* cum *L.* 7. §. 1. *eod.* confundit, quae leges quam diversa et fere contraria contineant, iis explicandis (§. 15. 16.) supra monstravi.

[2]) Originis caussa ea rem familiarem spectare dicuntur poenalia iudicia, quae ex iactura quadam et patrimonii imminutione orta sunt, ut furti actio rel.: reliqua, ut iniuriarum et sepulchri violati actiones, et facilius amittuntur (*L.* 6. *sep. viol.*) et in bonis esse non censentur (*L.* 2. §. 4. *de coll. bon.*).

rei persecutoriis, commune sit, huc facere non potest[1]): aut in iis solis hocce usus fueris nomine, quae ad damnum sarciendum instituta fuerint. At ne haec quidem significatio in Cuiacii distinctione inesse potest, cum furti aeque ac iniuriarum actio solam poenam petat, neque ad rem persequendam ea quisquam uti possit. Itaque totam Cuiacii distinctionem ipsamque, quae ex ea pendet, sententiam, etsi omnia, quae in adversam partem tuendam attuli, mittas, cum quovis modo explicata, aut sibi repugnet aut certissimis iuris argumentis, vel per se corruere apparet.

Iacobus Gothofredus ipsam quidem, quam a Cuiacio inventam dixi, distinctionem admittens, iniuriarum tamen actionem a iudicio de moribus separat, non tam ob diversam ipsius naturam

[1]) Hac de re intelligo ultima verba *Legis* 4. *de pub. iud.*, quae cum prioribus ita cohaerent: Paulus, cum vulgatam illam antiqui iuris regulam: *ne praeiudicium fiat iudicio publico*, forte commemorasset, ab ea regula interdum recedi ait, quod, ut clarius pateat, privata quaedam affert iudicia, quibus illud fieri possit: denique in haec verba desinit: *nam in his de re familiari agitur*, i. e. „nam haec eiusmodi sunt iudicia, quibus praeiudicari interdum publico alicui iudicio dixi, his igitur recte usus sum hanc in rem exemplis." Ex his apparet, neutiquam ad Cuiacii sententiam hunc locum facere.

(etenim nullum inter utrumque iudicium, quoad hanc distinctionem aut re vera intercedit aut a Gothofredo profertur discrimen), quam quia *unicum* Gratianus excipi dicat de moribus iudicium, cuius rei supra rationes reddidi. At in ipsis de re familiari iudiciis novum prorsus aliquid affert, idque ei quam tradidi sententiae quam maxime adversum. De eo enim agi statuit, an *victus* alterutro iudicio ad alterum recurrere possit, i. e. an successivus s. subsidiarius, quem vocent, iudiciorum concursus admittendus sit: et admitti eum quidem plerisque in caussis, in iudicio de moribus non admitti [1]): ceterum cumulativum, quem vocent, concursum (in quo quidem tuendo tota nostra versatur disputatio) nunquam probari posse. Atque huic novae totam rem conficiendi rationi omnia primo, quae pro cumulativo privatorum poenalium cum publicis iudiciis concursu attuli argumenta adversantur, deinde hoc quoque contrarium est, quod in plurimis, quae de publicis privatisque iudiciis concurrentibus agunt, locis promiscua est poenalium aliarumque privatarum actionum tractatio [2]): iam cum cumulativum earum,

[1]) Eandem in rem subtilius quam verius vertit *Legem* 47. *soluto matrimonio.*

[2]) Cf. v. c. *L.* 4. *de pub. iud.* et *L. un. C. Th. victum civiliter.*

quibus res nostras petimus, actionum cum publicis iudiciis concursum iure Romano admitti nemo quisquam dubitaverit, non modo locis sed verbis iisdem et cumulativus et successivus concursus, si vera esset Gothofredi sententia, contineretur. Neque quidquam invenio, e quo orta esse ista sententia possit, nisi inscriptionem eius tituli quem Gothofredus interpretatur: „*victum civiliter* agere criminaliter posse", quae quidem verba ita mihi videntur explicanda: tum privatum tum publicum iudicium prius tractari posse, sed tantum abesse, ut sententiae de alterutro latae quantacunque in alterum tribuenda sit vis (haec enim totius legis summa est sententia), ut *vel victus civiliter agere criminaliter possit.*

§. 18.

III. Quam in prioribus concursus generibus iure Romano obtinuisse monstravi coniunctam utriusque poenae exactionem, ea etiam *pluribus publicis criminibus in eodem facto concurrentibus* servabatur.

Et Paulus quidem [1]) *Senatum censuisse* refert,

[1]) *L.* 14. *de accusat.*: Tito forsitan imperante istud conditum est Sc., cf. *Suetonium in Tito*, C. 8. *in f.*

ne quis ob idem crimen pluribus legibus reus fieret. Quae quidem verba de formali publicorum criminum concursu ita interpretati sunt Icti nostri, ut coniunctam utriusque poenae exactionem iis negari statuerent. At ego censeo, non de formali concursu, sed de eo facto Paulum agere, quo unicum crimen contineretur. Quamquam enim formali concursu *unum delictum* contineri a nonnullis Romanis Ictis dicitur [1]), alio tamen eoque rectiore (*cf.* §. 2.) loquendi modo usum fuisse Paulum e constitutione quadam Diocletiani et Maximiani apparet, quam ad id ipsum conditam esse dixeris, ut lucem aliquam Paulo afferret [2]): *Qui de crimine publico in accusationem deductus est, ab alio super eodem crimine deferri non potest. Si tamen ex eodem facto plurima crimina nascuntur, et de uno crimine in accusationem fuerit deductus: de altero non prohibetur ab alio deferri* rel. Itaque, ut dixi, de eo facto Senatus vetuit pluribus legibus quaeri, quod unicum crimen contineret: cuius rei haec ratio fuisse videtur. Etenim de eodem crimine plurimae saepe latae erant leges, quarum aliis aliae succedebant, quae

[1]) Cf. *L.* 2. *pr. de privat. del.*, *L.* 32. *de O. et A.*

[2]) *L.* 9. *C. de accusat.*

illas corrigerent, supplerent, in memoriam revocarent. Cum autem reus e recentissima, quae de crimine aliquo lata esset, lege esset absolutus, saepius forte eveniebat, ut e priore quadam lege ab eodem iterum accusatore deferretur: quaerebatur igitur, utrum admitteretur haecce accusatio, an sine sententia statim reiiceretur. Quam quidem quaestionem a nostra quam maxime diversam fuisse apparet. Cum enim nostra in eo versetur disputatio, utrum plurium legum, quas simul obtinere constet, inter se coniungi possint poenae, tunc contra de eo ipso quaerebatur, utrum simul vigerent plures de eodem crimine leges, an recentissima antiquatae censendae essent priores. Movebat dubitationem, quod in civili quidem iure nova quadam obligatione (v. c. poena privata) constituta pristinae eiusdem facti obligationes neutiquam antiquatae esse censerentur [1]). De hac igitur quaestione pronuntians Senatusconsultum, illud, quod de formali concursu est, ne attingebat quidem argumentum: neque praeter supra appositam constitutionem, quae et ipsum confirmat Senatusconsultum et formalem simul tractat publi-

[1]) *L.* 41. *pr. de O. et A.*

corum criminum concursum, ullum de huiusmodi concursu exstat legum iudicium.

Itaque, ne exemplis careat hicce disputationis locus, si quis ob annonam vi retentam [1]) delatus, poenam XX. aureorum solvisset [2]), ex lege Iulia de vi rursus poterat accusari. Aut si armatos quis coegisset, ut magistratum populi Romani occideret, e tribus legibus aqua et igni ei poterat interdici: quarum altera absolutus ex altera rursus poterat deferri.

§. 19.

Iis, quae hucusque proposui, concursus generibus totum continebatur usque ad Principum tempora concursus argumentum: iam nova sub Impp. accedunt crimina publicis poenis extra ordinem plectenda, quorum tum cum pristinis tum inter se concursum nunc exponam.

IV. Ex eodem igitur facto si et *privata* et *publica eaque extraordinaria poena* nascatur, earum electivum esse poenarum concursum, neque

[1]) *L.* 2. §. 1. *de lege I. de annona.*

[2]) *L.* 2. §. 2. *eod.*

utramque unquam expeti posse, plerique statuunt[1]). Cuius quidem opinionis nullam esse vim apparet, nisi in illis extraordinariis poenis, quae pristino facti cuiusdam poenali eique privato iudicio superaddita sunt, sicut iniuriarum furtique publicae coercitiones: earum enim eam esse naturam statuunt, ut et privata eiusdem facti poena consumantur, et ipsae exactae eam exstinguant. At ubi privatae poenae alia, alia extraordinariae est ratio, nihil est, quod coniunctae poenarum exactioni obstare videri possit. Itaque qui iniuriae faciendae caussa domum alterius coactis hominibus diuerat, et ex edicto in quadruplum et (si publicam poenam inferri actor maluisset) extraordinaria iniuriarum poena praeterea tenebatur.

At ne in illo quidem, e quo ortam esse contrariam aliorum sententiam dixi, concursus genere utramque simul poenam solvendam esse, negaverim. Etenim facile concedo, ipsum laesum altera poena electa alteram expetere non posse, et ita Iulianus respondit, eum, qui ad praefectum vigilibus praesidemve (quorum erat publice furta coercere)

[1]) Haec est sententia Finestresii l. c. §. 87.

furem deduxisset, furti actione agere non posse [1]). Sed quid obstat, quo minus ab alio publica exigi possit poena, quam ipse laesus persequi haud amplius potest? aut qui poterit fieri, ut alius publicam expetens poenam privatum laeso auferat poenale iudicium? Quod enim plerique putant, neminem nisi ipsum laesum eiusmodi publicas persequi posse poenas, equidem mihi persuadere nullo modo possum. In iniuriarum enim caussa id iuris obtinere [2]), ad reliqua privata delicta nihil refert: eius enim delicti persecutionem ita propriam ipsi laeso censuerunt Romani, ut ne publici quidem iudicii propter iniurias accusationem (quae in omni alia caussa cuiquam patebat) ulli alii permitterent (cf. pag. 142. not. 1.).

Romanis certe hanc concursus rationem etiam hoc in loco placere, ex ipsis, quibus utimur legibus, apparet. In hanc enim sententiam (ut GRATIANI constitutionem omittam, quae tamen non publica solum, sed omnia *criminalia* spectat iudicia, quibus quidem extraordinaria quoque contineri nemo est qui neget) PAULUS eum qui

[1]) *L.* 56. §. 1. *de furtis.*

[2]) §. 10. *I. de iniuriis.*

vectigalis nomine illicite aliquid exegisset et privatae et publicae eiusdem facti poenae obnoxium esse his verbis [1]) censet: *Quod illicite . . exactum est, cum altero tanto passis iniuriam exsolvitur: per vim vero extortum cum poena tripli restituitur. Amplius extra ordinem plectuntur.*

V. Eadem est *publicorum iudiciorum* et *extraordinariarum,* quae ex eodem facto fluunt *poenarum* ratio, modo ita factum aliquod finxeris, ut vere exsistat criminum concursus. Nam ubi crimen quoddam, cuius poenam antiqua lex constituerat, extra ordinem nunc coerceri Icti referunt [2]), recentiori usu antiquatam esse pristinam poenam apparet. Itaque unicum idque, si poenam spectes, extraordinarium commissum est crimen, neque in plures leges factum quoddam incidere potest cum unica vigeat lex, qua illud contineatur.

Haec igitur veri huiusmodi concursus posita sint exempla: Qui vi aliquem impulerit, ut dolo quid faciat quod in stellionatus incidat crimen, et ipse extraordinaria stellionatus poena coercetur,

[1]) *L.* 9. §. 5. *de publicanis.*

[2]) Eiusmodi enim exempla ad eam qua utor sententiam refutandam Finestrelsius (*l. c.* §. 72.) affert.

et tertia praeterea bonorum parte ex lege Iulia multatur. Aut si quis furtum fecerit, quo annonam simul cariorem reddat, et ex lege Iulia eum accusari et ob furtum extra ordinem coerceri posse statuo. Cuius rei argumentum vel e Diocletiani constitutione supra (§. 18.) commemorata sumere licuerit: etenim his quidem temporibus etiam extraordinaria crimina *publicorum* nomine contineri arbitror.

VI. Atque hanc rationem si admiseris, non poteris in postremo capite, quod *extraordinaria crimina inter se* concurrentia comprehendit, non mecum sentire: in quo tamen simili quadam ac in proxime praecedente cautione opus est. Non enim balnearios fures aut expilatores [1]) duplicis criminis reos esse dixerim, quasi tum simplex tum aliud quoddam idque gravius furtum commisissent. Quid enim aliud hoc est, quam gravior aliqua eiusdem criminis forma insignioris poenae expetendae caussa a reliqua eiusdem facti tractatione legibus seiuncta, i. e. *excepta?* Itaque in quovis furto non nisi unicum crimen apparet, idque aut ex generali furti formula aut (si in

[1]) Etenim hisce pro contraria tuenda sententia Finestresius (*l. c.* §. 73. 78.) utitur exemplis.

pravius illud furti incidat genus) pro balneario furto vel expilatione puniendum. At si quis furto effecisset, quo minus annonae copia esset (extraordinaria enim recentiori iure esse quae in annonam committantur crimina constat), aut si sepulchrum quis diruisset, ut vivo alicui iniuriam faceret, verum esse criminum concursum atque coniungendas extraordinarias eorum poenas statuo.

SECTIO III.

DE IURE GERMANICO.

---

§. 20.

Postremum hoc disputationis caput eo brevioris erit tractationis, quo minus lege nostra, uti fere solet, ubi summa quaedam ac generalia constituenda erant criminum argumenta, hanc in rem scriptum legitur. Etenim nihil in ea lege inest, quod formalem concursum spectet, nisi quod de singulis nonnullis criminibus articulis CVIII. et CLXIII. continetur.

Quorum quidem prior locus violatae *urphedae* poenam ita statuens, ut si eo facto urpheda violetur, quod factum et ipsum per se capitale sit, *haec ipsa* capitis poena sumatur (i. e. urpheda violata omnino negligatur), neutiquam ita intelligendus est quasi eam quam adhuc probandam

monstravi sententiam neget. Urphedae enim violationem non per se; ut alia fere crimina, sed quia alia minetur malefícia, i. e. ad securitátem ipsa poena exacta praestandam puniri constat: quare cum capitis supplicio ob alia forte facta sumto omne evanescat laesionum periculum, nihil est, quod peculiarem urphedae rationem tunc haberi suadeat.

Neque maior in altero, quem dixi, Carolinae legis loco ad contrariam sententiam tuendam vis inest. Postquam enim priorum serie articulorum poenas singulis furtorum generibus Carolus praestituerat, hoc ipso articulo eiusmodi factum quod in plures harum legum poenas incidisset ita puniri voluit, ut *omnium maxima* poena sumeretur, i. e. reliquae negligerentur. Et duplex quidem caussa obstat, quo minus nostrae sententiae adversari haec lex dici possit: tum ea, quod ob capitales poenas furtis saepius imminentes *poenarum* concursus, qui huius loci non est (§. 1.), plures istius facti poenas exigi plerumque vetat: tum ea, quod concurrentibus *eiusdem generis* delictis, quorum peculiarem et a reliquis diversam esse rationem supra (§. 2.) docui, hac lege agitur.

Sed etiamsi ad formalem omnino delictorum concursum istae pertinerent leges, ad nullam tamen caussam eas trahere liceret nisi ipsas illas, quas hisce contineri legibus docui. Etenim plerique ita leges interpretantur, ut pro suo quisque arbitrio ad omnia alia, quam quae in ipsis legibus insunt, eas extendat: quod quamquam in *Digestorum* et *Codicis* magna parte, pro singulari illo modo quo orta esse haec legum corpora nemo nescit, fieri posse facile concedo, ab omni tamen alia lege explicanda exsulare debere censeo [1]).

Alia omnia iis quos Pragmaticos vocant scriptoribus, Carolina lege cum vetustioribus tum recentioribus, placuerunt. Etenim tum ex iis, quae in privatorum delictorum concursu PAULUM censuisse supra docui (§. 6.), tum ex falsa illorum opinione, qui unicum formali concursu delictum contineri statuunt (§. 2.), tum denique e poenarum concursu cum hac re confuso (§. 1.), conflata est vulgaris illa, qua et materialis et formalis

[1]) Itaque ne iis quidem assentiri possum, quae docet cel. FEUERBACH, *Lehrbuch des peinlichen Rechts*, §. 155., quanquam a consueta istarum legum interpretatione quam maxime recedat. Neque enim ad materialem, neque ad formalem omnino concursum, sed ad omnia tamen *eiusdem generis* delicta concurrentia eas trahit.

concursus contineretur, regula: *Poena maior absorbet minorem,* in qua tamen tuenda adeo sibi non constiterunt, ut infinitis potius *ampliationibus, limitationibus, sublimitationibus* eam penitus tollerent. At si quis forte postulaverit, ut eorum argumenta et exponantur et ad rectiorem revocentur doctrinam, solum CARPZOVIUM [1]) adeat, ipseque hunc, quem equidem suscipere minime gestio, tentet laborem.

[1]) *Pract. rer. crim. Qu.* 132.

§. 21.

LIBELLI SUMMA.

Ad ea nunc revertor, a quibus universa haec profecta est disputatio. Etenim coniungendae plurium poenarum exactionis regulam, quam, etsi nulla lege de concursu quidquam statueretur, probandam esse monstravi, et Romanis legibus firmari, neque vero Germanicis tolli hactenus docere studui. Absoluto igitur universo, quod ipsorum *delictorum* concursum spectat, argumento, iam, ut tota conficiatur concursus ratio, de *poenarum* concursu quaerendum esse apparet: quod quidem ab huius tractationis fine alienum in ipso libelli limine pronuntiavi.

CONSPECTVS.

Pag.

Prooemium. (§. 1.) 76

Ipsius Tractationis:

I. Pars philosophica. (§. 2.) 81

II. Pars positiva:

1. Ius Romanum:

Praemonenda. (§. 3.) 86

Singulae Delictorum concurrentium species:

A. Delictorum privatorum inter se. (§. 4 — 12.) 90

B. Delictorum privatorum cum criminibus publicis. (§. 13 — 17.) 114

C. Criminum publicorum inter se. (§. 18.) 153

D. Extraordinariorum Criminum cum delictis privatis. (§. 19.) 156

E. Extraordinariorum Criminum cum publicis criminibus. (§. 19.) 156
F. Extraordinariorum Criminum inter se. (§. 19.) —
2. Ius Germanicum. (§. 20.) 162
Libelli Summa. (§. 21.) 166

XXXVIII.

Beitrag zur Lebensgeschichte des Cujas.

Vorbemerkung.

Erste Ausgabe im civilistischen Magazin von Hugo B. 3. Heft 3. 1805. Num. XVII. S. 317—320.

Eine alte Sage hat die Tochter des Cujas in üblen Ruf gebracht. Seine Frau hatte noch bei seinem Leben ein ähnliches Schicksal: der Bischof Monluc von Valence sollte ein Verhältniß mit ihr gehabt haben, und dieses Gerücht zog sich Cujas so sehr zu Gemüth, daß er darüber in Wahnsinn gerieth.

Diese Nachricht ist freilich aus einer sehr unsichern Quelle genommen, aus der Schrift eines sehr heftigen Gegners. Da diese Schrift völlig unbekannt zu seyn scheint, so soll hier einige Nachricht davon gegeben werden.

Der Bischof Monluc, Französischer Gesandter in Polen, schrieb im J. 1572 einen Brief an die Polnischen Stände, um den Prinzen Heinrich bei der Königswahl zu empfehlen, und nachher noch eine besondere Vertheidigungsschrift gegen die Vorwürfe, die ihm über die Bluthochzeit gemacht wurden. Diese Schrift veranlaßte einen heftigen Angriff von Donellus, welcher dabei den Namen Zacharias Furnesterus annahm [1]). Hierauf erfolgte eine anonyme Antwort von Cujas [2]), gegen welche die neue Schrift des Donellus gerichtet ist, die jene Nachricht enthält [3]). Diese Schrift ist viel weit-

[1]) Die erste Ausgabe der zwei Schriften von Monluc ist unbekannt; alle drei unter dem Titel: epistola Johannis Monlucii . . . ej. Monlucii defensio . . . alia aduersus hujus ipsius defensionis calumnias Zachariae Furnesteri defensio, 1573 in 8. zusammen gedruckt. Franz. Uebers. Paris 1575. 12. auch in: Mémoires du règne de Charles IX. T. 2. Die vollständigste Literärnotiz über alle diese Schriften giebt: Lelong bibl. hist. de France T. 2. (ed. 1769.) p. 261. num. 18146. 18147., doch fehlt die unsrige auch hier. Daß Donellus der Verf. sey, sagt de Thou, auch steht auf dem Titel meines Exemplars der letzten Schrift: „autor est Hugo Donellus ICtus Clariss. praeceptor item meus."

[2]) Diese Schrift (pro J. Monlucio praescriptio) ist zuerst gedruckt: Antverp. 1574. 8., ferner mit der folgenden Antwort des Donellus, endlich in den Sammlungen der Werke des Cujas. — Franz. Uebers. 1575. 8.

[3]) Sie ist zugleich mit der Schrift des Cujas unter folgendem Titel gedruckt: Pro Jo. Monlucio, episc. et com. Diensi prae-

läufiger, als alle vorigen, und ihr Ton ist nicht weniger heftig und bitter. Die Stelle, worauf es hier ankommt [1]), ist diese: „Atque o te etiam in hac re parum providum, et vel existimationi, vel valetudini parum consulentem, qui Monlucii unius, et quidem praeter ceteros defensionem sis aggressus. Quid enim, an nos ignorare putas, quae de eo adversus id, quod domi charissimum habes, prius quam id duceres domum, quae, inquam, de eo, et quam sinistrae suspiciones fuerunt? non dico veras fuisse: sed tamen satis auditum est ab iis, qui te familiarius norunt, quam te illa fama, et quamdiu usserit. Adeone ergo et tui es oblitus, et valetudinis tuae, ut illius causam tam obnixe et religiose tuam faciendo non sentias te tuo facto augere illas suspiciones, quamvis falsas: et ut nihil sit aliud, tamen morbi causas etiam tibi accersas ultro? Omnes enim qui te norunt, dicunt se scire, quam te illae plerumque cogitationes etiam falsae exagitent et excrucient animi: usque adeo ut, dum eas vincere aut cohibere non potes, factum sit superioribus abhinc amnis non ita

scriptio, adv. lib. Zach. Furnesteri: cui adjecta est ejusdem Furnesteri adv. eandem praescriptionem, defensio MDLXXV. 8., hat aber auch einen besondern Titel und neue Seitenzahlen.

[1]) L. c. p. 8. 9.

multis, ut in illam alienationem mentis, quam omnes sciunt, incideres: a qua quantum video, nondum plane es recreatus."

Die Glaubwürdigkeit eines solchen Zeugnisses ist zwar an sich nicht bedeutend, allein der letzte Punkt, welcher überhaupt der interessanteste ist, wird doch als ein allgemein bekanntes Factum genannt, und irgend etwas Wahres scheint ihm also zum Grunde zu liegen. Wäre Cujas wirklich wahnsinnig gewesen, so läge darin ein neuer Beweis, daß zu seiner Biographie die Materialien erst noch gefunden oder doch gesammelt werden müssen, wozu das vorige Stück dieser Zeitschrift einen interessanten Beitrag lieferte. Doch vielleicht ist jene Stelle nicht ganz buchstäblich zu nehmen; sie kann sich auf ein anderes, auch nicht ganz klares Factum beziehen, auf die Apostasie des Cujas nämlich, die ihm auch in dieser Schrift mit großer Bitterkeit vorgeworfen wird.

XXXIX.

Lettre adressée aux rédacteurs de la Thémis sur l'histoire de Cujas par M. Berriat-Saint-Prix.

Vorbemerkung.

Erſte Ausgabe in der Thémis ou bibliothèque du Jurisconsulte (ſ. u. Bd. 5. Num. LIII. p. 173.) T. 4. Paris 1822 p. 193 — 208.

Messieurs,

La plupart de ceux qui ont écrit la vie de célébres jurisconsultes, n'ont publié que des compilations plus ou moins laborieuses, et c'est ce qui a un peu discrédité ce genre d'ouvrages.

Pour enrichir l'histoire littéraire de la jurisprudence, et pour la rendre utile à la science

elle-même, il ne suffit pas d'avoir le goût du travail; il faut connaître les points dignes d'être recherchés, remonter aux sources, et combiner les faits pour constater ou expliquer les uns par les autres. — Voilà les moyens par lesquels l'*Histoire de Cujas,* récemment publiée par votre savant collaborateur M. Berriat-Saint-Prix, est devenue véritablement un modèle en ce genre. — On y trouve tant de nouveaux faits, tant d'erreurs rectifiées, une critique si saine et si judicieuse: un esprit de recherches si infatigable et si libre de toute prévention, que j'ai éprouvé, en la lisant, non-seulement un vif intérêt, mais même un sentiment d'admiration.

Cependant, Messieurs, ce n'est point pour payer publiquement à M. Berriat ce juste tribut d'éloges, que j'ai l'honneur de vous écrire cette lettre; je sais trop que le suffrage d'un étranger, vraisemblablement inconnu parmi vous, ne peut rien ajouter à sa célébrité. Mais, un ouvrage si bien fait mérite qu'on cherche à le perfectionner encore, et c'est, à mon avis, un devoir pour tous ceux que le hasard a mis en possession de notices relatives à un sujet scientifique, de les mettre à la disposition du savant qui s'est, en quelque

sorte, approprié ce sujet par la manière habile avec laquelle il l'a traité.

Dans cette occasion, je me trouve, peut-être plus que tout autre, à portée de remplir ce devoir, ayant eu moi-même autrefois l'intention d'écrire la vie de Cujas.

Depuis que l'ouvrage de M. Berriat a paru, je n'ai point hésité à renoncer à mon projet; mais, je me féliciterai si du moins j'ai l'avantage de contribuer au succès d'une nouvelle édition, en offrant à l'auteur quelques matériaux qui ont pu échapper à ses savantes recherches.

Dans l'histoire de la jurisprudence moderne, il n'y a pas d'époque plus brillante que celle du 16e siècle. C'est alors que la science du droit eut véritablement un grand et noble caractère qu'elle n'a jamais retrouvé depuis.

Nous en voyons la preuve dans le respect général que Cujas inspirait à ses contemporains. princes, hommes d'état, savans en tout genre. On croirait que Cujas était alors le seul jurisconsulte vraiment distingué: et pourtant combien de noms illustres viennent, dans le même âge, se placer à côté du sien.

En réfléchissant sur l'éclat dont brillait cette glorieuse époque, on s'aperçoit bientôt qu'il ne

faut pas l'attribuer à une cause particulière ou isolée; des circonstances diverses et très-compliquées y ont concouru: la principale cause est, sans contredit, le génie et le caractère même des individus; mais il faut en reconnaître une autre bien puissante, dans les institutions qui existaient alors. — En comparant les écoles de ce temps-là aux écoles françaises d'aujourd'hui, je remarque surtout une différence qui me paraît très-importante: c'est qu'alors les professeurs ainsi que les étudians jouissaient, quant aux études, d'une très-grande liberté: les professeurs formaient eux-mêmes le plan de leur enseignement, et les étudians choisissaient les maîtres et les leçons dont ils espéraient profiter le plus. Sans cette liberté, la méthode de Bartole n'aurait peut-être jamais cédé le pas à celle de Cujas, et les plus beaux ouvrages de cet homme illustre n'auraient probablement jamais paru.

M. Berriat commence par l'énumération des auteurs qui ont traité le même sujet (p. 373. 488. et suiv.).

On pourrait ajouter, d'abord, à sa liste, un *Éloge de Cujas* qui se trouve dans un petit *Recueil d'éloges* (p. 157 — 204.) dont je ne connais point le titre, parce que je ne possède

pas le volume entier; on m'a dit que M. de Tresséol en était l'auteur. Au reste, cet éloge est de peu d'importance. — Mais il y a d'autres écrits qui n'ont jamais été publiés, et qui méritent mieux notre attention.

1° Etienne Clavière, secrétaire de Cujas, connu par plusieurs ouvrages imprimés, a écrit la vie de son ancien maître. C'est du moins ce qui résulte d'une note de la main de Cathérinot: *Claverius scripsit Cujacii vitam, ut didici ex epistola Claverii* [1]).

2° Ménage a traité le même sujet (voyez *Menagiana*, t. 1., p. 37. de l'édition de Paris, 1729, *in*-12.). J'ai trouvé, à Vienne, une lettre de Ménage à Nublé, datée du 15. mars 1647, où il dit: „M. Cramoisi ne commencera pas sitôt à imprimer les oeuvres de M. de Cujas, et il sera pour le moins un an à les imprimer, de sorte que j'aurai du temps à faire la vie de cet auteur [2])." — Cette vie était donc destinée à faire partie de l'édition de Fabrot; probablement elle n'aura pas été finie à temps, et je n'en connais pas d'édition

[1]) Manuscrit de la Bibliothèque du Roi, n° 6069 E. — Je parlerai plus amplement de ce volume.

[2]) Bibliothèque impériale de Vienne, manuscrits Hohendorf, 135., ep. 173.

séparée. — Peut-être ces deux ouvrages se trouvent-ils encore dans quelque bibliothèque de France.

3. Philibert de la Mare, conseiller au parlement de Dijon, mort en 1687. La vie de Cujas qu'il a écrite, est citée dans le *Menagiana*, t. 1., p. 37., et par Papillon, t. 2., p. 29.; ce dernier en a publié un passage (tom. 1., p. 336.), que M. Berriat a inséré dans son ouvrage, p. 448. Cette vie de Cujas se trouve actuellement dans la Bibliothèque du Roi, manuscrit n° 6069 E. Il est vrai que dans ce volume le nom de l'auteur n'est pas indiqué, mais plusieurs raisons ne permettent pas de douter que ce ne soit M. de la Mare. Non-seulement le volume vient de sa bibliothèque, mais l'écriture est absolument la même que celle de ses lettres autographes, et l'anecdote du président Jeannin, que Papillon dit avoir tirée de l'ouvrage de M. de la Mare, s'y trouve effectivement. — Ce volume est composé de deux parties différentes: l'une, reliée, est l'ouvrage même de M. de la Mare, et cet ouvrage mérite peut-être le jugement défavorable, que Papillon en a porté; l'autre partie, bien plus intéressante, consiste en feuilles détachées, contenant des lettres autographes ou copiées, des contrats, etc., et enfin, des mé-

moires de Nublé, de Marville, de Cathérinot et de J. Broé. — Ce n'est qu'après que M. Berriat aura fait usage de ce recueil, qu'on pourra juger de toute son importance.

4° Jean Broé, professeur à Bourges, fils de François Broé, également professeur à Bourges. Jean Broé était professeur depuis 1652 [1]), et il vivait encore en 1675 [2]). Il a publié divers traités de jurisprudence peu estimés [3]). Personne n'a fait la remarque qu'il eût écrit sur la vie de Cujas; mais, dans les manuscrits de la Bibliothèque du Roi, on trouve un petit volume in-4° (n° 6248 A.), qui traite de ce sujet, et dont il est incontestablement l'auteur. C'est ce qui est prouvé par la comparaison de l'écriture de ce volume avec ses lettres autographes, dont une se trouve dans le n° 8585 des manuscrits, et une autre dans le n° 6069 E. Dans cette dernière lettre, datée de 1660, et adressée à M. de la Mare, J. Broé parle de son recueil de manière à ne laisser aucun doute que ce ne soit effectivement le n° 6248 A. Enfin, dans ce recueil même, l'auteur parlant des

[1]) Cathérinot, *Schol. Bitur. inscr.* p. 5.

[2]) *V.* la lettre de J. Broé, dans le manuscrit n° 8585.

[3]) Meerman, *Thesaurus*, T. 4., préface.

Basiliques achetées par le Président de St.-Jory, dit: *Meminit parens meus juris historiae quam praefixit expositionibus suis in libros IV. Institutionum;* et ce passage se trouve en effet dans l'ouvrage de François Broé, père de Jean Broé. Ce recueil, quoique bien moins riche que celui de M. de la Mare, ne manque pas de détails intéressans; il contient entre autres un extrait des *adversaria* de Cujas, que Jean Broé possédait en entier.

Séjour à Toulouse. Refus d'une chaire dans cette université (p. 378., p. 481., sq.). — C'est, sans contredit, le point le plus obscur de l'histoire de Cujas, et peut-être celui sur lequel M. Berriat a répandu, par ses profondes recherches, le plus de lumières. Dans le recueil de M. de la Mare, se trouve une pièce extrêmement intéressante, écrite de la main de Jean Broé, et qui mérite d'être publiée en entier. C'est le discours de Cujas, lors de sa réception à Bourges. Après avoir parlé avec grand respect de Ferrier, son maître, il continue en ces termes: *„Porro, schola eo decedente in senatum, quodam mihi veluti sole erepto, aliquandiu memoria repetens ea quae a praeceptore didiceram, privato loco delitui. Post demum emersi, et publice jus civile profiteri coepi; qua in*

parte cum, ita faciente et dante domino, bonam de me in futurum spem commovissem, evocor inde ab illustribus quibusdam viris, interiori consilio Regis assidentibus; et certis de causis apud eos aliquandiu in aula principis commoratus, adjunctis quibusdam ex eorum familia nobilibus viris, Tolosam redeo, ibique, cùm privatim tum publice jus civile interpretando, quadriennio pene consumpto, rursus in principis aulam revertor, ubi et si multorum seriis sermonibus nec simulatis pollicitationibus non exiguorum mihi commodorum spem injecerint, malui tamen ipse scholam repetere quam vitae aulicae genus consectari. Itaque Tolosam reversus, majore quam anteà contentione animi, ad juris civilis interpretationem aggredior, nec multo post etiam, eruditissimi juris civilis professoris Corbeyrandi Fabri nominatione, in professorum publicorum collegium cooptatus sum. Quod tamen, nihil enim astutiae reticebo, ex eo ordine quidam juris canonici professor, cum cedente Fabro professione juris civilis, eam sibi functionem, sua derelicta, et jus esse optandi contenderet, atque adeo rem omnem perturbaret atque distraheret; opportune Antonius Goveanus summus amicus meus, qui per idem tempus Cadurcorum ducebat scholam, accessitus a Valentinis,

me, approbantibus Caduræis, successorem sibi delegit atque designavit, etc." — Il y a quelque chose de singulier dans ces différens voyages à la cour, faits par un jeune homme sans naissance et qui devait être encore presque inconnu. Peut-être pourra-t-on découvrir les personnes, par qui Cujas dit y avoir été attiré. — Quant à l'affaire de Toulouse, il y restera quelque obscurité tant qu'on n'aura pas développé en détail l'ancienne constitution de cette université: quels genres de docteurs ou précepteurs existaient alors à Toulouse, ainsi que dans les autres universités de France? comment parvenait-on à ces places? quelle était l'influence qu'exerçaient dans ces vocations, le professeur *nommant* (ou *cooptant*, suivant le récit de Cujas), le collége des docteurs, le conseil municipal, le parlement, enfin le Roi lui-même? Voilà des questions, auxquelles ceux, qui ne sont pas à même de consulter les archives de vos Universités, sont hors d'état de répondre, l'histoire de ces mêmes Universités ayant été jusqu'ici presque entièrement négligée.

Nomination de Cujas à l'université de Cahors (p. 380.). — J'ai trouvé la notice suivante, écrite de la main de Mérille, au dos d'un ms. de la Bibl. du Roi, n. 4536, contenant le Code de

Justinien: „*Pervenit ad me Edmundum Merillium, eo tempore quo in academia Cadurcensi versabar, beneficio C. V. Antonii de Petrulia ex antecessore ejusdem academiae, et tunc universae Cadurcorum jurisdictionis praesidis, judicis majoris et judicis criminalis, affinis mei per uxorem, et nepotis Antonii de Petrulia, qui de viribus juramenti scripsit ad* L. 1., D. de Jurejur., *cujusque auctoritate Cujacius utitur ad C^t* 9, *X* de Jurejur., *et filii Ludovici de Petrulia antecessoris ejusdem academiae,* qui Cujacium, repulsam passum in acad. Tolosana praelato Forcatulo, in Cadurcensem accersendum curaverat. *In quo quidem Antonio (Ludovici filio) id contigit posteritati non ignorandum, quod anno XVI. aetatis inter antecessores academiae Cadurcensis adlectus fuerit et regiis stipendiis inter ceteros ea aetate meruerit, etc.*" .

Premier mariage de Cujas (p. 386.). — Le contrat de ce mariage, daté du 22. mars 1557, se trouve dans le ms. n° 6069. E. — Le beau-père était médecin, non à Avignon, mais à Valence même, et c'est dans sa maison que le contrat fut fait.

Voyage de Montluc en Pologne (p. 400., p. 528.). — Cujas et Roaldès avaient été invités d'accompagner Montluc dans ce voyage. Voyez

une lettre de J. Regnauld de Lyon, à Dupuy, datée du 23. août 1572, dans le ms. de Dupuy, n. 808.

Renouvellement de CONDUITE *avec la ville de Valence* (p. 405., note 147.). — Ce renouvellement, que M. Berriat a révoqué en doute, a eu lieu le 23. mars 1574, et l'acte, qui en a été dressé, se trouve dans le manuscrit n° 6069 E. La ville y promet à Cujas un appointement annuel de 1600 livres, outre 60 livres pour le louage d'une maison; et à Roaldès 800 livres par an; les deux professeurs, de leur côté, s'engagent par serment, à *lire* à Valence pendant cinq ans, à dater du 1er octobre 1574.

Troisième professorat à Bourges, en 1575 (p. 406.). Cathérinot a fait l'extrait du contrat passé le 28. mai 1575, et cet extrait se trouve dans le n° 6069 E. Cujas s'y engage pour l'espace de dix ans, et la ville lui promet 1200 livres pour la première année, 1600 pour les autres, une maison, l'exemption de toutes les charges, et „moyennant que pendant icelui temps, il ne sera reçu aucun docteur à la régence, qui ne lui cédera la place de doyen."

Vente de la charge de conseiller à Bourges (p. 415.). — Cette charge fut vendue à M. Labbé,

sieur de Champ-Grand, aïeul du père Labbé jésuite, pour la somme de 500 écus d'or sol. (Notice de M. de la Mare, manuscrit n° 6069 E.)

Second mariage de Cujas, en 1586 (p. 416., p. 601.). Le contrat de ce mariage, passé le 17. novembre 1586, se trouve dans le manuscrit n° 6248 A.)

Audience du Roi, en 1588 (p. 417., p. 603.). — M. Berriat parle des discours *latins* prononcés à cette occasion par Cujas et par le Roi. Je crois plutôt, que ces discours ont été tenus en français, et que Clavière n'en donne que la traduction afin de les assimiler à son ouvrage écrit en latin. Voici le passage de Clavière [1]): „ . . . *Cujacii oratiunculam ad Henricum III. . . . habitam, cum responso ejusdem principis nativi sermonis elegantia admirabili, hic apponam. Adfui autem Doctori nostro Reginae matris, ubi Rex consiliabat, sacrarium inituro.* HORUM HAEC LATINA EST SENTENTIA, *quantùm ex ipso postea elicere potui. Habuit vero chartulam, ubi haec fere delineata erant, ad memoriae, si opus fuisset,*

[1]) *A. Claverii, Miscella ad Claudianum.* Paris, 1602, in-4°, p. 18.

subsidium, quam per transennam vidi cum staret pro foribus sacri cubiculi."

Éditions des Œuvres de Cujas (p. 463. p. 607.). — C'est encore en ce point que l'on doit beaucoup à l'exactitude des recherches de M. Berriat. Quel travail surtout pour découvrir la véritable date des premiers ouvrages! Assurément il a très-bien fait de ne pas se fier aux frontispices des éditions, qui souvent sont peu exacts. Cependant, la publication de ces frontispices, est quelquefois utile pour retrouver et comparer les éditions mêmes. — Je n'ai que les additions suivantes à offrir pour cet article:

1° L'édition des Novelles, de 1570 (p. 468., p. 369.), ne comprend pas seulement les livres 10 et 11 des *Observations*, mais aussi le 9° livre.

2° Les *Paratitles* du Code (p. 471.) ont été imprimés séparément in-16, et cette édition paraît être la première, car on a mis sous le privilége du Roi la notice suivante: „*Excudebatur Lutetiae hoc opus Idibus Mart.* 1579." Mais ce qui est assez singulier, c'est que sous le même frontispice et sous la même date (*Idibus Mart.* 1579), on en a fait deux impressions différentes, dont l'une

à quatre pages entières remplies d'*errata;* dans l'autre, non seulement on ne trouve pas ces quatre pages, mais on a corrigé les fautes dans le texte même, ce qui prouve incontestablement une nouvelle impression; par contre, on a laissé se glisser, dans cette seconde impression, de nouvelles fautes; par exemple, le privilége du Roi est daté de 1676 au lieu de 1576; tandis que la véritable année se trouve dans la première impression.

3° Nivelle a fait, pendant la vie de Cujas, en 1584, une édition de ses OEuvres. Nous ferons observer qu'en général, c'est la répétition de l'édition de 1577, à laquelle elle correspond même dans le nombre et la distribution des pages. On y a ajouté les pièces suivantes: le second tome contient les *Paratitles* du Code (publiés en 1579), mais ces Paratitles y ont un frontispice séparé et une nouvelle pagination; le frontispice du cinquième tome porte: *„Observationum et emendationum, libri XX."* (au lieu de *libri XVII.* comme dans l'édition de 1577); les livres 18-20 des *Observations* ont une nouvelle pagination.

4° L'édition du Code théodosien, de Nivelle, 1586, in-fol., doit être aussi rangée parmi les OEuvres de Cujas, et il y a même des exem-

plaires, dont le frontispice offre ces mots: *„Curante Jac. Cujacio."* [1])

5° Après la mort de Cujas, sa traduction des livres 38 et 39 des Basiliques a été publiée par M. Labbé, à Paris, 1609, in-fol. L'autographe de cette traduction se trouve dans la Bibliothèque du Roi, manuscrits de Baluze, 7e armoire, 2e paquet, n° 3. Cujas a ajouté l'indication des titres des livres 38-42, et Labbé y a mis la note suivante: *„Hi posteriores libri subrepti fuerunt a plagiario quodam, cui commodati fuerant."*

6. Il y a deux livres qui portent à tort le nom de Cujas. Ce sont les *Epistolæ græcanicæ mutuæ, etc., Aureliæ. Allob.*, 1606, in-fol., dont la traduction latine lui est attribuée par l'éditeur [2]), et les *Collect. ant. decretalium, Paris. ap. S. Cramoisy*, 1621, *f.*, *„Quibus accesserunt huic novæ editioni, Jacobi Cujacii Ic. Cel. et aliorum notæ."* On n'aperçoit aucune note de Cujas dans cette édition, et M. Labbé, dans la préface de 1608, dit seulement qu'il a corrigé le texte de ces dé-

[1]) Hugo, *Index editionum fontium corp. j. civ.*, p. 164., et *Civilist. Magazin*, tome 2., p. 235.

[2]) Fabricii, *bibl. græca*, *Ed. Harles*, vol. 1., p. 674-676.

crétales *„ope codd. clarissimorum celeberrimorumque virorum, Jac. Cujacii et Nicolai Fabri."*

Affaire de la soeur Augustine (p. 551-552.). — J'ai trouvé la notice suivante dans le recueil de M. de la Mare: „M. Cujas fut accusé et convaincu par informations d'avoir de nuit escaladé le monastère des Annonciades de Bourges pour en enlever une religieuse de laquelle il était amoureux (*note marginale:* elle s'appelait soeur Augustine, et P. Pithou portait l'échelle en ce rapt). Le procès estant dévolu au parlement de Paris, M. de la Guesle, procureur-général, et Pierre Pithou, son substitut, voulurent voir le procès, et comme ils reconnurent que le fait estait bien prouvé, ils advisèrent de mettre le sac de la procédure, qui était petit, dans un fagot (*note marginale:* ce fut François Pithou); puis dirent à un huissier de leur faire du feu dans le parquet des gens du Roi; lequel ayant pris le fagot, qui lui vint le premier sous la main, il se trouva que c'estait celui, dans lequel ils avaient fourré la procédure; laquelle se trouvant dans un instant allumée et presque réduite en cendres, ils commencèrent à crier et à maltraiter de paroles l'huissier; dont après ils dressèrent leur procès-verbal comme d'un cas fortuit, et ainsi sauvèrent la vie à leur

maître. On dit qu'il y eut quelque procédure en la justice ecclésiastique pour ce fait-là, et que M. Cujas fut obligé d'écrire, par forme de pénitence, sur le droit canon, à quoi il avait une étrange aversion; néanmoins il le fit depuis, et avec grande réputation. *Ab auditu de messieurs Labbé.*" — Il y a sur cette affaire, dans le n° 6248 A, une note de J. Broé, qui ne croit pas à l'escalade, mais qui dit savoir qu'un cordelier avait promis à Cujas de lui faire voir cette religieuse pour la somme de trente pistoles, et que ce moine ayant manqué de parole, reçut des coups de bâton par l'entremise de M. de la Guesle, étudiant alors, et depuis procureur-général. Le cordelier employa les trente pistoles à faire imprimer un livre, qui porte ce titre: „Le théâtre des exemples, ou le vergier et jardin des âmes désolées et égarées, recueilly par T. Yves, imprimé à Bourges 1585." — Mais la pièce la plus essentielle, c'est une lettre du Roi, copiée par Cathérinot, dans le manuscrit n° 6069 E: elle est datée du 5. septembre 1584, et adressée „à Monsieur de la Chastre, chevalier de mon ordre, capitaine de cinquante hommes d'armes de mes ordonnances, bailly, gouverneur et mon lieutenant-général en Berry;" en voici le commencement:

„Monsieur de la Chastre, les religieuses de l'Annonciade de Bourges ont dépêché vers moi l'un de leurs pères confesseurs garni de requestes et mémoires remplis d'infinies plaintes et doléances contre le docteur Cujas, pour raison de quelque rapt, qu'elles disent que le docteur Cujas a voulu faire en leur couvent, etc.; comme vous sçaurés particulièrement comme les choses se sont passées," etc., le Roi lui ordonne de l'en informer avant de passer outre. — Par cette pièce se trouve, je crois, assez constatée l'existence, non pas du fait, mais de l'imputation, qui pourrait très-bien n'avoir été que l'effet de l'esprit de faction, qui troublait alors la France. Sans doute le fait imputé à Cujas remontait à un temps antérieur, il présenterait trop peu de vraisemblance dans un homme âgé de 62 ans; mais les détails, qu'on trouve dans les récits dont j'ai fait mention, nous laissent dans le doute sur la date qu'on lui donnait. Si Pierre Pithou était accusé d'avoir concouru au rapt, il devait avoir eu lieu dans les années 1556 à 1560, pendant le premier professorat de Cujas à Bourges, car c'est alors que Pierre Pithou y étudiait. François Pithou, qui pourrait être confondu avec son frère, y étudia de 1563 à 1566,

durant le second professorat; et Jacques de la Guesle, en 1576, pendant le troisième [1]).

Permettez-moi, Messieurs, d'exprimer, en terminant cette lettre, le voeu, que, dans la nouvelle édition de son ouvrage, qui, sans doute ne tardera pas à paraître, M. Berriat veuille bien nous donner:

1° Une histoire complète et spéciale des différens ouvrages de Cujas, y compris les leçons, qu'on a imprimées depuis sa mort, et dont la chronologie pourrait être fixée, du moins en partie. — On pourrait y ajouter la notice des manuscrits de ces mêmes leçons, au moins de ceux qui existent encore. Je trouve dans le recueil de M. de la Mare la notice suivante: „Dans les manuscrits de Dupuy, qui sont à présent chez M. de Thou, il y a une pièce de M. Cujas contre Bodin; elle n'est pas énoncée dans le grand catalogue de M. Dupuy, mais bien dans un petit in-4°, où sont *Perroniana, Scaligerana* et *Thuana.*" — J'ai cherché en vain cet ouvrage dans les manuscrits de Dupuy qui sont actuellement dans la bibliothèque du Roi. Peut-être M. Berriat serait-il plus heureux. — Enfin on pourrait y ajouter l'indi-

[1]) Ces dates sont puisées dans l'*Histoire de Cujas*, p. 564. 565. 575.

cation des livres imprimés, aux marges desquels on trouve des notes autographes de Cujas. Je crois, qu'il en existe dans les différentes bibliothèques de Paris. A la bibliothèque de Berne, on trouve de semblables notes en marge des livres suivans: *Collatio legum Mos. et Rom., Plinii Hist. naturalis, Quintiliani declamationes, Cassiodorus* [1]).

2. Un *Codex diplomaticus* de la vie de Cujas. Il faudrait y comprendre les actes publics, contrats, etc., appartenant à son histoire, et toutes les lettres imprimées ou manuscrites qu'on pourrait trouver, sans y rien omettre. On trouve de ces lettres dans les recueils de Ph. de la Mare et de Broé. Il y en a cinq dans les manuscrits de la bibliothèque publique de Berne, n° 141 et n° 450 [2]), une dans ceux de la bibliothèque de Dresde [3]), et une à Munich [4]). — Dans les collections générales de lettres imprimées, il n'y en a que très-peu de Cujas [5]).

[1]) Cramer, *Hauschronik, Hamburg*, 1822, *in*-8°, p. 156.

[2]) Une de ces lettres, adressée à Jean Hasten, est datée de Bourges, *Idibus Dec.* 1559.

[3]) Elle est adressée à Joachim Berger, et datée de Paris, le 1er février 1583.

[4]) Dans la bibliothèque autrefois Palatine, n° 658, fol. 4. Il n'y a ni adresse, ni indication d'année.

[5]) Il en existe une dans les *Epist. philologicæ e Bibl. Gol-*

D'après ce que M. Berriat a déjà fait pour l'histoire littéraire, on se sent naturellement porté à de nouvelles espérances plus étendues encore. — S'il voulait écrire l'histoire générale des jurisconsultes français du seizième siècle, ce serait un travail digne de ses lumières, et qui serait accueilli avec enthousiasme, tant en Allemagne qu'en France, vos grands jurisconsultes ayant chez nous bien autant d'admirateurs que parmi vos compatriotes. — Il y a un autre sujet essentiellement lié à celui, dont je viens de parler, et très-intéressant en soi-même; c'est l'histoire détaillée de vos Universités, et surtout le développement de la constitution, qu'elles ont eue aux différentes époques, et du plan d'enseignement qu'on y a successivement adopté.

Agréez, Messieurs, l'expression de la plus parfaite considération, etc.

dasti, Francof., 1610, *in* 8°, n° 75; une autre dans Colerus, *de Ratione discendi juris civ., Francof.*, 1603, *in*-8°, p. 19.

XL.

Der zehente Mai 1788.

Vorbemerkung.

Dieser Aufsatz erschien zuerst in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 9. Heft 3. 1838. Num. XIII. Seite 421 — 432.

Am zehenten Mai 1788 erhielt in Halle Gustav Hugo in seinem vier und zwanzigsten Lebensjahre die juristische Doctorwürde. An dieses, für sich selbst unscheinbare, Ereigniß haben sich in der Folge so wichtige Wirkungen für unsere Wissenschaft angeknüpft, daß uns der Ablauf eines halben Jahrhunderts wohl daran mahnen muß, sie uns in dankbarer Erinnerung zu vergegenwärtigen. Wir können uns aber die Eigenthümlichkeit Seines Verdienstes nicht deutlich machen, ohne zuvor den

Zustand zu erwägen, in welchem sich damals die Rechtswissenschaft in Deutschland befand. Dann erst wird es möglich seyn, die allgemeine Natur des Gegensatzes zu bestimmen, in welchen sich Hugo zu dem üblichen Verfahren stellte.

Daß zu jener Zeit die Rechtswissenschaft nicht wenig herunter gekommen war in Vergleichung mit früheren Zeiten, konnte nicht leicht verkannt werden, ja diese Anerkennung war unabhängig von den verschiedenen möglichen Meinungen über die richtige Behandlung unserer Wissenschaft. Denn auch Wer Nichts von juristischen Dingen verstand, konnte doch wahrnehmen, daß die Rechtswissenschaft, im Verhältniß zu anderen Gebieten geistiger Thätigkeit, ungleich geringeres Ansehen, als früher, genoß; gerade dieses aber ist das sicherste Kennzeichen, daß Lehrer und Schriftsteller das ihnen zur Bewahrung und Vermehrung anvertraute Gut versäumt haben müssen [1]). Es wäre denkbar, daß dieses Versinken blos in Erschlaffung überhaupt bestanden hätte, ohne sich zu irgend einem allgemeineren Charakter zu gestalten, in welchem Fall auch die versuchte Abhülfe eines solchen entbehren würde. So war es aber in

[1]) Vergl. Hugo, civilistisches Magazin. Bd. 1. (1791). S. 10. 11.

der That nicht; vielmehr läßt sich für Beides (den Mangel und die Abhülfe) ein solcher Charakter als Gegensatz wohl angeben.

Nicht selten hat man das eigenthümliche Bestreben Hugo's und Derer, die sich später an ihn anschlossen, auf folgende Weise aufgefaßt und nach dieser Auffassung bekämpft. Das Bestreben soll dahin geführt haben, die Zustände und Bedürfnisse der Gegenwart zurückzusetzen und zu versäumen, aus unfruchtbarer historischer Liebhaberei an einer für uns abgestorbenen Vergangenheit. Ein solches Verfahren wäre als natürliche, wenngleich fehlerhafte, Reaction wohl denkbar gewesen, wenn etwa die damals herrschende Methode darin bestanden hätte, den historisch überlieferten Rechtsstoff zu ignoriren, und einen Rechtszustand der Gegenwart aus eigenen Gedanken neu und willkürlich aufzubauen. Allein eine solche Behandlung kam Keinem in den Sinn, und darum fehlte auch zu jenem, oben vorausgesetzten, übertreibenden Gegensatz die Veranlassung.

Das Uebel bestand vielmehr darin, daß man den positiven Stoff, ohne kritische Prüfung und Sonderung seiner Bestandtheile, zu einem scheinbaren Ganzen für praktische Zwecke verarbeitet hatte. Indem so das Ungleichartige und Unvereinbare zusammengefügt wurde, war es schwer zu sagen,

ob der historischen Wahrheit oder den praktischen Zwecken des Lebens mehr Eintrag geschehe. Dieses Alles aber war nicht etwa hervorgegangen aus einer irrigen Meinung, daß es so recht sey, sondern man hatte es aus Gedankenlosigkeit allmälig so werden lassen; Einer überlieferte dem Andern diese todte Masse, in jeder Hand wurden unvermerkt neue Irrthümer hinzugefügt, und selbst die Besseren vermochten es nicht, dem traditionellen Ansehen der falschen Methode sich zu entziehen.

Hugo durchschaute mit richtigem Blick die Verkehrtheit dieses Verfahrens. Indem Er unbefangen den positiven Stoff unseres Rechts durchforschte, befragte Er jeden Begriff und jeden Rechtssatz um seine Herkunft. Er nahm als Grundwahrheit an, daß in jeder Zeit das positive Recht ein lebendiges Ganze war, und erkannte es als Aufgabe der Wissenschaft, aus dem zerstreuten Vorrath einzelner Zeugnisse dieses Ganze zu reconstruiren. Je vollständiger diese Art der Forschung durchgeführt wurde, desto mehr mußte Jedem sein Recht widerfahren, der Geschichte, wie der Gegenwart. Hugo sah Dieses deutlich ein; weit entfernt, das wirkliche Leben der Herrschaft abgestorbener Rechtsbegriffe unterwerfen zu wollen, suchte Er es davon zu befreien. Er erkannte früh, daß die wichtigsten Irrthümer durch

kein Mittel mehr verbreitet und befestigt worden waren, als durch unächten Sprachgebrauch. Diesen suchte Er überall auf, verfolgte ihn rastlos, und fuhr damit unermüdet fort durch alle Zeiten seiner wissenschaftlichen Thätigkeit.

Indem nun mehr im Einzelnen Sein Streben nach diesem Ziel nachgewiesen werden soll, scheint es nöthig, eine allgemeinere Betrachtung über die verschiedenen Formen wissenschaftlicher Wirksamkeit vorauszuschicken. Es kann dieselbe entweder in unzertrennlicher Verbindung mit der Person bleiben, oder aus dieser ganz heraustreten; das Erste findet sich in der mündlichen Lehre, das Zweite in der Thätigkeit des Schriftstellers. Die meisten Rechtsgelehrten von bedeutendem Namen haben in beiden Formen gewirkt, wenngleich bei ihnen bald die eine, bald die andere überwiegend war. Bei Cujacius z. B. möchte es schwer seyn, zu bestimmen, ob er als Lehrer oder als Schriftsteller größeren Ruhm erworben habe. Als Regel kann es betrachtet werden, daß die Vorträge des Lehrers mehr zur Erhaltung und Fortpflanzung des schon vorhandenen wissenschaftlichen Besitzes, die Arbeiten der Schriftsteller mehr zu neuer Entdeckung, also zur Erweiterung jenes Besitzes dienen.

Versuchen wir diese Classification der gelehrten

Thätigkeit, wie sie uns in der täglichen Erfahrung dargeboten wird, auf Hugo's wissenschaftliches Leben anzuwenden, so gerathen wir in nicht geringe Verlegenheit. Er war stets Lehrer, und war es mit einer Liebe und mit einem Erfolg, wie Wenige; aber seine Vorlesungen waren gerade das Hauptmittel, die Reform, wodurch Er die Wissenschaft neu beleben wollte, durchzuführen; sie wirkten also in der bereichernden, umbildenden Weise, wie man es sonst nur an Büchern zu erfahren gewohnt ist. Seine Bücher aber sind größtentheils Lehrbücher, also zum Gebrauch für Vorlesungen bestimmt; und sie sind dieses nicht blos dem Namen, sondern ihrem innersten Wesen nach. Denn wie neu auch jemals ihr Inhalt seyn mochte, wie belehrend sie stets waren auch für den bloßen Leser, wie lebendig sie ihn anregten zu eigenem Denken und Forschen, worin gewiß die geistigste Einwirkung des Schriftstellers besteht, — ihre volle Wirkung konnten und sollten sie nur hervorbringen auf den Zuhörer. Dieser sollte durch sie vorbereitet und angereizt werden zum Empfang der mündlichen Lehre, in welcher das Lehrbuch erst sein Complement finden konnte, und so sollte Buch und Vortrag, fest verbunden, das lebendigste Ganze bilden. Dieses ist so wahr, daß selbst der bloße Leser dieser Lehrbücher oft unwillkürlich den Versuch

machen wird, sich den fehlenden Vortrag in Gedanken zu ergänzen.

Sind es nun Seine Zuhörer, die vorzugsweise den vollen Eindruck Seiner wissenschaftlichen Wirksamkeit empfangen haben, so sind diese vor Anderen fähig und berufen, Zeugniß abzulegen von der eigenthümlichen Art Seines Werthes.

Ich habe bisher nur die umfassendsten Formen angegeben, in welchen Seine wissenschaftliche Thätigkeit erschien: Vorlesungen und Lehrbücher. Als eine wichtige Ergänzung aber diente das civilistische Magazin (1791 bis 1837). Dessen sehr mannichfaltiger Inhalt stand überall in enger Verbindung mit der neuen Richtung, die Er der Rechtswissenschaft zu geben trachtete, und die hier dargestellt, vertheidigt, auf einzelne Untersuchungen angewendet wurde. Diesem gemeinsamen Zweck dienten theils historische und methodologische Aufsätze, theils Kritiken fremder Arbeiten, die sich bei jeder reformirenden Richtung als eine sehr natürliche Form darbieten werden. Aus der Zahl der damals geltenden juristischen Schriftsteller wählte Hugo Zwei als Repräsentanten aus, um durch die Prüfung vieler ihrer Lehrmeinungen die Fehler der herrschenden Methode überhaupt anschaulich zu machen: Höpfner und Glück. — Höpfner war ein geistreicher und

gelehrter Mann, dessen Andenken nun auch außer dem juristischen Kreise auf ehrenvolle und sehr ergötzliche Weise durch Göthe aufbewahrt worden ist [1]). Sein wichtigstes Werk, der Institutionencommentar (1783), stand, als Hugo auftrat, im höchsten Ansehen, und nicht ohne Grund. In der That hat unsre juristische Literatur nicht viele Werke in deutscher Sprache aufzuweisen, die so, wie dieses, durch gute, klare Darstellung als wirklich lesbare Bücher genannt zu werden verdienen. Allein von den oben dargestellten Schwächen des ganzen Zeitalters war auch dieses Werk keinesweges frei geblieben, und wenn Hugo dasselbe als einen Mustergegenstand Seiner Kritik auswählte, so war Er dabei in Seinem vollen Recht, und that sogar etwas sehr Zweckmäßiges und Heilsames, da gerade dieses Buch durch sein Ansehen und seinen formellen Werth die Resultate einer mangelhaften Methode mehr, als andere Bücher, zu befestigen im Stande war. Aus einem so polemischen Verhältniß nun wurde bald ein sehr freundschaftliches; Höpfner selbst hat dieses schon in der Vorrede zur fünften Auflage (1795) anerkannt, und Hugo hat ihm später ein sehr anziehendes Denkmal gesetzt [2]). —

[1]) Göthe, aus meinem Leben. Th. 3. S. 241.

[2]) Civilistisches Magazin. Bd. 3. Nr. V. (1798).

Glück's Pandektencommentar, den er selbst nur bis zum 34sten Bande fortgeführt hat, war bald, nachdem Hugo als Lehrer auftrat, angefangen worden (1790). In starken und zahlreichen Spuren einer verwerflichen Methode war dieses Werk dem von Höpfner ähnlich; an Geist und Geschmack war es mit demselben nicht zu vergleichen. Allein es ist in demselben mit rastlosem Sammlerfleiß ein sehr reichliches Material angehäuft, wodurch das Werk nicht nur damals großes Ansehen erhielt, sondern auch für spätere Zeiten sehr brauchbar bleiben wird. Auch die Wahl dieses Repräsentanten konnte daher nur als zweckmäßig anerkannt werden.

Jedoch eine ungleich größere Zahl kritischer Arbeiten wurde von Hugo in den Göttingischen gelehrten Anzeigen niedergelegt; sie fangen an im Jahr 1788, und werden noch jetzt fortgesetzt. Auch diese gehörten als wesentliche Bestandtheile zu der oben charakterisirten Richtung wissenschaftlicher Thätigkeit. Er selbst hat davon eine dankenswerthe Sammlung mit einer lehrreichen Einleitung veranstaltet, und dieselbe sehr richtig als eine „Beilage zum civilistischen Cursus und dem civilistischen Magazin" bezeichnet.

Ein wichtiger Theil Seiner Thätigkeit endlich war der Bearbeitung der Quellen unserer Rechts-

wissenschaft zugewendet. Für den Text des Ulpian hat Er in Fünf Ausgaben (1788 bis 1834) so viel geleistet, daß alle Arbeiten der Vorgänger damit gar nicht verglichen werden können. Seine Ausgabe des Paulus (1795) erhielt besonders durch den angehängten Index editionum fontium corporis juris civilis einen bleibenden Werth. Seine Bearbeitung der Tafel von Heraklea und der Lex Galliae cisalpinae lenkte zuerst die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese wichtigen Quellenstücke, für welche seitdem so Vieles geleistet worden ist. Das von ihm veranstaltete Jus civile antejustinianeum (1815) war die umfassendste Sammlung dieser Art, die nur bald nach ihrer Erscheinung durch unerwartete Entdeckung neuer Quellen sehr unvollständig gemacht wurde.

Und welchen lebendigen, freudigen Antheil hat Er an diesen neuen Entdeckungen genommen! Wie eifrig war Er bemüht, sie durch Anwendung auf alle Seiten unsrer Wissenschaft sorgfältig zu benutzen! Es darf nicht vergessen werden, daß durch Seine Vermittlung die Geldmittel herbeigeschafft wurden, welchen wir die beschleunigte Ausgabe der Vaticanischen Fragmente zu verdanken hatten; wie lange damit außerdem Mai's kluge Berechnung noch gezögert haben würde, läßt sich nicht bestimmen. Noch

ganz neuerlich hat Er auf das kleine, von Endlicher entdeckte, Fragment Ulpian's die mühevollste Sorgfalt verwendet.

Aber nicht blos die neuen Quellen fanden bei ihm den lebendigsten Anklang; auch der glückliche Erfolg fremder Forschungen hatte sich desselben zu erfreuen. Blume's Entdeckung der Drei (oder Vier) Pandektenreihen wurde von Ihm nicht nur mit der lebhaftesten Freude aufgenommen; Er hat für die Anerkennung und Verbreitung derselben mehr gethan, als sonst wohl Ein Schriftsteller für die neuen Gedanken eines andern zu thun pflegt.

Dieses mag genügen als flüchtiger Ueberblick über Seine literarische Thätigkeit; von einer Vollständigkeit in einzelnen Angaben konnte dabei nicht die Rede seyn. Nun aber müssen wir auf die wichtigste Frage eingehen: Welches war die Wirkung dieses unermüdeten Strebens, dessen reiner Eifer selbst dann unserer ehrenden Anerkennung gewiß seyn müßte, wenn es ihm an sichtbaren Früchten fehlte?

Man könnte vielleicht folgende Antwort versuchen. Hugo bekämpfte die Behandlung der Rechtswissenschaft, die Er als herrschend vorfand. Er fand Anhänger und Gegner, der aufgestellte Gegensatz in der Behandlung der Wissenschaft bildete sich immer vollständiger aus, und nach langem Streit

ist Alles noch unentschieden geblieben. Ist dem also?

Allerdings hat Hugo in keiner Zeit Seines Lebens an Widersachern Mangel gehabt, und diese Wahrnehmung giebt jenem Versuch einer Beantwortung unserer Frage einigen Schein. Sehen wir aber genauer zu, und vergleichen wir unbefangen die Behandlung unserer Wissenschaft, wie sie vor Funfzig Jahren war, und wie sie jetzt ist, so müssen wir uns zu folgender Ueberzeugung bekennen. Das Meiste und Beste von Dem, was Hugo als Reform in unserer Wissenschaft wollte, hat Er vollständig erreicht. Der Streit mit den erwähnten Widersachern, Anfangs allgemeinerer Natur, zog sich immer mehr in einzelne Anwendungen, untergeordnete Fragen, individuelle Ansichten zurück, und verlor so die größere wissenschaftliche Bedeutung. Dasjenige also, was bei Seinem ersten Auftreten als Neuerung erschien, und bei Vielen Anstoß erregte, ist seitdem unvermerkt Gemeingut geworden, an welchem Diejenigen, welche späterhin als Seine Anhänger oder als Seine Gegner erschienen, gleichmäßig Theil nahmen.

So erscheint uns bei unbefangener Betrachtung die Frucht Seines Wirkens als eine so reiche und glückliche, wie bei Wenigen, und Seine Freunde

dürfen mit dankbarer Freude auf die zurückgelegten Funfzig Jahre zurück blicken. Aber es liegt in der Natur des hier dargelegten Entwicklungsganges, daß Sein persönliches Verdienst, je weiter die Zeit fortschreitet, desto leichter übersehen werden kann. Die jüngere Generation, auch unter Seinen Zuhörern, findet Dasjenige als allgemein verbreitet vor, was Er als Reform mühevoll erstritten hatte. Sie nimmt es hin wie Etwas, das sich von selbst versteht, und kann sich nur durch genaueres-Eingehen in die Geschichte unserer Wissenschaft bewußt werden, wie Viel sie hierin Ihm verdankt.

Deshalb sind Diejenigen berufen, hierüber Zeugniß abzulegen, welche die durch Ihn bewirkte Veränderung mit erlebt haben, und welchen allein sie in lebendiger Anschauung vorschweben kann. Und diesen Beruf vor Allem habe ich als den meinigen erkannt.

Aber es knüpft sich daran noch ein persönliches Bedürfniß. Zwar bin ich nicht unter Seinen Zuhörern gewesen. Seine Schriften aber haben auf mich gewirkt, belehrend, anregend zu eigenem Denken und Forschen, wie keine anderen. Als ich dann selbst als Schriftsteller auftrat, hat Er mich durch die freundlichste Anerkennung meiner Leistungen ermuthigt. Durch vieljährigen, fortwährenden Austausch

von Gedanken hat Er mich erfreut und belehrt. Er zwar weiß es, wie dankbar ich dieſes Alles erkenne. Aber es auch öffentlich zu ſagen, war mir Bedürfniß. Und ſo mag es mir erlaubt ſeyn, hier auszuſprechen, wie auch ich perſönlich mit der dankbarſten Freude auf die Funfzig Jahre zurück blicke, deren Ablauf dieſe Betrachtung veranlaßt hat. Das Bewußtſeyn, dieſe Empfindung mit ſo Vielen zu theilen, macht mir dieſen Tag noch theurer und freudiger..

XLI.

Erinnerungen an Niebuhr's Wesen und Wirken, durch seine Briefe veranlaßt.

Vorbemerkung.

Diese kleine Schrift erschien zuerst in den Lebensnachrichten über Barthold Niebuhr. Band 3. Hamburg 1839. Seite 341 — 368.

Man hat oft Klage darüber geführt, daß wir Deutsche fast keine Memoiren haben, während Frankreich unter dem Ueberfluß derselben leidet. Wenn ein Beobachter von gebildetem, lebhaftem Geist die politischen, literarischen, geselligen Eindrücke des Lebens, wie sie sich in seiner Seele abspiegeln, zu gleichzeitigen Aufzeichnungen verarbeitet, nicht, um sie wie Bücher der unbestimmten Menge mitzutheilen,

sondern zunächst, um sie vollständiger und dauernder selbst zu besitzen, vielleicht auch zur Mittheilung an einen enger befreundeten Kreis, so nennen wir das Memoiren. Sie sind nach der Natur ihrer Entstehung meist nachlässiger und ungründlicher, als Bücher, aber auch aufrichtiger und unbefangener, und dieser Charakter der Natürlichkeit giebt ihnen, wenn sie später durch Zufall an's Licht gezogen werden, einen eigenthümlichen Reiz. Daß dann auch wohl auf das Nachmachen dieser Natürlichkeit speculirt, ja daß dasselbe fabrikmäßig betrieben wird, liegt in der Natur einer industriellen Zeit, kann aber an dem Wesen der Sache Nichts ändern.

Der Grund aber, warum wir Deutsche an dieser Art der Literatur Mangel haben, liegt darin. Diejenigen unter uns, welche genug Lebendigkeit und Bildung des Geistes besitzen, um Memoiren schreiben zu können, wollen sich damit meist nicht begnügen, indem sie es vorziehen, ihre Wahrnehmungen über politische oder gesellige Zustände, vorzüglich aber über die Erscheinungen der Literatur, sogleich öffentlich auszusprechen. Um so anziehender ist es, wenn auch unter uns in einzelnen Fällen, durch zufällige Umstände begünstigt, solche Darstellungen erscheinen, die den Charakter von Memoiren an sich tragen.

Die hier vor uns liegende Sammlung Niebuhr'scher Briefe hat diesen Charakter, vorzugsweise vor den meisten Briefsammlungen, womit wir in neuerer Zeit so reichlich versorgt worden sind. Sie hat denselben erhalten durch die frühe Reife und Bildung ihres Urhebers, durch den sittlichen und wissenschaftlichen Ernst, der ihn von früher Jugend an beseelte, durch seine lebendige, weit umfassende Empfänglichkeit, besonders aber durch den Besitz nahe stehender Freunde, und durch das Bedürfniß seines Herzens, diese Freunde mit seinem Innersten fortleben zu lassen. Vorzüglich war ihm in der edlen Frau, an welche der größte Theil dieser Briefe gerichtet ist, der reiche Schatz innigster, treuester Freundschaft beschieden, und da Beide meist entfernt von einander lebten, so entstand hieraus die fortgesetzte Mittheilung, deren reicher Gehalt uns gegenwärtig erfreut und belehrt.

Wenn aber hier diesen Briefen der Charakter von Memoiren beigelegt worden ist, so kann dieses doch nur als eine vergleichende Bezeichnung gelten, und wer davon die gewöhnliche Leichtigkeit, oder gar die häufige Frivolität französischer Memoiren erwarten wollte, würde sich freilich sehr getäuscht finden. Vielmehr nähern sich diese Briefe durch ihren tiefen, in sich gehenden Ernst häufig auch

wieder einer anderen Art von Schriften, indem viele unter ihnen als Confessionen eines edlen, nach Wahrheit dürstenden Gemüths gelten können.

Was auf solche Weise, hervorgegangen aus den unmittelbaren Eindrücken der Gegenwart, späterhin einem weiteren Kreise mitgetheilt wird, könnte oft auf lehrreiche Weise bestätigt, ergänzt, oder berichtigt werden, wenn Diejenigen, die das dort Erzählte mit erlebt haben, auch ihre Auffassung daneben stellen wollten. Nur selten wird es sich fügen, daß dieses geschehe. Ich will es für zwei der hervorstechendsten, in diesen Briefen berührten, Ereignisse versuchen, die Vorlesungen in Berlin, und die Herausgabe der Römischen Geschichte, da ich beiden sehr nahe gestanden habe.

Niebuhr selbst schildert den Eindruck seiner ersten, im Winter 1810 gehaltenen, Vorlesungen über Römische Geschichte auf eine Weise, die bei keinem empfänglichen Leser ihre Wirkung wird verfehlen können[1]). Allerdings könnte Mancher glauben, es sey dort der Grad des Erfolgs überschätzt, vermöge einer Selbsttäuschung, welche ja auch bei der strengsten Wahrheitsliebe vorkommen kann. Ich kann aber bezeugen, daß davon eher zu wenig gesagt

[1]) Band 1. S. 462.

ist. Niebuhr trat zum ersten Mal als Lehrer auf, auch durch Schriften hatte er noch keinen Namen erworben, und so mußte sich die Achtung und das Ansehen, welches er allerdings schon genoß, auf den engeren Kreis persönlicher Bekanntschaft beschränken. Er selbst sagte mir damals, er habe nur Studenten, und in kleiner Anzahl, als Zuhörer erwartet, und würde sich durch diese völlig befriedigt gefunden haben. Es fanden sich aber, neben vielen Studenten, auch Mitglieder der Akademie, Professoren der Universität, Beamte und Officiere aller Grade, in bedeutender Anzahl ein, die den Ruf der Vorlesungen weiter verbreiteten, und immer Mehrere hineinzogen. Es war die schönste Vorbedeutung, die der jungen Lehranstalt zu Theil werden konnte. Auf Niebuhr's empfängliches Gemüth wirkte dieser unerwartete Erfolg begeisternd zurück. Hatte er schon früher diesen Gegenstand der Forschung mit besonderer Liebe behandelt, so wurde jetzt in ihm Muth und Lust des Schaffens durch jene ehrende Anerkennung, wie durch die tägliche Mittheilung mit vertrauten Freunden, auf's Höchste gesteigert. Mit jugendlicher Kraft und Freudigkeit lebte er damals in einer steten, durch die dankbarste Anerkennung belohnten Production, und es ist selbst in diesen Briefen sichtbar, wie es durch viele Aeuße-

rungen an Freunde bestätigt wird, daß ihm keine Zeit seines Lebens so hohen, ungetrübten Genuß gewährte, wie diese.

Merkwürdig war dabei auch die Form des Vortrags. Er hatte die ganze Vorlesung niedergeschrieben, und las sie vor den Zuhörern ab. Dieses Verfahren, welches in anderen Vorträgen fast immer die Lebendigkeit des Eindrucks stört, war hier von der frischesten, kräftigsten Wirkung begleitet, wie sie sonst nur der freien Rede zu Theil wird. Man fühlte sich in die Zeiten des Alterthums versetzt, wo die Vorlesung neuer Werke die Stelle unserer gedruckten Bücher vertreten mußte, mit geringerem Umfang der Verbreitung, aber mit einem wärmeren, persönlicheren Eindruck. Niemand wird dieses so verstehen, als wollte ich dem Ablesen geschriebener Hefte das Wort reden; jene glückliche Wirkung war nur möglich unter den ganz eigenthümlichen Bedingungen dieses Falles, worin die Vorlesung als ein Versuch gelten konnte, ein Werk voll neuer Gedanken noch vor dem Abdruck öffentlich mitzutheilen. Bei gewöhnlichen Vorträgen wäre eine ähnliche Wirkung unmöglich; auch hat Niebuhr selbst in der Folge ganz andere Formen des Vortrags angewendet.

Eben so wie den Vorlesungen, habe ich auch

der Erscheinung des gedruckten Werks in seinen verschiedenen Bearbeitungen nahe gestanden. Aber obgleich dasselbe mich beschäftigt und auf mich eingewirkt hat, wie wenige Bücher in meinem Leben, so werde ich mir doch nicht anmaßen, ein eigentliches Urtheil darüber auszusprechen; ja es möchte dazu überhaupt noch nicht an der Zeit seyn, und zwar nicht blos wegen der dazu nöthigen seltenen Vereinigung mannichfaltiger Kenntnisse (denn diese Schwierigkeit wird wohl auch künftig dieselbe bleiben), sondern weil uns das Werk noch zu nahe steht, wodurch ein sicheres Urtheil über dessen Verhältnisse schwerer wird, als in einer ferneren Zukunft. Davon abgesehen, liegt eine bleibende Schwierigkeit für die Beurtheilung in der unvollendeten Gestalt des Werks, die den Urtheiler nöthigt, sich die fehlenden Theile wenigstens in allgemeinen Umrissen hinzu zu denken, um sich den Plan des Ganzen vor Augen zu stellen. Verschieden aber von einem umfassenden Urtheil, ist die Betrachtung einzelner Seiten des Werks, und dazu fühle ich mich allerdings berufen.

Wer etwa den Werth und Erfolg dieser großartigen Arbeit im Ganzen als unentschieden behandeln wollte, könnte sich darauf berufen, daß sich manchen darin aufgestellten Hauptansichten Männer von großem Namen entgegengesetzt haben. Nun

will ich sogleich zugeben, daß sich jetzt noch auf keine Weise übersehen läßt, wie vieles Einzelne von Niebuhr's neuen Behauptungen als bleibende, gewonnene Wahrheit sich erhalten wird; ich selbst würde einen großen Schriftsteller schlecht zu ehren glauben, wenn ich mir durch die Ehrfurcht gegen seine Meinungen mein freies Urtheil beschränken ließe, anstatt aus ihm frische Kraft zu eigener, unabhängiger Forschung zu schöpfen. Allein diese Ungewißheit, die ich einmal möglichen Gegnern in größerer Ausdehnung, als ich selbst sie annehme, einräumen will, tritt zurück gegen folgende Thatsache. Niebuhr's Werk hat der Behandlung der Geschichte des Alterthums einen ganz neuen Charakter verliehen, und dadurch entschiedenen Einfluß auf jede neue Forschung in diesem Gebiet erlangt. Diesem Einfluß kann sich Keiner entziehen, auch seine Widersacher nicht, denn auch sie kämpfen mit Waffen, die sie von ihm erborgt haben. Das ist eine Thatsache, die als unbestreitbar Jedem einleuchten muß, der die früheren Untersuchungen über Römische Geschichte mit späteren unbefangen vergleichen will. Hierin nun hat er eine Macht ausgeübt in dem Gebiet, dem er seine Thätigkeit zuwendete, wie wir sie den Schriftstellern aller Zeiten nur selten zugestehen können. Daß das Werk so

früh durch den Tod seines Urhebers unterbrochen werden mußte, ist nicht blos um der nun für immer fehlenden Theile willen der beklagenswertheste, unersetzlichste Verlust, auch die Anerkennung der vorhandenen Theile leidet darunter mehr, als es auf den ersten Anblick einleuchtet. Denn die vorhandenen Theile behandeln die Zeit, in welcher die Geschichte mit der kritischen Untersuchung so unvermeidlich gemischt ist, daß für die vollständige Befriedigung des Lesers fast unübersteigliche Schwierigkeiten entstehen[1]). Wäre es dem Verfasser vergönnt gewesen, das Werk bis in die Zeiten heller Geschichte fortzuführen, so würden wir in ihm einen Beruf zum Geschichtschreiber erkannt haben, wie er ihn jetzt, gebunden durch den Stoff, nur theilweise bewähren konnte.

Was am wenigsten zweifelhaft scheinen konnte, ist die Originalität des Werkes, und dennoch ist auch diese mitunter in Frage gestellt worden. Der Widerspruch, den Niebuhr gegen die herrschende Behandlung der ältesten Geschichte erhob, soll schon früher von Vico, dann von Beaufort vorgebracht worden seyn. — Vico stand mit seiner

[1]) Vgl. hierüber die Vorrede zur ersten Ausgabe des ersten Theils S. VIII. u. fg.

genialen Tiefe einsam unter den Zeitgenossen, ein Fremdling in seiner Nation, übersehen oder verspottet, wenngleich man ihn jetzt als Nationalbesitz zu vindiciren versucht. Unter so ungünstigen Verhältnissen konnte sein Geist nicht zu fruchtbringender Ausbildung kommen. Allerdings finden sich bei ihm einzelne Gedanken über die Römische Geschichte, den Niebuhr'schen verwandt. Aber diese Gedanken sind ähnlich den Blitzen in dunkler Nacht, wodurch der Wanderer mehr verwirrt, als zurecht geführt wird. Durch sie wäre Keiner belehrt worden, der nicht schon auf seinem Wege die Wahrheit gefunden hätte. Niebuhr insbesondere hat ihn erst spät und durch Andere kennen gelernt. — Anders ist es mit Beaufort. Aber auch von diesem unabhängig waren Niebuhr's Forschungen zur Reife gekommen. Er selbst hat sich darüber auf unzweifelhafte Weise ausgesprochen [1]). Beaufort war geistreich und eindringend, in der Weise der Geschichtsforscher seiner Nation. Seine Kritik ist negativer Natur, darauf ausgehend, das Widersprechende, Unzusammenhängende, oder gar Widersinnige, in der herrschenden Auffassung der Geschichte zu vernichten.

[1]) Vorrede der ersten Ausgabe S. XII., der zweiten S. VIII. Beide Stellen sind verschieden, so wie die ganze Vorrede in beiden Ausgaben verschieden ist.

Damit ist sein Beruf zu Ende. Niebuhr geht aus von dem positiven Bedürfniß, die ältesten Zustände in ihrer lebendigen Wahrheit zu erkennen. Daher ist ihm der Theil der forschenden Thätigkeit, worin er mit Beaufort zusammen trifft, nur Mittel, nicht Zweck. In negativen Resultaten also stimmen Beide größtentheils überein, der Geist ihrer Kritik ist von Grund aus verschieden, und so auch der letzte Erfolg.

Vergleicht man die ersten Ausgaben des Niebuhr'schen Werks mit den späteren, so erscheint oft der Unterschied so groß, daß Widersacher darin eine das Zutrauen überhaupt gefährdende Wandelbarkeit der Ansichten finden könnten. Er selbst hat diese Verschiedenheit so stark als möglich anerkannt [1]). Ich sehe darin zunächst die höchst erfreuliche lebendige Fortbildung eines durch organische Kraft fortwachsenden Werks. Allerdings aber hat auch ein äußerer Umstand auf den Grad jener Verschiedenheit eingewirkt, und mit vollem Recht. Als die erste Ausgabe erschien, hatte Niebuhr Italien nicht gesehen. Aber schon in früher Jugend erkannte er deutlich,

[1]) Vorrede zur zweiten Ausgabe des ersten Theils S. XII. „Das Werk, welches ich hiermit dem Publikum übergebe, ist, wie der erste Blick zeigt, ein ganz neues, worin kaum einzelne Stücke des früheren wieder einverleibt sind" u. s. w.

wie wichtig für seine Römischen Forschungen die Anschauung des Landes seyn müßte; das sehnsüchtige Bedürfniß dieser Anschauung hat ihn nie verlassen[1]). Als sie ihm endlich gewährt wurde, und die durch körperliche Leiden erzeugte Verstimmung überwunden war[2]), benutzte er sie auf bewundernswürdige Weise, und diese Bereicherung seines Geistes ist sowohl in vielen Stellen der Geschichte sichtbar[3]), als in der herrlichen kleinen Schrift über die Geschichte der Stadt Rom[4]).

Die politische Gesinnung in Niebuhr's Geschichte ist verdächtigt, ja es ist behauptet worden, daß kein anderes Werk politisch und sittlich so lebensgefährlich auf die Jugend gewirkt habe[5]). Da diese Behauptung in einem krankhaften Buche gewagt worden ist, und da sie, so viel man weiß, unter Schriftstellern keinen Anklang gefunden hat, könnte man es tadeln, daß ich einen so unglücklichen Gedanken

[1]) S. o. B. 1. S. 101. (von 1797) S. 490. (von 1811).

[2]) Davon spricht er selbst in dem Brief N. 458. vom 6ten August 1826.

[3]) Namentlich in dem Abschnitt: „Die Tusker oder Etrusker." Th. 1. 2te Ausgabe, S. 109 — 148.

[4]) Niebuhr's kleine Schriften, erste Sammlung S. 417.

[5]) Chr. L. F. Schultz Staatswissenschaft der Römer. Köln 1833 S. XXIII — XXXI.

wieder hervorziehe. Allein Derjenige irrt, welcher die Wirkung literarischer Verleumdung blos nach dem Eindruck abmißt, der bei Schriftstellern wahrzunehmen ist. Nicht selten wird dieselbe von Solchen, deren eigenen Wünschen sie entspricht, in ganz anderen Kreisen, denen alle Mittel der Kritik abgehen, wiederholt, und durch die Berufung auf eine solche gedruckte Autorität über allen Zweifel erhoben. Darum will ich es nicht der Mühe unwerth achten, jener Behauptung gerade in's Auge zu sehen. — Die freudige Erwartung einer neuen Ordnung der Dinge, welche im Anfang der Französischen Revolution von vielen rein und rechtlich Gesinnten aller Länder getheilt wurde, hatte in manchen Gegenden länger, als billig, vorgehalten. So fand sich im Jahr 1794 der siebenzehenjährige Niebuhr, bei seinem ersten Eintritt in die Welt, mitten unter Begeisterten, denen er entschieden entgegen trat. Unter Anderm bot er in jener Zeit eine Wette an, daß in Frankreich binnen Vier Jahren eine monarchische Regierung wiederhergestellt seyn werde [1]). So frühe hatte er durch seine Bekanntschaft mit dem Alterthum und mit Englischen Zuständen einen anderen und tieferen Begriff politischer Freiheit aufgefaßt, als

[1]) S. o. Bd. 1. S. 63. 64.

welcher damals fast ausschließend herrschte. Ist er nun etwa späterhin zu anderen Gesinnungen gekommen? Es findet sich ja auch sonst nicht selten, daß Gelehrte, die sich ganz in die Bewunderung des Alterthums vertieften, jedes einzelne Element desselben für unbedingt heilbringend gehalten haben, namentlich die Staatsformen, ganz vergessend die unzertrennliche Verbindung derselben mit der Geschichte und dem besonderen Charakter jedes Volkes, eine Verbindung, ohne welche jene Formen alles Lebens entbehren. Niebuhr aber hielt sich stets von dieser Verirrung frei. Ihn schützte dagegen schon ein thätig bewegtes Geschäftsleben, noch mehr aber die edelste, treueste sittliche Gesinnung, und die gesunde Klarheit seines geistigen Blickes. Vorübergehend konnte er, bei großer Erregbarkeit seines Wesens, durch die Eindrücke des Augenblicks über das rechte Maß des Urtheils hinweg gezogen werden[1]); bald aber pflegte jene inwohnende Gesundheit des Geistes das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen. Von jener edlen Treue geben diese Briefe ein Zeugniß, welches kaum

[1]) So in der Vorrede zur zweiten Ausgabe des zweiten Theils der Geschichte (5ten Oct. 1830). Wie schnell sollte er damals durch den Tod aller Verwirrung entrückt werden, womit uns die Betrachtung irdischer Zustände bedroht! Bei längerem Leben würde er bald wieder zu einem ruhigen, unbefangenen Urtheil zurückgekehrt seyn.

seines Gleichen finden dürfte. Niebuhr war 1806 in Preußische Dienste getreten, und kam nur wenige Tage vor der Schlacht von Jena in Berlin an. So wurde er augenblicklich in das öffentliche Unglück hineingezogen; Jahre lang hatte er nunmehr mit vielen Anderen Beschwerden und Entbehrungen aller Art zu theilen, mit Vielem war er unzufrieden, vor Allem war sein Herz zerrissen von den schweren Leiden des Staats und der Einzelnen. Aber sich dieser Noth zu entziehen durch Trennung von dem Staate, dem er sich so eben erst frei angeschlossen hatte, kam ihm nicht in den Sinn. Er blieb ihm treu verbunden auch in den Jahren der Erniedrigung und des Unglücks, wie wenn es das Land seiner Väter und seiner Kindheit gewesen wäre. Nicht als ob es ihm an der Möglichkeit einer Aenderung gefehlt hätte; vielmehr hatte er das deutliche Bewußtseyn, daß es nur bei ihm stehe, sich anderwärts eine behaglichere Gegenwart zu verschaffen. Diese Probe der Treue darf nicht vergessen werden. — Oder ist etwa nur der Schriftsteller in politische Verirrung gerathen und gefährlich geworden, während Gesinnung und That des Menschen rein blieb? Wir wollen den Schriftsteller hören. [1]). Er lehrt,

[1]) Römische Geschichte 2ter Th. 1ste Ausg. S. VI — VIII., 2te Ausg. S. 337. 474., 3ter Th. S. 660.

daß in Republiken die ausschließende Herrschaft eines Standes, also die ungebundene, nicht durch Gegensätze gemäßigte Aristokratie, stets hart und bedrückend werde; dagegen seyen abgesondert bestehende Stände zur Fortdauer einer Republik, oder einer gemischten Verfassung, nothwendig. „So war anfänglich die Opposition der Plebs heilsam; das Gleichgewicht beider Stände war die Vollkommenheit; als sie zusammenflossen, verlor die Verfassung alle Haltung." Späterhin bemerkt er, wie das Uebergewicht des demokratischen Elements der Verfassung unedle Beschlüsse veranlaßte [1]). Von diesem Gesichtspunkt aus, jedem Stande das ihm zukommende Maß des Rechts einzuräumen geneigt, findet er in dem langen Parteikampf der Patricier mit den Plebejern das Unrecht meist auf der Seite der Patricier. Darüber kann man so oder anders denken, es ist eine historische Frage. Um mit wenigen Worten auf die Sache selbst einzugehen, erwäge man unbefangen den Zustand von Rom, wie er nach dem Sieg der Plebejer erscheint. Aus diesem Siege erwächst nicht etwa der einseitige Vortheil der Plebejer, sondern die Kraft und Gesundheit des Ganzen; der Staat selbst ist es, der jetzt mächtig

[1]) 3ter Th. S. 660.

und blühend wird. Und an dieser Macht und Größe des Staats nehmen alle Elemente desselben Theil. Die Patricier behalten selbst als Stand manche Vorrechte für immer. Die Einzelnen unter ihnen werden nicht etwa unterdrückt oder verjagt, sie bleiben an der Spitze der Republik, deren Größe auch sie zu einem früher unbekannten Glanz erhebt; sie verlieren Nichts, als ihr ausschließendes Recht, dessen Fortdauer die freie Entwickelung des Staats für immer unmöglich gemacht hätte. Die Glorie, welche den Namen der Scipionen umgiebt, wäre unmöglich gewesen bei der unveränderten Herrschaft des Patricierstandes. Will man sich den Charakter und die Folgen jener denkwürdigen Begebenheiten recht anschaulich machen, so vergleiche man damit die Geschichte der Italienischen Republiken des Mittelalters; da wurde der Adel verfolgt, unterdrückt, verbannt, und die schmählichste, grausamste Tyrannei war fast überall die Folge davon. Aber ich wiederhole es: man kann über das Recht in jenem alten Parteikampf so oder anders denken; nur gehört die beschränkteste Auffassung dazu, den Vertheidiger einer entgegengesetzten Ansicht politisch zu verdächtigen; ja es wird völlig unbegreiflich, wenn man die merkwürdigen Worte erwägt, die Niebuhr seinem Tadel der ungebundenen Aristokratie der Patricier

hinzufügt: „Das scheint denen unmöglich, die nur mit den milden und wohlwollenden Verhältnissen in Monarchieen bekannt sind“ [1]). Man verstehe mich aber nicht unrecht. Ich sage nicht, daß gerade diese politische Meinung Niebuhr's, seine entschiedene Vorliebe für die Monarchie, nothwendig wäre, um ihn gegen jene bodenlose Anklage zu rechtfertigen. Er könnte über den relativen Werth verschiedener Verfassungsformen ganz anders urtheilen, als es hier, nach seiner wirklichen Ueberzeugung, aus seinem Werk selbst nachgewiesen worden ist, und dennoch tadellos dastehen, frei von jedem Vorwurf revolutionärer, gefährlicher Lehre. Aber ich habe seine aufrichtige Anhänglichkeit an die monarchische Verfassung bemerklich gemacht, weil sie wahrhaft vorhanden war, weil durch sie jener Vorwurf völlig widersinnig wird, und damit forthin Keiner die Entschuldigung redlicher Unwissenheit habe, dem es gefallen möchte, durch die Wiederholung jener Anklage Niebuhr's edlen Namen anzutasten.

Von nicht Wenigen ist die Sprache in Niebuhr's Geschichte getadelt worden; man hat ihr insbesondere vorgeworfen, daß sie das Verständniß ohne Noth erschwere. Auch auf diesen Vorwurf

[1]) Rhr Th. 2te Ausg. S. 337.

wollen wir genauer eingehen. Viele Schriftsteller, wohl die meisten, haben gar keinen Styl, oder höchstens geringe, unzusammenhängende Anfänge eines Styls. Sie geben ihre Gedanken hin, so deutlich es gelingen will, aber eine belebende Seele wird in ihrer Darstellung nicht sichtbar; für viele blos materielle Mittheilungen ist dieses auch ganz genügend, ja ein Anderes kaum möglich. Andere haben einen Styl, aber dieser ermangelt der Wahrheit. Die Form irgend eines anderen Schriftstellers hat ihnen durch Kraft oder Schönheit imponirt, sie haben sie nachzubilden versucht, vielleicht nicht ohne Erfolg; aber es ist nicht die Seele ihres eigenen Denkens, die sich darin ausdrückt; sie spielen eine Rolle, vielleicht ohne zu wissen, daß sie dieses thun. So sagt Niebuhr sehr treffend von Johannes Müller: „Der reine Lebensathem der frischen Wahrheit fehlt in allen seinen Schriften. Er hatte ein außerordentliches Talent sich eine Natur anzunehmen und mit Consequenz zu behaupten“ [1]). Der rechte Styl wird durch die innere Bildungskraft des Geistes erzeugt. Allerdings setzt er voraus, daß etwas Ausdrückswerthes in der Seele des Schriftstellers vorgehe; der Eigenthümlichkeit dieser Ge-

[1]) S. o. Bd. 1. S. 513.

danken und Empfindungen giebt er eine sichtbare Gestalt, und dadurch werden sie fähig, in der Seele des Lesers die verwandte Thätigkeit anzuregen. Es ist nicht mehr blos der einzelne Gedanke, der uns belehrt, sondern die Persönlichkeit des Schriftstellers tritt uns nahe, und durch diese wird die Mittheilung der Gedanken erwärmt und belebt. — Wenden wir diese Betrachtung auf Niebuhr an, so müssen wir vor Allem rühmend anerkennen die fleckenlose Wahrheit, die, wie in seinem ganzen Wesen, so auch in seinem Styl erscheint. Nie ist es etwas Gemachtes, Erkünsteltes, was uns entgegentritt, überall nur der Ausdruck Dessen, was als Denken und Fühlen wirklich in ihm vorgeht, so daß auch hierin die Reinheit seiner sittlichen Natur sich bewährt[1]). Und auch für diesen Ausdruck war in ihm Anlage und Beruf großartig. Vieles in der Geschichte ist mit solcher Meisterschaft geschrieben, daß es zu dem Edelsten und Gelungensten in unserer Sprache gehört. Ich will aber einräumen, daß seine Darstellung nicht überall von gleicher Vollendung ist. Manche Stellen sind schwer, nicht, weil der Gedanke selbst einem klaren Ausdruck widerstrebt, sondern weil in der Verbindung der Rede eine zufällige,

[1]) S. o. Bd. 1. S. 510.

wohl zu vermeidende Zweideutigkeit liegt; dieses ist ein Mangel, weil der Leser genöthigt wird, auf die Ueberwindung der zufälligen Schwierigkeit eine Kraft zu verwenden, die in der Ergründung des Gegenstandes fruchtbarer angelegt werden konnte. Allein häufig sind solche Stellen nicht. — Auch in dem Styl ist, von der Erscheinung des Werks an, ein bewundernswürdiger Fortschritt unverkennbar. Hierin wiederum ist es nicht genug zu beklagen, daß durch die frühe Unterbrechung des Werks die Vollendung verhindert wurde, die ihm nicht gefehlt haben würde. Und auch hier muß wiederholt werden, was oben über die Behandlung des Inhalts bemerkt worden ist. Wäre es dem Verfasser vergönnt gewesen, die Geschichte weiter fortzuführen, so wäre schon dadurch die größere Vollkommenheit der Form sichtbar geworden. Die ersten Bände sind gemischt aus Geschichte und antiquarischer Untersuchung, und wer sich an einer so schwierigen und künstlichen Aufgabe versuchen will, der wird es inne werden, wie schwer hierin gerade die Darstellung ist. Allein auch selbst auf diejenigen Stellen in Niebuhrs Werk, deren Darstellung unvollkommen zu nennen seyn mag, muß ich mit voller Ueberzeugung den Ausspruch des Tacitus anwenden, welchen Niebuhr schon dem ersten Band der Geschichte mit richtigem Selbstgefühl

als Motto vorgesetzt hat: Ceterum si omisso optimo illo et perfectissimo genere eloquentiae eligenda sit forma dicendi, malim hercule C. Gracchi impetum, aut L. Crassi maturitatem, quam calamistros Maecenatis, aut tinnitus Gallionis.

Eine besondere Betrachtung wird noch durch Niebuhr's Beziehung zur Rechtswissenschaft veranlaßt. Sein Werk ist für das Römische Recht so wichtig, und setzt selbst eine so umfassende Bekanntschaft mit den Quellen dieses Rechts voraus, daß es interessant ist, zu erfahren, auf welchem Wege der Verfasser zu dieser Kenntniß gelangt ist. In der historischen Ergänzung der gegenwärtigen Briefe wird gesagt, Niebuhr habe im Sommer 1794 Encyclopädie, im folgenden Winter Institutionen bei Cramer gehört [1]). Diese Nachricht ist für die Encyclopädie durch Niebuhr's eigene Briefe bestätigt [2]). Für die Institutionen gründet sie sich darauf, daß er im Sommer 1794 schreibt, er werde höchst wahrscheinlich im folgenden Winter Institutionen hören [3]). Nach einem späteren Briefe freilich könnte man glauben, diese Absicht sey nicht

[1]) Bd. 1. S. 34.

[2]) Bd. 1. S. 41.

[3]) Bd. 1. S. 51.

zur Ausführung gekommen, da in einer Aufzählung der wirklich gehörten Wintervorlesungen die Institutionen nicht erscheinen [1]). Allein Dieses muß auf einer zufälligen Auslassung beruhen; denn ich habe ein ansehnliches Stück eines von Niebuhr's Hand bei Cramer nachgeschriebenen Collegienheftes über die von Höpfner umgearbeiteten Institutionen des Heineccius vor mir. Allerdings sind die in diesem Heft enthaltenen Zusätze zu dem ohnehin etwas dürftigen Lehrbuch nicht bedeutend, und Niebuhr konnte dadurch in der Rechtskenntniß nicht sehr gefördert werden. Wir können daher ohne Bedenken behaupten, daß seine Rechtskenntniß größtentheils auf eigenem Quellenstudium beruhte. Und diese Annahme wird noch durch Niebuhr's mündliche Erzählung an Hugo bestätigt, er habe zwar angefangen, juristische Vorlesungen zu hören, diesen aber durchaus keinen Geschmack abgewinnen können [2]).

Suchen wir endlich die Eigenthümlichkeit seines hohen persönlichen Werthes in wenig Worten zusammen zu fassen, so müssen wir sagen, daß die vorzüglichen Seiten seines Wesens mehr, als wir es

[1]) Bd. 1. S. 60.

[2]) Hugo civilistisches Magazin Bd. 6. S. 518.

bei den Meisten wahrnehmen, Ein Ganzes bildeten. Es giebt viele berühmte Gelehrte, deren wissenschaftliches Vermögen eine abgesonderte Kraft ist, fast ohne Berührung mit dem übrigen Haushalt ihrer Seele. Bei Niebuhr war Denken, Fühlen und Handeln stets vereinigt, dieselbe Einheit durchdrang seine höchst mannichfaltigen Kenntnisse, und wo er wirkte, geschah es stets von dem ganzen, ungetheilten Menschen. Daher müssen wir auch seinem außerordentlichen Gedächtniß eine mehr, als gewöhnlich, geistige Natur zuschreiben. Die Gedanken, die es umschloß, waren in ihm nicht als todte Masse verwahrt, sie wurden vielmehr durch wechselseitige lebendige Berührung stets zur Erzeugung neuer Gedanken befruchtet. — Aber dieselbe, aus dem ungetheilten Ganzen aller geistigen Kräfte hervorgehende Wirkung, die wir in ihm als Gelehrten und Schriftsteller bewundern, war auch in allen andern Verhältnissen seines Lebens sichtbar. Durch sie wurde er als Lehrer seinen Zuhörern theuer, ja mit anderen Lehrern fast unvergleichbar. Sie machte seine Freundschaft so beglückend, bildend und erhebend, wie es theilweise selbst dem fremden Leser durch die vor uns liegenden Briefe zur Anschauung gebracht wird. Und sie macht es begreiflich, daß durch seinen Verlust in Allen, die mit ihm in naher Berührung

lebten, eine Lücke entstehen mußte, die durch Nichts wieder ausgefüllt werden kann.

Niebuhr hatte eine zwiefache öffentliche Wirksamkeit, als Staatsmann und als Lehrer. In Beziehung auf die erstere mußte ihm die seltene Gründlichkeit und Vielseitigkeit seiner Kenntnisse ungewöhnliche Vortheile verschaffen. Wie viel ihm wirklich gelungen ist, können nur Diejenigen beurtheilen, welche ihm in den Geschäften hinreichend nahe gestanden haben, und auch bei ihrem Urtheil würde die Unparteilichkeit genau zu prüfen seyn. Indem ich selbst also eines Urtheils hierüber mich enthalte, kann ich auch Anderen nicht das Recht zugestehen, auf den Grund bloßer Gerüchte ein solches Urtheil auszusprechen. Er selbst hat nie so einzeln und selbstständig zu handeln gehabt, daß die Früchte seiner Thätigkeit hätten öffentlich sichtbar werden können. Eine Thatsache aber kann ich anführen, die ihm gewiß zu hoher Ehre gereicht. Als Gesandter in Rom genoß er sowohl bei dem edlen Pabst Pius VII., als bei dem geistreichen Consalvi, das größte Ansehen, ja ein so seltenes Vertrauen, daß ihm die Unterhandlungen des Römischen Hofs mit anderen Deutschen Staaten mitgetheilt wurden, um seinen Rath zu hören. — Von seinen Vorlesungen in Berlin ist oben geredet worden; sie

waren von zu kurzer Dauer, um auf die Universität eine bleibende Einwirkung zu erlangen. Anders, nach seiner Rückkehr aus Italien, in Bonn. Hier genoß er außerordentliches Ansehen, ja seine Stellung war von seltener Art. Durch seine Vorträge erhielten die Zuhörer einen großen Maßstab für die Würde wissenschaftlicher Leistungen, und schon dieser allein, abgesehen von den mitgetheilten Kenntnissen, hat unglaublichen Werth für das ganze Leben. Bei der entschiedenen Anerkennung und Wirksamkeit, die ihm hier zu Theil wurde, könnte man fragen, ob es nicht heilsamer gewesen wäre, wenn er sich stets und von Jugend auf dem Lehramt gewidmet hätte. Er selbst hat öfter die Wissenschaft als seinen eigentlichen Lebensberuf anerkannt [1]). Daß er dann weit ungestörter große Werke hätte ausführen können, ist kein Zweifel. Allein auf der andern Seite hat auch die Theilnahme an den Geschäften höchst entwickelnd und bildend auf ihn gewirkt, und ihm einen größeren und freieren politischen Blick gegeben, als ihn ein blos gelehrter Beruf zu geben pflegt. Insbesondere möchte er selbst das Miterleben des Jahres 1813 im Preußischen Staate gegen keinen andern denkbaren Vortheil der Lebensführung vertauscht haben.

[1]) S. o. Bd. 1. S. 437. 441 — 443.

Zum Schluß möge es erlaubt seyn, die Eindrücke in vollständiger Uebersicht zusammen zu stellen, die von Niebuhr's Werken ein Mann empfangen hat, welchen wir Alle als Meister verehren; ich meine Göthe, zu dessen seltenen und großen Eigenschaften die lebendige Empfänglichkeit für jede geistige Größe, auch in den ihm fremden Gebieten, gehörte. Bei anderen Zeugnissen, die als Niebuhr's unvergleichlichen Werth anerkennend bereits geltend gemacht worden sind, ist immer noch der Zweifel denkbar, ob sie nicht entweder von parteiischen Freunden und Zunftgenossen, oder von der unkundigen Jugend herrühren, wodurch ihr Gewicht vermindert werden könnte; hier verschwindet selbst die Möglichkeit eines solchen Zweifels.

Nach der Uebersendung des ersten Theils der Römischen Geschichte erhielt Niebuhr von Göthe folgendes Schreiben.

Wenn ich manchmal durch Verspätung meiner Antwort mich an Freunden und Wohlwollenden versündige, so will ich diesmal lieber etwas voreilig seyn und ehe ich noch ihr Werk erhalten habe, Ew. Wohlgeboren für die Freude danken, die Sie

mir durch Ihre Zuschrift gemacht haben. Sie führen einen Namen, den ich von Jugend auf verehren lernte, und von Ihnen selbst haben mir manche Freunde so viel Liebes, Gutes und Vorzügliches erzählt, daß ich Sie schon näher zu kennen glaube und aufrichtig versichern kann, daß ich recht sehr wünschte Ihre persönliche Bekanntschaft zu machen.

Indessen soll das Werk, das Sie mir ankündigen, mir eine sehr angenehme und belehrende Unterhaltung seyn; denn was kann uns reizender dünken, als eine so oft und viel durchgearbeitete Materie abermals aus neuen Gesichtspunkten dargestellt zu sehen, und durch neue Untersuchungen gleichsam wiedergeboren zu finden! Je weniger es mir in meinem Leben vergönnt gewesen, Gegenstände, die mich so sehr interessiren, selbst zu bearbeiten, desto mehr weiß ich diejenigen zu schätzen, welche dergleichen zu unternehmen das Talent und die Beharrlichkeit haben.

Ich wünsche, daß Sie diesen vorläufigen Dank freundlich aufnehmen und mir ein geneigtes Andenken erhalten. Jena den 27sten November 1811.

Göthe.

Vorstehendes nahm ich mit von Jena nach Weimar, wo ich Ihr vortreffliches Werk vorfand

und gleich zu lesen anfing. Nun bin ich am Ende desselben und möchte, ehe ich wieder von vorn anfange, (welches höchst nöthig ist, um es zu verstehen und zu benutzen) nicht blos einen allgemeinen und gefühlten, auch einen besondern und motivirten Dank abstatten. Bis mir aber dieses gelänge, möchte wohl eine gute Zeit vorbeistreichen und bei dem besten Willen dieses Blatt noch länger verspätet werden. Erlauben Sie mir also nur so viel zu sagen, daß ich mich in die Zeit versetzt fühlte, wo ich in Rom selbst, bei Hundert Anlässen auf die Nothwendigkeit solcher Untersuchungen hingewiesen wurde, allein bei jedem Schritte sowohl meiner eignen als Anderer Unzulänglichkeit gar bald gewahr wurde. Da ich nun seit jener langen Zeit her meine Aufmerksamkeit auf diese Gegenstände zu wenden fortgefahren, so kommt Ihr Werk mir höchst erwünscht, das so viele Räthsel auf einmal löst.

Der vorrömische Zustand Italiens wird uns nun anschaulich und die mehreren gleichsam übereinander geschobenen Schichten von Völkern ihrer Folge nach deutlich. Die Sonderung von Dichtung und Geschichte ist unschätzbar, indem keine von beiden dadurch zerstört, ja vielmehr jede erst recht in ihrem Werth und Würde bestätiget wird, so wie

es unendlich interessant ist, zu sehen, wie sie beide wieder zusammenfließen und wechselseitig auf einander würken. Möchten doch alle ähnlichen Erscheinungen der Weltbegebenheiten auf diese Weise behandelt werden!

Bedarf es wohl vieler Worte, um zu versichern, daß mir die Entwicklung der Staats- und Finanzverhältnisse, des Verhältnisses zu Griechenland, die mißliche Lage Roms nach Vertreibung der Könige, genug Alles und Jedes höchst belehrend geworden ist? Wollte ich ins Besondere gehen, und die Darstellung des Ankus Martius, die Enthüllung der Sibyllischen Bücher erwähnen, von den Poemen Lukretia und Coriolan auch besonders sprechen, so würde ich ein Buch über das Buch zu schreiben haben, und diese Blätter niemals auf die Post gelangen. Seyn sie überzeugt, daß Sie mir ein großes Geschenk gemacht haben, wofür ich Zeitlebens dankbar, die Fortsetzung sehnlichst erwarte und um mich derselben würdig zu machen, den ersten Band auf's fleißigste studire und mir zueigne.

Mögen Sie beiliegenden Blättchen einige Aufmerksamkeit gönnen und besonders mir von der Hand Ihres verehrten Herrn Vaters etwas zukommen lassen! Mich nochmals bestens Ihrem

geneigten Andenken und Ihrer freundlichen Theilnahme empfehlend. Weimar den 17ten December 1811.

Göthe.

Auf die Uebersendung des zweiten Theils schrieb Göthe folgenden Brief, dessen Niebuhr in der vorliegenden Sammlung selbst erwähnt (Bd. 1. S. 533.).

Als ich Ihren liebwerthen Brief in Carlsbad erhielt, wünschte ich mir nichts mehr, als daß auch Ihr zweiter Theil zugleich mit angekommen wäre; denn dort ist mir erlaubt, eine Folge von Tagen auf Einen Gegenstand zu verwenden, und welcher verdient es mehr, als Ihr Werk? Nun bin ich schon wieder acht Wochen in Weimar, drei in Jena und hatte selten das Glück, wenige Stunden hinter einander meine Gedanken auf Einen Punkt zu richten. Auch gegenwärtig erlange ich nur durch einen Anlauf, durch eine eigne Resolution, daß ich mich mit Ihnen unterhalten kann.

Mein Interesse an Ihren Bemühungen ist immer dasselbe und es ist immer im Wachsen. Lassen Sie mich das Allgemeine statt des Besonderen aussprechen! Das Vorübergegangene kann unserm innern

Aug' und Sinn als gegenwärtig erscheinen durch gleichzeitige schriftliche Monumente, Annalen, Chroniken, Documente, Memoires und wie das alles heißen mag. Sie überliefern ein Unmittelbares, das uns, so wie es ist, entzückt, das wir aber auch wohl wieder, um Andrer willen, aus hunderterlei Trieben und Absichten vermitteln möchten. Wir thun's, wir verarbeiten das Gegebene, und wie? als Poeten, als Rhetoren! Das ist von jeher geschehen, und diese Behandlungsarten äußern große Wirkung; sie bemächtigen sich der Einbildungskraft, des Gefühls, sie füllen das Gemüth aus, bestärken den Charakter und erregen die That. Es ist eine zweite Welt, welche die erste verschlungen hat. Denke man sich nun die Empfindungen der Menschen, wenn diese Welt zerstört wird und jene nicht dem Anschauen vollkommen entgegentritt.

Höchst erwünscht ist jedem, der zu dem Uranschauen zurückkehren möchte, die Kritik, die alles Secundäre zerschlägt und das Ursprüngliche, wenn sie es nicht wieder herstellen kann, wenigstens in Bruchstücken ordnet und den Zusammenhang ahnden läßt. Aber das wollen die Lebe-Menschen nicht, und mit Recht.

Lassen Sie mich hier eine Kluft überspringen! Hätten wir zusammengelebt, hätte ich das Glück gehabt, von Ihren Untersuchungen seit Jahren unterrichtet zu seyn, so würde ich Ihnen gerathen haben, nach Weise des edlen und lieben St. Croix, Ihre Schrift zu betiteln:

> Critik der Schriftsteller, welche uns die römische Geschichte überlieferten.

Für mich aber ist das Buch das Buch, und, wie Sie wissen, sind die Titel eine moderne Erfindung. Nehmen Sie also meine Freude, daß Sie in allen Hauptpunkten, was Welt und Völker betrifft, meines Sinnes sind, nehmen Sie meinen Dank, daß Sie mir die römische Geschichte wieder genießbar gemacht haben, indem Sie Sich zur Pflicht machen, die stationären und retrograden Epochen derselben in's vollste Licht zu setzen. Denn welcher geistreiche Mensch wird leugnen, daß es ihn in seiner Vorstellung genirt habe, wenn eine solche hundertfache Ilias und so unendliche herrliche Helden, die viertausend Fabier mit eingeschlossen, nichts weiter in vierhundert Jahren zu Stande gebracht, als daß die Stadt, der Staat, der eben erst, nach unendlichen Bemühungen, mit den Philistern von Veji fertig geworden, auf die allerkleinstädtischeste Weise am

Allia zu Grunde geht, so daß sie ganz wieder von vorne anfangen müssen.

Sieht man nun aber die Sache recht klar und deutlich nach Ihrer Darstellung, so gereicht dies jenem Volke keineswegs zur Schmach, sondern zur Ehre. Ich muß zu einem andern Punkte überspringen.

Sie geben den Aristokraten die ganze Schuld des Krebsganges, Sie nehmen Sich der Plebs an und das ist ganz recht und dem unparteiischen Forscher erlaubt zu einer Zeit, wo weder die eine noch die andere mehr existirt.

Noch ein Allgemeines, damit ich nur zu Ende komme! Jeder anfangende Staat ist aristokratisch; er kann sich nur erweitern durch die Menge, die man abhält und niederhält, bis sie sich in gleiche Rechte setzt; und von dem Augenblicke an wird die Monarchie verlangt, die denn auch nicht fehlen kann, und von da aus kann sich's auf mancherlei Weise wieder zurück und vorwärts wälzen. Denn alle drei Zustände (Zustand ist ein albernes Wort, weil nichts steht und alles beweglich ist) alle drei Verhältnisse leiden aber an dem Beweglichen, welchem das Rechte und Große, wie das Schlechte und Loße, zum Spiele dient, damit ja alles geschehe.

Auf diese Weise wie vorsteht (ich sehe nur einen Augenblick zurück) wenn sie gleich etwas wunderlich ist, hoffe ich doch, Sie zu überzeugen, daß man nicht einen innigern Antheil nehmen kann an Ihren Arbeiten, selbst in's besonderste. Ihre beiden Bände und so der dritte, so die folgenden, werden mich stets begleiten, wohin mich auch mein bewegliches Jahr führt, und weder Sie noch ich können voraussehn, was ich Ihnen alles verdanke, das tüchtig Regsame ist ganz allein wohlthätig! —

Berg und Thal kommen nicht zusammen, aber wohl die wandelnden Menschen! und warum sollte ich nicht hoffen dürfen, Ihnen irgendwo zu begegnen? Lassen Sie mich diesem Blatte, wie ich so gern einem jeden, das von mir ausgeht, thun möchte, die clausulam salutarem hinzufügen, daß es Ihnen wo nicht einsichtig und zulänglich, doch herzlich und wohlgemeint erscheinen möge. Mit herzlichen Wünschen! Jena den 23sten November 1812.

Göthe.

Die Uebersendung der zweiten Ausgabe des ersten Theils veranlaßte folgenden Brief von Göthe.

Römische Geschichte von Niebuhr.

Es möchte anmaßend scheinen, wenn ich auszusprechen wage, daß ich dieses wichtige Werk in wenigen Tagen, Abenden und Nächten von Anfang bis zu Ende durchlas und daraus abermals den größten Vortheil zog; doch wird sich diese meine Behauptung erklären lassen, und einiges Zutrauen verdienen, wenn ich zugleich versichere, daß ich schon der ersten Ausgabe die größte Aufmerksamkeit gewidmet, und sowohl dem Inhalt als dem Sinne nach an diesem Werke mich zu erbauen getrachtet hatte.

Wenn man Zeuge ist, wie in einem so hellen Jahrhunderte doch in manchen Fächern die Kritik ermangelt, so erfreut man sich an einem Musterbilde, das uns vor das Auge gestellt zu begreifen giebt, was Kritik denn eigentlich sey.

Und wenn der Redner dreimal betheuern muß, daß Anfang, Mittel und Ende seiner Kunst durchaus Verstellung sey, so werden wir an diesem Werke gewahr, daß die Wahrheitsliebe, lebendig und wirksam, den Verfasser durch dieses Labyrinth begleitet habe. Er setzt seine frühern Behauptungen eigentlich nicht fort, sondern er verfährt nur auf dieselbe Weise, wie gegen alte Schriftsteller so auch gegen sich selbst, und gewinnt der Wahrheit einen doppelten

Triumph. Denn dies Herrliche hat sie, wo sie auch erscheine, daß sie uns Blick und Brust öffnet und uns ermuthiget, auch in dem Felde, wo wir zu wirken haben, auf gleiche Weise umher zu schauen und zu erneutem Glauben frischen Athem zu schöpfen.

Daß mir nach einem eiligen Lesen manches im Einzelnen nachzuholen bleibe, sey denn aufrichtig gestanden; aber ich sehe voraus, daß der hohe Sinn des Ganzen sich mir immer kräftiger entwickeln wird.

Indessen ist mir zu eigner froher Aufmunterung schon genug geworden, und ich vermag aufs Neue mich eines jeden redlichen Strebens aufrichtig zu erfreuen, und mich gegentheils über die in den Wissenschaften obwaltenden Irrungen und Irrthümer, besonders über consequente Fortführung des Falschen, so wie des durch schleichende Paralogismen entstellten Wahrhaften, zwar nicht eigentlich zu ärgern, aber doch mit einem gewissen Unwillen gegen jeden Obskurantismus zu verfahren, der leider nach Beschaffenheit der Individuen seine Maske wechselt, und durch Schleier mancherlei Art selbst gesunden Blicken den reinen Tag und die Fruchtbarkeit des Wahren zu verkümmern beschäftigt ist.

Vorstehendes liegt schon seit dem 8ten Februar unter manchen andern stockenden Blättern; es war kein Gebrauch davon zu machen, denn es sagt von dem Buche, das mich zu dieser Aeußerung veranlaßte, eigentlich gar nichts, sondern es drückt nur den damaligen Zustand meines Geistes und Gemüthes leidenschaftlich aus. Doch entschließ' ich mich gegenwärtig, da ich dem verehrten Verfasser jenes Werkes von meiner Seite eine kleine Zusendung veranstalte, davon eine Abschrift vertraulich mitzutheilen, denn es kann ihm doch von Bedeutung seyn, zu sehen, wie seine eigensten Bemühungen in's Allgemeine wirken, und indem sie unterrichten, auch zugleich, als die herrlichste Wirkung, den Glauben an Wahrheit und Einfalt beleben und ermuthigen.

Weimar den 4ten April 1827.

Dieses Blatt sollte das neuste Heft von Kunst und Alterthum begleiten; da aber desselben Abschluß zögert, so möge es hiedurch angekündigt, und ich selbst zu fernerem wohlwollendem Andenken bestens empfohlen seyn. Weimar den 15ten April 1827.

Treu theilnehmend Göthe.

Die zweite Ausgabe des zweiten Theils schickte Niebuhr kurz vor seinem Tode an Göthe. Dadurch wurde folgender Brief Göthe's an Zelter veranlaßt, den ich aus dem gedruckten Briefwechsel zwischen Beiden aufnehme, um Göthe's Aeußerungen in einem vollständigen Zusammenhang darzustellen [1]).

An Zelter.

Von dem unschätzbaren Niebuhr erhielt ich, vor ungefähr drei Wochen, einen schönen Brief, zu Begleitung seines zweiten Theils der Römischen Geschichte; er war geschrieben in dem vollen Vertrauen, daß ich ihn kenne, daß ich sein Verdienst anerkenne. Das wichtige Buch traf mich gerade zu guter Stunde, wo ich auf alle Zeitungen Verzicht gethan hatte. Ich begab mich daher sehr gern wieder in jene alten Zeiten, und las mich in das Werk anhaltend hinein, welches denn freilich nöthig ist, um von einer solchen Existenz wirklich umfangen zu werden.

Eigentlich ist es nicht mein Bestreben, in den düstern Regionen der Geschichte bis auf einen gewissen Grad deutlicher und klarer zu sehen; aber um des Mannes willen, nachdem ich sein Verfahren,

[1]) Briefwechsel zwischen Göthe und Zelter Bd. 6. S. 115.

seine Absichten, seine Studien erkannte, wurden seine Interessen auch die meinigen. Niebuhr war es eigentlich, und nicht die Römische Geschichte, was mich beschäftigte. So eines Mannes tiefer Sinn und emsige Weise ist eigentlich das, was uns auferbaut. Die sämmtlichen Ackergesetze gehen mich eigentlich gar nichts an, aber die Art, wie er sie aufklärt, wie er mir die complicirten Verhältnisse deutlich macht, das ist's, was mich fördert, was mir die Pflicht auferlegt, in den Geschäften die, ich übernehme, auf gleiche gewissenhafte Weise zu verfahren.

Er erscheint von jeher als ein Skeptiker eigener Art, nicht von der Sorte, die aus Widersprechungsgeist verfahren, sondern als ein Mann, der einen ganz besondern Sinn hat, das Falsche zu entdecken, da ihm das Wahre selbst noch nicht bekannt ist.

Auf diese Weise leb' ich nun beinahe einen Monat mit ihm als einem Lebenden. Ich habe das wirklich furchtbar anzuschauende Werk durchgelesen und mich durch das Labyrinth von Seyn und Nicht-Seyn, von Legenden und Ueberlieferungen, von Mährchen und Zeugnissen, von Gesetzen und Revolutionen, von Staatsämtern und deren Metamorphosen, und von tausend andern Gegensätzen und Widersprüchen durchgeschlungen, und hatte mich wirklich bereitet, ihm eine freundliche Erwiederung

zu senden, die er von keinem nahen oder fernen Collegen, von keinem Einsichtigen irgend einer Classe zu erwarten hatte.

Denn so wie ich um seinetwillen sein Buch las und studirte, so konnt' ich auch am besten sagen und ausdrücken, was er mir geleistet hatte, und das war gerade das, was er leisten wollte; denn mir genügte, was er bejahte, da die Herren vom Fach, nach ihrer Art, nothwendig wieder da anfangen zu zweifeln, wo er abgeschlossen zu haben dachte.

Dieses unerwartete Fehlgeschick ist mir, bei dem Uebrigen, was mich betrifft und bedrängt, höchst widerwärtig; ich wüßte nun keine liebe leidige Seele, mit der ich darüber conferiren möchte. Alle gemachten Leute haben ihr eigenes Wesen und sehen dieselbigen Dinge wenigstens als anders verbunden und verknüpft an; die liebe Jugend tastet und tappt umher und möchte wohl auch auf ihre eigene Weise finden, was recht ist; der Wille ist gut, aber das Vermögen reicht nicht aus; zu meinen eigenen Ueberzeugungen find' ich keine Gesellen, wie sollte ich zu fremden Gedanken Einstimmung hoffen können? In diesem Zustande muß es mich trösten, — mich, den es gar nichts angeht, wie es mit Rom und Latium, den Volskern und Sabinern, dem Senat, Volk und Plebs jemals ausgesehen, — doch dabei ein höchst

bedeutendes, allgemein Menschliches zu sicherer Auferbauung gewonnen zu haben, worin das Andenken des würdigsten Mannes auf's innigste verschlungen ist.

Am wenigsten würde Dich der wichtigste Theil des Werks von den Ackermessungen handelnd, interessiren können, da Du mit sämmtlichen Musikern Gott zu danken hast, durch eine gleichschwebende, dort nie zu erreichende Temperatur, auf Deinem Acker zu ruhiger wirthschaftlicher Benutzung gekommen zu seyn. Und so fortan! Weimar den 17ten Januar 1831.

Göthe.

Auf diesen Brief antwortete Zelter theilnehmend am 20sten Januar 1831 [1]), und hier kommt folgende Stelle vor: „Wolf war mit dem ersten Theil der römischen Geschichte nicht zufrieden; womit wäre der wohl zufrieden gewesen?"

Durch mündliche Mittheilung hatte ich vernommen, daß Göthe über Niebuhr's Geschichte Etwas geschrieben habe, oder noch schreiben wolle. Ich bat ihn um die Erlaubniß, dieses sein Urtheil dem dritten Band der Geschichte vorzusetzen, welcher

[1]) Bd. 6. S. 111.

damals vorbereitet wurde. Hierauf erhielt ich von ihm folgendes Schreiben.

Wenn unsere theuere Freundin gute Eindrücke von dem kurzen Aufenthalt bei uns mitgenommen, so können wir versichern, daß sie uns deren vielfach zurückgelassen hat. Mir war es höchst erfreulich und tröstlich, ein mehrjährig geprüftes Wohlwollen in gleichem Sinn und Ausdruck, mir zueignen zu können. Lassen Sie uns immer bei Ihnen und in Ihrem lieben Kreise in freundlichem Andenken fortleben.

Mit meinem Bezug zu Niebuhr's letzter Arbeit verhält es sich folgendermaßen: den dritten Band seiner römischen Geschichte [1]) erhielt ich glücklicherweise zu einer Zeit, wo es von mir abhing, mir irgend ein Interesse zu wählen; ich ergab mich daher diesem Werke und zog nach meiner Art viel Vortheil und Auferbauung daraus. Was ich mir zu Nutze gemacht, war mir deutlich, was ich noch ferner zu nutzen wünschte, wohl ebenfalls, und da ich das Ganze als Conversation mit dem Verfasser gelesen und mir ihn möglichst zu vergegenwärtigen gesucht hatte, so wären meine ersten Aeußerungen

[1]) Soll heißen: die zweite Ausgabe des zweiten Theils.

Allia zu Grunde geht, so daß sie ganz wieder von vorne anfangen müssen.

Sieht man nun aber die Sache recht klar und deutlich nach Ihrer Darstellung, so gereicht dies jenem Volke keineswegs zur Schmach, sondern zur Ehre. Ich muß zu einem andern Punkte überspringen.

Sie geben den Aristokraten die ganze Schuld des Krebsganges, Sie nehmen Sich der Plebs an und das ist ganz recht und dem unparteiischen Forscher erlaubt zu einer Zeit, wo weder die eine noch die andere mehr existirt.

Noch ein Allgemeines, damit ich nur zu Ende komme! Jeder anfangende Staat ist aristokratisch; er kann sich nur erweitern durch die Menge, die man abhält und niederhält, bis sie sich in gleiche Rechte setzt; und von dem Augenblicke an wird die Monarchie verlangt, die denn auch nicht fehlen kann, und von da aus kann sich's auf mancherlei Weise wieder zurück und vorwärts wälzen. Denn alle drei Zustände (Zustand ist ein albernes Wort, weil nichts steht und alles beweglich ist) alle drei Verhältnisse leiden aber an dem Beweglichen, welchem das Rechte und Große, wie das Schlechte und Loße, zum Spiele dient, damit ja alles geschehe.

Auf diese Weise wie vorsteht (ich sehe nur einen Augenblick zurück) wenn sie gleich etwas wunderlich ist, hoffe ich doch, Sie zu überzeugen, daß man nicht einen innigern Antheil nehmen kann an Ihren Arbeiten, selbst in's besonderste. Ihre beiden Bände und so der dritte, so die folgenden, werden mich stets begleiten, wohin mich auch mein bewegliches Jahr führt, und weder Sie noch ich können voraussehn, was ich Ihnen alles verdanke, das tüchtig Regsame ist ganz allein wohlthätig! —

Berg und Thal kommen nicht zusammen, aber wohl die wandelnden Menschen! und warum sollte ich nicht hoffen dürfen, Ihnen irgendwo zu begegnen? Lassen Sie mich diesem Blatte, wie ich so gern einem jeden, das von mir ausgeht, thun möchte, die clausulam salutarem hinzufügen, daß es Ihnen wo nicht einsichtig und zulänglich, doch herzlich und wohlgemeint erscheinen möge. Mit herzlichen Wünschen! Jena den 23sten November 1812.

Göthe.

Die Uebersendung der zweiten Ausgabe des ersten Theils veranlaßte folgenden Brief von Göthe.

Römische Geschichte von Niebuhr.

Es möchte anmaßend scheinen, wenn ich auszusprechen wage, daß ich dieses wichtige Werk in wenigen Tagen, Abenden und Nächten von Anfang bis zu Ende durchlas und daraus abermals den größten Vortheil zog; doch wird sich diese meine Behauptung erklären lassen, und einiges Zutrauen verdienen, wenn ich zugleich versichere, daß ich schon der ersten Ausgabe die größte Aufmerksamkeit gewidmet, und sowohl dem Inhalt als dem Sinne nach an diesem Werke mich zu erbauen getrachtet hatte.

Wenn man Zeuge ist, wie in einem so hellen Jahrhunderte doch in manchen Fächern die Kritik ermangelt, so erfreut man sich an einem Musterbilde, das uns vor das Auge gestellt zu begreifen giebt, was Kritik denn eigentlich sey.

Und wenn der Redner dreimal betheuern muß, daß Anfang, Mittel und Ende seiner Kunst durchaus Verstellung sey, so werden wir an diesem Werke gewahr, daß die Wahrheitsliebe, lebendig und wirksam, den Verfasser durch dieses Labyrinth begleitet habe. Er setzt seine frühern Behauptungen eigentlich nicht fort, sondern er verfährt nur auf dieselbe Weise, wie gegen alte Schriftsteller so auch gegen sich selbst, und gewinnt der Wahrheit einen doppelten

Triumph. Denn dies Herrliche hat sie, wo sie auch erscheine, daß sie uns Blick und Brust öffnet und uns ermuthiget, auch in dem Felde, wo wir zu wirken haben, auf gleiche Weise umher zu schauen und zu erneutem Glauben frischen Athem zu schöpfen.

Daß mir nach einem eiligen Lesen manches im Einzelnen nachzuholen bleibe, sey denn aufrichtig gestanden; aber ich sehe voraus, daß der hohe Sinn des Ganzen sich mir immer kräftiger entwickeln wird.

Indessen ist mir zu eigner froher Aufmunterung schon genug geworden, und ich vermag aufs Neue mich eines jeden redlichen Strebens aufrichtig zu erfreuen, und mich gegentheils über die in den Wissenschaften obwaltenden Irrungen und Irrthümer, besonders über consequente Fortführung des Falschen, so wie des durch schleichende Paralogismen entstellten Wahrhaften, zwar nicht eigentlich zu ärgern, aber doch mit einem gewissen Unwillen gegen jeden Obskurantismus zu verfahren, der leider nach Beschaffenheit der Individuen seine Maske wechselt, und durch Schleier mancherlei Art selbst gesunden Blicken den reinen Tag und die Fruchtbarkeit des Wahren zu verkümmern beschäftigt ist.

Vorstehendes liegt schon seit dem 8ten Februar unter manchen andern stockenden Blättern; es war kein Gebrauch davon zu machen, denn es sagt von dem Buche, das mich zu dieser Aeußerung veranlaßte, eigentlich gar nichts, sondern es drückt nur den damaligen Zustand meines Geistes und Gemüthes leidenschaftlich aus. Doch entschließ' ich mich gegenwärtig, da ich dem verehrten Verfasser jenes Werkes von meiner Seite eine kleine Zusendung veranstalte, davon eine Abschrift vertraulich mitzutheilen, denn es kann ihm doch von Bedeutung seyn, zu sehen, wie seine eigensten Bemühungen in's Allgemeine wirken, und indem sie unterrichten, auch zugleich, als die herrlichste Wirkung, den Glauben an Wahrheit und Einfalt beleben und ermuthigen.

Weimar den 4ten April 1827.

Dieses Blatt sollte das neuste Heft von Kunst und Alterthum begleiten; da aber desselben Abschluß zögert, so möge es hiedurch angekündigt, und ich selbst zu fernerem wohlwollendem Andenken bestens empfohlen seyn. Weimar den 15ten April 1827.

Treu theilnehmend Göthe.

Die zweite Ausgabe des zweiten Theils schickte Niebuhr kurz vor seinem Tode an Göthe. Dadurch wurde folgender Brief Göthe's an Zelter veranlaßt, den ich aus dem gedruckten Briefwechsel zwischen Beiden aufnehme, um Göthe's Aeußerungen in einem vollständigen Zusammenhang darzustellen [1]).

An Zelter.

Von dem unschätzbaren Niebuhr erhielt ich, vor ungefähr drei Wochen, einen schönen Brief, zu Begleitung seines zweiten Theils der Römischen Geschichte; er war geschrieben in dem vollen Vertrauen, daß ich ihn kenne, daß ich sein Verdienst anerkenne. Das wichtige Buch traf mich gerade zu guter Stunde, wo ich auf alle Zeitungen Verzicht gethan hatte. Ich begab mich daher sehr gern wieder in jene alten Zeiten, und las mich in das Werk anhaltend hinein, welches denn freilich nöthig ist, um von einer solchen Existenz wirklich umfangen zu werden.

Eigentlich ist es nicht mein Bestreben, in den düstern Regionen der Geschichte bis auf einen gewissen Grad deutlicher und klarer zu sehen; aber um des Mannes willen, nachdem ich sein Verfahren,

[1]) Briefwechsel zwischen Göthe und Zelter Bd. 6. S. 115.

seine Absichten, seine Studien erkannte, wurden seine Interessen auch die meinigen. Niebuhr war es eigentlich, und nicht die Römische Geschichte, was mich beschäftigte. So eines Mannes tiefer Sinn und emsige Weise ist eigentlich das, was uns auferbaut. Die sämmtlichen Ackergesetze gehen mich eigentlich gar nichts an, aber die Art, wie er sie aufklärt, wie er mir die complicirten Verhältnisse deutlich macht, das ist's, was mich fördert, was mir die Pflicht auferlegt, in den Geschäften die, ich übernehme, auf gleiche gewissenhafte Weise zu verfahren.

Er erscheint von jeher als ein Skeptiker eigener Art, nicht von der Sorte, die aus Widersprechungsgeist verfahren, sondern als ein Mann, der einen ganz besondern Sinn hat, das Falsche zu entdecken, da ihm das Wahre selbst noch nicht bekannt ist.

Auf diese Weise leb' ich nun beinahe einen Monat mit ihm als einem Lebenden. Ich habe das wirklich furchtbar anzuschauende Werk durchgelesen und mich durch das Labyrinth von Seyn und Nicht-Seyn, von Legenden und Ueberlieferungen, von Mährchen und Zeugnissen, von Gesetzen und Revolutionen, von Staatsämtern und deren Metamorphosen, und von tausend andern Gegensätzen und Widersprüchen durchgeschlungen, und hatte mich wirklich bereitet, ihm eine freundliche Erwiederung

zu senden, die er von keinem nahen oder fernen Collegen, von keinem Einsichtigen irgend einer Classe zu erwarten hatte.

Denn so wie ich um seinetwillen sein Buch las und studirte, so konnt' ich auch am besten sagen und ausdrücken, was er mir geleistet hatte, und das war gerade das, was er leisten wollte; denn mir genügte, was er bejahte, da die Herren vom Fach, nach ihrer Art, nothwendig wieder da anfangen zu zweifeln, wo er abgeschlossen zu haben dachte.

Dieses unerwartete Fehlgeschick ist mir, bei dem Uebrigen, was mich betrifft und bedrängt, höchst widerwärtig; ich wüßte nun keine liebe leidige Seele, mit der ich darüber conferiren möchte. Alle gemachten Leute haben ihr eigenes Wesen und sehen dieselbigen Dinge wenigstens als anders verbunden und verknüpft an; die liebe Jugend tastet und tappt umher und möchte wohl auch auf ihre eigene Weise finden, was recht ist; der Wille ist gut, aber das Vermögen reicht nicht aus; zu meinen eigenen Ueberzeugungen find' ich keine Gesellen, wie sollte ich zu fremden Gedanken Einstimmung hoffen können? In diesem Zustande muß es mich trösten, — mich, den es gar nichts angeht, wie es mit Rom und Latium, den Volskern und Sabinern, dem Senat, Volk und Plebs jemals ausgesehen, — doch dabei ein höchst

bedeutendes, allgemein Menschliches zu sicherer Auferbauung gewonnen zu haben, worin das Andenken des würdigsten Mannes auf's innigste verschlungen ist.

Am wenigsten würde Dich der wichtigste Theil des Werks von den Ackermessungen handelnd, interessiren können, da Du mit sämmtlichen Musikern Gott zu danken hast, durch eine gleichschwebende, dort nie zu erreichende Temperatur, auf Deinem Acker zu ruhiger wirthschaftlicher Benutzung gekommen zu seyn. Und so fortan! Weimar den 17ten Januar 1831.

Göthe.

Auf diesen Brief antwortete Zelter theilnehmend am 20sten Januar 1831 [1]), und hier kommt folgende Stelle vor: „Wolf war mit dem ersten Theil der römischen Geschichte nicht zufrieden; womit wäre der wohl zufrieden gewesen?"

Durch mündliche Mittheilung hatte ich vernommen, daß Göthe über Niebuhr's Geschichte Etwas geschrieben habe, oder noch schreiben wolle. Ich bat ihn um die Erlaubniß, dieses sein Urtheil dem dritten Band der Geschichte vorzusetzen, welcher

[1]) Bd. 6. S. 111.

damals vorbereitet wurde. Hierauf erhielt ich von ihm folgendes Schreiben.

Wenn unsere theuere Freundin gute Eindrücke von dem kurzen Aufenthalt bei uns mitgenommen, so können wir versichern, daß sie uns deren vielfach zurückgelassen hat. Mir war es höchst erfreulich und tröstlich, ein mehrjährig geprüftes Wohlwollen in gleichem Sinn und Ausdruck, mir zueignen zu können. Lassen Sie uns immer bei Ihnen und in Ihrem lieben Kreise in freundlichem Andenken fortleben.

Mit meinem Bezug zu Niebuhr's letzter Arbeit verhält es sich folgendermaßen: den dritten Band seiner römischen Geschichte [1]) erhielt ich glücklicherweise zu einer Zeit, wo es von mir abhing, mir irgend ein Interesse zu wählen; ich ergab mich daher diesem Werke und zog nach meiner Art viel Vortheil und Auferbauung daraus. Was ich mir zu Nutze gemacht, war mir deutlich, was ich noch ferner zu nutzen wünschte, wohl ebenfalls, und da ich das Ganze als Conversation mit dem Verfasser gelesen und mir ihn möglichst zu vergegenwärtigen gesucht hatte, so wären meine ersten Aeußerungen

[1]) Soll heißen: die zweite Ausgabe des zweiten Theils.

gegen ihn lebhaft und einem Dialog ähnlich geworden. Auch war schon alles mit Heiterkeit im Kopfe zu rechte gerichtet, und ich freute mich auf eine unmittelbare Ausführung eines für mich so bedeutenden Geschäftes.

Nun aber versetze man sich in meinen Schmerz, als die unerwartete Nachricht seines Todes mich ereilte. Ich fand mich ganz ohne Hülfe, ohne Rettung; denn nur mit dem Autor selbst konnte ich auf diese Weise sprechen, es konnte kein Dritter seyn. Und wie sollte auch jemand zu eben derselben Zeit sich in das Buch dergestalt versenkt haben? Sogar, wenn er auch wäre aufzufinden gewesen, so war es doch auch nur ein Leser wie ich, der, nach dem Maße seiner Neigung und Erkenntniß, sich dasjenige zugeeignet hatte, was ihn am meisten ansprach. Ich versuchte daher auch nicht einmal eine Zeile auf's Papier zu bringen, verarbeitete das Gelesene eine Zeitlang in mir selbst. Doch fühlte ich bald, daß ich mich ablenken, mein Interesse nach einer andern Seite hinrichten müsse, um die schmerzlich verwirrenden Gefühle nicht immerfort wieder aufzuregen. So ist denn, außer dem wirklichen Nutzen, den ich aus dem Buche gezogen, alles weggeschwunden, was durch Mittheilung und gegen-

seitige Theilnahme eigentlich erst ein anmuthiges Leben im Wissen bewirken wollte.

Diese weitläuftige Darstellung nehmen Sie gewiß freundlich auf; sie hatte für mich etwas traulich Tröstliches, indem es mich zugleich schmerzt, nicht ein gründlicheres Zeugniß meiner Theilnahme an einem so nahverwandten Manne ablegen und indem ich es zu so schönen Zwecken in Ihre Hände gab, auch Ihnen gefällig seyn und ein dauerndes bedeutendes Verhältniß bethätigen zu können. Und so fortan! Weimar den 21sten October 1831.

Treulichst Göthe.

Diese aus gesammelter Seele hervorgegangenen, in ganz verschiedenen Jahren niedergeschriebenen Urtheile sind um so merkwürdiger, als Göthe diesen Gegenstand von verschiedenen Seiten betrachtet hatte. Auch ihm waren zuweilen die Gedanken gekommen, die schon Mancher gegen die historische Kritik überhaupt vorgebracht hat, als ob wir durch dieselbe ärmer würden um den Glauben an irgend ein Großes in der Geschichte, und er hatte solche Gedanken namentlich in Beziehung auf Niebuhr's

Forschungen in mündlicher Unterhaltung ausgesprochen [1]). Wie sich aber das Urtheil hierüber bei ruhiger und allseitiger Erwägung in seiner Seele gestaltete, wird durch die oben abgedruckten Briefe zu unzweifelhafter Anschauung gebracht.

[1]) Eckermann Gespräche mit Göthe Th. 1. S. 224.–335., aus den Jahren 1825 und 1827.

XLII.

Recenſion von: F. Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Univerſitäten in deutſchem Sinn. Berlin 1808.

Vorbemerkung.

Zuerſt gedruckt in den Heidelberger Jahrbüchern für Philologie, Hiſtorie, Literatur und Kunſt Jahrgang 1. 1808. Heft 3. S. 296—305.

Dieſer Aufſatz muß in Verbindung gebracht werden mit meiner eigenen Schrift über Univerſitäten, welche gleichfalls in der gegenwärtigen Sammlung (Num. XLIII.) enthalten iſt. Wenn aus dieſer Vergleichung manche ſtarke Verſchiedenheit der Anſichten über das Vorhandene und das Wünſchenswerthe hervorzugehen ſcheint, ſo iſt der Grund dieſer Verſchiedenheit nicht in wechſelnden Ueberzeugungen des Verfaſſers zu ſuchen, ſondern in den großen Veränderungen, die in unſeren Zuſtänden überhaupt eingetreten ſind, und von welchen auch die Univerſitäten unvermeidlich ergriffen werden mußten. Zwiſchen jener Recenſion und meiner eigenen Schrift liegen die Jahre

1813 bis 1815 mit ihrer ganzen ferneren Entwicklung, in welcher Gutes und Böſes, Wahres und Falſches, ſo wunderbar gemiſcht erſcheint. Wiederum liegt zwiſchen meiner eigenen Schrift (1832) und der gegenwärtigen Zeit das Jahr 1848, und man könnte daher glauben, daß, wenn ich jetzt über denſelben Gegenſtand mich zu äußern hätte, eine gleiche Verſchiedenheit der Anſichten hervortreten würde, wie ſie hier zwiſchen 1808 und 1838 vor Augen liegt. Daß eine ſolche Annahme irrig ſeyn würde, iſt in der Vorbemerkung zu dem Aufſatz Num. XLIII. ausgeſprochen worden.

Ich habe dem hier vorliegenden Aufſatz dieſe Stelle angewieſen wegen des bereits erwähnten inneren Zuſammenhangs mit dem unmittelbar folgenden. Abgeſehen von dieſem beſonderen Grunde würde derſelbe, nach ſeiner Form und äußeren Veranlaſſung, (als Recenſion) vielmehr in die ſiebente Abtheilung aufzunehmen geweſen ſeyn.

Schon der Name eines ſo geiſtreichen, gemüthvollen Schriftſtellers läßt ein bedeutendes Wort über einen Gegenſtand erwarten, deſſen ernſtliche Erwägung gerade jetzt ſo wichtig iſt; und wie ſchön wird dieſe Erwartung durch die Schrift ſelbſt gerechtfertigt! Beſonders erfreulich iſt es, daß der Verfaſſer durch die Erforſchung des idealen Zuſtandes der Univerſitäten keineswegs von der Würdigung der beſtehenden Einrichtungen abgezogen worden iſt; überall gelingt

es ihm, die tiefe Bedeutung alter Sitte aufzuzeigen, worauf die aufgeklärte Menge schon längst als auf veraltete Formen mitleidig herabzusehen gewohnt ist. Die Erscheinung einer Schrift in diesem Geiste ist eben jetzt doppelt interessant, wo von Vielen die Fortdauer der besten unter unseren Universitäten in Zweifel gezogen wird; doch ist sie nicht durch diese Gefahr veranlaßt, sondern durch den Plan einer neuen, in Berlin zu errichtenden Universität. Die Beurtheilung dieses Plans findet sich im Anhang; die Schrift selbst, welche den Gegenstand allgemein abhandelt, hat sechs Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Vom Verhältniß des wissenschaftlichen Vereins zum Staate.

Die Wissenschaft (dies ist der wesentliche Inhalt dieses Abschnitts) kann nur zur Vollendung gebracht werden durch Verbindung Aller, die darnach streben. In dem Bedürfniß der Wissenschaft also liegt auch das des wissenschaftlichen Vereins, der bloße Trieb nach Erkenntniß führt nothwendig auf Mittheilung und Gemeinschaft aller Art, und alle öffentliche Anstalten, welche dazu gehören, entstehen aus freier Neigung. Erst in ihrer weiteren Ausbildung be-

dürfen diese Anstalten des Staates, um von ihm geschützt und begünstigt zu werden. Der Staat aber, welchem sie an sich fremd sind, bedarf einer großen Menge von Kenntnissen, und da alle Kenntnisse auf die Wissenschaft hinweisen, und nur in ihr vollendet werden können, so nimmt der Staat jene Anstalten als nützlich in sich auf, und Beide verbinden sich um ihres gegenseitigen Vortheils willen. Aber auch nun zeigt sich das ursprünglich getrennte Interesse des Staates und des wissenschaftlichen Vereins, indem jener allein die Masse der Kenntnisse schätzt und befördert, dieser aber, die einzelne Kenntniß als solche wenig achtend, allein auf die Einheit und gemeinschaftliche Form des Wissens hinarbeitet.

Wir finden es nöthig, bei dem hier dargestellten Verhältniß des Staates zur Wissenschaft vor zwei Mißverständnissen zu warnen, wozu der Ausdruck des Verfassers verleiten könnte, ohne daß wir sie bei ihm selbst voraussetzen dürfen. Erstens. Dieser Gesichtspunkt des Staates ist keineswegs in der Idee desselben gegründet, so daß die reinpolitische Ansicht mit der reinwissenschaftlichen in einem nothwendigen Widerspruch stehen müßte. Denn ein Staat, welcher ganz seinen Beruf erfüllte, müßte jede Richtung, jede Thätigkeit, ja das ganze Leben des Volkes gleichmäßig umfassen, und wie wäre es

da möglich, daß nicht auch die Wissenschaft in ihrer Selbstständigkeit anerkannt und gepflegt würde! Vielmehr gilt jenes Verhältniß blos von der einseitigen Richtung unserer gegenwärtigen Staaten, ja Manches, was der Verfasser sagt, erhält nur durch eine noch engere Lokalbeziehung volles Licht. Zweitens. Wenn der Verfasser sagt, daß die öffentlichen Anstalten zur wissenschaftlichen Mittheilung aus sich selbst und durch den bloßen Trieb nach Erkenntniß entstehen, so kann dieses nur so viel heißen, daß sie auf diese Weise entstehen könnten und würden, auch ohne Zuthun des Staates. Denn bei den Universitäten läßt sich diese Art der Entstehung historisch blos von den allerersten behaupten; die meisten, und namentlich alle deutsche, sind vom Staate ausgegangen, aber ihre Stiftung ist in einem größeren und liberaleren Sinne geschehen, als daß man das oben dargestellte Verhältniß des Staates zur Wissenschaft dabei voraussetzen dürfte.

Außer einer trefflichen Bemerkung über die Sprache als natürliche Gränze sowohl des engeren wissenschaftlichen Vereins als des Staates (p. 6. 10.), zeichnen wir in diesem Abschnitt vorzüglich die Rüge eines großen Mißgriffs aus, welcher in neueren Zeiten in Deutschland sehr überhand genommen hat, nämlich der wissenschaftlichen Sperre (p. 14.).

Unnatürlicher, zweckwidriger und verderblicher, als dieses, ist schwerlich jemals Etwas ersonnen worden, und es ist zu wünschen, daß Alle, welche Gelegenheit dazu haben, recht laut ihre Stimme dagegen erheben mögen.

Zweiter Abschnitt.

Von Schulen, Universitäten und Akademieen.

Der Verfasser stellt hier die drei Hauptformen zusammen, in welchen der wissenschaftliche Verein in den neueren Zeiten erscheint. Mitten inne zwischen Schule und Akademie steht die Universität, mit der Aufgabe, die Idee der Wissenschaft in den Jünglingen herrschend zu machen, und eben dadurch das Vermögen der eignen Erfindung in ihnen auszubilden. Darum ist hier der philosophische Unterricht die Grundlage, aber nicht bloße Transcendentalphilosophie, sondern Philosophie in ihrem lebendigen Einfluß auf das reale Wissen, also mit diesem zugleich.

Die ganze Entwicklung dieser Idee der Universität ist trefflich. Nicht so befriedigend scheint uns die Darstellung der Akademie. Was der Verfasser über die Nothwendigkeit eines Vereins der Meister

zu Fortbildung der Wissenschaft bemerkt, betrifft eigentlich nur den natürlichen, inneren Verein, der unter allen wahren Gelehrten wirklich besteht, und der sie um so enger umfaßt, jemehr sie der Wissenschaft und nicht blos einem einseitigen Talent angehören; es folgt aber daraus nicht die Nothwendigkeit einer äußeren Anstalt, und wir wünschten, der Verfasser hätte sich erklärt, wie eine solche Anstalt, welche nicht, wie die Universität, durch eine bestimmte Aufgabe und durch die erfrischende Berührung mit den Jünglingen lebendig erhalten wird, in die Länge bestehen könnte, ohne zu einer todten Form zu werden. In Deutschland scheint die bisherige Erfahrung diese Zweifel zu bestärken; ja selbst der Freiheitssinn der Deutschen giebt ihnen neues Gewicht. Denn mit Recht fordert der Verfasser, daß Deutschland, wenn es auch nur in der Wissenschaft zu seiner natürlichen Einheit gelangt sey, keine Provinzialakademieen, sondern Eine, höchstens Zwei, allgemeine haben solle. Eine solche Einrichtung aber führt sicher zu einer aristokratischen Verfassung der Gelehrten-Republik, und diese möchte schwerlich dem Sinne des Deutschen Volkes entsprechen.

Vorzügliche Aufmerksamkeit verdient am Schlusse dieses Abschnitts die Rüge eines sehr gewöhnlichen

Mißgriffs, indem nämlich die Schulen, Universitäten und Akademieen, jede ihre natürliche Gränzen verkennend, in fremdes Gebiet eingreifen, ihren eignen Beruf aber eben deshalb nur schlecht erfüllen.

Dritter Abschnitt.

Nähere Betrachtung der Universität im Allgemeinen.

Hier vorzüglich treffliche Charakteristik des wahren Kathedervortrags (p. 60 — 66.). Der Lehrer soll den Standpunkt der Zuhörer und den Weg zu seinem eigenen Standpunkt darstellen; er soll nicht erzählen, was er weiß, sondern sein Wissen vor den Zuhörern entstehen lassen, damit sie „die Thätigkeit der Vernunft im Hervorbringen der Erkenntniß unmittelbar anschauen und anschauend nachbilden." Ein solcher Vortrag setzt lebendige Begeisterung und Besonnenheit in dem Lehrer voraus, und er kann auf verschiedene Weise vortrefflich seyn, je nachdem die eine oder die andere dieser Tugenden vorherrschend ist. Ja ganze Universitäten behaupten in dieser Rücksicht oft lange einen bestimmten Charakter, und die Mehrheit der Universitäten in jeder Nation ist schon deshalb unentbehrlich.

Vierter Abschnitt.

Von den Facultäten.

Die längst verachtete und verworfene Organisation unserer Universitäten findet hier einen sehr gründlichen Vertheidiger. Die eigentliche Universität nämlich, wie sie sich von innen heraus, durch rein wissenschaftliches Bedürfniß, gestalten würde, ist nach seiner Ansicht in der philosophischen Facultät enthalten; die drei oberen Facultäten aber sind Specialschulen, sie haben ihre Einheit blos in einem äußeren Geschäft und Bedürfniß, und sie sind ihrer Natur nach abhängig von der philosophischen Facultät, indem ihnen blos die innigste Verbindung mit dieser wissenschaftliches Leben erhalten kann. Mit Recht eifert der Verfasser gegen die willkürlichen Eintheilungen, wodurch man an manchen Orten die Facultäten verdrängt hat. „Was man damit meint, ist Willkür, Spielerei; und was man damit bewirkt, ist wohl etwas übleres, und es ist zu fürchten, daß man nicht ungestraft Einrichtungen vertilgen kann, die für sich schon geschichtliche Denkmäler sind, und die, wenn gleich von Vielen nicht verstanden, den Geist der Nation aussprechen." Vorzüglich warnt er vor einer Spaltung der philosophischen Facultät in mehrere Abtheilungen, welche dadurch ihren

wissenschaftlichen Charakter immer mehr verlieren würden.

In dieser allgemeinen Ansicht der Facultäten sind wir mit dem Verfasser völlig einverstanden, nicht so in der historischen Herleitung. Die drei oberen Facultäten, sagt er (p. 72.), seyen vom Staat entweder gestiftet, oder doch früher und vorzüglicher in Schutz genommen worden; die philosophische sey für ihn ursprünglich bloßes Privatunternehmen, nur durch innere Nothwendigkeit und durch den wissenschaftlichen Sinn der in jenen Facultäten Angestellten sey sie subsidiarisch herbeigeholt worden. Allein ursprünglich sind auch die oberen Facultäten durch bloßes Privatunternehmen entstanden. Die Pariser Theologen, die Juristen zu Bologna und die Salernitanischen Aerzte erfüllten Europa mit ihrem Ruhm, lange, ehe der Staat sich in ihre Lehranstalten mischte. Und als dieses geschah, verstand sich die Zusammensetzung der Universität aus den vier oder fünf Facultäten von selbst, ja sogar die Rangordnung war schon ohne Zuthun des Staates entschieden. In Deutschland besonders finden sich zwar einige wenige Fälle, worin Anfangs nur einige Facultäten errichtet wurden; dann aber waren gerade die höheren Facultäten, nie die philosophische, ausgeschlossen.

Sehr merkwürdig ist noch Das, was der Verfasser in diesem Abschnitt über die Umbildung der juridischen Facultät (p. 76.), zur Vertheidigung der Honorare (p. 85.), über Seminare und Stipendien (p. 87 — 92.) und über die Besetzung der Lehrstellen (p. 93. ꝛc.) sagt, Alles dem liberalen Geiste der ganzen Schrift gemäß. Ueber die Besetzung der Lehrstellen erlauben wir uns noch einige Bemerkungen. Der Verfasser will das Wahlrecht auf eine künstliche Weise zwischen dem Curator und den Facultäten vertheilt wissen. Wo man der Regierung beschränkte Einsichten zutrauen kann, hat diese Einrichtung allerdings ihre Vortheile; im Allgemeinen glauben wir nicht, daß durch sie eine Universität zu großer Blüthe kommen werde. Wo sich eine Universität dauernd gehoben hat, da ist es sicher durch den wissenschaftlichen Sinn des Curators geschehen, der sich in einen freien Verkehr mit den Lehrern zu setzen wußte. Man wende uns nicht ein, daß hier der unwahrscheinliche Fall eines Curators vorausgesetzt werde, der selbst als Gelehrter eignen Werth und Namen haben müßte; das fordern wir nicht, denn der offene lebendige Sinn für jede eigene, kräftige, geistvolle Erscheinung im wissenschaftlichen Gebiet, worauf hier Alles ankommt, kann sehr wohl bestehen ohne productives Talent.

Alles Wahlrecht der Lehrer aber ist uns deshalb bedenklich. Die größte Gefahr für eine Lehranstalt ist eine einseitige Richtung, in welcher endlich alles freie Leben untergehen kann. Nichts aber ist seltener in Menschen von bestimmtem Charakter, als das lebendige Gefühl für den nothwendigen Gegensatz, durch welchen sie selbst ergänzt werden müßten, nicht etwa in Kenntnissen, sondern in Streben und Richtung.

Zuletzt noch (p. 104 — 107.) ein bedeutendes Wort über die Nothwendigkeit demokratischer Verfassung der Universitäten, und über die verderblichen Vorrechte regierender Ausschüsse; bei einer solchen Verfassung werde sich die aristokratische Gesinnung auch in anderen Dingen offenbaren, „vorzüglich durch Tyrannei gegen aufkeimende Verdienste, durch Haschen nach äußerem Ansehen, durch einen verschrobenen, unwissenschaftlich vornehmen Ton."

Fünfter Abschnitt.

Von den Sitten der Universität, und von der Aufsicht.

So wahr und geistreich hat noch Niemand über das Wesen und den Werth der akademischen Freiheit gesprochen. Nur finden wir, daß der Verfasser im

Ganzen noch zu sehr vertheidigungsweise zu Werke geht. Nicht blos nothwendige Bedingung freier wissenschaftlicher Entwicklung ist diese Seite der Universitäten; blos menschlich und sittlich betrachtet, ist sie einzig in ihrer Art und giebt den Universitäten unschätzbaren Werth. Denn immer mehr wird rein menschliches Gefühl und Verhältniß verdrängt von dem Willkürlichen der Gesellschaft, und es wäre thöricht, zu glauben, daß selbst die gänzliche Aufhebung des Erbadels hierin viel Unterschied machen würde. Wie viel werth also ist es, wenn alle Gebildeten der Nation in der empfänglichsten Zeit ihres Lebens in einen Zustand versetzt werden, worin jedes menschliche Selbstgefühl erweckt und gehoben und das übermäßige Standesgefühl aller Art gedemüthigt wird! und vollends bei den Deutschen, die Alles so ernst nehmen, und denen so wenig Leichtsinn als Gegengift verliehen ist! Wir enthalten uns, mehr darüber zu sagen; wem die eigene Anschauung fehlt, der wird das nie begreifen, und wer z. B. ehemals Jena gesehen hat mit seinem freudigen muthigen Streben, seiner Armuth und brüderlichen Gesinnung, der bedarf keiner weiteren Ausführung.

Es ist sehr sonderbar, daß alle Deutsche Universitäten unter den zwei Hauptformen der Verfassung

dürfen dieſe Anſtalten des Staates, um von ihm geſchützt und begünſtigt zu werden. Der Staat aber, welchem ſie an ſich fremd ſind, bedarf einer großen Menge von Kenntniſſen, und da alle Kenntniſſe auf die Wiſſenſchaft hinweiſen, und nur in ihr vollendet werden können, ſo nimmt der Staat jene Anſtalten als nützlich in ſich auf, und Beide verbinden ſich um ihres gegenſeitigen Vortheils willen. Aber auch nun zeigt ſich das urſprünglich getrennte Intereſſe des Staates und des wiſſenſchaftlichen Vereins, indem jener allein die Maſſe der Kenntniſſe ſchätzt und befördert, dieſer aber, die einzelne Kenntniß als ſolche wenig achtend, allein auf die Einheit und gemeinſchaftliche Form des Wiſſens hinarbeitet.

Wir finden es nöthig, bei dem hier dargeſtellten Verhältniß des Staates zur Wiſſenſchaft vor zwei Mißverſtändniſſen zu warnen, wozu der Ausdruck des Verfaſſers verleiten könnte, ohne daß wir ſie bei ihm ſelbſt vorausſetzen dürfen. Erſtens. Dieſer Geſichtspunkt des Staates iſt keineswegs in der Idee deſſelben gegründet, ſo daß die reinpolitiſche Anſicht mit der reinwiſſenſchaftlichen in einem nothwendigen Widerſpruch ſtehen müßte. Denn ein Staat, welcher ganz ſeinen Beruf erfüllte, müßte jede Richtung, jede Thätigkeit, ja das ganze Leben des Volkes gleichmäßig umfaſſen, und wie wäre es

da möglich, daß nicht auch die Wissenschaft in ihrer Selbstständigkeit anerkannt und gepflegt würde! Vielmehr gilt jenes Verhältniß blos von der einseitigen Richtung unserer gegenwärtigen Staaten, ja Manches, was der Verfasser sagt, erhält nur durch eine noch engere Lokalbeziehung volles Licht. Zweitens. Wenn der Verfasser sagt, daß die öffentlichen Anstalten zur wissenschaftlichen Mittheilung aus sich selbst und durch den bloßen Trieb nach Erkenntniß entstehen, so kann dieses nur so viel heißen, daß sie auf diese Weise entstehen könnten und würden, auch ohne Zuthun des Staates. Denn bei den Universitäten läßt sich diese Art der Entstehung historisch blos von den allerersten behaupten; die meisten, und namentlich alle deutsche, sind vom Staate ausgegangen, aber ihre Stiftung ist in einem größeren und liberaleren Sinne geschehen, als daß man das oben dargestellte Verhältniß des Staates zur Wissenschaft dabei voraussetzen dürfte.

Außer einer trefflichen Bemerkung über die Sprache als natürliche Gränze sowohl des engeren wissenschaftlichen Vereins als des Staates (p. 6. 10.), zeichnen wir in diesem Abschnitt vorzüglich die Rüge eines großen Mißgriffs aus, welcher in neueren Zeiten in Deutschland sehr überhand genommen hat, nämlich der wissenschaftlichen Sperre (p. 14.).

Unnatürlicher, zweckwidriger und verderblicher, als dieses, ist schwerlich jemals Etwas ersonnen worden, und es ist zu wünschen, daß Alle, welche Gelegenheit dazu haben, recht laut ihre Stimme dagegen erheben mögen.

Zweiter Abschnitt.

Von Schulen, Universitäten und Akademieen.

Der Verfasser stellt hier die drei Hauptformen zusammen, in welchen der wissenschaftliche Verein in den neueren Zeiten erscheint. Mitten inne zwischen Schule und Akademie steht die Universität, mit der Aufgabe, die Idee der Wissenschaft in den Jünglingen herrschend zu machen, und eben dadurch das Vermögen der eignen Erfindung in ihnen auszubilden. Darum ist hier der philosophische Unterricht die Grundlage, aber nicht bloße Transcendentalphilosophie, sondern Philosophie in ihrem lebendigen Einfluß auf das reale Wissen, also mit diesem zugleich.

Die ganze Entwicklung dieser Idee der Universität ist trefflich. Nicht so befriedigend scheint uns die Darstellung der Akademie. Was der Verfasser über die Nothwendigkeit eines Vereins der Meister

zu Fortbildung der Wissenschaft bemerkt, betrifft eigentlich nur den natürlichen, inneren Verein, der unter allen wahren Gelehrten wirklich besteht, und der sie um so enger umfaßt, jemehr sie der Wissenschaft und nicht blos einem einseitigen Talent angehören; es folgt aber daraus nicht die Nothwendigkeit einer äußeren Anstalt, und wir wünschten, der Verfasser hätte sich erklärt, wie eine solche Anstalt, welche nicht, wie die Universität, durch eine bestimmte Aufgabe und durch die erfrischende Berührung mit den Jünglingen lebendig erhalten wird, in die Länge bestehen könnte, ohne zu einer todten Form zu werden. In Deutschland scheint die bisherige Erfahrung diese Zweifel zu bestärken; ja selbst der Freiheitssinn der Deutschen giebt ihnen neues Gewicht. Denn mit Recht fordert der Verfasser, daß Deutschland, wenn es auch nur in der Wissenschaft zu seiner natürlichen Einheit gelangt sey, keine Provinzialakademieen, sondern Eine, höchstens Zwei, allgemeine haben solle. Eine solche Einrichtung aber führt sicher zu einer aristokratischen Verfassung der Gelehrten-Republik, und diese möchte schwerlich dem Sinne des Deutschen Volkes entsprechen.

Vorzügliche Aufmerksamkeit verdient am Schlusse dieses Abschnitts die Rüge eines sehr gewöhnlichen

Mißgriffs, indem nämlich die Schulen, Universitäten und Akademieen, jede ihre natürliche Gränzen verkennend, in fremdes Gebiet eingreifen, ihren eignen Beruf aber eben deshalb nur schlecht erfüllen.

Dritter Abschnitt.

Nähere Betrachtung der Universität im Allgemeinen.

Hier vorzüglich treffliche Charakteristik des wahren Kathedervortrags (p. 60 — 66.). Der Lehrer soll den Standpunkt der Zuhörer und den Weg zu seinem eigenen Standpunkt darstellen; er soll nicht erzählen, was er weiß, sondern sein Wissen vor den Zuhörern entstehen lassen, damit sie „die Thätigkeit der Vernunft im Hervorbringen der Erkenntniß unmittelbar anschauen und anschauend nachbilden." Ein solcher Vortrag setzt lebendige Begeisterung und Besonnenheit in dem Lehrer voraus, und er kann auf verschiedene Weise vortrefflich seyn, je nachdem die eine oder die andere dieser Tugenden vorherrschend ist. Ja ganze Universitäten behaupten in dieser Rücksicht oft lange einen bestimmten Charakter, und die Mehrheit der Universitäten in jeder Nation ist schon deshalb unentbehrlich.

Vierter Abschnitt.

Von den Facultäten.

Die längst verachtete und verworfene Organisation unserer Universitäten findet hier einen sehr gründlichen Vertheidiger. Die eigentliche Universität nämlich, wie sie sich von innen heraus, durch rein wissenschaftliches Bedürfniß, gestalten würde, ist nach seiner Ansicht in der philosophischen Facultät enthalten; die drei oberen Facultäten aber sind Specialschulen, sie haben ihre Einheit blos in einem äußeren Geschäft und Bedürfniß, und sie sind ihrer Natur nach abhängig von der philosophischen Facultät, indem ihnen blos die innigste Verbindung mit dieser wissenschaftliches Leben erhalten kann. Mit Recht eifert der Verfasser gegen die willkürlichen Eintheilungen, wodurch man an manchen Orten die Facultäten verdrängt hat. „Was man damit meint, ist Willkür, Spielerei; und was man damit bewirkt, ist wohl etwas übleres, und es ist zu fürchten, daß man nicht ungestraft Einrichtungen vertilgen kann, die für sich schon geschichtliche Denkmäler sind, und die, wenn gleich von Vielen nicht verstanden, den Geist der Nation aussprechen.“ Vorzüglich warnt er vor einer Spaltung der philosophischen Facultät in mehrere Abtheilungen, welche dadurch ihren

wiſſenſchaftlichen Charakter immer mehr verlieren würden.

In dieſer allgemeinen Anſicht der Facultäten ſind wir mit dem Verfaſſer völlig einverſtanden, nicht ſo in der hiſtoriſchen Herleitung. Die drei oberen Facultäten, ſagt er (p. 72.), ſeyen vom Staat entweder geſtiftet, oder doch früher und vorzüglicher in Schutz genommen worden; die philoſophiſche ſey für ihn urſprünglich bloßes Privatunternehmen, nur durch innere Nothwendigkeit und durch den wiſſenſchaftlichen Sinn der in jenen Facultäten Angeſtellten ſey ſie ſubſidiariſch herbeigeholt worden. Allein urſprünglich ſind auch die oberen Facultäten durch bloßes Privatunternehmen entſtanden. Die Pariſer Theologen, die Juriſten zu Bologna und die Salernitaniſchen Aerzte erfüllten Europa mit ihrem Ruhm, lange, ehe der Staat ſich in ihre Lehranſtalten miſchte. Und als dieſes geſchah, verſtand ſich die Zuſammenſetzung der Univerſität aus den vier oder fünf Facultäten von ſelbſt, ja ſogar die Rangordnung war ſchon ohne Zuthun des Staates entſchieden. In Deutſchland beſonders finden ſich zwar einige wenige Fälle, worin Anfangs nur einige Facultäten errichtet wurden; dann aber waren gerade die höheren Facultäten, nie die philoſophiſche, ausgeſchloſſen.

Sehr merkwürdig ist noch Das, was der Verfasser in diesem Abschnitt über die Umbildung der juridischen Facultät (p. 76.), zur Vertheidigung der Honorare (p. 85.), über Seminare und Stipendien (p. 87 — 92.) und über die Besetzung der Lehrstellen (p. 93. ꝛc.) sagt, Alles dem liberalen Geiste der ganzen Schrift gemäß. Ueber die Besetzung der Lehrstellen erlauben wir uns noch einige Bemerkungen. Der Verfasser will das Wahlrecht auf eine künstliche Weise zwischen dem Curator und den Facultäten vertheilt wissen. Wo man der Regierung beschränkte Einsichten zutrauen kann, hat diese Einrichtung allerdings ihre Vortheile; im Allgemeinen glauben wir nicht, daß durch sie eine Universität zu großer Blüthe kommen werde. Wo sich eine Universität dauernd gehoben hat, da ist es sicher durch den wissenschaftlichen Sinn des Curators geschehen, der sich in einen freien Verkehr mit den Lehrern zu setzen wußte. Man wende uns nicht ein, daß hier der unwahrscheinliche Fall eines Curators vorausgesetzt werde, der selbst als Gelehrter eignen Werth und Namen haben müßte; das fordern wir nicht, denn der offene lebendige Sinn für jede eigene, kräftige, geistvolle Erscheinung im wissenschaftlichen Gebiet, worauf hier Alles ankommt, kann sehr wohl bestehen ohne productives Talent.

Alles Wahlrecht der Lehrer aber ist uns deshalb bedenklich. Die größte Gefahr für eine Lehranstalt ist eine einseitige Richtung, in welcher endlich alles freie Leben untergehen kann. Nichts aber ist seltener in Menschen von bestimmtem Charakter, als das lebendige Gefühl für den nothwendigen Gegensatz, durch welchen sie selbst ergänzt werden müßten, nicht etwa in Kenntnissen, sondern in Streben und Richtung.

Zuletzt noch (p. 104 — 107.) ein bedeutendes Wort über die Nothwendigkeit demokratischer Verfassung der Universitäten, und über die verderblichen Vorrechte regierender Ausschüsse; bei einer solchen Verfassung werde sich die aristokratische Gesinnung auch in anderen Dingen offenbaren, „vorzüglich durch Tyrannei gegen aufkeimende Verdienste, durch Haschen nach äußerem Ansehen, durch einen verschrobenen, unwissenschaftlich vornehmen Ton."

Fünfter Abschnitt.

Von den Sitten der Universität, und von der Aufsicht.

So wahr und geistreich hat noch Niemand über das Wesen und den Werth der akademischen Freiheit gesprochen. Nur finden wir, daß der Verfasser in

Ganzen noch zu sehr vertheidigungsweise zu Werke geht. Nicht blos nothwendige Bedingung freier wissenschaftlicher Entwicklung ist diese Seite der Universitäten; blos menschlich und sittlich betrachtet, ist sie einzig in ihrer Art und giebt den Universitäten unschätzbaren Werth. Denn immer mehr wird rein menschliches Gefühl und Verhältniß verdrängt von dem Willkürlichen der Gesellschaft, und es wäre thöricht, zu glauben, daß selbst die gänzliche Aufhebung des Erbadels hierin viel Unterschied machen würde. Wie viel werth also ist es, wenn alle Gebildeten der Nation in der empfänglichsten Zeit ihres Lebens in einen Zustand versetzt werden, worin jedes menschliche Selbstgefühl erweckt und gehoben und das übermäßige Standesgefühl aller Art gedemüthigt wird! und vollends bei den Deutschen, die Alles so ernst nehmen, und denen so wenig Leichtsinn als Gegengift verliehen ist! Wir enthalten uns, mehr darüber zu sagen; wem die eigene Anschauung fehlt, der wird das nie begreifen, und wer z. B. ehemals Jena gesehen hat mit seinem freudigen muthigen Streben, seiner Armuth und brüderlichen Gesinnung, der bedarf keiner weiteren Ausführung.

Es ist sehr sonderbar, daß alle Deutsche Universitäten unter den zwei Hauptformen der Verfassung

die gewählt haben, welche in Paris entſtanden zu ſeyn ſcheint, während die der Italieniſchen Univerſitäten von manchen Franzöſiſchen nachgebildet worden iſt. Da lag Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit in den Händen der Studenten, der Rector war ein Student, und die Profeſſoren waren entweder gar nicht Mitglieder der Corporation, oder von den Studenten abhängig. Ja auf den Italieniſchen Univerſitäten war es gerade die Deutſche Nation, die ſich von jeher am freieſten und unabhängigſten zu erhalten wußte. Wir ſind weit entfernt, das Extrem dieſer Form zu vertheidigen, welches ohnehin nur unter ganz anderen Verhältniſſen, als die unſerigen, beſtehen konnte; allein es ſcheint uns ſehr der Unterſuchung werth, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Studenten als öffentlich anerkannter Corporation einige conſtitutionelle Rechte anzuvertrauen. Dieſe öffentliche Würdigung müßte bei zweckmäßigem Gebrauch ernſten und würdigen Sinn befördern, und die feindliche Geſinnung gegen Geſetz und Recht, die ſich oft ſelbſt auf eine kleinliche Weiſe äußert, fände hier ihre natürlichſte Ableitung. Ja nicht nur in dieſer Geſinnung ſcheint eine Hinweiſung auf das unerfüllte Bedürfniß einer ſolchen Einrichtung zu liegen, ſondern auch in dem ſteten Hang der Studenten zu geheimen Corporationen,

gegen welchen sich die Gesetzgebung nun schon so lange eben so fruchtlos abgearbeitet hat, als gegen die Duelle.

Sechster Abschnitt.

Von Ertheilung der gelehrten Würden.

Dieser Abschnitt scheint uns am wenigsten befriedigend in der ganzen Schrift, und es ist auch in der That sehr mißlich, Vorschläge zu thun bei einer Einrichtung, die so sehr zu einer todten Form zusammen gesunken ist, daß sie von Grund auf neu erbaut werden müßte. Dennoch zeigt sich auch hier der ernste, gründliche Sinn, der die ganze Schrift erfüllt, und auch an einzelnen treffenden Bemerkungen fehlt es nicht. Wir rechnen dahin unter andern die Bemerkung, daß es auch von dieser Seite verderblich sey, die Einheit der philosophischen Facultät aufzuheben (p. 140.). „Doctoren der Geschichte oder der Aesthetik zu ernennen, ist fremd und lächerlich, und wird gewiß, wenn man es auch willkürlich einführt, nicht bleibend sein und geschichtlich werden."

XLIII.

Wesen und Werth der deutschen Universitäten.

Vorbemerkung.

Erste Ausgabe in der historisch-politischen Zeitschrift von L. Ranke B. 1. Heft 4. Hamburg 1832. S. 569. bis 592.

Bei jedem Stück dieser ganzen Sammlung ist die Zeit der Entstehung genau angemerkt worden, damit der Leser in den Stand gesetzt werde, von dem Gesichtspunkt dieser Zeit aus eine jede Arbeit aufzufassen und zu beurtheilen. Bei der hier vorliegenden Schrift aber ist es mehr, als bei allen anderen, nöthig, ausdrücklich zu bemerken, daß sie schon 1832, nicht erst 1849, abgedruckt worden ist [1]).

Ich sage das nicht, um diese Schrift durch die entlegene Zeit der Entstehung zu rechtfertigen oder zu ent-

[1]) Ich sage: abgedruckt 1832, denn geschrieben wurde sie etwas früher, theilweise sogar schon 1827, während eines Aufenthalts in Italien.

schuldigen, gleich als wären die aufgestellten Ansichten der Gegenwart nicht mehr angemessen. Hätte dieselbe bisher ungedruckt gelegen, und wäre ich jetzt veranlaßt worden, sie bekannt zu machen, so würde vielleicht Einiges stärker betont worden seyn, nach den Erfahrungen, die uns die neueste Zeit zugeführt hat; irgend eine hier ausgesprochene Ansicht aber zu ändern oder zurück zu nehmen, würde mir auch gegenwärtig unmöglich gewesen seyn, obgleich mein persönlicher Standpunkt sich völlig verändert hat, da ich in der Zwischenzeit aufgehört habe, selbst Mitglied einer Universität zu seyn.

Umgekehrt könnte Mancher, der diese Schrift erst durch den gegenwärtigen Abdruck kennen lernt, den Gedanken fassen, manche darin enthaltene Ansichten und Urtheile seyen erst jetzt, in Folge der neuesten Ereignisse, hinzugefügt worden. Dieses ist jedoch nicht geschehen, vielmehr ist die gegenwärtige Ausgabe mit der ersten wörtlich gleichlautend.

Die vorliegende Schrift steht in einer inneren Verbindung mit der oben (Num. XLII.) mitgetheilten Recension der Schrift von Schleiermacher über Universitäten. In der Vorbemerkung zu dieser Recension habe ich mich über das Verhältniß derselben zu der hier vorliegenden Schrift ausgesprochen, und ich wünsche, daß jene Vorbemerkung auch hier berücksichtigt werden möge.

So Vieles hat von jeher dahin gewirkt, uns Deutsche zu vereinzeln, daß es wohl nöthig scheinen mag, auf die noch übrigen der gesammten Nation

gemeinsamen Güter öfter unseren Blick zu richten, sowohl um uns ihres Besitzes, der uns das frische Fortleben der Nation verbürgt, zu erfreuen, als um die Mittel ihrer Erhaltung zu erwägen. Unter die eigenthümlichsten und würdigsten dieser gemeinsamen Besitzthümer sind jederzeit unsere Universitäten gerechnet worden, die daher nicht selten warme Freunde und Lobredner gefunden haben. Das zuverlässigste Zeugniß aber für ihren Werth lag stets und liegt noch jetzt in der Liebe und Dankbarkeit Derjenigen, welche einen Theil ihrer Jugend in diesen Anstalten verlebten; denn wie entfernt sie auch nun durch Alter, Rang und Beschäftigung jenem Leben stehen mögen, fast immer werden sie nicht nur mit Freude daran zurück denken, sondern auch dankbar erkennen, daß der wohlthätige Einfluß, den es auf ihre Bildung gehabt, durch kein anderes Mittel hätte völlig ersetzt werden können. Freilich auch an starken Widersachern hat es, vorzüglich in diesen letzten Jahren, nicht gefehlt. Die mildesten unter denselben meinten, die Universitäten hätten sich überlebt, und die stets fortgehende Entwicklung unseres Bücherwesens mache sie mehr und mehr entbehrlich; Andere finden sie bedenklich für die Ruhe der Staaten, oder für das Wohl und die Sitten der Jugend. Jene und Diese wünschen, wenn auch nicht die Auflösung

der Universitäten, doch eine solche Umbildung, welche einer Auflösung fast gleich gelten möchte. Vielleicht kann eine Untersuchung über das eigentliche Wesen dieser Anstalten dazu beitragen, die streitenden Meinungen zu versöhnen, wenn es gelingt, zu zeigen, daß, was die Freunde daran lieben, auch von wohlgesinnten Widersachern gebilligt wird, und daß, was Diese bekämpfen, dem Wesen der Universitäten fremd, ja feindlich entgegengesetzt ist.

Vom Mittelalter her hat sich im größten Theil von Europa die Gewohnheit verbreitet, Schulen zu gründen, in welchen durch mündlichen Unterricht zu den wichtigsten Arten eines öffentlichen Berufs der Grund gelegt werden sollte. Wie mannichfaltig auch die Gestalt und Anwendung dieser Schulen nach Zeiten und Ländern abwechseln mochte, so blieb doch allgemein und vorherrschend die Ueberzeugung, daß der eigentliche Weg zu einem öffentlichen Leben, und vorzüglich zum Dienst der Kirche und des Staates, durch sie hindurchführe, und man kann daher in diese gemeinsame Bestimmung das Wesen der Europäischen Universitäten setzen.

So lange nun die Buchdruckerkunst noch nicht erfunden war, mußten solche Schulen für unentbehrlich gehalten werden, indem es ganz an äußeren Mitteln fehlte, die zu jenen Zwecken nöthigen

Kenntnisse anders, als durch mündliche Lehre, hinreichend zu verbreiten. Durch den Bücherdruck ist diese äußere Unentbehrlichkeit der Universitäten verschwunden. Nicht nur ist schon jetzt eine hinlängliche Anzahl von Schriften zum eigenen Unterricht in allen Wissenschaften vorhanden, sondern es würde leicht seyn, für jede Art des öffentlichen Berufs eine zusammenhängende Reihe vorbereitender Lehrbücher eigens zu veranlassen. Auf diese Weise würde für den äußeren Zweck nothdürftig gesorgt seyn, ja es würde dieses für alle Theile wohlfeiler und bequemer geschehen, als es gegenwärtig durch die Universitäten geschieht. Sollen sich diese dennoch erhalten, so kann es nur deshalb geschehen, weil durch sie wichtige und eigenthümliche Vortheile erreicht werden, welche bei dem bloßen Bücherunterricht aufgegeben werden müßten. Gerade dieses nun ist wirklich der Fall, und um es anschaulich zu machen, worin diese Vortheile bestehen, ist es nöthig, die verschiedenen Formen möglicher Mittheilung der Wissenschaften in ihrer Eigenthümlichkeit aufzufassen und darzustellen. Es kommt also zunächst darauf an, zu untersuchen, auf welche Weise die Aufgabe des wissenschaftlichen Schriftstellers von der Aufgabe des Universitätslehrers sich unterscheidet.

Der Schriftsteller redet zu Allen, die an seiner

Wissenschaft Theil nehmen, Gegenwärtigen und Künftigen, ohne Unterschied ihrer Bildungsstufe. Die Allgemeinheit und Unbestimmtheit, in welcher dieses Publikum vor der Seele des Schriftstellers steht, wird unvermeidlich auch seinem Vortrag einen allgemeinen Charakter geben. Sein Werk hat in dem Maße Werth, als dadurch für die Begründung oder Entwicklung der Wissenschaft ein neuer Gewinn entsteht. Es kommt also nur in Betracht als einzelne Thatsache in der Geschichte dieser Wissenschaft, und der Schriftsteller selbst ist gleichsam nur ein Organ des idealen Geistes, durch welchen diese Wissenschaft fortgehend gebildet wird. So wirkt Alles zusammen, um die Persönlichkeit des Schriftstellers, und den besondern Weg seiner individuellen Entwicklung, dem Auge des Lesers zu entrücken.

Ganz anders der Universitätslehrer. Ihm gegenüber steht eine Anzahl bestimmter, persönlich bekannter Individuen, Alle auf ziemlich gleicher Bildungsstufe, dieser Wissenschaft in der Regel noch unkundig, aber mit frischer, unabgenutzter Jugendkraft. Diesen Schülern soll die Wissenschaft, soweit sie gegenwärtig entwickelt ist, in dem Lehrer gleichsam personificirt erscheinen. Er soll Das, was in langer Zeit und sehr allmälig entstanden ist, so lebendig in sich aufgenommen haben, daß ein

ähnlicher Eindruck entstehe, als wäre die Wissenschaft jetzt und mit einem Male in seinem Geist erzeugt worden. Indem nun so der Lehrer die Genesis des wissenschaftlichen Denkens unmittelbar zur Anschauung bringt, wird in dem Schüler die verwandte geistige Kraft geweckt und zur Reproduction gereizt; er wird nicht blos lernen und aufnehmen; sondern lebendig nachbilden, was ihm in lebendigem Werden zur Anschauung gebracht ward. Auch schon im Bücherstudium machen wir die Erfahrung, daß uns oft Ansichten oder Thatsachen vor Augen treten, wohl auch deutlich und überzeugend werden, ohne sich uns bleibend einzuprägen, während dieselben Gedanken, bei günstiger Stimmung unsres Geistes, von dessen productiver Kraft erfaßt, und so uns assimilirt und angeeignet werden. Was nun hierin meist die Wirkung ganz subjectiver und zufälliger Umstände, zuweilen das Verdienst geistreicher Darstellung des Schriftstellers ist, das kann und soll bei recht angewendetem persönlichen Unterricht die regelmäßige Frucht dieser Form der Mittheilung seyn. Nun kann sich zwar diese höhere Wirksamkeit persönlicher Mittheilung unter allen Umständen bewähren; aber daß sie gleich mit dem ersten Eintritt in die Wissenschaft verbunden wird, daß die Frische des Jünglingsalters hinzutritt, und

die Wechselwirkung Vieler, die gleichzeitig denselben Eindruck an sich erfahren, das ist es, was den Universitäten ihren hohen, durch Nichts zu ersetzenden Werth verleiht. So kann man auf sie anwenden, was ein großer Meister in anderer Verbindung gesagt hat[1]): „Schreiben ist ein Mißbrauch der Sprache, stille für sich lesen ein trauriges Surrogat der Rede. Der Mensch wirkt alles, was er vermag, auf den Menschen durch seine Persönlichkeit, die Jugend am stärksten auf die Jugend, und hier entspringen auch die reinsten Wirkungen. Diese sind es, welche die Welt beleben und weder physisch noch moralisch aussterben lassen."

Daß dieser Gegensatz beider Arten wissenschaftlicher Mittheilung im wirklichen Leben oft durch Uebergänge verdunkelt wird, kann der Wahrheit desselben keinen Eintrag thun. Manches Buch nähert sich durch Lebendigkeit und Individualität der mündlichen Rede, und manche Vorlesung wird in ihren Vorzügen und Mängeln einem gedruckten Buche ähnlich. Aber die reine Form des Buchs und die reine Form des mündlichen Vortrags bleiben immer dieselben, wenn gleich Derjenige, welcher sich eine

[1]) Göthe's Leben Bd. 2. S. 370.

die gewählt haben, welche in Paris entſtanden zu ſeyn ſcheint, während die der Italieniſchen Univerſitäten von manchen Franzöſiſchen nachgebildet worden iſt. Da lag Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit in den Händen der Studenten, der Rector war ein Student, und die Profeſſoren waren entweder gar nicht Mitglieder der Corporation, oder von den Studenten abhängig. Ja auf den Italieniſchen Univerſitäten war es gerade die Deutſche Nation, die ſich von jeher am freieſten und unabhängigſten zu erhalten wußte. Wir ſind weit entfernt, das Extrem dieſer Form zu vertheidigen, welches ohnehin nur unter ganz anderen Verhältniſſen, als die unſerigen, beſtehen konnte; allein es ſcheint uns ſehr der Unterſuchung werth, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Studenten als öffentlich anerkannter Corporation einige conſtitutionelle Rechte anzuvertrauen. Dieſe öffentliche Würdigung müßte bei zweckmäßigem Gebrauch ernſten und würdigen Sinn befördern, und die feindliche Geſinnung gegen Geſetz und Recht, die ſich oft ſelbſt auf eine kleinliche Weiſe äußert, fände hier ihre natürlichſte Ableitung. Ja nicht nur in dieſer Geſinnung ſcheint eine Hinweiſung auf das unerfüllte Bedürfniß einer ſolchen Einrichtung zu liegen, ſondern auch in dem ſteten Hang der Studenten zu geheimen Corporationen,

gegen welchen sich die Gesetzgebung nun schon so lange eben so fruchtlos abgearbeitet hat, als gegen die Duelle.

Sechster Abschnitt.

Von Ertheilung der gelehrten Würden.

Dieser Abschnitt scheint uns am wenigsten befriedigend in der ganzen Schrift, und es ist auch in der That sehr mißlich, Vorschläge zu thun bei einer Einrichtung, die so sehr zu einer todten Form zusammen gesunken ist, daß sie von Grund auf neu erbaut werden müßte. Dennoch zeigt sich auch hier der ernste, gründliche Sinn, der die ganze Schrift erfüllt, und auch an einzelnen treffenden Bemerkungen fehlt es nicht. Wir rechnen dahin unter andern die Bemerkung, daß es auch von dieser Seite verderblich sey, die Einheit der philosophischen Facultät aufzuheben (p. 140.). „Doctoren der Geschichte oder der Aesthetik zu ernennen, ist fremd und lächerlich, und wird gewiß, wenn man es auch willkürlich einführt, nicht bleibend sein und geschichtlich werden."

XLIII.

Wesen und Werth der deutschen Universitäten.

Vorbemerkung.

Erste Ausgabe in der historisch-politischen Zeitschrift von L. Ranke B. 1. Heft 4. Hamburg 1832. S. 569. bis 592.

Bei jedem Stück dieser ganzen Sammlung ist die Zeit der Entstehung genau angemerkt worden, damit der Leser in den Stand gesetzt werde, von dem Gesichtspunkt dieser Zeit aus eine jede Arbeit aufzufassen und zu beurtheilen. Bei der hier vorliegenden Schrift aber ist es mehr, als bei allen anderen, nöthig, ausdrücklich zu bemerken, daß sie schon 1832, nicht erst 1849, abgedruckt worden ist [1]).

Ich sage das nicht, um diese Schrift durch die entlegene Zeit der Entstehung zu rechtfertigen oder zu ent-

[1]) Ich sage: abgedruckt 1832, denn geschrieben wurde sie etwas früher, theilweise sogar schon 1827, während eines Aufenthalts in Italien.

schuldigen, gleich als wären die aufgestellten Ansichten der Gegenwart nicht mehr angemessen. Hätte dieselbe bisher ungedruckt gelegen, und wäre ich jetzt veranlaßt worden, sie bekannt zu machen, so würde vielleicht Einiges stärker betont worden seyn, nach den Erfahrungen, die uns die neueste Zeit zugeführt hat; irgend eine hier ausgesprochene Ansicht aber zu ändern oder zurück zu nehmen, würde mir auch gegenwärtig unmöglich gewesen seyn, obgleich mein persönlicher Standpunkt sich völlig verändert hat, da ich in der Zwischenzeit aufgehört habe, selbst Mitglied einer Universität zu seyn.

Umgekehrt könnte Mancher, der diese Schrift erst durch den gegenwärtigen Abdruck kennen lernt, den Gedanken fassen, manche darin enthaltene Ansichten und Urtheile seyen erst jetzt, in Folge der neuesten Ereignisse, hinzugefügt worden. Dieses ist jedoch nicht geschehen, vielmehr ist die gegenwärtige Ausgabe mit der ersten wörtlich gleichlautend.

Die vorliegende Schrift steht in einer inneren Verbindung mit der oben (Num. XLII.) mitgetheilten Recension der Schrift von Schleiermacher über Universitäten. In der Vorbemerkung zu dieser Recension habe ich mich über das Verhältniß derselben zu der hier vorliegenden Schrift ausgesprochen, und ich wünsche, daß jene Vorbemerkung auch hier berücksichtigt werden möge.

So Vieles hat von jeher dahin gewirkt, uns Deutsche zu vereinzeln, daß es wohl nöthig scheinen mag, auf die noch übrigen der gesammten Nation

gemeinsamen Güter öfter unseren Blick zu richten, sowohl um uns ihres Besitzes, der uns das frische Fortleben der Nation verbürgt, zu erfreuen, als um die Mittel ihrer Erhaltung zu erwägen. Unter die eigenthümlichsten und würdigsten dieser gemeinsamen Besitzthümer sind jederzeit unsere Universitäten gerechnet worden, die daher nicht selten warme Freunde und Lobredner gefunden haben. Das zuverlässigste Zeugniß aber für ihren Werth lag stets und liegt noch jetzt in der Liebe und Dankbarkeit Derjenigen, welche einen Theil ihrer Jugend in diesen Anstalten verlebten; denn wie entfernt sie auch nun durch Alter, Rang und Beschäftigung jenem Leben stehen mögen, fast immer werden sie nicht nur mit Freude daran zurück denken, sondern auch dankbar erkennen, daß der wohlthätige Einfluß, den es auf ihre Bildung gehabt, durch kein anderes Mittel hätte völlig ersetzt werden können. Freilich auch an starken Widersachern hat es, vorzüglich in diesen letzten Jahren, nicht gefehlt. Die mildesten unter denselben meinten, die Universitäten hätten sich überlebt, und die stets fortgehende Entwicklung unseres Bücherwesens mache sie mehr und mehr entbehrlich; Andere finden sie bedenklich für die Ruhe der Staaten, oder für das Wohl und die Sitten der Jugend. Jene und Diese wünschen, wenn auch nicht die Auflösung

der Universitäten, doch eine solche Umbildung, welche einer Auflösung fast gleich gelten möchte. Vielleicht kann eine Untersuchung über das eigentliche Wesen dieser Anstalten dazu beitragen, die streitenden Meinungen zu versöhnen, wenn es gelingt, zu zeigen, daß, was die Freunde daran lieben, auch von wohlgesinnten Widersachern gebilligt wird, und daß, was Diese bekämpfen, dem Wesen der Universitäten fremd, ja feindlich entgegengesetzt ist.

Vom Mittelalter her hat sich im größten Theil von Europa die Gewohnheit verbreitet, Schulen zu gründen, in welchen durch mündlichen Unterricht zu den wichtigsten Arten eines öffentlichen Berufs der Grund gelegt werden sollte. Wie mannichfaltig auch die Gestalt und Anwendung dieser Schulen nach Zeiten und Ländern abwechseln mochte, so blieb doch allgemein und vorherrschend die Ueberzeugung, daß der eigentliche Weg zu einem öffentlichen Leben, und vorzüglich zum Dienst der Kirche und des Staates, durch sie hindurchführe, und man kann daher in diese gemeinsame Bestimmung das Wesen der Europäischen Universitäten setzen.

So lange nun die Buchdruckerkunst noch nicht erfunden war, mußten solche Schulen für unentbehrlich gehalten werden, indem es ganz an äußeren Mitteln fehlte, die zu jenen Zwecken nöthigen

Kenntnisse anders, als durch mündliche Lehre, hinreichend zu verbreiten. Durch den Bücherdruck ist diese äußere Unentbehrlichkeit der Universitäten verschwunden. Nicht nur ist schon jetzt eine hinlängliche Anzahl von Schriften zum eigenen Unterricht in allen Wissenschaften vorhanden, sondern es würde leicht seyn, für jede Art des öffentlichen Berufs eine zusammenhängende Reihe vorbereitender Lehrbücher eigens zu veranlassen. Auf diese Weise würde für den äußeren Zweck nothdürftig gesorgt seyn, ja es würde dieses für alle Theile wohlfeiler und bequemer geschehen, als es gegenwärtig durch die Universitäten geschieht. Sollen sich diese dennoch erhalten, so kann es nur deshalb geschehen, weil durch sie wichtige und eigenthümliche Vortheile erreicht werden, welche bei dem bloßen Bücherunterricht aufgegeben werden müßten. Gerade dieses nun ist wirklich der Fall, und um es anschaulich zu machen, worin diese Vortheile bestehen, ist es nöthig, die verschiedenen Formen möglicher Mittheilung der Wissenschaften in ihrer Eigenthümlichkeit aufzufassen und darzustellen. Es kommt also zunächst darauf an, zu untersuchen, auf welche Weise die Aufgabe des wissenschaftlichen Schriftstellers von der Aufgabe des Universitätslehrers sich unterscheidet.

Der Schriftsteller redet zu Allen, die an seiner

Wissenschaft Theil nehmen, Gegenwärtigen und Künftigen, ohne Unterschied ihrer Bildungsstufe. Die Allgemeinheit und Unbestimmtheit, in welcher dieses Publikum vor der Seele des Schriftstellers steht, wird unvermeidlich auch seinem Vortrag einen allgemeinen Charakter geben. Sein Werk hat in dem Maße Werth, als dadurch für die Begründung oder Entwicklung der Wissenschaft ein neuer Gewinn entsteht. Es kommt also nur in Betracht als einzelne Thatsache in der Geschichte dieser Wissenschaft, und der Schriftsteller selbst ist gleichsam nur ein Organ des idealen Geistes, durch welchen diese Wissenschaft fortgehend gebildet wird. So wirkt Alles zusammen, um die Persönlichkeit des Schriftstellers, und den besondern Weg seiner individuellen Entwicklung, dem Auge des Lesers zu entrücken.

Ganz anders der Universitätslehrer. Ihm gegenüber steht eine Anzahl bestimmter, persönlich bekannter Individuen, Alle auf ziemlich gleicher Bildungsstufe, dieser Wissenschaft in der Regel noch unkundig, aber mit frischer, unabgenutzter Jugendkraft. Diesen Schülern soll die Wissenschaft, soweit sie gegenwärtig entwickelt ist, in dem Lehrer gleichsam personificirt erscheinen. Er soll Das, was in langer Zeit und sehr allmälig entstanden ist, so lebendig in sich aufgenommen haben, daß ein

ähnlicher Eindruck entstehe, als wäre die Wissenschaft jetzt und mit einem Male in seinem Geist erzeugt worden. Indem nun so der Lehrer die Genesis des wissenschaftlichen Denkens unmittelbar zur Anschauung bringt, wird in dem Schüler die verwandte geistige Kraft geweckt und zur Reproduction gereizt; er wird nicht blos lernen und aufnehmen; sondern lebendig nachbilden, was ihm in lebendigem Werden zur Anschauung gebracht ward. Auch schon im Bücherstudium machen wir die Erfahrung, daß uns oft Ansichten oder Thatsachen vor Augen treten, wohl auch deutlich und überzeugend werden, ohne sich uns bleibend einzuprägen, während dieselben Gedanken, bei günstiger Stimmung unsres Geistes, von dessen productiver Kraft erfaßt, und so uns assimilirt und angeeignet werden. Was nun hierin meist die Wirkung ganz subjectiver und zufälliger Umstände, zuweilen das Verdienst geistreicher Darstellung des Schriftstellers ist, das kann und soll bei recht angewendetem persönlichen Unterricht die regelmäßige Frucht dieser Form der Mittheilung seyn. Nun kann sich zwar diese höhere Wirksamkeit persönlicher Mittheilung unter allen Umständen bewähren; aber daß sie gleich mit dem ersten Eintritt in die Wissenschaft verbunden wird, daß die Frische des Jünglingsalters hinzutritt, und

die Wechselwirkung Vieler, die gleichzeitig denselben Eindruck an sich erfahren, das ist es, was den Universitäten ihren hohen, durch Nichts zu ersetzenden Werth verleiht. So kann man auf sie anwenden, was ein großer Meister in anderer Verbindung gesagt hat[1]): „Schreiben ist ein Mißbrauch der Sprache, stille für sich lesen ein trauriges Surrogat der Rede. Der Mensch wirkt alles, was er vermag, auf den Menschen durch seine Persönlichkeit, die Jugend am stärksten auf die Jugend, und hier entspringen auch die reinsten Wirkungen. Diese sind es, welche die Welt beleben und weder physisch noch moralisch aussterben lassen."

Daß dieser Gegensatz beider Arten wissenschaftlicher Mittheilung im wirklichen Leben oft durch Uebergänge verdunkelt wird, kann der Wahrheit desselben keinen Eintrag thun. Manches Buch nähert sich durch Lebendigkeit und Individualität der mündlichen Rede, und manche Vorlesung wird in ihren Vorzügen und Mängeln einem gedruckten Buche ähnlich. Aber die reine Form des Buchs und die reine Form des mündlichen Vortrags bleiben immer dieselben, wenn gleich Derjenige, welcher sich eine

[1]) Göthe's Leben Bd. 2. S. 370.

dieser Formen erwählt hat, in das Gebiet der andern hinübergreifen mag.

Dieser Werth der Universitäten ist von ihren Freunden nicht selten, wenn gleich oft nur in dunklem Gefühl, anerkannt worden; aber indem man es versäumte, ihn auf bestimmte Begriffe zurück zu führen, entstanden wichtige Irrthümer über die eigentlichen Bedingungen desselben, welche nicht ohne Einfluß auf die Beurtheilung und Anerkennung einzelner Lehrer blieben, und welche hier angedeutet werden sollen.

So ist es irrig, den Werth eines Lehrers abzumessen nach den Entdeckungen, die er selbst in der Wissenschaft gemacht hat, und die er in seinen Vorlesungen mitzutheilen pflegt. Zwar wird durch diese Neuheit des Inhalts das lebendige Interesse an den Vorlesungen in dem Lehrer selbst und in den Schülern erhöht, und so der wahre Zweck gefördert werden können; an sich selbst aber ist sie diesem Zweck fremd, und wie ein trefflicher Lehrer gedacht werden kann, welcher niemals die Wissenschaft durch neue Entdeckungen bereichert hat, so kann einem Andern die Wissenschaft viel verdanken, welcher als Lehrer wenig leistet.

Es ist auch irrig, obwohl sehr gewöhnlich, den Werth eines Lehrers nach dem guten Vortrag

abzumessen. Zwar wird die Leichtigkeit, womit der Lehrer seine Gedanken richtig und geschmackvoll in mündlicher Rede ausdrückt, dem wahren Zweck förderlich seyn, und es wird von vielen Lehrern allzuwenig Aufmerksamkeit auf diesen Punkt gewendet, indem hierin mit Absicht und Bewußtseyn mehr geschehen kann, als man meist anzunehmen pflegt. Dennoch nimmt diese Eigenschaft in der Reihe Derjenigen, welche den vorzüglichen Lehrer bilden, nur eine untergeordnete Stelle ein, und wird meist überschätzt. Zu allen Zeiten hat es Lehrer gegeben, welche bei gutem, ja glänzendem Vortrag wenig wirkten, Andere, welche kaum einen Satz richtig und ohne Anstoß zu Stande bringen konnten, und doch den Geist der Wissenschaft in ihren Schülern erweckten. Das kommt daher, daß Jene bei aller Leichtigkeit der Rede nicht hatten, was der Mittheilung werth war, während in Diesen das lebendige Schaffen des Geistes auch unter der stammelnden Rede dem sinnvollen Schüler nicht verborgen bleiben konnte. Es ist aber nicht zu sagen, wie oft von dieser Seite der wahre Werth eines Lehrers verkannt wird, vorzüglich durch die Bequemlichkeit der Schüler, und zu ihrem eignen großen Schaden.

Nahe verwandt mit dem eben gerügten Mißverständniß ist das andere, nach welchem der Werth

eines Lehrers ausschließend nach dem Grade der Anregung bestimmt wird, die durch ihn den Zuhörern zu Theil wird. Freilich wer Nichts in Anderen anregt, der ist zum Lehrgeschäft untauglich; umgekehrt aber darf der Anregung nur in so fern Werth zugeschrieben werden, als es gute Kräfte und Richtungen sind, die in dem fremden Geiste hervorgerufen werden. Wer also den Schülern die wissenschaftliche Aufgabe recht hoch stellt, und ihnen jeden, auch den geringen Fortschritt in ihrer Lösung als ein würdiges Ziel ihrer Anstrengung erscheinen läßt, wer sie so zu unermüdeter Forschung anregt, und zu so strengen Forderungen an sich selbst, vor welchen aller Dünkel schwinden muß, der ist der wahre Lehrer. Wer sie aber dahin führt, sich an oberflächlichem Thun und leerem Schein zu befriedigen, und in eitlem Hochmuth abzuurtheilen, wo nur durch aufrichtige Anstrengung der ganzen Kraft des Geistes ein wahrer Besitz errungen werden kann, der hat seine Schüler auch angeregt, aber zu ihrem Verderben, so viel sie ihn auch preisen mögen in ihrer Bethörung.

Endlich ist es auch irrig, den Werth der Universitäten in die persönlichen Berührungen zu setzen, in welchen der Lehrer durch Ernst und Liebe, durch Rath, Ermunterung und Warnung auf die Schüler

wirken kann. Zwar wichtig sind diese Berührungen allerdings; wer das Wohlthätige derselben an sich erfahren hat, wird ihr Andenken dankbar in seinem Gemüth bewahren, und kein Lehrer, der mit Liebe und Treue seinem Beruf ergeben ist, wird sie gleichgültig versäumen, oder sich ihnen entziehen. Dennoch sind sie so sehr vom Zufall abhängig, und auf großen Universitäten nur in so beschränktem Umfang möglich, daß der eigentliche Werth der Universitäten durch sie unmöglich bedingt seyn kann.

Sieht man nun ab von diesen theils zufälligen, theils untergeordneten Dingen, so wird man den oben ausgesprochenen wahren Grund der Wirksamkeit der Universitäten in seiner Reinheit anzuerkennen geneigt seyn. Dieser wahre Grund also besteht in der Anregung des wissenschaftlichen Denkens durch die Anschauung einer gleichartigen, aber bereits ausgebildeten Thätigkeit in dem Geiste des Lehrers. Und derjenige Lehrer wird diese Wirkung vorzugsweise hervorzubringen geschickt seyn, in welchem das Geschäft der wissenschaftlichen Gedankenbildung am sichtbarsten hervortritt. Hierin haben jüngere Lehrer einen natürlichen Vortheil, welcher jedoch in älteren dadurch ersetzt und überwogen werden kann, daß es diesen gelingt, die Jugendlichkeit des Geistes neben der reiferen Kenntniß und Erfahrung zu bewahren.

Es ist oben zugegeben worden, daß die äußerliche Unentbehrlichkeit der Universitäten für unsre Zeiten nicht mehr vorhanden ist, weshalb man ihre Wichtigkeit für vermindert halten möchte. Auf der andern Seite aber ist eben in diesem Fortgang der Zeiten ein neuer Grund entstanden, durch welchen ihr Werth wiederum erhöht wird. Es ist unverkennbar, daß durch die fortgehende Einwirkung des Bücherdrucks die mechanischen Bedingungen der Verbreitung, und selbst der Entwicklung der Wissenschaften ungemeine Fortschritte gemacht haben, daß aber zu gleicher Zeit die einzelnen Erscheinungen wissenschaftlicher Thätigkeit unpersönlicher werden. Eine solche im großen Gang der Weltgeschichte gegründete Veränderung zu hindern, ist unmöglich, sie zu beklagen, unnütz; möglich aber und heilsam ist es, entgegengesetzte Kräfte zu erwecken und zu pflegen, wodurch Das, was nur in seiner Einseitigkeit verderblich werden kann, zur wahren Bereicherung und Belebung unsres geistigen Zustandes umgewandelt wird. So können sich unter uns die Universitäten eine neue Art von Wichtigkeit erwerben, indem sie gleichsam dem Persönlichen in der Wissenschaft eine Zuflucht gewähren, und indem so in ihrem engeren Kreise dasjenige Verhältniß fortlebt, welches in der alten Welt und bis zur Erfindung der Buchdrucker-

kunft für alle wissenschaftliche Mittheilung statt fand, in welchen Zeiten diese Mittheilung eingeschränkter war in ihren äußeren Mitteln, aber wärmer und menschlicher in ihrer Wirkung auf Einzelne.

Alles, was bis hierher über das Wesen und den Werth der Universitäten gesagt worden ist, kann gleichmäßig auf alle Nationen angewendet werden, in welchen sich solche höhere Lehranstalten finden. Nunmehr sind auch noch die besondern Eigenschaften anzugeben, wodurch sich die deutschen Universitäten von denen der andern Nationen unterscheiden.

Ihr gemeinsamer Charakter besteht zunächst darin, daß jede derselben die Gesammtheit der Wissenschaften umfaßt, anstatt sich auf eine einzelne Wissenschaft zu beschränken, so wie dieses in den Specialschulen mancher anderen Länder geschieht. Der Vortheil dieser unserer Einrichtung aber ist schon von Anderen so oft und so gründlich erörtert worden, daß er hier übergangen werden kann, wo es die Absicht ist, auf die weniger bekannten Seiten des Gegenstandes aufmerksam zu machen. Auch kann diese Einrichtung nur auf eine sehr bedingte Weise als eine Eigenthümlichkeit unserer deutschen Universitäten angesehen werden. Denn im Mittelalter, nachdem die allererſten Universitäten (Paris,

Bologna, Salerno) als Specialschulen entstanden waren, bildeten sich diese bald in allgemeine Schulen um, und die vielen nach ihrem Muster gestifteten Universitäten nahmen meist gleich Anfangs denselben allgemeinen Charakter an, so daß sich bald nur seltene Ausnahmen davon fanden; so wie z. B. Salerno stets eine medizinische Specialschule geblieben ist, und wie in Paris von dem Kreise der Lehrgegenstände das römische Recht durch ein besonderes Verbot ausgeschlossen war. Auch ist dieser allgemeine Charakter hier, unter den Eigenheiten der deutschen Universitäten, nur deshalb erwähnt worden, weil er gegen das System der Specialschulen, welches neuerlich in manchen anderen Ländern Eingang gefunden hat, einen Gegensatz bildet.

Eine zweite Eigenthümlichkeit unserer Universitäten steht mit dem wissenschaftlichen Zustand der Nation in engerer Verbindung. Bei keinem andern Volke fällt ein so bedeutender Theil der gelehrten Thätigkeit überhaupt den öffentlichen Lehrern anheim, und zu allen Zeiten haben es sich deutsche Gelehrte vom ersten Rang zur Ehre gerechnet, als Professoren an Universitäten, oft selbst an kleinen Universitäten, zu wirken. Daß dieser Umstand in den allgemeinen Zweck der Universitäten höchst glücklich eingreift, ist unverkennbar. Denn in dem Lehrer, welcher zugleich

selbst an der Fortbildung der Wissenschaft thätigen Antheil nimmt, (obgleich beide Richtungen an sich verschieden sind) wird sich doch am häufigsten die Lebendigkeit des wissenschaftlichen Denkens finden, wodurch allein das Lehrgeschäft gelingen kann, und auf der andern Seite wird die Empfänglichkeit des Schülers für die lebendige Aufnahme des Unterrichts durch den gegründeten Ruf erhöht werden, welchen der Lehrer auch als Schriftsteller genießt. So wird die allgemeine Superiorität, die jedes Lehrerverhältniß von Natur begleitet, durch die individuelle Achtung vor dem Lehrer veredelt, und diese höhere Autorität wird dem Erfolg des Lehrgeschäfts förderlich. Ja auch umgekehrt wird das mit Liebe betriebene Geschäft des Lehrers auf die Forschung des Schriftstellers befruchtend zurück wirken. Im wissenschaftlichen Gespräch mit einem Freund kommt mancher Gedanke zur Entwicklung, der sich der einsamen Arbeit entzog. Auf ähnliche Weise wird oft das Verhältniß eines Lehrers zu empfänglichen Zuhörern Gedanken erzeugen oder durch glücklichen Ausdruck beleben, wie es dem bloßen Schriftsteller ohne den Reiz persönlicher Nähe nimmer gelungen wäre [1]).

[1]) Auf gemüthliche Weise, und aus glücklicher eigener Erfahrung geschöpft, ist Dieses anerkannt in Niebuhr's römischer Geschichte, Bd. I. dritte Ausg., S. XII. der Vorrede.

Es leuchtet ein, daß die hier beschriebene Eigenthümlichkeit unserer Universitäten nicht auf einer vorgeschriebenen Einrichtung, sondern auf der Sitte und auf der Neigung des Gelehrtenstandes beruht. Mittelbar aber hängt sie allerdings von einer wichtigen Einrichtung ab, ohne welche sie nicht bestehen könnte, nämlich von der Art von Lehrfreiheit, welche sich bei uns findet. Den Lehrern ist die Wahl der einzelnen Lehrgegenstände, so wie die Einrichtung ihrer Vorlesungen, mit fast unbeschränkter Freiheit überlassen, und eben so den Schülern die Wahl der Lehrer und der Vorlesungen, die sie besuchen wollen. Durch diese Freiheit kommt Ehre in das Lehrverhältniß, und Wetteifer, und durch sie wird jeder Verbesserung der Wissenschaft in Form oder Inhalt der unmittelbare Einfluß auf den Unterricht der Universitäten gesichert. Der Gegensatz dieser Freiheit ist in verschiedenen Abstufungen denkbar und in manchen Ländern wirklich zu finden. Am vollständigsten ist sie da ausgeschlossen, wo dem Lehrer jedesmal nicht nur der Gegenstand seines Vortrags, sondern auch die Form und Einrichtung desselben genau vorgeschrieben ist, der Schüler aber angewiesen wird, von welchem Lehrer, und durch welche Vorlesung, er gerade jetzt Unterricht empfangen soll. In solchen Fällen ist gewissermaßen der Plan der

Lancasterschulen auf ein Gebiet übertragen, in welchem er nur verderblich wirken kann, und von der eigenthümlichen Wirksamkeit des mündlichen Unterrichts bleibt nur noch der ganz zufällige Vortheil übrig, welcher aus einzelnen persönlichen Berührungen zwischen Lehrern und Schülern hervorgehen kann. Wenn man diesen zufälligen Vortheil abrechnet, so würde der Zweck einer solchen Anstalt durch eine Reihe von Lehrbüchern, ohne alle mündliche Lehre, eben so gut, ja noch sicherer und vollständiger erreicht werden können. Ein weit geringerer Grad von Beschränkung jener Freiheit besteht darin, daß nur dem Schüler eine ansehnliche Zahl bestimmter Vorlesungen vorgeschrieben wird, die er irgend einmal gehört haben muß, wobei ihm die Wahl des Lehrers, und die Folge und Zusammenstellung der Vorlesungen, völlig überlassen bleibt. Obgleich dabei der größte Theil jener Freiheit unangetastet bleibt, so hat sich dennoch auch diese Einrichtung in der Erfahrung als fruchtlos, ja nachtheilig erwiesen. Zum Grunde liegt dabei die an sich lobenswerthe Absicht, die Studirenden durch den Besuch mannichfaltiger Vorlesungen zu einer recht freien, vollständigen Ausbildung zu führen; wo aber diese Absicht zwangsweise, und im Widerspruch mit der eigenen Neigung, durchgesetzt werden

soll, da wird Nichts bewirkt, als das unedle Spiel, wodurch zum Schein Zeugnisse zusammengebracht werden, um der formellen Vorschrift zu genügen. So wenig kann geistige Mittheilung gedeihen, wenn ihr irgend ein äußerer Zwang angelegt wird.

Was berechtigt uns nun, unseren deutschen Universitäten einen ganz eigenen Werth, vor den Anstalten anderer Länder, beizulegen? Es ist nicht die vollendete Gelehrsamkeit der Lehrer, noch die werdende der Schüler, die unsere Universitäten von den Schulen anderer Völker unterscheidet. Denn wenn wir diese als ihr Gemeingut, und als ihre Auszeichnung behaupten wollten, so möchte uns nicht selten ein beschämender Spiegel vorgehalten werden. Aber Das ist es, daß in ihnen eine Form gegeben ist, worin jedes ausgezeichnete Lehrertalent seine Entwicklung findet, und jede lebendige Empfänglichkeit des Schülers ihre Befriedigung; eine Form, wodurch jeder Fortschritt der Wissenschaft leicht und schnell Eingang findet, und gerade in den empfänglichsten Gemüthern; eine Form, wodurch es leicht wird, den höheren Beruf ausgezeichneter Menschen zu erkennen, und worin selbst dem ärmeren Leben beschränkter Naturen ein erhöhtes Gefühl des Daseyns mitgetheilt wird. Auf den Besitz einer solchen Form dürfen wir stolz seyn, und wer unsere Universitäten

kennt, wird mir beistimmen, daß in diesem Lobe buchstäbliche Wahrheit und keine Uebertreibung enthalten ist. Aber gerade aus der regen Empfänglichkeit, worin hier der Werth derselben gesetzt ist, wird ein Haupteinwurf gegen ihre Form hergenommen. Wie sie der Wahrheit zugänglich sind, sagt man, so auch dem Irrthum und dem Bösen; und um diese Gefahr zu verhüten, muß aus dem Unterricht alle Freiheit und Individualität verbannt werden. Aus solchen Betrachtungen sind die oben erwähnten entgegengesetzten Formen der Lehranstalten in manchen Ländern entstanden. Die vollständige Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes liegt außer den Gränzen der gegenwärtigen Betrachtung, indem sie mit anderen und schwierigern Untersuchungen verzweigt ist; wenige Worte mögen für den vorliegenden Zweck genügen. Finden sich in einem Zeitalter falsche, ja arge Tendenzen, so sind ihm diese von Gott als besondere Prüfung beschieden, der es sich nicht entziehen kann, sondern die es zu bestehen hat. In einem solchen Fall die geistigen Kräfte selbst zu zerstören oder zu schwächen, weil diese im Kampf zu dem Feind übergehen könnten, ist unnatürlich und verderblich. Diejenigen, welche für die Wahrheit zu streiten geneigt sind, versammeln, ermuntern, unterstützen, ist Alles, was in Zeiten solcher

Kämpfe durch äußeres Ansehen bewirkt werden kann. Ja es treten gerade bei den Universitäten zu jenen allgemeinen Betrachtungen noch besondere Gründe hinzu, um hier die Freiheit der Lehre unbedenklicher zu machen. Denn in ihnen geht alle Thätigkeit aus von einer bestimmten Zahl bekannter Lehrer, die sich nicht selbst anstellen, und deren Amtsführung leicht zu übersehen ist. In einem solchen Verhältniß kann das persönliche Vertrauen jeden Grad von Freiheit ungefährlich und selbst wünschenswerth machen.

Um jedem Mißverständniß zu begegnen, ist es noch nöthig, zu untersuchen, mit welchem Rechte die bisher dargelegte Eigenthümlichkeit gerade den deutschen Universitäten zugeschrieben werde. Als im Mittelalter zuerst Universitäten entstanden, fand es sich allgemein, daß die bedeutendsten Gelehrten zugleich Universitätslehrer waren, und daß die höchste Freiheit im Unterricht herrschte. Beides war damals so sehr in den äußeren Verhältnissen gegründet, daß es nicht anders seyn konnte, und daß keinem Einzelnen die Ehre gebührt, etwas so Heilsames ersonnen zu haben. Aehnliche Verhältnisse haben sich auch späterhin in verschiedenen Ländern erhalten oder neu gebildet, so oft die Universitäten zu einem bedeutenden Ansehen gelangten; so war es im sechszehnten

Jahrhundert in Frankreich, so in Italien zu ganz verschiedenen Zeiten. Nehmen wir aber die Thatsache, wie sie jetzt vor uns liegt, so sind solche Universitäten in der That ein eigenthümlicher Vorzug unseres Vaterlandes geworden, was auch die Ursachen dieser Erscheinung seyn mögen. Und selbst für ein Gemeingut unserer Nation dürfen wir sie billig halten, so daß es irrig und tadelnswerth ist, wenn man zuweilen die Universitäten des hier beschriebenen Charakters protestantische oder auch norddeutsche genannt hat. Achtung verdient die Vorliebe auch für jedes noch so spezielle Vaterland; aber irrig und verderblich wird diese Vorliebe, wenn sie zum hochmüthigen Verkennen irgend eines Theils der Nation ausartet, in welcher uns Gott hat geboren werden lassen. Wahrlich wir Deutsche haben am wenigsten Ursache, die Risse, die in unsere Nation durch ihre besonderen Schicksale gekommen sind, durch eitle Anmaßung noch zu erweitern! Ein Anderes dagegen, und keineswegs zu tadeln, ist es, die provinziellen Eigenheiten anerkennen, die sich auch in den Universitäten wiederfinden müssen, und wodurch jede ihren besonderen Werth und ihren eigenen Charakter erhalten kann; löblich auch ist der edle Wetteifer, der uns treibt, es Anderen wirklich zuvor zu thun, und der mit gegenseitiger

Liebe und Achtung wohl vereinbar ist. Wenn es aber bedeutende Theile unseres deutschen Vaterlandes giebt, in welchen sich Universitäten der hier beschriebenen Art nicht finden, so liegt dieses nicht daran, als ob die Empfänglichkeit des Volks und das geistige Bedürfniß in der That ein anderes wäre, sondern es liegt daran, daß dort andere Ansichten und Ueberzeugungen über den öffentlichen Unterricht herrschen, als welche hier ausgesprochen worden sind.

Die Universitäten sind auf uns als ein edles Erbstück aus früheren Zeiten gekommen, und es ist für uns eine Ehrensache, ihren Besitz wo möglich vermehrt, wenigstens unverkürzt, den kommenden Geschlechtern zu überliefern. Was wir in dieser Hinsicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten haben, ist wohl einer ernsten Erwägung werth; noch weit mehr aber, was uns zu thun obliegt. Auch hier wieder ist vor Allem nöthig, das Zufällige abzusondern, um nicht in der Betrachtung des Wesentlichen verwirrt und irre geführt zu werden.

So haben die älteren Universitäten in Deutschland meist als Corporationen eine große Selbständigkeit gehabt, die sich theils in der Ausübung landständischer Rechte, so wie einer ausgedehnten Gerichtsbarkeit, theils in der unabhängigen Verwaltung

eines bedeutenden Grundbesitzes zeigte. Manchen wurden diese Rechte ganz oder zum Theil entzogen, und denen, welche in neueren Zeiten gestiftet wurden, sind sie gar nicht gegeben worden. Alle diese Verhältnisse hatten ihren relativen Werth, und sind in mancher Beziehung nützlich gewesen; dem eigentlichen Zweck der Universitäten waren sie fremd, ja sie sind ihm nicht selten hinderlich geworden. Weit näher liegt diesem Zweck die Ausstattung durch glänzende wissenschaftliche Sammlungen und Anstalten, wodurch sich manche Universitäten auszeichnen, und wie wäre es auch möglich, den hohen Werth solcher Anstalten für wissenschaftliche Forschung, und den edlen Sinn, woraus sie hervorgegangen sind, undankbar zu verkennen! Dennoch kann man sich über die Eigenthümlichkeit dieses Werthes leicht täuschen. Denn sie gehören ihrem Wesen nach doch mehr einer Akademie an, als einer Universität, und es darf nie vergessen werden, daß noch in sehr neuen Zeiten Universitäten mit ganz ärmlichen Sammlungen ein reges geistiges Leben hervorgerufen haben, während die reichsten Sammlungen gegen Versinken des Unterrichts in gänzliche Leblosigkeit keinen Schutz zu gewähren vermögen. Ja es müßte für den unglücklichsten Irrthum gehalten werden, wenn Regierungen, die nicht reich genug sind, um mit den größten

Sammlungen zu wetteifern, es darum aufgeben wollten, ihre Universitäten, die vormals der Stolz manches kleinen Landes waren, auch jetzt noch auf wahrer Höhe zu erhalten, oder wenn sich die Meinung festsetzte, daß ohne Sammlungen vom ersten Rang, eine Universität gleichsam nur zur zweiten Classe der Lehranstalten gerechnet werden könne.

Wenden wir nun, von allen diesen Zufälligkeiten absehend, unseren Blick ausschließend auf das Wesen der Universitäten, fragend, was geschehen müsse, um sie nicht sinken zu lassen, ja um sie noch höher zu heben, so müssen wir uns überzeugen, daß ihr Wohl und ihr Verderben von drei verschiedenen Seiten aus bestimmt werde, indem dazu zusammenwirken die Regierungen, die Lehrer, und die Schüler.

Fragen wir, was die Regierungen thun sollen zum Wohl der Universitäten, so sind wir so glücklich, uns fast auf bloße Erzählung und Beschreibung beschränken zu können, indem wir nur zuzusehen haben, wie es stets gehalten worden ist und noch gehalten wird, da, wo wir ein wahres Gedeihen der Universitäten wahrnehmen. Diejenigen, welchen die Verwaltung dieser Geschäfte aufgetragen war, wußten wohl, daß es nicht in ihrer Macht stand, die geistigen Kräfte, wovon dieses Gedeihen abhing,

zu erzeugen, sondern daß es ihre Aufgabe war, diese Kräfte aufzufinden, anzuerkennen, zu pflegen. Bei der Anstellung und Beförderung von Lehrern ließen sie sich nicht einseitig durch das Aufsehen bestimmen, welches ein Gelehrter etwa erregte, selbst nicht durch das Verdienst allein, welches er als Schriftsteller um die Wissenschaft erwerben mochte; sie achteten vornämlich auf Das, was den Beruf des Lehrers bewährt, auf die Fähigkeit, in den Schülern den Sinn für die Wissenschaft zu wecken und auszubilden; sie vergaßen nicht, daß für diesen höchsten Zweck der Lehranstalt die sittliche Würde und Haltung des Lehrers eben so wichtig und unentbehrlich ist, als Kenntniß und Talent. Traten unter den Bearbeitern einer Wissenschaft scharfe Gegensätze hervor, so hüteten sich jene Pfleger der Schule, Partei zu ergreifen, und fuhren fort, allein jenen allgemeinen und sicheren Kennzeichen des Werths eines Lehrers zu folgen, unbekümmert um die Partei, zu welcher einer gehören mochte. Unkundige, welche, von außen her diese Verhältnisse betrachtend, sich in Gedanken an die Stelle jener Pfleger versetzen, mögen wohl zu der Ansicht kommen, ihren Händen eigentlich sey die Fortpflanzung der Wissenschaften anvertraut, die von ihnen berufenen Lehrer seyen nur die Organe, deren sie sich zu diesem

ſoll, da wird Nichts bewirkt, als das unedle Spiel, wodurch zum Schein Zeugniſſe zuſammengebracht werden, um der formellen Vorſchrift zu genügen. So wenig kann geiſtige Mittheilung gedeihen, wenn ihr irgend ein äußerer Zwang angelegt wird.

Was berechtigt uns nun, unſeren deutſchen Univerſitäten einen ganz eigenen Werth, vor den Anſtalten anderer Länder, beizulegen? Es iſt nicht die vollendete Gelehrſamkeit der Lehrer, noch die werdende der Schüler, die unſere Univerſitäten von den Schulen anderer Völker unterſcheidet. Denn wenn wir dieſe als ihr Gemeingut, und als ihre Auszeichnung behaupten wollten, ſo möchte uns nicht ſelten ein beſchämender Spiegel vorgehalten werden. Aber Das iſt es, daß in ihnen eine Form gegeben iſt, worin jedes ausgezeichnete Lehrertalent ſeine Entwicklung findet, und jede lebendige Empfänglichkeit des Schülers ihre Befriedigung; eine Form, wodurch jeder Fortſchritt der Wiſſenſchaft leicht und ſchnell Eingang findet, und gerade in den empfänglichſten Gemüthern; eine Form, wodurch es leicht wird, den höheren Beruf ausgezeichneter Menſchen zu erkennen, und worin ſelbſt dem ärmeren Leben beſchränkter Naturen ein erhöhtes Gefühl des Daſeyns mitgetheilt wird. Auf den Beſitz einer ſolchen Form dürfen wir ſtolz ſeyn, und wer unſere Univerſitäten

kennt, wird mir beistimmen, daß in diesem Lobe buchstäbliche Wahrheit und keine Uebertreibung enthalten ist. Aber gerade aus der regen Empfänglichkeit, worin hier der Werth derselben gesetzt ist, wird ein Haupteinwurf gegen ihre Form hergenommen. Wie sie der Wahrheit zugänglich sind, sagt man, so auch dem Irrthum und dem Bösen; und um diese Gefahr zu verhüten, muß aus dem Unterricht alle Freiheit und Individualität verbannt werden. Aus solchen Betrachtungen sind die oben erwähnten entgegengesetzten Formen der Lehranstalten in manchen Ländern entstanden. Die vollständige Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes liegt außer den Gränzen der gegenwärtigen Betrachtung, indem sie mit anderen und schwierigern Untersuchungen verzweigt ist; wenige Worte mögen für den vorliegenden Zweck genügen. Finden sich in einem Zeitalter falsche, ja arge Tendenzen, so sind ihm diese von Gott als besondere Prüfung beschieden, der es sich nicht entziehen kann, sondern die es zu bestehen hat. In einem solchen Fall die geistigen Kräfte selbst zu zerstören oder zu schwächen, weil diese im Kampf zu dem Feind übergehen könnten, ist unnatürlich und verderblich. Diejenigen, welche für die Wahrheit zu streiten geneigt sind, versammeln, ermuntern, unterstützen, ist Alles, was in Zeiten solcher

Kämpfe durch äußeres Ansehen bewirkt werden kann. Ja es treten gerade bei den Universitäten zu jenen allgemeinen Betrachtungen noch besondere Gründe hinzu, um hier die Freiheit der Lehre unbedenklicher zu machen. Denn in ihnen geht alle Thätigkeit aus von einer bestimmten Zahl bekannter Lehrer, die sich nicht selbst anstellen, und deren Amtsführung leicht zu übersehen ist. In einem solchen Verhältniß kann das persönliche Vertrauen jeden Grad von Freiheit ungefährlich und selbst wünschenswerth machen.

Um jedem Mißverständniß zu begegnen, ist es noch nöthig, zu untersuchen, mit welchem Rechte die bisher dargelegte Eigenthümlichkeit gerade den deutschen Universitäten zugeschrieben werde. Als im Mittelalter zuerst Universitäten entstanden, fand es sich allgemein, daß die bedeutendsten Gelehrten zugleich Universitätslehrer waren, und daß die höchste Freiheit im Unterricht herrschte. Beides war damals so sehr in den äußeren Verhältnissen gegründet, daß es nicht anders seyn konnte, und daß keinem Einzelnen die Ehre gebührt, etwas so Heilsames ersonnen zu haben. Aehnliche Verhältnisse haben sich auch späterhin in verschiedenen Ländern erhalten oder neu gebildet, so oft die Universitäten zu einem bedeutenden Ansehen gelangten; so war es im sechszehnten

Jahrhundert in Frankreich, so in Italien zu ganz verschiedenen Zeiten. Nehmen wir aber die Thatsache, wie sie jetzt vor uns liegt, so sind solche Universitäten in der That ein eigenthümlicher Vorzug unserers Vaterlandes geworden, was auch die Ursachen dieser Erscheinung seyn mögen. Und selbst für ein Gemeingut unserer Nation dürfen wir sie billig halten, so daß es irrig und tadelnswerth ist, wenn man zuweilen die Universitäten des hier beschriebenen Charakters protestantische oder auch norddeutsche genannt hat. Achtung verdient die Vorliebe auch für jedes noch so spezielle Vaterland; aber irrig und verderblich wird diese Vorliebe, wenn sie zum hochmüthigen Verkennen irgend eines Theils der Nation ausartet, in welcher uns Gott hat geboren werden lassen. Wahrlich wir Deutsche haben am wenigsten Ursache, die Risse, die in unsere Nation durch ihre besonderen Schicksale gekommen sind, durch eitle Anmaßung noch zu erweitern! Ein Anderes dagegen, und keineswegs zu tadeln, ist es, die provinziellen Eigenheiten anerkennen, die sich auch in den Universitäten wiederfinden müssen, und wodurch jede ihren besonderen Werth und ihren eigenen Charakter erhalten kann; löblich auch ist der edle Wetteifer, der uns treibt, es Anderen wirklich zuvor zu thun, und der mit gegenseitiger

Liebe und Achtung wohl vereinbar ist. Wenn es aber bedeutende Theile unseres deutschen Vaterlandes giebt, in welchen sich Universitäten der hier beschriebenen Art nicht finden, so liegt dieses nicht daran, als ob die Empfänglichkeit des Volks und das geistige Bedürfniß in der That ein anderes wäre, sondern es liegt daran, daß dort andere Ansichten und Ueberzeugungen über den öffentlichen Unterricht herrschen, als welche hier ausgesprochen worden sind.

Die Universitäten sind auf uns als ein edles Erbstück aus früheren Zeiten gekommen, und es ist für uns eine Ehrensache, ihren Besitz wo möglich vermehrt, wenigstens unverkürzt, den kommenden Geschlechtern zu überliefern. Was wir in dieser Hinsicht mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten haben, ist wohl einer ernsten Erwägung werth; noch weit mehr aber, was uns zu thun obliegt. Auch hier wieder ist vor Allem nöthig, das Zufällige abzusondern, um nicht in der Betrachtung des Wesentlichen verwirrt und irre geführt zu werden.

So haben die älteren Universitäten in Deutschland meist als Corporationen eine große Selbständigkeit gehabt, die sich theils in der Ausübung landständischer Rechte, so wie einer ausgedehnten Gerichtsbarkeit, theils in der unabhängigen Verwaltung

eines bedeutenden Grundbesitzes zeigte. Manchen wurden diese Rechte ganz oder zum Theil entzogen, und denen, welche in neueren Zeiten gestiftet wurden, sind sie gar nicht gegeben worden. Alle diese Verhältnisse hatten ihren relativen Werth, und sind in mancher Beziehung nützlich gewesen; dem eigentlichen Zweck der Universitäten waren sie fremd, ja sie sind ihm nicht selten hinderlich geworden. Weit näher liegt diesem Zweck die Ausstattung durch glänzende wissenschaftliche Sammlungen und Anstalten, wodurch sich manche Universitäten auszeichnen, und wie wäre es auch möglich, den hohen Werth solcher Anstalten für wissenschaftliche Forschung, und den edlen Sinn, woraus sie hervorgegangen sind, undankbar zu verkennen! Dennoch kann man sich über die Eigenthümlichkeit dieses Werthes leicht täuschen. Denn sie gehören ihrem Wesen nach doch mehr einer Akademie an, als einer Universität, und es darf nie vergessen werden, daß noch in sehr neuen Zeiten Universitäten mit ganz ärmlichen Sammlungen ein reges geistiges Leben hervorgerufen haben, während die reichsten Sammlungen gegen Versinken des Unterrichts in gänzliche Lebloſigkeit keinen Schutz zu gewähren vermögen. Ja es müßte für den unglücklichsten Irrthum gehalten werden, wenn Regierungen, die nicht reich genug sind, um mit den größten

Sammlungen zu wetteifern, es darum aufgeben wollten, ihre Universitäten, die vormals der Stolz manches kleinen Landes waren, auch jetzt noch auf wahrer Höhe zu erhalten, oder wenn sich die Meinung festsetzte, daß ohne Sammlungen vom ersten Rang, eine Universität gleichsam nur zur zweiten Classe der Lehranstalten gerechnet werden könne.

Wenden wir nun, von allen diesen Zufälligkeiten absehend, unseren Blick ausschließend auf das Wesen der Universitäten, fragend, was geschehen müsse, um sie nicht sinken zu lassen, ja um sie noch höher zu heben, so müssen wir uns überzeugen, daß ihr Wohl und ihr Verderben von drei verschiedenen Seiten aus bestimmt werde, indem dazu zusammenwirken die Regierungen, die Lehrer, und die Schüler.

Fragen wir, was die Regierungen thun sollen zum Wohl der Universitäten, so sind wir so glücklich, uns fast auf bloße Erzählung und Beschreibung beschränken zu können, indem wir nur zuzusehen haben, wie es stets gehalten worden ist und noch gehalten wird, da, wo wir ein wahres Gedeihen der Universitäten wahrnehmen. Diejenigen, welchen die Verwaltung dieser Geschäfte aufgetragen war, wußten wohl, daß es nicht in ihrer Macht stand, die geistigen Kräfte, wovon dieses Gedeihen abhing,

zu erzeugen, sondern daß es ihre Aufgabe war, diese Kräfte aufzufinden, anzuerkennen, zu pflegen. Bei der Anstellung und Beförderung von Lehrern ließen sie sich nicht einseitig durch das Aufsehen bestimmen, welches ein Gelehrter etwa erregte, selbst nicht durch das Verdienst allein, welches er als Schriftsteller um die Wissenschaft erwerben mochte; sie achteten vornämlich auf Das, was den Beruf des Lehrers bewährt, auf die Fähigkeit, in den Schülern den Sinn für die Wissenschaft zu wecken und auszubilden; sie vergaßen nicht, daß für diesen höchsten Zweck der Lehranstalt die sittliche Würde und Haltung des Lehrers eben so wichtig und unentbehrlich ist, als Kenntniß und Talent. Traten unter den Bearbeitern einer Wissenschaft scharfe Gegensätze hervor, so hüteten sich jene Pfleger der Schule, Partei zu ergreifen, und fuhren fort, allein jenen allgemeinen und sicheren Kennzeichen des Werths eines Lehrers zu folgen, unbekümmert um die Partei, zu welcher einer gehören mochte. Unkundige, welche, von außen her diese Verhältnisse betrachtend, sich in Gedanken an die Stelle jener Pfleger versetzen, mögen wohl zu der Ansicht kommen, ihren Händen eigentlich sey die Fortpflanzung der Wissenschaften anvertraut, die von ihnen berufenen Lehrer seyen nur die Organe, deren sie sich zu diesem

Zwecke bedienten, und es gehöre auch zu ihrem Beruf, diese Lehrer in der Ausführung ihres Geschäftes stets zu lenken und zu meistern. So können Unkundige die Sache ansehen; Jene selbst aber wissen sehr wohl, daß dem nicht also ist. Sie erkennen, daß ein Anderes ist der sittlich-litterarische Takt, der den Maßstab darbietet, um den Werth und die Tauglichkeit eines Gelehrten im Ganzen zu würdigen, und darnach mit Sicherheit eine Wahl zu treffen, ein Anderes die Superiorität, wodurch allein der Anspruch auf die Bildung einer höheren Instanz in der Wissenschaft gerechtfertigt werden könnte. Indem sie diesen natürlichen Unterschied anerkennen und festhalten, wird es ihnen nicht schwer, die hohe Würde ihres eigenen Berufes zu behaupten, ohne der inneren Unabhängigkeit des Lehrerstandes Eintrag zu thun, wodurch allein ein harmonisches Zusammenwirken Beider zu dem gemeinsamen großen Ziel möglich ist.

Was von den Lehrern gethan werden muß, wenn die Universitäten gedeihen sollen, liegt so am Tage, daß es kaum ausgesprochen zu werden bedarf. Haben sie einen klaren Begriff von der Eigenthümlichkeit ihres Berufs gefaßt, so ist nur noch zu wünschen, daß sie sich diesen Beruf recht hoch stellen, und daß sie demselben ihre besten Kräfte treulich

widmen mögen. Manches ist, was sie darin stören und zerstreuen kann. Dahin gehört zunächst die Thätigkeit des Schriftstellers, deren mögliche heilsame Wechselwirkung mit dem Lehrgeschäft schon oben erwähnt worden ist. Sie kann jedoch auch schädlich einwirken, wenn sie so überwiegend wird, daß der Lehrberuf dagegen vernachlässigt werden muß, indem ihm die beste und frischeste Kraft entzogen wird. Zu diesem Abweg kann, um der weniger edlen Beweggründe nicht zu gedenken, auch schon die Betrachtung führen, daß der Wirkungskreis des Schriftstellers so viel ausgebreiteter ist, als der des Lehrers. Es ist aber dagegen zu bedenken, daß der tüchtige Lehrer in seinem engern Kreise sicherer und tiefer eingreifen kann, und daß also hier die geringere Ausdehnung durch die Intensität der Wirkung reichlich aufgewogen wird. — Eine zweite und noch wichtigere Störung liegt in der mannichfaltigen Theilnahme an praktischen Geschäften, die sich oft den Lehrern darbietet; in gehörige Gränzen eingeschlossen, kann diese jedoch ein heilsames Gegengewicht gegen die Einseitigkeit des Gelehrtenstandes abgeben, und so durch Erweiterung des Gesichtskreises und durch Belebung der bloßen Bücherstudien die fruchtbarste Rückwirkung auf den Lehrberuf ausüben. In ganz neuer Gestalt erscheint

die Anregung zu solcher praktischen-Thätigkeit da, wo neu gebildete ständische Verfassungen eine allgemeinere Theilnahme an öffentlichen Zuständen möglich machen. Kein Unbefangener wird verkennen, daß das lebendige und vielseitige Interesse an diesen Dingen einen eigenthümlichen Vorzug unserer Zeit bildet, und wie nahe liegt es besonders dem Gelehrtenstande, Dasjenige, was er in seinem Innern gebildet und durchlebt hat, auch mit der wirklichen Welt in Berührung zu bringen! Nur ist dabei von unserem gegenwärtigen Standpunkt aus Zweierlei wohl zu erwägen. Erstlich ist das Geschäft des Regierens und Gesetzgebens, worauf dort ein so mannichfaltiger Einfluß durch Urtheil und Rath, theils von Mitgliedern der Ständeversammlungen, theils von politischen Schriftstellern, ausgeübt wird, ein Geschäft von so großer Schwierigkeit und Verantwortung, daß Jedem, der sich dazu geneigt fühlt, ein recht großes Mißtrauen in die eigenen Kräfte, gleichsam als erste Bedingung der Tüchtigkeit, zu wünschen ist, damit er nicht ohne die strengste Prüfung seinen Entschluß fasse. Es giebt in unseren Tagen nicht wenige wohlmeinende Menschen, welche zu der Betrachtung der öffentlichen Dinge eine jugendfrohe Ansicht, eine Hoffnung ohne bestimmten Grund, hinzubringen. Diese werden meist durch

gewisse herrschende Vorstellungen und Formeln befriedigt, die überall wiederhallen, und hinlänglich auf der Oberfläche liegen, um von der Menge ergriffen, und als gemeinsames Abzeichen getragen und geliebt zu werden. Haben sie sich diese Vorstellungen recht geläufig gemacht, und erblicken sie sich damit in einer mehr zahlreichen, als ausgewählten Gesellschaft, so sehen sie darin eine Bürgschaft für ihren wahren Beruf zum öffentlichen Leben; blickten sie tiefer, so würden sie eben darin vielmehr Grund zum doppelten Mißtrauen gegen sich selbst finden. — Zweitens wird es leicht geschehen, daß die Theilnahme am öffentlichen Leben so viel Zeit und Kraft, besonders aber so viel lebendiges Interesse in Anspruch nimmt, daß daneben der Lehrberuf zurückgesetzt und als Nebensache behandelt werden muß. Ein solches Verhältniß aber ist schlechthin verwerflich. Denn wie entschieden auch der Beruf zum öffentlichen Leben seyn möge, so ist doch das Lehramt zu ernst und würdig, um anders, als mit voller Kraft und Liebe geführt zu werden, und wer die Sache redlich und gewissenhaft ansieht, wird es dann lieber aufgeben, als durch vernachlässigte Führung herabwürdigen wollen.

Auch in Beziehung auf die Lehrer muß hier nochmals die schon oben berührte verschiedene Be-

schaffenheit unserer Universitäten erwähnt werden. Manche derselben sind in neueren Zeiten vor anderen reichlich ausgestattet, einige auch in großen Hauptstädten errichtet worden. Dadurch hat der Charakter und die Wirksamkeit der Universitäten überhaupt eine mannichfaltigere Entwicklung erfahren, die als ein wahrer Gewinn betrachtet werden muß. Auf der anderen Seite aber bieten die Universitäten in kleineren Städten eigenthümliche Vortheile dar, die jenen nothwendig abgehen müssen, so daß nur in dem Gegensatze beider Arten der Werth und Charakter unserer Universitäten überhaupt vollständig erkannt werden kann. Es müßte daher als ein großer Verlust beklagt werden, wenn die Universitäten dieser zweiten und zahlreicheren Classe — nicht etwa eingehen sollten, denn das ist freilich nicht zu befürchten, — sondern wenn sie wegen der ihnen fehlenden Eigenschaften in geringeres Ansehen kämen, und sich weniger, als vormals, der warmen Theilnahme und kräftigen Unterstützung ihrer Regierungen zu erfreuen hätten. An Mitteln, sie auf ihrer Höhe zu erhalten, wird es nicht fehlen. Gerade hier ist die liebevolle Rücksicht auf das Einzelne und Persönliche möglich und von unfehlbarer Wirkung: die Aufmerksamkeit auf jede Thätigkeit, Anerkennung und Ermunterung jedes Verdienstes. Manchen

wird diese Weise, eine große Anstalt zu regieren, anstößig seyn, indem hier anders, als durch Statuten und Rescripte gewirkt werden soll, und andere, als tabellarisch zu verzeichnende Erfolge gesucht werden; allein das Lebendige kann in der That nur durch lebendige Einwirkung hervorgerufen und gefördert werden. — Eine besondere Erleichterung für die Pflege dieser Art von Universitäten liegt noch darin, daß sich in so manchem kleinen deutschen Lande glücklicherweise eine herzliche Anhänglichkeit an dieses besondere Vaterland erhalten hat, wodurch das Wirken auf der Landes-Universität einen Reiz darbieten kann, der viele andere Vorzüge aufzuwiegen vermag.

Was hilft aber die edelste Anstrengung der Regierungen, was das glänzendste Talent der Lehrer, wenn ihnen nicht die rechte Empfänglichkeit der Schüler entgegenkommt? Für Diese allein ist Alles bereitet, und wenn sie es nicht mit dem rechten Sinn aufnehmen, so ist Alles unnütz. Glücklicherweise treten sie in die Universität zu einer Zeit, worin falsche Richtungen noch nicht so fest gewurzelt haben können, daß die Einwirkung guter Lehrer dadurch gehemmt würde. Auf der Universität selbst freilich begegnen ihnen gar manche Richtungen und Gewohnheiten, wodurch sie heruntergezogen, oder

doch dem wahren Ziel entfremdet werden mögen. Das Meiste davon ist alt, und bedarf hier keiner Erwähnung; Manches ist in unserer Zeit neu hinzugekommen. Dahin gehört vorzüglich das falsche und oberflächliche politische Interesse. Wie könnte man tadeln, wenn junge Männer, die großentheils dazu bestimmt sind, in das öffentliche Leben einzugreifen, an diesem schon jetzt einen warmen Antheil nehmen? Aber lieben sie ihr Vaterland wahrhaft, so sollen sie diese Liebe dadurch bewähren, daß sie sich mit gründlichem Ernst zum öffentlichen Beruf ausbilden. Und Nichts kann diese Ausbildung mehr stören, als der thörichte Dünkel, womit sie sich ein eigenes Urtheil anmaßen, wie es ihnen noch nicht zukommt; eben so das Parteiwesen, welches überall, wo es sich kund gibt, den freien edlen Blick in Leben und Wissenschaft trübt. Gar Vielen ist durch ihre Natur nur ein beschränktes Maß der Theilnahme an öffentlichen Dingen verliehen, und wenn sie nun dieses beschränkte Maß in flachem und unwahrem Enthusiasmus verbraucht haben, bleibt für das thätige Mannesalter Nichts übrig, als kalte Selbstsucht, und vielleicht der Eigensinn angewöhnter Vorurtheile. — Solchem falschen Streben mit ernster, liebevoller Warnung zu begegnen, ist besonders die Pflicht der Lehrer. Manche

freilich ziehen es vor, dieses Streben vielmehr zu fördern, indem sie dem Stolz und der Anmaßung schmeicheln, anstatt sie zu dämpfen; mögen sie dies thun in selbstsüchtiger Buhlerei um Gunst und Beifall, oder nur, um zu werben für die Partei, von welcher sie das allgemeine Heil erwarten; mögen sie es thun in der redlichsten Absicht, ja mag selbst in ihrer politischen Meinung ein nicht geringer Bestandtheil von Wahrheit enthalten seyn, immer trifft sie schwere Verantwortung, denn auch unter der günstigsten dieser Voraussetzungen haben sie ihre Schüler auf einen Weg geführt, der diesen so wenig Heil bringt, als dem gemeinen Wesen. Von den Besten unter ihnen kann man doch nur sagen: Sie wissen nicht, was sie thun.

Wie ist aber diesen und anderen Verführungen entgegen zu wirken? Gesetze und polizeiliche Anstalten sind gut und nöthig, um grobe Ausbrüche abzuwehren, weiter reichen sie nicht. Die persönliche Wirkung der Lehrer durch Rath und Warnung ist heilsam, aber ihrer Natur nach sehr beschränkt, weit unbedeutender, als die fortwirkende gute Sitte und Gesinnung, die Jeder aus dem väterlichen Hause mitbringen mag. Im Großen kann solchen falschen Richtungen nur durch die erhöhte Kraft der wahren Richtung entgegengewirkt werden. Wenn durch Eifer

und Talent vieler tüchtigen Lehrer das Interesse der Schüler gefesselt wird, so werden sich immer Wenigere finden, die sich einem falschen Streben hingeben. Was wohl am meisten fehlt und zu wünschen wäre, ist eine vielseitigere Einwirkung auf den Fleiß der Schüler, mehr Anregung ihrer eigenen Thätigkeit und Aufsicht auf dieselbe. Freilich ist dieser Gegenstand von so zarter Natur, daß man sich fast scheuen möchte, ihn öffentlich zu berühren. Denn Alles, was hierin als allgemeine Form, und mit äußerem Zwang eingeführt wird, muß sich bald als fruchtlos, wenn nicht verderblich, erweisen; soll es gedeihen, so muß es ganz aus der eigenthümlichen Weise und Richtung der einzelnen Lehrer hervorgehen, also auch großen Verschiedenheiten nach Personen und Zeiten unterworfen seyn können. Allerdings setzte dieses voraus, daß die Pfleger der Universitäten ein liebevolles Interesse an dem Wirken und Erfolg der einzelnen Lehrer nehmen, und daß zwischen beiden Theilen ein Verhältniß gegenseitigen Zutrauens bestehe. Solche Einrichtungen könnten auf großen Universitäten dadurch erleichtert werden, daß zwischen den Lehrer und die Schüler gewisse Mittelspersonen einträten: theils angehende Lehrer, theils auch ältere, ausgezeichnete Schüler, die zur Leitung der Arbeit der jüngern herangezogen würden.

Schon jetzt bilden sich oft ganz von selbst unter eifrigen Schülern kleine Vereine zur wissenschaftlichen Ausbildung; diese brauchten nur allgemeiner gemacht und mit einzelnen Lehrern in bestimmte Berührung gesetzt zu werden. Alles aber ohne äußeren Zwang, so daß es Sitte und Ehrensache werde, und nur durch das Beispiel ausgesuchter Individuen befördert. Nebenher würde diese Einrichtung noch den Vortheil gewähren, daß am Ende der Studienzeit ein ungleich sichreres Urtheil über die Tüchtigkeit der Einzelnen möglich wäre, als es durch die jetzt üblichen Prüfungen begründet werden kann.

Vergleicht man unter einander die Schüler, die sich auf derselben Universität zusammen finden, so ist eine ungemeine Verschiedenheit in Geistesanlage und Vorbildung unverkennbar, und es drängt sich daher die Frage auf, für welche Classe der Zuhörer eigentlich der Lehrer sich einrichten soll. Manche spannen hierin die Forderung so hoch, als möglich. Der Lehrer soll den Maßstab nehmen nach den Ausgezeichnetsten, nach Denen, welche durch ihre Natur selbst wieder zur Fortbildung der Wissenschaft berufen sind, wobei die Uebrigen zusehen mögen, wie viel von dem dargebotenen Unterricht auch noch für sie genießbar seyn möge. Diese Ansicht ist aber verwerflich, nicht blos, weil es unbillig wäre, für

den Vortheil der Wenigen zu sorgen, und das Bedürfniß der Vielen zu vernachlässigen, sondern aus einem ganz andern Grunde. Für jene Wenigen hat Gott unmittelbar gesorgt, und sie bedürfen unserer Anstalten nicht. Sie würden sich auch ohne Universität forthelfen, und in jeder Universität mögen sie leicht den Boden finden, worin sie ihre Wurzeln schlagen, und woraus sie Nahrung saugen können, auch wenn Nichts auf sie besonders berechnet ist. — Andere stellen gerade umgekehrt die Forderung so niedrig, als möglich. Gar manche Schüler nämlich zeigen sich für jeden lebendigen Unterricht ganz unempfänglich, an welchem Zustand oft Dürftigkeit der Anlage und Gemeinheit des Charakters gleich großen Antheil haben mögen. Dagegen sind sie nicht gerade unfähig, einen trivialen Auszug aus der Wissenschaft mechanisch dem Gedächtniß einzuprägen, und später wieder in irgend einem Lebensberuf auf gleich mechanische Weise anzuwenden. Für dieses niedere Bedürfniß nun sollen die Universitäten nach jener Meinung hauptsächlich sorgen, indem eine so dürftige Kost von den Besseren doch auch genossen werden könne, dann also Keiner ganz leer ausgehe. Allein für diese Classe sind die Universitäten zu gut, wie auch jeder wissenschaftliche Lebensberuf für sie zu gut ist, so daß es zu

wünschen wäre, sie würden davon ganz abgeschreckt, und erwählten sich irgend eine mechanische, ihrer Fähigkeit oder Sinnesart mehr angemessene Beschäftigung. — Werden nun diese Extreme, wie billig, von der eigentlichen Bestimmung der Universität ausgeschlossen, so bleibt uns noch übrig als wahrer Gegenstand ihrer Thätigkeit, der zahlreiche und ehrenwerthe Mittelstand, also Diejenigen, die einer höheren Anregung oft bedürftig, aber auch meist empfänglich sind, und deren geistige Leitung eben deshalb so wichtig und heilsam ist. Für diese aus allen Kräften zu sorgen, soll sich jeder Lehrer zur Ehre rechnen; er soll ihnen das Beste, was er vermag, darbieten, das Schwierige zumuthen, aber er soll es auch nicht verschmähen, um ihretwillen nach ächter Popularität zu streben. Manche sehen dieses Streben als Herablassung an, und schreiben ihm wohl gar einen zweideutigen Werth zu, da es doch in sehr vielen Fällen blos in der vollkommneren Ausbildung der Gedanken selbst besteht. — Es hat also hierin mit den Universitäten eine ähnliche Bewandtniß, wie mit den Staaten. Auch in diesen werden große Helden und Staatsmänner, Gelehrte und Künstler vom ersten Rang, werden einzelne durch großen Einfluß und Reichthum ausgezeichnete Stände viel dazu beitragen können, den Zustand des

Ganzen zu verherrlichen, aber die Kraft und Dauer des Staats beruht auf ihnen nicht. Noch weniger beruht dieselbe auf den Knechten und Tagelöhnern, oder gar auf dem wandernden, heimathlosen Gesindel. Sie beruht aber auf den zahlreichen Mittelständen, die sich theils einer geistigen Beschäftigung, theils dem Landbau und Gewerbe, in den mannichfaltigsten Arten und Abstufungen, widmen, und auf dem gesunden Verstand und der tüchtigen Gesinnung, die in diesen Ständen herrschend sind.

Wie die deutschen Universitäten sind, ist hier gezeigt worden; ob sie so bleiben, ob sie steigen, ob sie sinken werden, das ist zunächst in unsere, des gegenwärtigen Geschlechtes, Hände gelegt. Das Urtheil der Nachkommen wird uns darüber Rechenschaft abfordern.

XLIV.

Ueber den juriſtiſchen Unterricht in Italien.

Vorbemerkung.

Erſte Ausgabe in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft B. 6. Heft 1. 2. 1828. S. 201—228.

Wäre dieſer Aufſatz jetzt zu ſchreiben geweſen, ſo würde er in manchen Stücken weit erfreulichere Berichte zu geben gehabt haben. Namentlich iſt die Toscaniſche Regierung ſeit vielen Jahren eifrig und mit Erfolg bemüht geweſen, die Univerſitäten zu verbeſſern, und beſonders (welches ſtets die Hauptſache bleibt) gute Lehrer zu bilden und heran zu ziehen. Unter denſelben kann ich aus perſönlicher Kenntniß beſonders zwei rühmen, Capèi und Conticini, welcher letzte mehrere Jahre in Deutſchland gründliche Studien gemacht hat. Beide ſind durch mehrfache Schriften rühmlich bekannt geworden.

In der gegenwärtigen Ausgabe ſind einige kleine, durch Klammern bezeichnete, Zuſätze beigefügt worden.

Die Nachrichten, welche hier mitgetheilt werden ſollen, habe ich auf zwei Reiſen nach Italien geſammelt. Auf der einen derſelben (im Herbſt 1825) ſah ich nur vorübergehend die Lombardei und Toscana, auf der zweiten aber (von 1826 bis 1827) konnte ich ein ganzes Jahr größtentheils in Florenz, Rom und Neapel zubringen. Hätte dieſe Reiſe auf wiſſenſchaftliche Zwecke gerichtet ſeyn können, ſo würde ich wahrſcheinlich im Stande ſeyn, von dem gegenwärtigen Zuſtand der italieniſchen Univerſitäten eine gründliche und zuſammenhängende Nachricht zu geben; da ich aber zur Herſtellung meiner ſehr geſchwächten Geſundheit reiſ'te, ſo mußte ich mich auf Dasjenige beſchränken, was ohne eigentliche Arbeit eingeſammelt werden konnte. Aber auch in ſo unvollſtändiger Geſtalt darf ich es unternehmen, dieſe Nachrichten öffentlich bekannt zu machen, da ſie ohne Zweifel den meiſten Leſern neu ſeyn werden, und zugleich durch die Vergleichung mit unſern Einrichtungen ein eigenthümliches Intereſſe erhalten.

Erwägt man die große Verſchiedenheit des öffentlichen Zuſtandes und der Nationalität in den einzelnen italieniſchen Staaten, ſo wird man auch in den Lehranſtalten eine gleiche Verſchiedenheit zu erwarten geneigt ſeyn. Obgleich ſich nun dieſe in der

That findet, so ist doch daneben das Gemeinsame nicht zu übersehen, was durch alle Verschiedenheit hindurchzieht, und woran man überall dasselbe Italien wieder erkennt. Dieses nun will ich vor Allem bemerklich machen.

Nach der Schilderung vieler Reisenden möchte man den geistigen Zustand des heutigen Italiens für völlig hoffnungslos halten; wer aber ohne Vorurtheil und mit offnem, empfänglichem Sinn beobachtet, der muß unfehlbar anders urtheilen. Er wird noch jetzt die reichbegabte, bildungsfähige Nation finden, die in früheren Jahrhunderten die erste Stelle in Europa einnahm. Die Eigenschaften, wodurch sie damals den Preis der Bildung erwarb, sind nicht erstorben, wenn sie auch schlummern mögen. Wollte man von oben her der Nation kräftig und liebevoll die Hand bieten, sie würde sich ihrer großen Vorzeit würdig zeigen, und bald in einen edlen Wettstreit mit dem übrigen Europa eintreten. Findet man selbst in den Universitäten einzelne Elemente zu einem günstigen Urtheil, so ist dieses besonders entscheidend, da die Ursachen, welche dem geistigen Leben der Nation verderblich gewesen sind, vorzugsweise auf die höheren Lehranstalten einwirken mußten.

Die Lombardischen und Toscanischen Universitäten

habe ich nur in der Zeit der großen Ferien geſehen, kann alſo aus eigener Beobachtung keine Nachricht davon geben. Die, welche unter Oeſterreichiſcher Herrſchaft ſtehen, Padua und Pavia, ſind natürlich nur auf Oeſterreichiſchen Fuß eingerichtet, und in keinem Fach iſt dieſe Einwirkung ſo fühlbar, als in dem juriſtiſchen.

In Pavia[1]) beſteht die Univerſität aus drei Facultäten: politico-legale, medico-chirurgico-farmaceutica und filosofica. Das Studium der erſten dieſer drei Facultäten iſt folgendermaßen auf vier Jahre vertheilt:

I. Landwirthſchaft. Lehrer: Gius. Moretti.
Statiſtik. — Gius. Zuradelli.
Juriſt. Encyklopädie. — Giulio Bellardi Granelli.
Natürl. Privatrecht. — } Ungenannt, wahrſcheinlich fehlend.
Natürl. Staatsrecht. — }
Criminalrecht. — }

II. Römiſches Recht, verbunden mit dem Statutarrecht und Lehenrecht, zwei Stunden täglich. Lehrbücher: Domat loix civiles und Bohemeri princ. iuris feudalis. Lehrer: Ignazio Beretta.
Canoniſches Recht. — Ab. Gius. Prina.

[1]) Dieſe Nachricht über Pavia gründet ſich auf den Prospetto degli Studj dell'. Imp. regia univ. di Pavia per l'anno scolastico 1824 — 1825.

III. Oesterreichisches Recht, nebst den Abweichungen des französischen Rechts. Lehrer: Agostino Reale.

Daneben im ersten Semester: Oesterreichisches Handelsrecht. Lehrer: Antonio Volpi.

Im zweiten: Seerecht. — Antonio Volpi.

IV. Politische Wissenschaften. — Luigi Lanfranchi.

Prozeß u. Practicum. — Antonio Padovani.

Alle diese Vorlesungen gehen stets durch ein ganzes Studienjahr durch, nur mit der im dritten Jahr bemerkten Ausnahme.

Das Studienjahr fängt an mit dem 15ten October und endigt mit dem 15ten August. Die Vorlesungen sollen jeden Donnerstag und an den vielen Festtagen ausfallen.

Zu den oben im Katalog genannten Professoren kommen noch zwei Emeriti: Ab. Pietro Tamburini (Naturrecht), Director der Facultät, und Ab. Elia Giardini (Oesterreichisches Recht).

Würdige Erinnerungen aus alter Zeit erwecken viele Monumente in den weiten Hallen des Universitätsgebäudes, unter welchen sich besonders die des Baldus und des Alciatus auszeichnen.

Bologna gehört zwar dem päbstlichen Staate an, ist aber nach seiner Lage noch zur Lombardei zu rechnen. Die Universität hat die gewöhnlichen

vier Facultäten, jedoch werden ſonderbarerweiſe manche Lehrgegenſtände, die wir der philoſophiſchen Facultät zurechnen, hier in die juriſtiſche geſetzt. Ich will die Vorleſungen hierherſetzen, wie ſie der Katalog von 1824 bis 1825 für die disciplina legalis nach den Tagesſtunden zuſammenſtellt.

8 — 9. Archaeologia: Phil. Schiassi.
Lingua graeca et linguae orientales: Jos. Mezzofanti.
Inst. canonicae: Aurelius Vasconi.
Textus civilis: Cajetanus Venturoli.

9 — 10. Textus civilis: Antonius Silvani.
Inst. j. nat. et gent.: Rinaldus Baietti.

10 — 11. Inst. jur. crim.: Raphael Giacomelli.

12 — 1. Textus canonicus: Joseph Osti.
Oeconomia publica: Aloys. Valeriani.
Eloquentia et Poesis: Jo. Bapt. Grilli Rossi.

1 — 2. Inst. j. publ. eccles.: Car. Vizzardelli.

Unter dieſen Lehrern ſind die beiden erſten (Schiaſſi und Mezzofanti) ausgezeichnete Männer; der zweite beſonders iſt als Sprachgenie berühmt, indem er 40 Sprachen redet. Die hier genannten Juriſten haben wohl niemals Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen. Vor wenigen Jahren lehrte daſelbſt G. Roſſi, welcher an eigenthümlichem

Geist und umfassenden Kenntnissen wohl der erste unter den jetztlebenden italienischen Juristen sein möchte. Dieser lebt und lehrt jetzt in Genf, wo er in großer Achtung steht, und wo er seit Jacques Godefroi zuerst wieder ein lebendiges Interesse für die Rechtswissenschaft zu erwecken gewußt hat. Als Schriftsteller ist er durch seine Annales de législation et de jurisprudence bekannt.

Wenige Städte in Italien sind mit Bologna in der großen Anzahl von Monumenten zu vergleichen, wodurch das Andenken an eine glänzende Vorzeit lebendig erhalten wird. Viele derselben beziehen sich auf bekannte Juristen, und unter diesen sind drei aus dem dreizehnten Jahrhundert auch durch ihre würdige Gestalt ausgezeichnet. Zwei stehen auf dem Platze von S. Domenico: das von Rolandinus Passagerius, dem Vater der Notariatskunst, und das von dem Canonisten Aegidius Fuscararius. Ein drittes, des Criminalisten Rolandinus Romancius, stand sonst an der äußeren Mauer von S. Francesco, wurde in der Revolution zerstört, nachher aber wieder aufgerichtet in dem überaus prächtigen Kirchhof, der in der französischen Zeit vor der Stadt, in den weiten Räumen des vormaligen Karthäuserklosters (Certosa) angelegt worden ist. Hier finden sich auch noch

aus der neueſten Zeit ſchöne Monumente und ehrwürdige Namen, z. B. der des trefflichen Garatoni, deſſen Kopf auf dem Grabmal in Basrelief abgebildet iſt.

Ich gehe jetzt nach Toscana über. Piſa wird von jeher als die Hauptuniverſität des Landes betrachtet. Nach der Reſtauration, im J. 1814, iſt ein Regolamento per la regia univ. di Pisa (presso Ranieri Prosperi) erſchienen, wodurch die bisherige accademia di Pisa aufgehoben, und die alte Univerſität wiederhergeſtellt wurde. Der ganze Unterricht iſt hier unter drei Facultäten vertheilt: teologico, legale, und medicofisico. Zur Juriſtenfacultät gehören zehen Profeſſoren:

A. Sieben Juriſten.
Einer für Saeri Canoni.
Zwei für Istituzioni Canoniche.
Einer für die Pandekten.
Zwei für die Inſtitutionen.
Einer für das Criminalrecht.

B. Drei Nichtjuriſten, die dennoch dieſer Facultät aggregirt ſind, für folgende Fächer:
Logica, e Metafisica.
Letteratura Greco-Latina.
Letteratura Italiana.

Das Schuljahr geht vom 12ten November bis zum 31sten Mai, so daß die ausfallenden 5½ warmen Monate hinreichende Zeit zum Ausruhen oder auch zum Nachdenken über das Gehörte darbieten. Jeder Professor soll wöchentlich drei Vorlesungen halten, jede von anderthalb Stunden. In der ersten Viertelstunde examinirt er über die vorhergehende Vorlesung, in der zweiten giebt er eine kurze lateinische Uebersicht über die Vorlesung des Tages, und in der übrigen Stunde wird diese Vorlesung selbst in lingua Toscana gehalten.

Für die Juristen sind folgende vier Studienjahre vorgeschrieben.

I. Institutionen des canonischen Rechts.
Institutionen des Civilrechts.
Metaphysik.

II. Beide Institutionen abermals.
Criminalrecht.

III. Sacri Canoni.
Pandette.
Criminalrecht.

IV. Sacri Canoni.
Pandette.

Unstreitig könnte in diesen Vorlesungen viel Vortreffliches gelehrt und gelernt werden, aber

gewisse allgemeine Bestimmungen erregen schon einiges Bedenken. So sollen schon im Institutionencollegium am Ende jedes Titels die Abweichungen der Toscanischen Gesetzgebung vorgetragen werden. Noch bedenklicher ist die Vorschrift für den Professor der Pandekten; er soll in jedem Jahr die interessantesten Titel der Pandekten, des Codex und der Novellen auswählen, aus diesen die berühmtesten und bestrittensten Texte aussuchen, und zugleich die Regeln der Hermeneutik vortragen. Eine gleiche Vorschrift wird für die Sacri Canoni gegeben. Wie sich dieses in wirklicher Anwendung stellt, wird weiter unten bei Siena anschaulich werden. Die ganzen Pandekten reduciren sich nämlich auf einige dürftige Darstellungen willkürlich herausgehobener, unzusammenhängender Lehren. So ist es, wie ich aus dem Zeugniß eines sehr unterrichteten Mannes weiß, der in Pisa studirt hat, auch selbst dem fleißigen Schüler unmöglich, durch die Universität etwas Befriedigendes zu lernen, und ob er je Etwas lernen wird, bleibt dem sehr mißlichen Zufall seines spätern Privatfleißes überlassen, zu dessen zweckmäßiger Anwendung aber alle Anleitung fehlt.

Der Lectionskatalog von 1824 — 25 giebt die juristischen Professoren mit ihren Vorlesungen folgendermaßen an.

Pandekten: Laur. Quartieri Bagnonensis.

SS. Canones: Ioh. Cantini Florentinus.

Inst. j. canon.: Frid. del Rosso Liburnensis. Marianus Grassini Pisanus.

Inst. j. civ.: Titus Giuliani Nobilis Apuanus, Bacciomeus dal Borgo Patricius Pisanus et Volaterranus.

Inst. j. crim.: Jo. Carmignani a S. Cassiano Pisanus.

Unter diesen wird der Criminalist Carmignani als ein ausgezeichneter Mann gerühmt; von den Uebrigen habe ich Nichts erfahren können.

Noch im achtzehnten Jahrhundert hat Pisa berühmte Namen unter seinen juristischen Professoren gehabt. Vor Allen Averani, der unter die gründlichsten Interpreten des Römischen Rechts gehört; Tanucci, der späterhin viele Jahre hindurch das Königreich Neapel als Premier-Minister verwaltet hat, und dessen Name daselbst noch in dankbarem Andenken steht; endlich Guadagni. Auch für den Ruhm früherer Jahrhunderte fehlt es nicht an mahnenden Erinnerungen. Dahin gehört die merkwürdige Grabschrift des Burgundio in der Kirche S. Paolo a ripa d'Arno; die Inschrift, womit das Haus des Bartolus bezeichnet ist; endlich in dem

ehrwürdigen Campo Santo das ſchöne Grabmal des Decius.

Siena wird als eine Nebenuniverſität betrachtet, obgleich die Stadt wegen der feinen Bildung ihrer Einwohner und wegen der höchſt eleganten Sprache in großem Anſehen ſteht, und namentlich der Stadt Piſa weit vorgezogen wird. Anfang und Ende der Vorleſungen ſind eben ſo, wie in Piſa, beſtimmt; es finden ſich hier dieſelben drei Facultäten, und die Einrichtungen ſcheinen alſo überhaupt in beiden Univerſitäten ganz gleich zu ſeyn.

Der Katalog von 1824 — 25 enthält hier folgende juriſtiſche Vorleſungen:

SS. Canones: Adv. Jo. Valenti Senensis.
Pandekten: Adv. Joh. Alessandri Senensis.
Inst. j. can.: Adv. Jul. Puccioni Senensis.
Inst. j. civ.: Adv. Cajetanus Pippi Senensis.
Criminalrecht: Adv. Jo. Valeri Crassetanus.
Adv. Jul. Terrosi Sciton.

Schon daß alle dieſe Profeſſoren zugleich Advocaten, und die meiſten eingeborne Sieneſer ſind, läßt auf die Unbedeutenheit der Lehranſtalt ſchließen. Bei den Pandekten wird hier der Inhalt der Vorleſungen beſtimmt ſo angegeben:

„Tit. Cod. de non num. pecunia, et Tit. de jure emphyt., nec non Tit. Dig. et Cod. de

compensationibus, et de jure dotium exponet, ac illustrabit."

Dieſes alſo ſoll für das Hauptcollegium des Römiſchen Rechts gelten! Und eben ſo verhält es ſich damit auch in Piſa. Dieſe gänzliche Vernachläſſigung alles zweckmäßigen Unterrichts im Römiſchen Recht iſt aber in Toscana um ſo unbegreiflicher, da dieſes Recht dort jetzt eine viel größere Wichtigkeit hat, als jemals. Vor der franzöſiſchen Herrſchaft nämlich hatte jede kleine Stadt ihre oft ſehr ausführlichen Statuten. Die Franzoſen führten den Code ein, und hoben, wie überall, alles andere Recht auf. Nach der Reſtauration wurde der Code aufgehoben und das alte Recht wiederhergeſtellt, jedoch ohne die Statuten, ſo daß nun in Toscana kein anderes Recht gilt, als das Römiſche, und daneben die großherzoglichen Landesgeſetze, die aber, wie überall, von eigentlichem Privatrecht wenig enthalten.

Im Kirchenſtaat muß der Lage nach zuerſt Perugia erwähnt werden; ich kann aber von dem gegenwärtigen Zuſtand der Univerſität keine Nachricht geben. Ihr gelehrter Geſchichtſchreiber, Vincenzio Bini [1]), war ehemals Profeſſor daſelbſt, lebt aber

[1]) Nachricht von ſeinem Werke findet ſich in meiner Rechtsge-

jetzt in Rom als procuratore generale des Benedictiner-Ordens. Das Muſeum im Univerſitätsgebäude iſt durch eine reiche Sammlung etruskiſcher Alterthümer wichtig; unter andern findet ſich da die große, vortrefflich erhaltene etruskiſche Inſchrift, welche erſt im Jahre 1822 entdeckt worden iſt [1]).

Weit wichtiger iſt die Univerſität zu Rom oder die Sapienza. Dieſe iſt im J. 1303 als eine der Stadt angehörende Lehranſtalt gegründet worden, und neben ihr beſtand eine zum päbſtlichen Hof gehörende Schule, welche aber im Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts mit der Sapienza vereinigt wurde, nachdem auch dieſe ſchon früher unter die Leitung päbſtlicher Behörden geſtellt worden war [2]). Nach der Reſtauration wurde auch ſie wiederhergeſtellt. Sie iſt die einzige eigentliche Univerſität in Rom, obgleich für Theologie und theologiſche Hülfswiſſenſchaften auch noch andere Anſtalten daneben beſtehen.

ſchichte Bd. 4. S. 481. (in der zweiten Ausg. Bd. 3. §. 123.). Die ſehr wünſchenswerthe Vollendung deſſelben iſt bald zu hoffen.

[1]) Gio Batt. Vermiglioli saggio di congetture sulla grande iscrizione Etrusca scoperta nell' anno 1822. Perugia 1824. 4.

[2]) Ueber die Entſtehung und Ausbildung der Sapienza vergl. meine Rechtsgeſchichte Bd. 3. S. 298. Bd. 4. S. 480. (2te Ausg. Bd. 3. §. 119.).

Hier finden sich dieselben vier Facultäten, wie auf unseren Universitäten. Die Vorlesungen fangen an mit dem 5ten November, und endigen mit dem 27sten Junius, so daß also 4 — 5 Monate als Ferien ausfallen, welche natürlich auch die heiße und in Rom gefährliche Zeit einschließen. Der Lectionskatalog von 1826 — 27 giebt folgende juristische Vorlesungen an:

Naturrecht: Franc. Norcia Romanus.

Inst. j. publ. Eccles.: Car. Vizzardelli e monte S. Joannis.

Inst. canon.: Ang. Ant. Mangiatordi Verulanus.

Textus canon.: Nic. Ferrarelli Romanus.

Inst. civiles: Jo Dorascenzi de Paleano.

Textus civilis: Theod. Bencivenga Barbaro Vallis-frigidae.

Textus civilis: Car. Jo. Villani Caesenas.

Criminalrecht: Jos. Capogrossi Romanus.

Bei Jedem, welcher nicht über die Rechtsquellen selbst lies't, ist stets ein Lehrbuch bemerkt; bei den Meisten jedoch heißt es: scripta ejusdem professoris intra triennium typis evulganda.

Es ist augenscheinlich, daß die gegenwärtige päbstliche Regierung auf die Universität weit mehr Aufmerksamkeit wendet, als die Toscanische. So

war kurz vor meinem Aufenthalt das Dictiren in den Vorleſungen in der Regel verboten, und nur noch ausnahmsweiſe den älteren, daran gewöhnten, Profeſſoren auf einige Jahre verſtattet worden. Eben ſo erhellt aus dem mitgetheilten Verzeichniß, daß die Acht juriſtiſchen Lehrſtellen ſämmtlich beſetzt waren, anſtatt daß der Katalog von 1824 — 1825 drei derſelben als vacant angiebt.

Hier iſt es nun in der That darauf abgeſehen, daß die Zuhörer etwas Zuſammenhängendes lernen können, was auf den Toscaniſchen Univerſitäten nicht der Fall zu ſeyn ſcheint. Das Römiſche Recht beruht hauptſächlich auf den beiden Pandekten-Vorleſungen (Textus civilis). Jeder der beiden dafür angeſtellten Profeſſoren lieſ't in jedem Jahr Eine pars der Pandekten. In drei Jahren alſo werden Sechs partes vollendet. Im vierten Jahr lieſ't der eine die ſiebente pars, der andere aber Rechtsgeſchichte und Hermeneutik. Der Vortrag der Pandekten iſt rein dogmatiſch, zur Interpretation der Quellen aber wird noch daneben Anleitung gegeben. Die ganze Einrichtung werde ich am beſten dadurch anſchaulich machen können, daß ich von den beiden Vorleſungen der Pandektiſten, worin ich hoſpitirt habe, Bericht abſtatte.

Benevenga iſt ein Mann über Siebenzig,

würdig und lebhaft in seinem Aeußern. Die erste Hälfte der Vorlesung vor etwa 40 Zuhörern war mit Interpretation ausgefüllt. Eine Stelle des Codex wurde vorgelesen, die Zuhörer versuchten sie zu interpretiren, dann fiel der Lehrer ein und interpretirte selbst, mit viel Geschmack und Gründlichkeit. Das Alles in italienischer Sprache. Mit dem Schlag halb, mitten in einer Periode, war dieser Theil der Vorlesung zu Ende. Die meisten Zuhörer blieben, einige gingen weg, andere kamen hinzu, und nun fing die Hermeneutik an, d. h. es wurden in lateinischer Sprache Regeln über die Interpretation in die Feder dictirt, mit Komma und Punctum, und so, daß die Zuhörer fragten, wenn sie über ein Wort, oder auch über ein Punctum, ungewiß waren. Das Alles in der weitläufigen Art der älteren Bücher über die Hermeneutik, aus welchen auch gewiß noch Niemand das Interpretiren gelernt hat.

Villani ist ein Mann von etwa Dreißig Jahren, von der Familie der bekannten Florentinischen Geschichtschreiber dieses Namens. Er las, vor etwa 50 Zuhörern, in der ersten halben Stunde Pandekten. Es war eine Dogmatik des Römischen Rechts in lateinischer Sprache, ganz frei vorgetragen, ohne Buch und ohne Heft, fließend, klar und geordnet,

so, daß man leicht nachschreiben, ja selbst, ohne nachzuschreiben, den Vortrag fassen und behalten konnte. Ueber den Inhalt läßt sich weniger Gutes sagen. Es war Alles aus neueren Schriftstellern zusammengetragen, nicht aus eigenem Quellenstudium hervorgegangen, weshalb es an festen, sicheren Grundansichten nothwendig fehlen mußte; ungefähr so, wie vor etwa 30 Jahren auf unseren deutschen Universitäten die Pandekten gelesen zu werden pflegten, nur mit ungleich besserem Vortrag. In der zweiten halben Stunde wurden einige Stellen aus dem Codex zuerst von einem Studenten erklärt, worauf der Professor einzelne Zuhörer namentlich aufrief und befragte, Alles in italienischer Sprache. Die Interpretation war weniger gut und gründlich, als bei Bencivenga.

Beide Professoren gehen in ihren wissenschaftlichen Ansichten sehr auseinander. Villani verehrt besonders den Cujacius, kennt sogar den Gajus, und spricht von ihm mit lebhaftem Interesse. Bencivenga zieht den Accursius vor, und behauptet, Cujacius habe nichts Neues gefunden, sondern nur den früheren Begriffen und Meinungen einen neuen Rock angezogen.

Man sieht aus dieser Darstellung, daß hier zu einem befriedigenden Rechtsunterricht Vieles schon

vorhanden ist. Was fehlt, ist hauptsächlich die innere Rechtsgeschichte, die der Dogmatik und Exegese nothwendig zur Grundlage dienen müßte; dann auch eine innere Verbindung zwischen Dogmatik und Exegese, die jetzt vereinzelt stehen, und sich gegenseitig nicht unterstützen. Darum wird auch durch die an sich vortreffliche Uebung der Zuhörer im Interpretiren Wenig geleistet, wie ich denn Keinen bemerkt habe, der darin irgend ein Geschick bewiesen hätte. Sollte jenen Mängeln abgeholfen werden, so wäre vor Allem nöthig, daß eine richtige Ansicht des Rechtsstudiums Wurzel faßte, zugleich aber, daß die Professoren außer dem guten Willen auch Zeit hätten, diese Ansicht in ihren eigenen Studien durchzuführen. Villani z. B. möchte wohl Neigung und Fähigkeit haben, sich zu einem recht guten Lehrer auszubilden; er ist aber nebenher Uditore del Camerlengo, d. h. vortragender Rath im Ministerium des Innern; dieses Amt beschäftigt ihn den größten Theil des Tages, und die Professur wird dadurch nothwendig zur Nebensache.

Und doch wäre im Kirchenstaat so viel Ursache, als in Toscana, für einen recht gründlichen Unterricht des Römischen Rechts zu sorgen, selbst abgesehen von allem rein wissenschaftlichen Interesse. Denn die Aufhebung und Wiederherstellung der

Rechtsquellen hat in beiden Ländern ungefähr denselben Gang genommen. Unter Pius VII. war stark von der Abfassung eines eigenen neuen Gesetzbuchs die Rede. Leo XII. gab diesen Plan ganz auf, neuerlich aber soll er wieder hervorgezogen worden seyn, und die Sache noch unentschieden liegen.

Es bleibt mir nun noch übrig, von Neapel zu sprechen. Diese Universität war von jeher, sowohl durch die Art ihrer Entstehung, als durch ihre Einrichtungen, von den übrigen italienischen Universitäten sehr verschieden [1]). Auch bis zu unsern Tagen hat sich da manches ganz Eigenthümliche erhalten, und es ist schwerer, als an anderen Orten, sich einen vollständigen Begriff von der Lage des Unterrichtswesens zu verschaffen.

Im Ganzen ist es auch jetzt wieder die alte, von Kaiser Friedrich II. gestiftete Universität, welche in Neapel besteht; doch ist manches Einzelne seit der französischen Herrschaft anders geworden und geblieben. So z. B. war in diesem Lande nach und nach Alles zu Lehen gegeben worden; selbst die Ertheilung der akademischen Würden war

[1]) Vergl. meine Rechtsgeschichte Bd. 3. S. 300. flgd. [2te Ausgabe §. 120—122.]

ein Lehen der Familie Caracciolì-Avellino; die Facultäten prüften zwar die Candidaten, aber die Promotion geschah im Namen jener Familie, die davon bedeutende Einkünfte zog. Eben so war die medicinische Facultät, mit dem ausschließenden Recht der medicinischen Promotion, stets in Salerno geblieben, wo sie vielleicht schon früher, als alle anderen höheren Lehranstalten in Europa, bestanden hatte. Diese Anomalieen sind verschwunden, und Niemand hat daran gedacht, sie wieder einzuführen.

Die Universität besteht aus fünf Facultäten, indem Physik und Mathematik eine besondere Facultät bildet, Philosophie und Literatur wieder eine besondere. Das Schuljahr geht vom 6ten November bis zum 30sten Junius. Jede Vorlesung dauert in der Regel eine halbe Stunde. Der Lectionskatalog von 1826 — 1827 enthält folgende juristische Professoren und Vorlesungen:

Domin. Criteni: Codice civile Napol.

Thom. Sorrentino: Prozeß.

Canon. Franc. Rossi: Pandekten.

Lauretus Apruzzese: Codice civile Napol.

Franc. Lauria: Criminalrecht.

Jos. Capocasale: Natur- und Völkerrecht.

Franc. Avellino: das erste und zweite Buch der Justin. Institutionen.

Anton. Longo: Staatswirthschaft.

Das canonische Recht gehört ganz zur theologischen Facultät.

Unter den hier genannten Professoren möchte wohl Avellino am meisten wissenschaftliche Bedeutung haben [1]). Er ist ein gelehrter, geistreicher Mann von mittleren Jahren, dessen wechselnde Berufsverhältnisse von der Beweglichkeit des Neapolitanischen Lebens einen Begriff geben können. Erst war er Professor der griechischen Literatur, dann der Staatswirthschaft, jetzt der Institutionen; das Fach aber, mit welchem er sich vorzüglich und mit besonderer Liebe beschäftigt, ist Numismatik. Daneben besorgte er unter K. Joachim den Unterricht der königlichen Prinzen. Ganz vorzüglich aber ist er von früher Jugend an Advocat, und dieses Geschäft

[1]) Ich besitze von ihm folgende Schriften:
Opuscoli diversi Vol. 1. Nap. 1826. 8.
(meist numismatisch.)
Oratio de studiis antiquitatis recte instituendis. Neap. 1820. 8.
Elogio storico di P. N. Signorelli. Nap. 1815. 4.
Er ist Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften in Neapel und auswärts, unter-andern auch Correspondent der Berliner Akademie. [Späterhin ist er an die Spitze der öffentlichen Sammlungen, so wie der Ausgrabungen, gestellt worden, ganz kürzlich aber verstorben.]

füllt noch jetzt den größten Theil seiner Zeit aus. Eben so sind die übrigen juristischen Professoren entweder Staatsbeamte oder Advocaten, und die Professur wird ihnen dadurch unvermeidlich zur bloßen Nebensache.

Ich habe die Vorlesungen von Avellino und Criteni besucht. Avellino hielt einen recht gründlichen, freien Vortrag über die Schenkung und die adquisitio per manumissionem, Alles in italienischer Sprache [1]). Es waren Anfangs nur wenige Zuhörer da, nach und nach kamen wohl gegen zwanzig zusammen. Bei Criteni mögen es etwa Sechszig gewesen seyn. Die Zuhörer kamen und gingen während der Vorlesung nach Belieben, und da bei offenen Thüren gelesen wird, so waren auch Alle, die in den großen Hallen vorübergingen, unwillkürliche Hospitanten. Am Ende jeder Vorlesung trommeln die Zuhörer auf den Tischen, was als Ehrenbezeugung gegen den Professor zu betrachten ist [2]).

[1]) Nach einem alten Gesetz soll jeder Professor augenblicklich lateinisch lesen, sobald er einen Fremden bemerkt, der bei ihm hospitirt. Dieses wird aber fast gar nicht mehr beobachtet.

[2]) Dieses scheint wohl eine allgemeine italienische Sitte zu seyn. Eben so pflegen in der päbstlichen Kapelle die Cardinäle am Ende jeder Function in der Charwoche mit den Füßen zu scharren.

Die angegebenen Zahlen der Zuhörer sind unbegreiflich klein im Verhältniß zu einer Stadt von 400,000 Einwohnern, noch mehr aber im Verhältniß zu dem ganzen Reich, wofür doch die Universität dienen soll. Dieses erklärt sich aber aus dem seltsamen Umstand, daß der Universitäts-Unterricht nicht nur, wie oben bemerkt, für die Professoren eine Nebensache ist, sondern auch für die Studenten. Viele derselben besuchen die Universität gar nicht, Andere nur nebenher, und Keiner sucht seinen Unterricht allein oder hauptsächlich bei ihr. Der eigentliche juristische Unterricht aber beruht auf einer Anzahl von Privatvorlesungen, welche, ganz unabhängig von der Universität, von Professoren, Staatsbeamten, Geistlichen u. s. w. in deren Wohnungen gehalten werden. Dazu ist nöthig die Erlaubniß der Polizei und der Unterrichtsbehörde; mit der Universität besteht keine andere Verbindung, als daß dieselbe die Zeugnisse der Privatlehrer bei der Promotion anerkennt und berücksichtigt.

Unter den gegenwärtigen Privatlehrern ist nur Ein Professor der Universität; Apruzzese, ein Geistlicher. Die Einrichtung dieses Unterrichts ist folgende. Jeder Lehrer hält einen vollständigen juristischen Cursus, so daß sich jeder Student, wie ehemals in Bologna, einen einzigen dominus erwählt,

von welchem er den ganzen Unterricht empfängt. Dazu gehören vier Hauptvorlesungen: Institutionen, Pandekten, Neapolitanisches Gesetzbuch, und Prozeß. Jede derselben dauert ein halbes Jahr [1]), so daß also in zwei Jahren der Hauptcursus geendigt wird. Meistens fügt der Lehrer noch außerordentliche Vorlesungen hinzu, die dann in einem dritten Jahr gehört zu werden pflegen: Criminalrecht, Criminalprozeß, Naturrecht u. s. w. Gewöhnlich aber hält der Lehrer in demselben Halbjahr mehrere dieser Vorlesungen, jede vor anderen Zuhörern, so daß er wohl fünf Stunden jeden Morgen lies't, erst Institutionen, dann Pandekten u. s. w., und daß also ein neu ankommender Student in jedem Halbjahr in den Cursus eintreten kann. Für diese Privatvorlesungen wird Honorar bezahlt, halbjährig 50 Carlini (ungefähr ein Friedrichsd'or), also ganz, wie auf mehreren deutschen Universitäten. Ich habe einer solchen Privatvorlesung beigewohnt mit etwa 50 Zuhörern. Die Vorlesung fängt an mit einer kurzen Wiederholung der vorhergehenden, wozu ein oder mehrere Zuhörer aufgefordert werden, dann folgt der neue Vortrag. Die Zuhörer hatten keine

[1]) Eigentlich 5 Monate, denn das Schuljahr dieser Privatvorlesungen geht vom Anfang des November bis zu Ende des August, so daß zwei Monate Ferien auf zwei Semester gerechnet werden.

Pulte und ſchrieben nicht nach. Das Ganze machte einen höchſt unlebendigen Eindruck, und wiſſenſchaftlicher Geiſt kann wohl dabei nicht aufkommen. Alles ſcheint darauf berechnet, durch übertriebene Deutlichkeit und ſtete Wiederholung auch dem widerſtrebenden Gedächtniß dennoch Einiges einzuprägen. Das iſt klar, daß bei dieſer Einrichtung der juriſtiſche Theil der Univerſität ganz überflüſſig und ein bloßer Luxus iſt. Gewiß aber wäre das Beſte, wenn durch zweckmäßige Einrichtung und durch Belebung der Univerſität umgekehrt die Privatvorleſungen überflüſſig gemacht und verdrängt würden.

Neapel iſt recht eigentlich die Stadt der Advocaten. Vor der franzöſiſchen Herrſchaft betrug ihre Zahl 6000, und noch jetzt ſind über 2000 vorhanden. Aber nicht blos ihre Zahl iſt hier ungewöhnlich groß, ſondern ihr Stand iſt auch außerdem von nicht geringer Bedeutung. Die meiſten Miniſter und andere Staatsmänner ſind ſtets aus demſelben hervorgegangen, und ſelbſt die Gelehrten gehören ihm großentheils an, oder haben doch einen Theil ihres Lebens in demſelben zugebracht. Auch jetzt findet man unter ihnen Männer, durch Geiſt und Bildung in hohem Grade ausgezeichnet. Ich habe einen der berühmteſten Advocaten gekannt, welcher mitten in ungeheurer Arbeit, ſeiner Liebe zur Poeſie

ſtets nachhing, und Geiſtesfreiheit genug behauptete, um heitere und zierliche Gedichte zu machen [1]). Ein anderer war als philoſophiſcher Schriftſteller aufgetreten [2]), welches Fach außerdem in Italien vor anderen vernachläſſigt wird. Von ihrer ſehr häufigen Verbindung mit dem Unterrichtsweſen iſt ſchon beiläufig geſprochen worden. Man hat aber bei uns kaum einen Begriff davon, welch' ein angeſtrengtes Geſchäftsleben das der angeſeheneren Neapolitaniſchen Advocaten iſt. So z. B. iſt es Sitte, daß kurz vor der Entſcheidung jeder etwas bedeutenden Sache die Advocaten bei allen Richtern einzeln herumgehen, und ihnen einen vorläufigen Vortrag über die Sache halten, nicht nur für beide Theile ein unglaublicher Zeitaufwand, ſondern auch Etwas, das man an andern Orten für ſehr bedenklich halten würde. Ferner iſt es Sitte, daß in allen etwas bedeutenden Sachen die Advocaten Denkſchriften drucken laſſen. So war vor wenigen

[1]) [Es iſt der treffliche Niccolini, bekannt durch zahlreiche Schriften, welcher ſpäterhin mehrere hohe und höchſte Staatsämter bekleidet hat.]

[2]) Lallebasque Introduzione alla filosofia naturale del pensiero, Lugano presso Vanelli e comp. 1824. 8. Lallebasque principj della genealogia del pensiero vol. 1. Lugano 1825. 8. — Lallebasque iſt ein angenommener Name.

so, daß man leicht nachschreiben, ja selbst, ohne nachzuschreiben, den Vortrag fassen und behalten konnte. Ueber den Inhalt läßt sich weniger Gutes sagen. Es war Alles aus neueren Schriftstellern zusammengetragen, nicht aus eigenem Quellenstudium hervorgegangen, weshalb es an festen, sicheren Grundansichten nothwendig fehlen mußte; ungefähr so, wie vor etwa 30 Jahren auf unseren deutschen Universitäten die Pandekten gelesen zu werden pflegten, nur mit ungleich besserem Vortrag. In der zweiten halben Stunde wurden einige Stellen aus dem Codex zuerst von einem Studenten erklärt, worauf der Professor einzelne Zuhörer namentlich aufrief und befragte, Alles in italienischer Sprache. Die Interpretation war weniger gut und gründlich, als bei Bencivenga.

Beide Professoren gehen in ihren wissenschaftlichen Ansichten sehr auseinander. Villani verehrt besonders den Cujacius, kennt sogar den Gajus, und spricht von ihm mit lebhaftem Interesse. Bencivenga zieht den Accursius vor, und behauptet, Cujacius habe nichts Neues gefunden, sondern nur den früheren Begriffen und Meinungen einen neuen Rock angezogen.

Man sieht aus dieser Darstellung, daß hier zu einem befriedigenden Rechtsunterricht Vieles schon

vorhanden ist. Was fehlt, ist hauptsächlich die innere Rechtsgeschichte, die der Dogmatik und Exegese nothwendig zur Grundlage dienen müßte; dann auch eine innere Verbindung zwischen Dogmatik und Exegese, die jetzt vereinzelt stehen, und sich gegenseitig nicht unterstützen. Darum wird auch durch die an sich vortreffliche Uebung der Zuhörer im Interpretiren Wenig geleistet, wie ich denn Keinen bemerkt habe, der darin irgend ein Geschick bewiesen hätte. Sollte jenen Mängeln abgeholfen werden, so wäre vor Allem nöthig, daß eine richtige Ansicht des Rechtsstudiums Wurzel faßte, zugleich aber, daß die Professoren außer dem guten Willen auch Zeit hätten, diese Ansicht in ihren eigenen Studien durchzuführen. Villani z. B. möchte wohl Neigung und Fähigkeit haben, sich zu einem recht guten Lehrer auszubilden; er ist aber nebenher Uditore del Camerlengo, d. h. vortragender Rath im Ministerium des Innern; dieses Amt beschäftigt ihn den größten Theil des Tages, und die Professur wird dadurch nothwendig zur Nebensache.

Und doch wäre im Kirchenstaat so viel Ursache, als in Toscana, für einen recht gründlichen Unterricht des Römischen Rechts zu sorgen, selbst abgesehen von allem rein wissenschaftlichen Interesse. Denn die Aufhebung und Wiederherstellung der

Rechtsquellen hat in beiden Ländern ungefähr denselben Gang genommen. Unter Pius VII. war stark von der Abfassung eines eigenen neuen Gesetzbuchs die Rede. Leo XII. gab diesen Plan ganz auf, neuerlich aber soll er wieder hervorgezogen worden seyn, und die Sache noch unentschieden liegen.

Es bleibt mir nun noch übrig, von Neapel zu sprechen. Diese Universität war von jeher, sowohl durch die Art ihrer Entstehung, als durch ihre Einrichtungen, von den übrigen italienischen Universitäten sehr verschieden [1]). Auch bis zu unsern Tagen hat sich da manches ganz Eigenthümliche erhalten, und es ist schwerer, als an anderen Orten, sich einen vollständigen Begriff von der Lage des Unterrichtswesens zu verschaffen.

Im Ganzen ist es auch jetzt wieder die alte, von Kaiser Friedrich II. gestiftete Universität, welche in Neapel besteht; doch ist manches Einzelne seit der französischen Herrschaft anders geworden und geblieben. So z. B. war in diesem Lande nach und nach Alles zu Lehen gegeben worden; selbst die Ertheilung der akademischen Würden war

[1]) Vergl. meine Rechtsgeschichte Bd. 3. S. 300. flgd. [2te Ausgabe §. 120—122.]

ein Lehen der Familie Caracciolí-Avellino; die Facultäten prüften zwar die Candidaten, aber die Promotion geschah im Namen jener Familie, die davon bedeutende Einkünfte zog. Eben so war die mediciniſche Facultät, mit dem ausſchließenden Recht der mediciniſchen Promotion, ſtets in Salerno geblieben, wo ſie vielleicht ſchon früher, als alle anderen höheren Lehranſtalten in Europa, beſtanden hatte. Dieſe Anomalieen ſind verſchwunden, und Niemand hat daran gedacht, ſie wieder einzuführen.

Die Univerſität beſteht aus fünf Facultäten, indem Phyſik und Mathematik eine beſondere Facultät bildet, Philoſophie und Literatur wieder eine beſondere. Das Schuljahr geht vom 6ten November bis zum 30ſten Junius. Jede Vorleſung dauert in der Regel eine halbe Stunde. Der Lectionskatalog von 1826 — 1827 enthält folgende juriſtiſche Profeſſoren und Vorleſungen:

Domin. Criteni: Codice civile Napol.

Thom. Sorrentino: Prozeß.

Canon. Franc. Rossi: Pandekten.

Lauretus Apruzzese: Codice civile Napol.

Franc. Lauria: Criminalrecht.

Jos. Capocasale: Natur- und Völkerrecht.

Franc. Avellino: das erste und zweite Buch der Justin. Institutionen.

Anton. Longo: Staatswirthschaft.

Das canonische Recht gehört ganz zur theologischen Facultät.

Unter den hier genannten Professoren möchte wohl Avellino am meisten wissenschaftliche Bedeutung haben [1]). Er ist ein gelehrter, geistreicher Mann von mittleren Jahren, dessen wechselnde Berufsverhältnisse von der Beweglichkeit des Neapolitanischen Lebens einen Begriff geben können. Erst war er Professor der griechischen Literatur, dann der Staatswirthschaft, jetzt der Institutionen; das Fach aber, mit welchem er sich vorzüglich und mit besonderer Liebe beschäftigt, ist Numismatik. Daneben besorgte er unter K. Joachim den Unterricht der königlichen Prinzen. Ganz vorzüglich aber ist er von früher Jugend an Advocat, und dieses Geschäft

[1]) Ich besitze von ihm folgende Schriften:
Opuscoli diversi Vol. 1. Nap. 1826. 8.
(meist numismatisch.)
Oratio de studiis antiquitatis recte instituendis. Neap. 1820. 8.
Elogio storico di P. N. Signorelli. Nap. 1815. 4.
Er ist Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften in Neapel und auswärts, unter andern auch Correspondent der Berliner Akademie. [Späterhin ist er an die Spitze der öffentlichen Sammlungen, so wie der Ausgrabungen, gestellt worden, ganz kürzlich aber verstorben.]

füllt noch jetzt den größten Theil seiner Zeit aus. Eben so sind die übrigen juristischen Professoren entweder Staatsbeamte oder Advocaten, und die Professur wird ihnen dadurch unvermeidlich zur bloßen Nebensache.

Ich habe die Vorlesungen von Avellino und Criteni besucht. Avellino hielt einen recht gründlichen, freien Vortrag über die Schenkung und die adquisitio per manumissionem, Alles in italienischer Sprache [1]). Es waren Anfangs nur wenige Zuhörer da, nach und nach kamen wohl gegen zwanzig zusammen. Bei Criteni mögen es etwa Sechszig gewesen seyn. Die Zuhörer kamen und gingen während der Vorlesung nach Belieben, und da bei offenen Thüren gelesen wird, so waren auch Alle, die in den großen Hallen vorübergingen, unwillkürliche Hospitanten. Am Ende jeder Vorlesung trommeln die Zuhörer auf den Tischen, was als Ehrenbezeugung gegen den Professor zu betrachten ist [2]).

[1]) Nach einem alten Gesetz soll jeder Professor augenblicklich lateinisch lesen, sobald er einen Fremden bemerkt, der bei ihm hospitirt. Dieses wird aber fast gar nicht mehr beobachtet.

[2]) Dieses scheint wohl eine allgemeine italienische Sitte zu seyn. Eben so pflegen in der päbstlichen Kapelle die Cardinäle am Ende jeder Function in der Charwoche mit den Füßen zu scharren.

Die angegebenen Zahlen der Zuhörer sind unbegreiflich klein im Verhältniß zu einer Stadt von 400,000 Einwohnern, noch mehr aber im Verhältniß zu dem ganzen Reich, wofür doch die Universität dienen soll. Dieses erklärt sich aber aus dem seltsamen Umstand, daß der Universitäts-Unterricht nicht nur, wie oben bemerkt, für die Professoren eine Nebensache ist, sondern auch für die Studenten. Viele derselben besuchen die Universität gar nicht, Andere nur nebenher, und Keiner sucht seinen Unterricht allein oder hauptsächlich bei ihr. Der eigentliche juristische Unterricht aber beruht auf einer Anzahl von Privatvorlesungen, welche, ganz unabhängig von der Universität, von Professoren, Staatsbeamten, Geistlichen u. s. w. in deren Wohnungen gehalten werden. Dazu ist nöthig die Erlaubniß der Polizei und der Unterrichtsbehörde; mit der Universität besteht keine andere Verbindung, als daß dieselbe die Zeugnisse der Privatlehrer bei der Promotion anerkennt und berücksichtigt.

Unter den gegenwärtigen Privatlehrern ist nur Ein Professor der Universität; Apruzzese, ein Geistlicher. Die Einrichtung dieses Unterrichts ist folgende. Jeder Lehrer hält einen vollständigen juristischen Cursus, so daß sich jeder Student, wie ehemals in Bologna, einen einzigen dominus erwählt,

von welchem er den ganzen Unterricht empfängt. Dazu gehören vier Hauptvorlesungen: Institutionen, Pandekten, Neapolitanisches Gesetzbuch, und Prozeß. Jede derselben dauert ein halbes Jahr [1]), so daß also in zwei Jahren der Hauptcursus geendigt wird. Meistens fügt der Lehrer noch außerordentliche Vorlesungen hinzu, die dann in einem dritten Jahr gehört zu werden pflegen: Criminalrecht, Criminalprozeß, Naturrecht u. s. w. Gewöhnlich aber hält der Lehrer in demselben Halbjahr mehrere dieser Vorlesungen, jede vor anderen Zuhörern, so daß er wohl fünf Stunden jeden Morgen lies't, erst Institutionen, dann Pandekten u. s. w., und daß also ein neu ankommender Student in jedem Halbjahr in den Cursus eintreten kann. Für diese Privatvorlesungen wird Honorar bezahlt, halbjährig 50 Carlini (ungefähr ein Friedrichsd'or), also ganz, wie auf mehreren deutschen Universitäten. Ich habe einer solchen Privatvorlesung beigewohnt mit etwa 50 Zuhörern. Die Vorlesung fängt an mit einer kurzen Wiederholung der vorhergehenden, wozu ein oder mehrere Zuhörer aufgefordert werden, dann folgt der neue Vortrag. Die Zuhörer hatten keine

[1]) Eigentlich 5 Monate, denn das Schuljahr dieser Privatvorlesungen geht vom Anfang des November bis zu Ende des August, so daß zwei Monate Ferien auf zwei Semester gerechnet werden.

Pulte und schrieben nicht nach. Das Ganze machte einen höchst unlebendigen Eindruck, und wissenschaftlicher Geist kann wohl dabei nicht aufkommen. Alles scheint darauf berechnet, durch übertriebene Deutlichkeit und stete Wiederholung auch dem widerstrebenden Gedächtniß dennoch Einiges einzuprägen. Das ist klar, daß bei dieser Einrichtung der juristische Theil der Universität ganz überflüssig und ein bloßer Luxus ist. Gewiß aber wäre das Beste, wenn durch zweckmäßige Einrichtung und durch Belebung der Universität umgekehrt die Privatvorlesungen überflüssig gemacht und verdrängt würden.

Neapel ist recht eigentlich die Stadt der Advocaten. Vor der französischen Herrschaft betrug ihre Zahl 6000, und noch jetzt sind über 2000 vorhanden. Aber nicht blos ihre Zahl ist hier ungewöhnlich groß, sondern ihr Stand ist auch außerdem von nicht geringer Bedeutung. Die meisten Minister und andere Staatsmänner sind stets aus demselben hervorgegangen, und selbst die Gelehrten gehören ihm großentheils an, oder haben doch einen Theil ihres Lebens in demselben zugebracht. Auch jetzt findet man unter ihnen Männer, durch Geist und Bildung in hohem Grade ausgezeichnet. Ich habe einen der berühmtesten Advocaten gekannt, welcher mitten in ungeheurer Arbeit, seiner Liebe zur Poesie

stets nachhing, und Geistesfreiheit genug behauptete, um heitere und zierliche Gedichte zu machen [1]). Ein anderer war als philosophischer Schriftsteller aufgetreten [2]), welches Fach außerdem in Italien vor anderen vernachlässigt wird. Von ihrer sehr häufigen Verbindung mit dem Unterrichtswesen ist schon beiläufig gesprochen worden. Man hat aber bei uns kaum einen Begriff davon, welch' ein angestrengtes Geschäftsleben das der angesehneren Neapolitanischen Advocaten ist. So z. B. ist es Sitte, daß kurz vor der Entscheidung jeder etwas bedeutenden Sache die Advocaten bei allen Richtern einzeln herumgehen, und ihnen einen vorläufigen Vortrag über die Sache halten, nicht nur für beide Theile ein unglaublicher Zeitaufwand, sondern auch Etwas, das man an andern Orten für sehr bedenklich halten würde. Ferner ist es Sitte, daß in allen etwas bedeutenden Sachen die Advocaten Denkschriften drucken lassen. So war vor wenigen

[1]) [Es ist der treffliche Niccolini, bekannt durch zahlreiche Schriften, welcher späterhin mehrere hohe und höchste Staatsämter bekleidet hat.]

[2]) Lallebasque Introduzione alla filosofia naturale del pensiero, Lugano presso Vanelli e comp. 1824. 8. Lallebasque principj della genealogia del pensiero vol. 1. Lugano 1825. 8. — Lallebasque ist ein angenommener Name.

Jahren eine wichtige Sache verhandelt worden, worin viele Parteien als Intervenienten aufgetreten waren; die Denkschriften betrugen Fünf starke Quartbände, und doch war die Sache in zwei Jahren angefangen und geendigt worden. Daraus läßt sich abnehmen, wie rüstig die Arbeiter seyn müssen, aber auch, wie wenig Zeit für Wissenschaft und Unterricht abfallen kann. Auch giebt es nicht leicht eine Stadt, wo ein so allgemeiner Antheil an Rechtshändeln sichtbar wird; eine wichtige Sache geht leicht in das lebhafte Gespräch der Gesellschaft über, und es finden sich selbst Frauen, die mit Sachkenntniß daran Theil nehmen. So ist es in Neapel nach allen Nachrichten auch in früheren Zeiten stets gewesen.

Da nun dieses Alles so ist, so möchte man erwarten, daß Neapel stets vor anderen Städten durch große Juristen, Schriftsteller und Lehrer, geglänzt haben müßte, besonders, wenn man daneben die ungemeine geistige Lebendigkeit der Nation erwägt, und ihre eifrige und glückliche Beschäftigung mit verwandten Fächern, wie z. B. mit manchen Zweigen der Alterthumswissenschaft. Und doch findet sich gerade das Gegentheil; Neapel ist zu allen Zeiten, in Vergleichung mit dem übrigen Italien, arm an großen juristischen Schriftstellern gewesen, und auch

seine Universität hat nie einen ausgebreiteten Ruhm erlangt. Für die frühere Zeit habe ich dieses schon anderwärts bemerkt [1]); aber dasselbe hat sich auch in neueren Zeiten bewährt, namentlich im achtzehnten Jahrhundert. Gravina gehört durch seine Geburt dem Königreich Neapel an, aber wie leer und ungründlich sind seine Schriften! Eben so später finden sich bei Gennaro (de Januario) und Toscani Fleiß und Kenntnisse, aber wie wenig Geschmack, Urtheil und Erfolg! Allerdings hat in dieser Zeit Neapel höchst ausgezeichnete Männer gehabt, die auch dem Juristen ungemein wichtig sind; so vor Allen den tiefen, umfassenden Vico, der in seiner Zeit verspottet, später vergessen wurde, und erst jetzt überall verehrt, herausgegeben, übersetzt wird; dann später, in ganz anderer Art, Mazocchi [2]); aber eigentliche Juristen, d. h. Bearbeiter der Rechtswissenschaft, sind diese doch nicht gewesen. Ein geistreicher Neapolitanischer Schriftsteller stimmt in der hier gemachten Bemerkung ganz mit mir überein, indem er es als Thatsache anerkennt, daß sich das außerordentliche Interesse der Neapolitaner an juristischen

[1]) Vgl. meine Rechtsgeschichte B. 3. S. 308. [2te Ausg. §. 122.]

[2]) Filangieri möchte ich dahin nicht rechnen, denn seine Gedanken sind weder tief, noch neu genug, um ihm Anspruch auf eine solche Zusammenstellung zu geben.

Dingen ganz in dem Streit um einzelne Rechtshändel aufgelöſ't habe, und daß von der großen Zahl ihrer Schriftſteller faſt blos Conſilien, Deciſionen u. ſ. w. geliefert worden ſeyen, aber keine Beiträge zur Förderung der Wiſſenſchaft [1]). Er erklärt dieſe Erſcheinung aus dem unglückſeligen Regiment der ſpaniſchen Vicekönige, und aus dem durch ſie gegründeten übermäßigen Einfluß der Juſtizbehörden auf die ganze Landesverwaltung. Daraus wird allerdings die unverhältnißmäßige Zahl der praktiſchen Juriſten in Vergleichung mit anderen Ländern begreiflich; eben ſo ein nachtheiliger Einfluß auf den Zuſtand des Landes durch Entgegenwirken gegen mögliche Fortſchritte und innere Entwicklung. Aber es bleibt dabei unerklärt, warum nicht, bei einem ſo geiſtreichen Volk, aus der großen Zahl der Juriſten wenigſtens Einzelne aufgeſtanden ſind, welche als Schriftſteller oder Lehrer geglänzt, und darin den Ruhm anderer Städte getheilt oder übertroffen haben. Davon muß die Urſache tiefer liegen,

[1]) Davide Winspeare storia degli abusi feudali T. 1. Napoli (presso Angelo Trani) 1811. 8. p. 69—73. p. 126. not. 116. Er war unter K. Joachim Mitglied einer Commiſſion zur Regulirung der gutsherrlichen Verhältniſſe. Leider iſt nur der erſte Theil dieſes für die innere Geſchichte des Reichs höchſt wichtigen Werks erſchienen.

in irgend einer Eigenheit des Nationalgeistes, welche nur durch längere Beobachtung zu entdecken seyn möchte.

Am Ende dieser Uebersicht mögen hier noch einige Bemerkungen über die Universitätsgebäude in Italien stehen. Wenn man erwägt, daß alle diese Universitäten in bedeutenden, Einige in sehr großen Städten ihren Sitz haben, so wird man schon im Voraus stattlichere Gebäude erwarten, als wir in unseren älteren deutschen Universitäten finden. So ist es auch in der That. Pavia hat ein großes, heiteres Gebäude, mit mehreren, von weiten Hallen umgebenen, Höfen, welches seine gegenwärtige Gestalt im achtzehnten Jahrhundert erhalten hat, und worin viele ehrwürdige Monumente aus früheren Jahrhunderten aufgestellt sind. Die Hörsäle aber sind weniger schön und geräumig, als man nach der würdigen äußeren Erscheinung des Gebäudes erwarten möchte. — Das Universitätsgebäude in Padua (il Bò) ist eng, und ganz ohne würdigen Charakter, obgleich man mehrere berühmte Männer als Baumeister nennt. Besonders die Hörsäle sind so dumpf, unfreundlich, verwahrlos't, daß man sie eher für Holzschuppen halten möchte. — In Genua besitzt die Universität einen der prächtigsten Paläste der Stadt, was in dieser Stadt der Paläste viel sagen

will. Eine Menge von Kunstwerken verzieren ihn, meist mittelmäßige, aber auch manche gute, worunter sich besonders die Sculpturen von Johann Bologna auszeichnen. Es geschieht aber so wenig Merkwürdiges zwischen diesen prachtvollen Wänden, daß man dem Hause fast eine andere Bestimmung wünschen könnte. — In Bologna ist die Universität unter der französischen Herrschaft in das Gebäude des wissenschaftlichen Instituts (der Stiftung des Grafen Marsigli) verlegt worden, welches als Gebäude nichts Ausgezeichnetes hat. Vorher war sie in dem Gebäude bei S. Petronio, welches bei Sarti als Vignette abgebildet ist, und sich da besser ausnimmt, als in der Wirklichkeit; jetzt ist es den Stadtschulen eingeräumt. Aber auch dieses ältere Universitätsgebäude ist erst aus dem sechszehnten Jahrhundert, und keine alterthümliche Erinnerung knüpft sich daran. So lange die Universität ganz Europa mit ihrem Ruhm erfüllte, besaß sie kein eigenes Haus. — In Pisa ist das Gebäude nicht bedeutend, die Hörsäle aber sind über alle Beschreibung schlecht, finster und unwürdig, noch schlechter, als in Padua [1]). — Die Sapienza in Rom ist ein

[1]) In der Pisa antica e moderna von Morrona p. 169. heißen sie freilich „stanze magnifiche per uso delle publiche lezioni."

edles Gebäude, mit schönen geräumigen Hallen. Der erste Plan dazu soll von Michel Angelo herrühren, es ist aber nachher von Anderen fortgeführt und vollendet worden, und der Thurm z. B. ist ganz abenteuerlich und geschmacklos. — In Neapel hat die Universität ihren Sitz in einem ehemaligen Jesuitengebäude (Gesù vecchio)[1]), welches groß und seiner Bestimmung würdig ist, doch ohne durch besonderen Charakter die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen.

Zum Schluß muß ich auf eine Bemerkung zurück kommen, die ich schon an die Spitze dieses Aufsatzes gestellt habe. Wenn man die geistigen Anlagen der italienischen Nation unbefangen betrachtet, so muß man einräumen, daß ihre Universitäten ganz vortrefflich seyn könnten. Daß sie es nicht sind, liegt an äußeren, zufälligen Umständen. Einer der allgemeinsten (mit Ausnahme der Oesterreichischen Provinzen) ist die kärgliche Einrichtung der Besoldungen; da von diesen Keiner leben kann, so müssen alle, die nicht zufällig wohlhabend sind, auf andern Erwerb denken, und das Lehramt sinkt dadurch zur bloßen Nebenarbeit herab, und verliert

[1]) [Früher war ihr Sitz in dem großen Gebäude, welches jetzt die Kunstsammlungen in sich schließt, und den Namen Museo Borbonico führt.]

zugleich alle Achtung, die ihm gebührt. Nur ist freilich diese Ursache nicht die einzige, und mit der bloßen Erhöhung der Besoldungen wäre noch wenig gewonnen. Davon aber bin ich gewiß, daß es bei ernstlich gutem Willen der Regierungen ein leichtes und sehr dankbares Geschäft seyn würde, die italienischen Universitäten auf einen edlen Zustand zu erheben.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.